Aus dem Nachlaß der
Familie Blecher –
an der Warthe –
Der Erbe lebt in USA.
und hat dem BHV im
Okt. 2001 diese Dinge
überlassen!

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Georg** des Dritten, Königs von Groß-Brittannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürsten, bey Höchst-Dero Teutschen Cavallerie bestallter *General Lieutenant* und Commandeur des Leib-Garde-Regiments zu Pferde;

Ich *Johann Ludwig von Wallmoden*

Füge hiermit jedermänniglich zu wissen: Daß Vorzeiger dieses, der Ehr- und Mannhafte, *Ludwig Aeling* *Vier und zwantzig* Jahre alt, aus *Retzburg* gebürtig, bey dem mir allergnädigst anvertraueten Leib-Garde-Regiment zu Pferde, und zwar bey des Herrn *[illegible]* Compagnie, *Vier* Jahre *Drey* Monath als Garde du Corps, treu und redlich gedienet, sich auch während solcher Zeit, in allen vorgefallenen Krieges-Diensten, wie anderen Gelegenheiten so pflichtmäßig verhalten, als es einen Ehrliebenden Soldaten, und Garde du Corps, wohl anstehet, und gebühret; Nachdem aber derselbe *[illegible] Dimission [illegible]* weswegen man solchen nicht mehr hat beybehalten können: So habe ich selbigen hiemit, und in Kraft dieses, seines Dienstes erlassen, und zum Zeugniß dessen mit diesem Abschiede versehen wollen; Wobey zu gleicher Zeit an alle und jede, sowohl hohe, als niedere Herrn Krieges- wie bürgerliche Obrigkeiten und Bediente, mein nach Standesgebühr ganz ergebenstes, dienst- und freundliches Ansuchen ergehet, obbemeldeten *Ludwig Aeling* wegen seines Wohlverhaltens, hiergegen nicht allein aller Orten freyes, und sicheres Geleite zu verstatten, sondern auch in erforderndem Falle, allen geneigten Willen zu erzeigen, welches ich einen jeden in dergleichen Begebenheiten zu erwiedern, jederzeit bereit und willig seyn werde. Gegeben, im Stand-Quartiere zu *Hannover* den *1* ten *Mertz* des *1779* ten Jahres.



[illegible] v. Oeynhausen
Obrist Lieutenant
In Abwesenheit Sr Excellentz des Hr General Lieutenant v Wallmoden

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Georg** des **Dritten**, Königs von Groß-Brittannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürsten, bey Höchst-Dero Teutschen Cavallerie bestallter *General Lieutenant* und Commandeur des Leib-Garde-Regiments zu Pferde;

Ich *Johann Ludwig von Wallmoden*

Füge hiermit jedermänniglich zu wissen: Daß Vorzeiger dieses, der Ehr- und Mannhafte, *Ludwig Abeling* *Ein und zwanzig* Jahre alt, aus *Retzburg* gebürtig, bey dem mir allergnädigst anvertraueten Leib-Garde-Regiment zu Pferde, und zwar bey des Herrn *[illegible]* Compagnie, *Vier* Jahre *Drey* Monath als Garde du Corps, treu und redlich gedienet, sich auch während solcher Zeit, in allen vorgefallenen Krieges-Diensten, wie anderen Gelegenheiten so pflichtmäßig verhalten, als es einen Ehrliebenden Soldaten, und Garde du Corps, wohl anstehet, und gebühret; Nachdem aber derselbe *seinen eigenen [illegible] und um seine Dimission [illegible]* weswegen man solchen nicht mehr hat beybehalten können: So habe ich selbigen hiemit, und in Kraft dieses, seines Dienstes erlassen, und zum Zeugniß dessen mit diesem Abschiede versehen wollen; Wobey zu gleicher Zeit an alle und jede, sowohl hohe, als niedere Herrn Krieges- wie bürgerliche Obrigkeiten und Bediente, mein nach Standesgebühr ganz ergebenstes, dienst- und freundliches Ansuchen ergehet, obbemeldeten *Ludwig Abeling* wegen seines Wohlverhaltens, hiergegen nicht allein aller Orten freyes, und sicheres Geleite zu verstatten, sondern auch in erforderndem Falle, allen geneigten Willen zu erzeigen, welches ich einen jeden in dergleichen Begebenheiten zu erwiedern, jederzeit bereit und willig seyn werde. Gegeben, im Stand-Quartiere zu *Hannover* den *1st* ten *Mertz* des *1779* ten Jahres.



G L Gr Oeynhausen
Obrist Lieutenant
In Abwesenheit Sr Excellenz des Hr General Lieutenant v Wallmoden

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Georg** des **Dritten**, Königs von Groß-Brittannien, Francreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürsten, bey Höchst-Dero Teutschen Cavallerie bestallter *General Lieutenant* und Commandeur des Leib-Garde-Regiments zu Pferde;

Ich *Johann Ludwig von Wallmoden*

Füge hiermit jedermänniglich zu wissen: Daß Vorzeiger dieses, der Ehr- und Mannhafte, *Ludwig Meling* *Vier und zwanzig* Jahre alt, aus *Retzburg* gebürtig, bey dem mir allergnädigst anvertraueten Leib-Garde-Regiment zu Pferde, und zwar bey des Herrn *[illegible] unterhabenden* Compagnie, *Vier* Jahre *Drey* Monath als Garde du Corps, treu und redlich gedienet, sich auch während solcher Zeit, in allen vorgefallenen Krieges-Diensten, wie anderen Gelegenheiten so pflichtmäßig verhalten, als es einen Ehrliebenden Soldaten, und Garde du Corps, wohl anstehet, und gebühret; Nachdem aber derselbe *[illegible]* weswegen man solchen nicht mehr hat beybehalten können: So habe ich selbigen hiemit, und in Kraft dieses, seines Dienstes erlassen, und zum Zeugniß dessen mit diesem Abschiede versehen wollen; Wobey zu gleicher Zeit an alle und jede, sowohl hohe, als niedere Herrn Krieges- wie bürgerliche Obrigkeiten und Bediente, mein nach Standesgebühr ganz ergebenstes, dienst- und freundliches Ansuchen ergehet, obbemeldeten *Ludwig Meling* wegen seines Wohlverhaltens, hiergegen nicht allein aller Orten freyes, und sicheres Geleite zu verstatten, sondern auch in erfordernden Falle, allen geneigten Willen zu erzeigen, welches ich einen jeden in dergleichen Begebenheiten zu erwiedern, jederzeit bereit und willig seyn werde. Gegeben, im Stand-Quartiere zu *Hannover* den *1te* ten *Mertz* des 17*79* ten Jahres.



G. L. v. Oeynhausen
Obrist Lieutenant
In Abwesenheit Sr Excellentz des Hr General Lieutenant v Wallmoden

Entlassungsurkun-
de „Abeling" aus dem
Hannoverschen Heer
1. März 1779

Kartei Nr. 53 **Inhalt - Bürger + Persönlichkeiten**

1. Karte zum Gedächtnis an Ludolf Hugo + Twele aus Rehburg
2. Zeitungsausschnitt - Erinnerung an Bahlsen aus Rehburg
3. **Akte: A. H. Laing - sehr wertvoll, die Beschreib. v. Rehburg**
4. Akte: Dieter Naujek
5. Akte: Hans Erich Seuberlich
6. Akte: Fritz Hiddessen
7. Akte: Dr. Irmin Henkel
8. Buch "Perlen im Tau" - Trainer - Graumann

amdere

530002

Große R e h b u r g e r

Vicecanzler Ludolf H u g o geb. in Rehburg und verstorben 1704. Gelehrter der Staatswissenschaft

Senatspräsident Twele vom Reichsmilitärgericht ist nach kurzem Leiden in Berlin gestorben. Der Verstorbene war am 19. Februar 1849 in Rehburg in Hannover geboren und längere Zeit Landgerichtsdirektor beim Landgericht Hannover.

gest. 1. Dezember 1916

U. A. w. g.: bis
Telefon (05037) 219

530003

Der grösste Keksbäcker des Kontinents

Bahlsen

Seine Vorfahren stammen aus Rehburg

Größter Keksbäcker auf dem Kontinent

Bahlsen hat keine Angst vor den Amerikanern

Von Friedrich Meyer



„Sepp" heißt der neueste „Renner" auf dem Dauerbackwarenmarkt in der Bundesrepublik aus dem Hause des Leibniz-Keks. Im Zuge der Verbreiterung des Sortiments hat die H. Bahlsens Keksfabrik KG in Hannover, die außer Keks u. a. Waffeln, Salzletten, Knabber- und Käsegebäck, Erdnüsse und Kartoffelchips herstellt, die besonders in Süddeutschland beliebten Laugenbrezeln neu entdeckt. Da eine Produktion von ganzen Brezeln zu teuer gekommen wäre, haben sich Bahlsens Bäcker auf das vollautomatische Backen von fingerdicken geschmacks- und mundgerechten Stücken beschränkt. Mit diesem Verkaufsschlager, für dessen Markteinführung von der Idee über das Rezept bis hin zu Testverkäufen mehrere Millionen D-Mark aufgewendet und gut zweieinhalb Jahre benötigt wurden, und weiteren 120 Artikeln will die größte Keksfabrik des europäischen Kontinents in dem Jahr ihres 80jährigen Bestehens erstmals mit dem Umsatz die 400-Millionen-DM-Grenze überspringen.

Fast auf den Tag genau sind es 80 Jahre her, daß der nach einem längeren Aufenthalt in England in seine Vaterstadt zurückgekehrte Hermann Bahlsen die „Hannoversche Cakes-Fabrik Hermann Bahlsen" gründete und am 1. Juli 1889 ins Handelsregister eintragen ließ. Der damals knapp 30jährige Exportkaufmann hatte auf der grünen Insel gesehen, daß man dort Keks und Biskuits bereits in Fabriken und nicht mehr überwiegend in Bäckereien und Konditoreien herstellte. Auch



Über dem Eingang des unter Denkmalschutz stehenden Verwaltungsgebäudes von Bahlsen thronen symbolisch „Die Brezelmänner", eine 1913 angebrachte Bronzegruppe. Heute platzt das Haus aus allen Nähten.

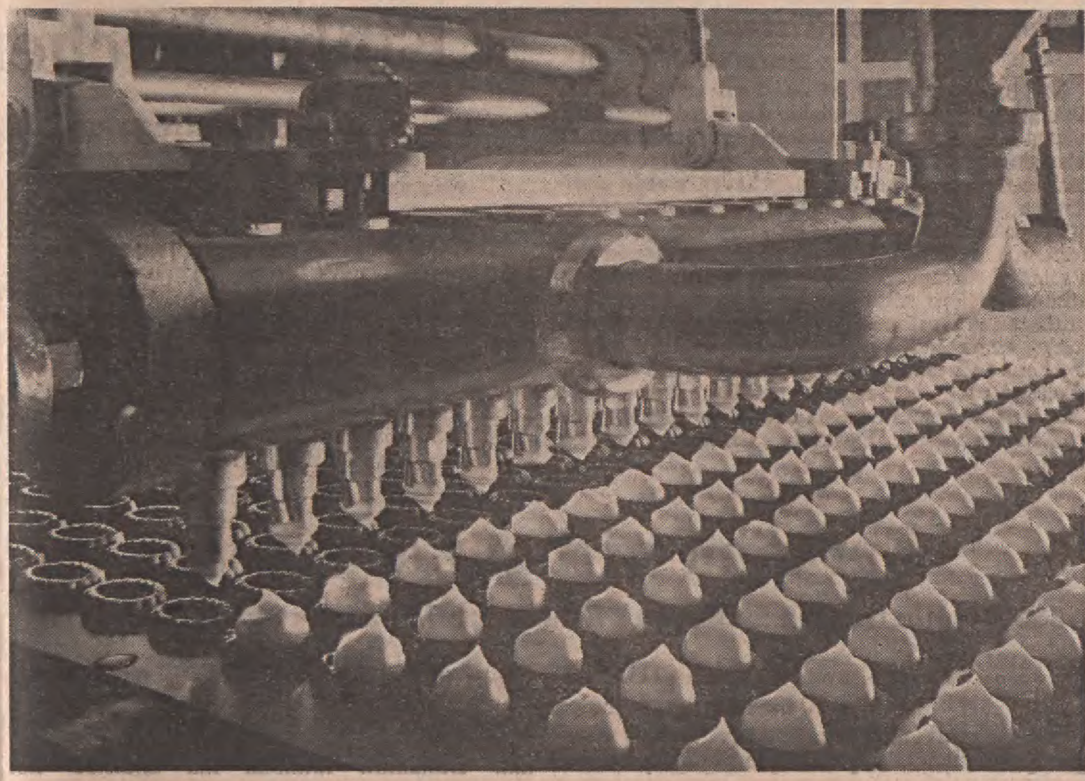
in Deutschland bestand seiner Ansicht nach eine gute Chance, Dauerbackwaren fabrikatorisch herzustellen, zumal das Gebäck der Hausfrauen und der Konditoreien nicht besonders haltbar war. Seine Pläne liefen deshalb darauf hinaus, Keks und Biskuits in möglichst guter Qualität für alle Bevölkerungsschichten erstmals in einer Packung, die die Ware frisch hielt und die man überall in der Tasche tragen konnte, auf den Markt zu bringen.

Wie richtig Bahlsen mit dieser Idee gelegen hat, zeigt der schnelle Aufstieg seines jungen Unternehmens in Deutschland. Von der kleinen Bäckerei mit 30-PS-Gasmotor und 10 Mitarbeitern, die Bahlsen am 1. Juli 1889 übernommen hatte, entwickelte sich die Keksfabrik in wenigen Jahren zum führenden Unternehmen auf dem deutschen Markt. Bis zum ersten Weltkrieg erkämpfte sich die Hannoversche Cakes-Fabrik einen Marktanteil von 60 Prozent. Das war vor allem das Ergebnis einer fortschrittlichen, der Zeit auf einigen Gebieten weit voraus eilenden Unternehmerinitiative Hermann Bahlsens.

Bahlsen führte 1905 in seinem Betrieb nicht nur die erste Lohnlochkarte, sondern auch als erster in Europa das Fließbandsystem in der Packerei für Leibniz-Keks ein – acht Jahre bevor es Henry Ford in Amerika bei der Automontage einsetzte. Als zweite deutsche Firma bediente sich Bahlsen 1898 der neumodischen Leuchtreklame. Etwa zur Zeit der ersten Autodroschken erschienen im großen Leuchtkreis die Worte „Leibniz-Cakes" über dem Haus der Bellevue-Apotheke am Potsdamer Platz in Berlin. Gleiche Leuchtreklamen wurden kurz darauf in Hamburg, Frankfurt am Main, Hannover und Breslau angebracht. Sie warben ebenso wie die Keksverkäufer auf den Bahnhöfen und bei sportlichen Großveranstaltungen für den erfolgreichsten Markenartikel Bahlsens.

Auf der Suche nach einem werbewirksamen Markennamen war Bahlsen auf den Philosophen Leibniz gestoßen, der in der wichtigsten Zeit seines Schaffens in Hannover gelebt hat. Für die nach dem Philosophen benannten Cakes – die Schreibweise weist auf den englischen Ursprung des Erzeugnisses hin – erhielt das Unternehmen in den folgenden Jahren zahlreiche Goldmedaillen und Auszeichnungen auf verschiedenen internationalen Ausstellungen – ein Siegeszug für den Keks –, einer Wortschöpfung Hermann Bahlsens, die 1911 offiziell auch vom Duden anerkannt wurde.

Die Pioniertaten Bahlsens auf dem Gebiet des Markenartikels sind damit aber nur unzureichend umrissen. Neben einer gleichbleibenden und hohen Qualität sowie stabilen Preisen setzte der hannoversche Fabrikant vor allem auf abgepackte Ware, der seiner Ansicht nach die Zukunft gehörte. Er erkannte ferner, daß eine Markenfirma ein einheitliches, einprägsames Warenzeichen braucht. Mit Hilfe des Museumsleiters Friedrich Tewes stieß er auf die altägyptische Hieroglyphe TET, die soviel bedeutet wie ewig, dauernd. In Verbindung mit dem Schriftzug Hermann Bahlsens und den Farben Blau, Weiß, Rot entstand im Laufe der Jahre eines der großen deutschen Markenzeichen. Obwohl viele Verbraucher auch heute noch nicht wissen, was sich hinter der Hieroglyphe verbirgt, tut das dem Bekanntheitsgrad der Marke keinen Abbruch. Nach den zwei neuesten selbst in Auftrag gegebenen Umfragen ist die TET-Marke mit dem Namenszug des Gründers, wie es bei Bahlsen mit Stolz heißt, hinter dem „Guten Stern auf allen Straßen" und dem VW-Zeichen mit am bekanntesten unter den westdeutschen Verbrauchern.



Was früher die Konditoren selbst machten, übernimmt heute eine Dressiermaschine: Sie füllt die kleinen Torten mit Käsekrem.
Aufn. (2): Schneiders

Wenn Hermann Bahlsen – wie es in einer Festschrift zu seinem 100. Geburtstag heißt – auch kein Künstler war, so hat er doch der bildenden Kunst seiner Zeit Impulse gegeben wie kaum ein anderer Privatmann. So begegnet man heute im Verwaltungsgebäude Plastiken von Barlach, Bildern von Paula Modersohn-Becker, Hölzel, Pechstein und anderen. Auch die Beleuchtungskörper in den Büros, Sälen und Treppenhäusern sind beste schmiedeeiserne Kunstwerke im Jugendstil. Georg Hertings Bronzegruppe „Die Brezelmänner", die 1913 über dem Eingang zum Verwaltungsgebäude angebracht wurde, dokumentiert auch nach außen die Verbindung zur Kunst.

Heute platzt das unter Denkmalschutz stehende Verwaltungsgebäude an der Podbielskistraße aus den Nähten. Durch die kräftige Expansion in den vergangenen Jahren wurde es notwendig, mehrere Verwaltungsabteilungen in anderen Gebäuden unterzubringen. Die Geschäftsführung beabsichtigt daher, auf dem Gelände der eigenen Obstplantagen zwischen Podbielskistraße und Mittellandkanal ein neues Verwaltungsgebäude zu errichten. Wie aus dem Hause Bahlsen zu hören ist, dürfte mit dem Bau aber erst in einigen Jahren begonnen werden, da die Pläne noch nicht genehmigt sind.

Freiwillige Selbstkontrolle durch Beirat

Nach dem frühen Tode Hermann Bahlsens im Jahr 1919 verwaltete während einer Übergangszeit eine vom Vater für die noch zu jungen Söhne eingesetzte Gruppe von leitenden Angestellten das Unternehmen. Danach traten drei der vier Söhne hintereinander in die Firma ein und übernahmen das Ruder. Jetzt wird das als KG geführte reine Familienunternehmen von den Söhnen Werner und Klaus Bahlsen sowie dem Enkel des Gründers, Hermann Bahlsen, geleitet. Hans Bahlsen, der sich nach dem Tode des Vaters hauptsächlich um die technische Entwicklung und Forschung sowie um die Beziehungen zum Ausland bemüht hatte, verstarb bereits 1959. Der heutigen Geschäftsführung sind fünf Geschäftsleiter mit verschiedenen Ressorts untergeordnet.

Neben der Geschäftsführung besteht schon seit 40 Jahren ein sogenannter Beirat, dem außer dem nicht aktiven Familienmitglied Gerhard Bahlsen sechs Persönlichkeiten aus dem wirtschaftlichen und öffentlichen Leben angehören. Durch die Gründung dieses Beirats hat sich die Geschäftsleitung freiwillig einer „Selbstkontrolle" unterworfen. Er hilft, wie es der leitende Gesellschafter-Geschäftsführer Hermann Bahlsen in einem Interview formuliert hat, bei den letzten Entscheidungen und bestimmt, wer im Interesse des Unternehmens in die Geschäftsleitung berufen wird. Der Beirat kann nur mit einem Dreiviertel-Mehrheits-Beschluß der Familienmitglieder überstimmt werden. Dieser Fall ist in der Praxis aber noch nie eingetreten. Der Beirat hat sich nach Angaben Hermann Bahlsens in den 40 Jahren seines Bestehens als Regulativ bestens bewährt, zumal er auch hinsichtlich der Gewinnausschüttungen eine wichtige Funktion hat. In Zeiten angespannten Kapitalbedarfs kann er auch einen Entnahmestopp für Familienmitglieder anordnen.

Mekka der Rationalisierung

Nach 1945 wurde die Rationalisierung im Zuge der Beseitigung der erheblichen Kriegsschäden bei Bahlsen großgeschrieben. Heute steht die Firma bei zahlreichen Maschinen, die in der Branche eingesetzt werden, an der Spitze der technischen Entwicklung. Viele Fachleute betrachten die Produktionsstätten des Unternehmens als eine Art von Rationalisierungsmekka, das man unbedingt besichtigt haben muß. Zuerst im Stammwerk in Hannover, später in dem 1956/57 errichteten Betrieb in Barsinghausen und jetzt in dem vor kurzem angelaufenen Werk in Berlin wurden zum Teil vollautomatische Anlagen installiert. In langen Öfen, an denen die Bäcker auf kleinen Fahrrädern entlangfahren, um die einzelnen automatisch gesteuerten Backstationen zu kontrollieren, werden die zahlreichen Artikel produziert. Besonderes Aufsehen erregte die neue Waffel-Trommelbackanlage, die nach Angaben des Hauses Bahlsen jahrelang einzig in der Welt dastand. Aus den Öfen laufen endlose Waffelbänder, die in genau abgestimmtem Tempo aufeinandertreffen, nachdem die Füllung maschinell aufgestrichen worden ist. Wenn sie den langen Weg durch die Kühlanlage durchlaufen haben, werden sie von Maschinen in Einzelstücke geschnitten und zum Verpackungsautomaten weitergeführt.

Dieser technische Vorsprung der Firma Bahlsen hat wesentlich dazu beigetragen, daß das Unternehmen die führende Position in der Branche weiter ausbauen konnte.

Heute liegt das 100prozentige Privatunternehmen auf dem westdeutschen Markt einsam an der Spitze vor Brandt, XOX und Trüller, wobei Brandt allerdings vorwiegend Zwieback herstellt. Die starke Marktstellung unterstreicht auch die folgende Äußerung eines Sprechers des Hauses Bahlsen. „Es ist beruhigend zu wissen, daß der eigene Umsatz bei Dauerbackwaren ebenso groß ist wie derjenige der nächsten fünf Firmen zusammen."

Allein in den vergangenen fünf Jahren konnte die Firma Bahlsen, die etwa 9 000 Mitarbeiter – davon 80 in der Forschung – beschäftigt, den Umsatz auf 380 Millionen DM verdoppeln. Auch für 1969 ist man optimistisch. Wenn keine wirtschaftspolitischen Fehler gemacht werden, so sagt man im Hause Bahlsen, dürfte 1969 mindestens wieder der gleiche Zuwachs von 9 Prozent wie 1968 erreicht werden, wenn nicht sogar eine höhere Steigerungsrate.

Zu dem anhaltenden Aufschwung der vergangenen Jahre hat die ständige Entwicklung neuer Produkte und der Ausbau der Produktionsstätten besonders beigetragen. Insgesamt verfügt das Unternehmen neben dem Stammwerk in Hannover heute über eigene Werke in Barsinghausen, Varel, Oldenburg (Kuchen), Lindau, Hamburg (Erdnüsse), Berlin sowie über Spezialfabriken für Kartoffelchips. Ferner hat Bahlsen die Gubor Schokoladenfabrik GmbH in Untermünstertal (Schwarzwald) erworben. Hauptanlaß, Gubor zu kaufen, ist nach Angaben der Verwaltung das angrenzende Firmengrundstück der Deutschen Kambly GmbH gewesen, die Bahlsen vorher übernommen hatte. Bei Kambly handelte es sich um die Produktionsstätte des Schweizer Stammhauses, mit dem Bahlsen bereits seit längerer Zeit persönlich-freundschaftliche Kontakte unterhält. Mit dem Kauf dieser beiden Firmen wurde der Produktionsfächer erneut erweitert. Während die Dauerbackwaren von Kambly unter dem Namen Kambly mit dem Bahlsen-Sortiment vertrieben werden, verfügt die Firma Gubor für ihre Schokoladen und Pralinen über eine eigene Verkaufsorganisation.

Vorerst plant die Verwaltung – wie es heißt – weder den Aufkauf weiterer Firmen, noch sollen in der nächsten Zeit neue Betriebe errichtet werden. Die vorhandenen modernen Kapazitäten sind auf längere Sicht geplant. Allein in den vergangenen drei Jahren hat Bahlsen über 100 Mill. DM, die zur Hälfte aus verdienten Abschreibungen finanziert wurden, zum größten Teil in den Ausbau der Produktionsstätten investiert. Sollte sich trotz der jetzt noch ausreichend vorhandenen Kapazitäten in den Werken später die Frage einer Erweiterung stellen, dann wird man bei Bahlsen den Neubau einer Fabrik auf der grünen Wiese dem Kauf eines Unternehmens vorziehen.

Die für die nächste Zeit erwartete Aufwärtsentwicklung stützt sich nicht zuletzt auf den Export, der allein im vergangenen Jahr um 45 Prozent gesteigert werden konnte. Bei einem Anteil von jetzt 17 Prozent am Gesamtumsatz ist beabsichtigt, das Auslandsgeschäft – exportiert wird in rund 80 Länder – noch stärker zu forcieren. Besonders im EWG- und EFTA-Raum, den Bahlsen als *einen* Markt betrachtet, sollen die vorhandenen Brückenköpfe erweitert werden.

Einen Teil des Erfolges in den vergangenen Jahren schreibt man der Sortimentspolitik zu. Ständig wird in dem Haus an neuen Artikeln gearbeitet, und man ist besonders stolz, wenn die Entwicklungsdauer, die bei den meisten Konsumartikeln zwischen vier und fünf Jahre ausmacht, stark verkürzt werden kann, wie das jetzt bei dem neuen Produkt „Sepp" der Fall gewesen ist. Allerdings entfällt immer noch rund die Hälfte des Absatzes auf Standardartikel, wie Leibniz-Keks und Salzletten; bei der anderen Hälfte handelt es sich um das veränderliche Angebot, das ständig durchforstet wird. In jedem Jahr werden etwa zehn Sorten gegen Neuentwicklungen oder neue Mischungen ausgetauscht.

Barzahlung sorgt für schnellen Geldumlauf

Grundlage der von Bahlsen immer wieder betonten starken Stellung auf den Märkten ist neben der Berücksichtigung nationaler Verzehrgewohnheiten im Sortiment vor allem die straffe Organisation, das unbedingte Festhalten an der Preisbindung der zweiten Hand sowie die Umstellung des Verkaufs an den Einzelhandel auf Barzahlung. Vor allem die enggeknüpfte Verkaufsorganisation erlaubte es der Firma vor sieben Jahren, zur Barzahlung überzugehen. Diese Maßnahme wurde zwar anfangs von den Einzelhändlern nur mit Unwillen hingenommen, doch mittlerweile funktioniert der Zahlungseingang reibungslos: Keiner der Kunden ist – wie es heißt – bisher abgesprungen. Der dadurch erreichte schnelle Geldumlauf – innerhalb von 13 Tagen kommt das Geld herein – ermöglicht es dem Familienunternehmen, ohne Schwierigkeiten größere Investitionen vorzunehmen und damit weitgehend unabhängig zu bleiben. Zum Festhalten an der Preisbindung wird im Hause Bahlsen erklärt: „Wir können es nicht zulassen, daß unsere Spitzenqualitäten – billige Massenartikel stellt Bahlsen nicht her – zu Lockvogelangeboten mißbraucht werden."

Eine gewisse Zurückhaltung scheint die Geschäftsleitung gegenüber dem Betriebsrat zu zeigen, besonders was die Information über die künftige Entwicklung des Unternehmens angeht. Von der Vertretung der Arbeitnehmer, die das soziale Klima „im großen und ganzen als ganz gut und nicht besser und nicht schlechter als in anderen Firmen bezeichnet", wird bemängelt, daß sie nicht ausreichend über Investitionen, Neubauten und sonstige wesentliche Veränderungen unterrichtet werde. In diesen Angelegenheiten sei der Betriebsrat meistens auf Gerüchte und Zeitungsmeldungen angewiesen, was eigentlich im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit vermieden werden sollte.

Die Verwaltung begründet die Zurückhaltung gegenüber dem Betriebsrat mit einer gewissen Vorsicht vor der Konkurrenz. Bei einer umfassenden Information des Betriebsrates und der Belegschaft bestehe die Gefahr, daß Zukunftsentwicklungen viel zu früh preisgegeben würden. Es sei bei so vielen Personen einfach keine Gewähr gegeben, daß nicht doch Einzelheiten über neue Maschinen nach außen durchsickerten.

Auch auf lange Sicht ist man bei dem größten Dauerbackwarenhersteller des Kontinents durchaus zuversichtlich. Furcht vor einer zunehmenden amerikanischen Konkurrenz, die mit der zum US-Konzern Nabisco gehörenden Firma Trüller in Celle bereits auf dem westdeutschen Markt Fuß fassen konnte, hat die Firma Bahlsen nicht. Man verweist in diesem Zusammenhang bei Bahlsen wieder auf die starke Marktstellung in der Bundesrepublik und die bisher bewährte Geschäftspolitik. Auch die Amerikaner müßten, wenn sie auf dem westdeutschen Markt eine stärkere Position erreichen wollten, eine lange Durststrecke durchlaufen, und das koste viel Geld.

Eine engere Zusammenarbeit mit einem kompetenten Partner wird bei Bahlsen nicht in Erwägung gezogen.

53

A.H. LAING

Akte Abeling/Blecher

Beim Verkauf des Hauses Blecher mit allem Inventar im Oktober 2001 wurde dem Bürger- und Heimatverein Rehburg diese Akte überlassen!

Inhalt
Erb- und Übergabeverträge
Verkauf einer Scheune an den Mühlenbes. Dettmer am 2. Apr. 1861
Sparkassenverträge
Pacht- und Tauschverträge

Übersicht

und Eintheilung des der Witwe Abeling No 160 in Rehburg gehörenden Vermögens.

Cour. Nro		Courant		
		ß	M	d
	A. Übersicht und Taxat			
1.	Das in Rehburg stehende Wohnhaus No 160 mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, den dahinter liegenden kleinen Garten, den Kirchstellen, Heidtheil, Torfdämmen, Kirchenständen u. s. w.	700	.	.
2	Ein Garten in der Ostaue, zu	30	.	.
3.	" Garten auf dem Wachterfelde	60	.	.
4	" Garten nach dem Gehren	40		
5.	" Garten im Kleiloh	30	.	.
6.	" Garten im Mutzenkamp	120	.	.
7	zwey Stück Ackerland auf dem Heidbrede	60	.	.
8	zwey Stück Ackerland in der Holzmanne Breite	125	.	
9	drey Stück Ackerland im Langenfelde	30	.	.
10	ein Stück Ackerland in der Düsselburger Breite	60	.	.
11.	ein Stück Ackerland vom Walle	30	.	.
12	ein Stück Ackerland vom Heinitzberge	30	.	.
	Summa	1315	.	.

Lfd Nro	Passiva	Courant ß M d
	Übertrag	1315 . .
13.	Ein Stück (Ackerland) von Sunitzberge	3 . .
14	Das Stück Ackerland überm Damme	25 . .
15	Ein Stück Ackerland im Hafermoor	25 . .
16	Eine Weide auf den Stücken	150 . .
17	Eine Weide hinterm Walle	30 . .
18	Eine Weide auf der Lindenhorst	70 . .
19	Eine Weide auf der Heidhorst	200 . .
20	Eine Weide im Moorbusche	25 . .
21	Für das am 26 Januar 1854 aufgenommene Inventair	132
	Summa =	1975.

Von vorstehenden Vermögen ist abzusetzen

1. Für die Erblasserin Witwe Abeling für Wohnung, Beköstigung, Kleidung und Aufwartung
   a, der Garten am Matschenkamp zu 120 ß
   b, die Hälfte des Inventairs nach Abzug der 40 ß welche an die 4 Kinder nachstehend zur Vertheilung kommen, 46 ß
   = 166 ß. 166 .

Latus 166 . .

Lfd. Nro

Passiva

		Courant		
		ß	ℳ	₰
	Übertrag	166	.	.
2.	An die Witwe Blecher, als zweite Frau des verstorbenen Pflegvaters der Erblasserin, Ludwig Blecher, für Wohnung, Beköstigung, Kleidung und Aufwartung a. die Miethe auf den Boden zu 150 ß b. die Hälfte des Inventars nach Abzug der 40 ß welche an die 4 Kinder nachstehend zur Vertheilung kommen — 46 ß = 196 ß	196	.	.
3.	An den ältesten Sohn Heinrich Blecher eine Vergütung für Führung des Haushalts seit 6 Jahren, laut gerichtlichen Vergleichs von	60	.	.
4.	An die beiden Kinder erster Ehe, Heinrich und August ihrer Mutter ihren Brautschatz mit 400 ß ~~Gold~~ —	400	.	.
	Seite	822		

Lfd No	Passiva	Courant ß	Mgl	₰
	Übertrag	862	.	.
	5. An geborgten Capitalien			
	a. An das Pfarrwittwenthum zu Rehburg	227	.	.
	b. " Dettmer in Schneren	250	.	.
	c. " dessen	40	.	.
	d. " die Ehefrau des Heinrich Blecker Sophie geb. Nulle	120	.	.
	6. An rückständigen Zinsen			
	Auf vorstehende Capitalien sind an Zinsen bis heute zu entrichten	18	20	.
	7. An sonstige Schulden, so genannte Buchschulden			
	An einige Kaufleute und Handwerker sind an Rechnungen in Ganzen zu zahlen	94	4	2
	Abzüglich - Summa	1572	.	.
	Nach Absatz vorstehender ~~1612~~ 1572 ß von dem Gesammtvermögen ad 1975 ß würde noch unter die 4 Kinder zu vertheilen sein	~~373~~		

19
32
10
1339
233
1572

Lfd. Nr.

Haus

		ℓ	M	ß
	Übertrag —	373	.	.
	Da nach der Bestimmung der Erblasserin, Wittwe Ahlering, die 4 Kinder ihres verstorbenen Schwiegersohns Ludwig Blecker sich unter ihren Nachlaß gleichmäßig theilen sollen, so würde jedes Kind erhalten —	93	6	.

B. Eintheilung.

		ℓ	M	ß
1.	Der älteste Großsohn, Heinrich Blecker, als Kolonatserbe würde nach Vorstehendem erhalten			
	a. Von seiner Großmutter, Wittwe Ahlering			
	1 Den Garten auf dem Mutschenkamp	120	.	.
	2. die Hälfte des Inventars —	46	.	.
	b. von seiner Stiefmutter, Wittwe Blecker			
	3. die Weide auf dem Rodern —	150	.	.
	4. die Hälfte des Inventars —	46	.	.
	c. für sich mit der Verpflichtung die unter No 5 ~~aufzuführen~~ 6 und			
	Latus	362		

m

Gsd Nr	Franz	Courant ℛ ßl ₰
	Übertrag	362 . .
	7 nachgeführten Schulden von 750 ß mit zu übernehmen:	
	5. Das Wohnhaus No 160 in Rehberg wie unter Gsd No 1. beschrieben zu	700 . .
	6. Ein Stück Ackerland am Steinbergen-	30 . .
	7. ~~Zwei~~ 4 Stück Ackerland in der ~~Holzmauer~~ Düsselbergerbreite Breite —	60 ~~125~~ . .
	8. Die Wiese auf der Heidhorst — — —	200 . .
	9. die Wiese ~~...~~ Hutenwalle	30 ~~70~~ . .
	~~ein Stück ... Walle~~	~~...~~
	~~Aus dem Hauseteile~~ Heidblatt	~~40~~ 40 . .
	Für Heinrich Summe 14~~07~~72 ß ß	
	~~Wofür zu viel 1 ß 18 ßl welche an die Geschwister herauszuzahlen sind.~~	
	In vorstehender Summe ist auch die Entschädigung von 60 ß und die Hälfte seiner Mutter Brautschatz von 220 ß mit begriffen.	
2.	Die zweite Sohn August wurde erhalten	
	2 Stück Ackerland an der Holzmauer breite —	125 . .
	1. ~~Zwei Stück Ackerland auf dem Heidblatt~~	~~60~~ . .
	2. ~~Ein Stück Ackerland, in Düsselbergen breite~~	~~65~~
	Seite	125 .

Lfd No.	Stamm	Courant ß	Ul	₰
	Übertrag	125	.	.
3.	das Stück Ackerland über dem Damm —	25	.	.
4.	Ein Garten auf dem Westerfelde —	60	.	.
5.	Ein Garten in der Ostende —	30	.	.
6.	~~Ein Garten nach dem Hafen~~ 3 Stück Land im Haupenfelde —	30	.	.
7.	Eine Wiese ~~hinter dem Walle~~ am Moorbruch —	~~50~~ 25	.	.
8.	~~Auf der [illegible]~~ 1 Stück ~~[illegible]~~ —	~~8~~ 3	~~6~~	.

Aus August Summa 320 ß 18 Ul

3.	Der dritte Sohn Christian würde erhalten	
	1. Ein Garten nach dem Hafen —	40
	2. die halbe Wiese auf der Liebenhorst die Nordseite	35
	3 das Ackerland im Hafen [illegible] —	25
	Dorothea soll erhalten	
	1 Garten in der kl. Rinde —	30
	2. die halbe Wiese auf der Liebenhorst	35
	3 ein Stück am Walle —	30

148/150

33 12
11
1442

Actum
Amtsgericht Rehburg, den 4: August 1853.

Gegenwärtig
Hr. Amtsrichter Bünemann
und für den Actuar der
beeidigte Protocollführer,
Schreiber Hasper.

Es erschienen persönlich:
1, die Wittwe weil. Bürgers Heinrich Abeling, Dorothea Marie geb. Wittbold, von No. 160 zu Rehburg,
2, Heinrich Blecker daher im Beistande seines Vormundes Heinrich Grote aus Rehburg,
3, Christian Frensel aus Rehburg, Vormund der Relicten 2: Ehe des Ludwig Blecker aus Rehburg, welche unter Bezugnahme auf die Schenkungsurkunde vom 2: July 1828 und zubehörigen Verhandlung vom 11: July desselben Jahres, zu Protocoll gaben.

Nach dem erfolgten Ableben des Ludwig Blecker will ich, die Wittwe Abeling, die Wirthschaft in bisheriger Weise in dem geschenkten Bürgerwesen mit den geschenk-

ten

den Gütern und beweglichen
Sachen unter Beistand des mitgegenwärti-
gen Heinrich Blecker und Ueberwachung der
gegenwärtigen beiden Vormünder fort-
setzen und es mir angelegen sein lassen,
den Vermögensstock soviel als thunlichst
zusammen zu halten.

Da das Eingebrachte der Mutter des Mit-
comparenten Blecker seiner Zeit zur
Tilgung auf dem Abelingschen Vermögen
lastender Schulden verwendet worden,
so werde bei dem erfolgenden Tode der
Mitcomparentin Abeling, die Vermögens-
Auseinandersetzung der Bleckerschen Kin-
der 1. und 2. Ehe, dieses zu Gunsten der
Kinder 1. Ehe zu berücksichtigen ~~haben~~ sein,
übrigens wegen Alimentation Berech-
nung von Nutzungen billig nicht zur
Geltung kommen können.

Wegen der Leistungen des Mitcompa-
renten Heinrich Blecker solle demselben
sofern er, wie bisher für das Haus-
wesen treu streben und sich nützlich mache,
eine jährliche Lohnung von 10 Thlr. außer
den Naturalalimenten mit Inbegriff
anständiger Kleidung zu gute zu rech-
nen sein.

Vormundschaften würden es sich angelegen sein lassen, die Wirthschaftsführung nach Kräften zu übernehmen und sei dabei, weil zu verwaltendes Vermögen ihnen nicht zu Händen komme, jährliche Rechnungs-Ablage nicht erforderlich.

Vorgelesen genehmigt eigenhändig

Hr. Grote
Christian Frenkel
Hand XXX Zeichen
der Wittwe Abeling
Heinrich Blecher

unterzeichnet, und von Vormundschaft beglaubigte Ausfertigung dieses Protocolls erbeten.

Actum ut supra
in fidem

Bünemann
Amtsrichter

für den Actuar der beeidigte Protocollführer Hasper.

KÖN. HANNOV. AMTSGERICHT

pro copia
Volger. Actuar

Insinuirt den 9ten August 1853.

Herberding
Gerichtsvogt

Dem

Blecherschen Vormunde

Heinrich Grote

et Cons.

Hierselbst

No 9

Taxe — 16 ggr
Copl — 2 "
Schl. — 8 "
Bot. — 2 "

= 1 rt 4 ggr
ins. — 4

= 1 rt 8 ggr [illegible]

Ged. 9/8

Actum Amt Rehburg den 3. April 1841.

Erschienen heute vor hiesigem Amte

1, der Bürger und Ackermann Ludwig Becker No 160, angeblich 33 Jahre alt, als Bräutigam,

2, Dorothee Frenzel, angeblich 33 Jahre alt, als Braut, mit ihrem Vater, Rathsdiener Christian Frenzel.

3, der Vormund des unehelichen Kindes der Braut, Bürger Heinrich Buck No 102.

4, die Wittwe Dorothee Marie Abeling geborne Wittbold,

sämmtlich aus Rehburg,

welche folgende Ehestiftung zu Protocoll zu nehmen und gerichtlich zu bestätigen baten:

1,

Die Brautleute wollen die einander angelobte Ehe nächstens durch kirchliche Trauung vollziehen lassen, und zieht die Braut sodann zu dem Bräutigam auf dessen Bürgerstelle.

2,

Die Braut bringt dem Bräutigam als

Braut

Brautschatz und Aussteuer ihr ein folgendem bestehende Abfindung aus dem älterlichen Vermögen zu:

1, ein Stück Land nach dem Hüttenpfade, bei Moritz Lande belegen,

2, die Hälfte von dem Garten auf dem Grisen-berge und zwar die Seite an Friedrich Busse heraus,

3, ein Bette von den vorhandenen,

4, ein Brautkleid, welches vorhanden

5, einen Koffer, welcher vorhanden

6, zwei Stühle,

7, ein Spinnrad,

8, einen Haspel,

9, einen Grapentopf,

10, ein Rind,

welches Alles ihr der Vater auf den Hochzeittag mitzugeben verspricht, mit alleiniger Ausnahme des sub No 10 aufgeführten Rindes, welches erst Weihnacht d.J. erfolgt.

3,

Der Bräutigam verschreibt dagegen der Braut einen gleichen Altentheil aus seiner

Stelle

wie solches der unterzeichneten Wittwe Abe-
ling in seiner am 2. Juli 1828 vor dem hiesi-
gen Bürgermeister errichteten Ehestiftung
mit seiner verstorbenen ersten Ehefrau
geborne Oetberding vorgeschrieben ist.

4,

Gegen den Genuß dieses Altentheils muß die
Braut ihr vorbeschriebenes Eingebrachtes in
der Stelle des Bräutigams lassen, und kann
solches wie in diesem, so auch in dem Falle
nicht zurückgefordert werden, wenn aus
der eingegangenen Ehe keine Kinder er-
folgen sollten.

5,

Die aus dieser Ehe erfolgenden Kinder sollen
mit den Kindern des Bräutigams aus erster
Ehe an dem Vermögen des Letzteren gleiche
Rechte haben. An dem Vermögen ihrer resp.
Mütter bleiben den Kindern ihre gesetz-
lichen Erbrechte und ebenso dem unehelichen
Kinde der Braut an dem Vermögen der
letzteren.

6,

Zu der unterschriebenen Wittwe Abeling–

von

von welcher und ihrem verstorbenen Ehemanne
der Bräutigam sein gesammtes Vermögen
und namentlich seine Bürgerstelle zum Ge-
schenk und bereits abgetreten erhalten hat-
tritt die Braut in das nämliche Verhältniß,
wie die erste Ehefrau des Bräutigams und
erhält dadurch nicht nur dieselben Rechte und
Verpflichtungen wie jene, worüber in
der gerichtlichen Schenkungs-Urkunde vom 2/11 Juli
1828. so wie in der vorerwähnten Eheschließung
des Bräutigams mit seiner verstorbenen
ersten Frau das Nähere [illegible]gesetzt ist.

7.

Die Brautleute setzen auf den kinderlosen
Todesfall und unbeschadet der Rechte der
Kinder des Bräutigams aus erster Ehe
wie des unehelichen Kindes der Braut -
welches letzteren jedoch in diesem Falle
auf den Pflichttheil beschränkt sein soll - die
Rechtsregel, längst Leib, längst Gut, un-
ter einander fest, in welcher Hinsicht der
Vater der Braut seinen Pflichttheile an dem

Ver

KÖNIGREICH HANNOVER

STEMPEL-TAXE 2 GUTE GROSCHEN

Vermögen seiner Tochter entsagt.

Vorgelesen, genehmigt

und ist die erbetene gerichtliche Bestäti-
gung zu der vorstehenden Verschreibung
brevi manu ertheilt worden.

Actum ut supra

in fidem

Schaeffer

No 397.

Ausfertigung
für
den Bürger Ludwig
Blecher No 160. zu
Rehburg.

Ausfertigung	1 fl
Siegel	8 xr
Bote	4.
	= 1 fl 12 xr rh.

[illegible] 1812 Nr. 1.

No. 1. ~~13. 37.~~

Actum Rehburg den 29ten Dec. 1790.

Praes.

dem Kirchen Juraten Johann Arend Warnecke

und

zeit. Kirchen-Rechnungsführer Cantor Küster

Der hiesige Bürger Ludewig Abeling nebst seiner Ehefrau Anne Margarethe Elisabeth gebl. Voigts gaben dato ad Protocollum, daß sie von dem hiesigen Kirchengeldern

Drei und Vierzig Rthlr in Golde

in Händen hätten, nachdem ihnen zu den anfänglich aufgenommenen 12 Rthl. und dazu empfangenen 15 Rthl. nun noch 16 Rthl. hergeschossen wären.

Gleichwie sie nun besagtes Geld baar empfangen und zu ihrem Nutzen verwandt zu haben damit eingestanden, also versprechen

sie

sie solches nach einer beiden Theilen vor-
behaltenen halbjährigen Loose wiederum
abzutragen, immittelst aber von Neu-Jahr
1790 jährlich zu Neu-Jahr mit 5 Procent, also
mit 2 rthr. 5 gr. 4 d. zu verzinsen.

Setzten zugleich für obige Schuld ihr
sämtliches Vermögen, beweg- und unbeweg-
liches zu einem wahren Unterpfande und
Hypothek in genere, in specie aber ihr Wohn-
haus hieselbst der Kirche dergestalt ein,
daß daraus die Bezahlung der 43 rthlr
sowohl als der Zinsen und Kosten im säu-
migen-Zahlungsfalle gesuchet werden
sollen.

Und so wie übrigens beyde Eheleute
einer für beide und beyde für einen sich
verbindlich machten, also entsagten sie
der Exceptioni ordinis et divisionis, beson-
ders entsagte die Ehefrau den ihr zuvor
wohl erklärten weiblichen beneficiis,
als dem Sto. Vellejano, dem Privilegio Dotis
et illatorum und der Auth: si qua mulier,
und zwar letzteres eidlich mit den Wor-

ten

ten, so wahr ihr Gott helfen solle und sein heiliges Wort, worauf dieselbe um Confirmation obiger Verschreibung nachsuchten.

Da nun solche zu verweigern kein Grund vorhanden, so wird dieselbe ad effectum hypothecae publicae et judicialis salvis salvandis in Kraft dieses ertheilet, und die Ingrossur erkannt, auch soll der Kirche dies Protocoll statt der Obligation in forma probante zugefertiget werden.

Actum ut supra.

in fidem

G. W. Jacobi.

Heinrich Abeling hat das von Ludwig Abeling am 29t Sept: 1790 von der hiesigen Kirche angeliehene Capital ad = 43 rth Gold unterm heutigen dato richtig wieder zurück bezahlt. Rehburg d. 31t Decbr: 1828. Johann Friedrich Drösemeier Kirchen-Rechnungsführer.

Auch hat Heinrich Abeling am heutigen Tage
das am 30ten September 1823. vom Pfarrwittwen-
thum angeliehene Capital ad 40 rth Gold richtig wie-
der zurück bezahlt, solches wird hierdurch quitirt.

Rehburg, den 31ten December 1828.

Joh: Fried: Drösemeier,
Cantor und Rech-
nungsführer des Pfarr-
wittwenthums.

Actum Rehburg d. 24t. Juny 1798

Erschienen vor dem hiesigen Magistrate der hiesige Herr Senator Cord Heinrich Wahlmann, und der hiesige Bürger Ludewig Abeling, und ersterer bittet ad Protocollum zu nehmen, er habe ihm sein Schwager Christian Gottfried Sausse Bürger in Hamburg und dessen Ehefrau Eleonore Elisabeth Saussen gebornen Wahlmannen ein Capital zugeschickt, solches allhier in ihren Namen gegen sichere Hypotheken zu verleihen, von erwehnten Capital habe er heute dato an letzteren, als besagten gegenwärtigen Ludewig Abeling in vollwichtigen Pistolen, das Stück zu 5 Rthl gerechnet zu vier Procent zinsbar ausgeliehen:

Funfzig Rthl

gegenwärtiger Ludewig Abeling antwortete hierauf sie er habe heute dato, zu Ankaufung eines Pferdes und Verbesserung seines Wohn-Hauses mit Consens und Genehmigung seiner Ehefrau Maria Abelingen geborn Voigten in vollwichtigen Pistolen das Stück zu 5 Rthl gerechnet, von gegenwärtigen Herrn Senator Wahlmann die besagten Funfzig Rthl richtig und baar in einer Summe empfangen und im nachzählen richtig gefunden. Er wolle daher denselben auch nicht allein über den richtigen Empfang der Gelder bestens machen hiedurch quitiren, und sich aller Exception und Ausflüchte, als des nicht empfangenen, und im nachzählen nicht richtig gefundenen Geldes, oder wie solche immer Namen haben mögten feyerlichst entsagen und renonciren dass selbe für ihn, seine Frau und Kinder in allen Rechten keine Statt haben und finden sollten; sondern er wolle vielmehr erwehntes Capital ad 50 Rthl. mit vier Procent, mithin mit 2 Rthl Capitalmäßiger Münze alljährlich verzinsen und die

Zinsen

Zinsen zu rechter Zeit abführen, und nach vorhergegangener
halbjähriger Loose, so beyden Theilen frey bleibet, wollen er
das Capital nebst Zinsen in empfangener Münze richtig
wieder bezahlen.

Mit diesem Anerbieten war gegenwärtiger Senator
Wahlmann friedlich, wenn Debitor Abeling seinem
Schwager, als dem Herrn Creditor Saupe zur Versicher-
ung seiner Gelder eine sichere Hypotheke verschreiben
liesse.

Damit nun der Herr Creditor über berügten Anleih
gesichert seyn möchte, so setzet ihn zur Versicherung seiner
Gelder der Debitor Abeling seinen Garten im Heinden-
theile so bey Johann Heinrich Knisters Garten belegen
zum wahren und sichern Unterpfande, und besondern öffent-
lichen gerichtlichen Hypotheke, dergestallt und also, dass nach
vorhergegangener halbjährigen Loose in dem Falle der
Nichtbezahlung, der Herr Creditor freye Macht habe, sich
nach eigenem Gefallen sowoll wegen Zinsen und Kosten,
als des Capitals völlig daraus bezahlt zu machen.

Als man nun von Magistrats wegen, bey diesem
Anleih nichts bedenkliches findet, so ist dem Creditor Christian
Gottfried Saupe dieses Protocoll statt Obligation
darüber ertheilet, und soll über den wörtlichen Inhalt jeder-
zeit gehalten und erkannt werden.

Actum ut supra

in fidem

JH Wahlmann Bürgermeister

H. Wahlmann hat bezahlet
an Gebühren Stempel und
Schreib geld 24 mgr EM

Diesen 50 Rthl hat Ludewig Abeling bezahlet
C. H. Wahlmann

pro Obl bezahlt 24ß 2 M

C H Wahlman

1 MAR.GR.

N. 1. 2

Actum Rehburg den 29ten Decbr: 1790

In Gegenwart

des zeitigen Kirchen-Rechnungsführer und Cantoris Küster

und

des Kirchen-Juraten Johann Arend Warnecke

Dato erschienen Bürger Ludewieg Abeling und dessen Ehefrau Anne Margarethe Elisabeth geb. Voigts, und gaben zu vernehmen, daß ihnen von den hiesigen Armengeldern zu den schon in Händen habenden Vier Rthlr in Golde annoch Zehn Rthlr in der nämlichen Münz-Sorte vorgeliehen und sie demnach dem Armen Aerario nunmehro in allem die Summe von

Vierzehn Rthlr in Golde

schuldig wären.

Sie entsagten daher die Einrede des nicht empfangen

gangenen Schuld, und setzten der [illegible] zur Sicherheit für die Schuld ihr ganzes Vermögen zu einem wahren und sichern Unterpfande dergestalt ein, daß daraus nöthigen falls die Bezahlung des Capitals sowohl als der etwa rückständigen Zinsen und Kosten erfolgen solle; inmittelst wollten sie dasselbe jährlich mit 5 Procent zu Neujahr fälligen Zinsen [illegible] solange verzinsen, bis dessen Wiedererstattung, wozu beyden Theilen eine halbjährige Loose vorbehalten würde, erfolgt seyn würde.

Zu noch größerer Sicherheit entsagten beyderseits Eheleute der Exceptioni ordinis et divisionis, insbesondere renuncirte die Ehefrau, nach vorgängiger Erklärung derselben, ihren weiblichen Rechten, wohlthaten als dem Privilegio dotis et illatorum dem Scto Vellejano, nicht weniger der Authent: si qua mulier, und zwar letzterer eydlich und mit den Worten, so wahr ihr Gott helfen solle und sein heiliges Wort. Hiernächst baten Comparenten um gerichtliche Confirma-

ma-

mation dieser Verschreibung, welche
denn auch bey nicht gefundenen Bedenk-
lichkeiten damit ertheilet, die Hypothec
pro publica et judiciali kraft dieses er-
kläret, und die Ingrossur erkannt wird;
auch soll dies Protocoll, für die Armen-
Casse, statt Obligation in forma probante
ausgefertiget werden.

Actum ut supra

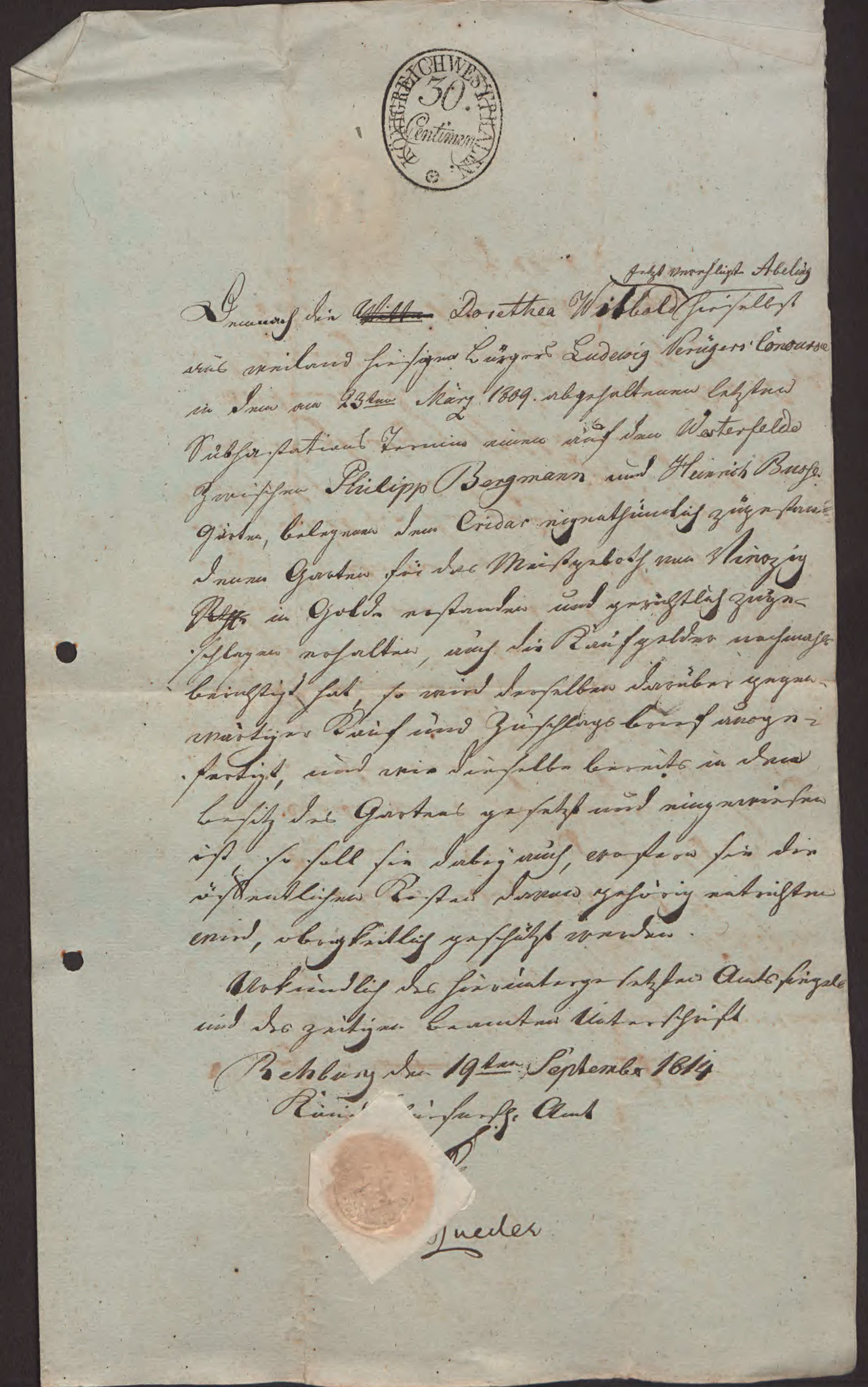
in fidem

J. H. Jacobi

Vorstehendes Capital ad 14 Rthlr Gold
ist am 19ten Octbr 1811 richtig bezahlt
worden; welches wird hierdurch quitirend be-
scheiniget

Rehburg den 19ten Octbr 1811.

J. F. Bahlmann.
zeitiger Rechnungsführer



Nachdem die ~~Wittwe~~ Dorothea Witbold (jetzt verehelichte Abeling) hieselbst aus weiland hiesigen Bürgers Ludewig Krügers Concurse in dem am 23ten März 1809 abgehaltenen letzten Subhastations Termine einen auf dem Westerfelde zwischen Philipp Bergmann und Heinrich Busse Gärten, belegenen dem Cridar eigenthümlich zugehören-den Garten für das Meistgebot von Vierzig ~~Rthl~~ in Golde erstanden und gerichtlich zugeschlagen erhalten, auch die Kaufgelder nachmaßen berichtigt hat, so wird derselben darüber gegenwärtiger Kauf und Zuschlagsbrief ausgefertigt, und wie dieselbe bereits in den Besitz des Gartens gesetzt und eingewiesen ist, so soll sie dabey auch, wofern sie die öffentlichen Kosten davon gehörig entrichten wird, obrigkeitlich geschützt werden.

Urkundlich des hierunter gedruckten Amtssiegels und der zeitigen Beamten Unterschrift

Rehburg den 19ten September 1814

Königl. Churfürstl. Amt

Lueder

Kauf und Adjudications
brief

für

die Dorathea Witbold
verehelichte Abeling
hieselbst

Kaufbrief —	27 mgr
Stempel u. Cop. —	6 "
Siegel —	3 "
	= 1 rt
Ins —	3 mgr
	= 1 rt 3 mgr

Daß mir von Heinrich Abeling zu Rehburg
das Sündersche Capital a 100 rt gold ~~[illegible]~~
benebst den Zinsen von Johanni 1827 bis Michaelis
1828 mit 21 Thaler 1 rt 9 gl gold richtig vermittelst
am heutigen dato durch den H. Amtmann Sander
ausbezahlt worden. Quitiren und
bescheinige ich hiedurch.

Schneeren d. 8t October 1828

Dannenberg Sündersche Vormund

STEMPEL=TAXE 2 GUTE GROSCHEN CONV. MÜNZE

Actum Rehburg den 7ten Februar 1832.

Es erschien der hiesige Bürger Ernst Jahncke und zeigte an, daß er an den Heinrich Ebeling seinen im kleinen Bruche bey Chn. Meßwarb seiner Wiese belegene Wiese erb- und eigenthümlich verkauft haben und für 70 Rt. schreibe

Siebenzig Rthlr =

in vollwichtigen Pistolen das Stück zu fünf Thaler gerechnet.

Das Geld habe er richtig empfangen und in seinen mehren Nutzen wieder verwandt. Er wolle daher denselben nicht nur über die richtige Bezahlung der Kaufgelder bestens quitiren, sondern wolle daß der Käufer diese Wiese als sein wohlerworbenes Eigenthum nutzen und gebrauchen solle. Auch entsage er allen ihm gegen den Verkauf dieser Wiese etwa zu Statten kommenden Einreden und Ausflüchten sie haben Namen wie sie wollen, insbesondere denen, des Irrthums, der Ueberredung, Verletzung über oder unter die Hälfte so wie auch der, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte wenn nicht eine besondere vorhergegangen und verspreche dem Käufer gegen alle Ansprüche eines jeden Dritten zu

vertreten und die landüblichen Gewähr zu leisten.

Nachdem nun Magistratsseitig bey diesem Kaufhandel nichts zu erinnern gefunden, ist selbiger von mir dem Bürgermeister aufgesetzt, und soll dem Königlichen Amte zur gerichtlichen Confirmation überreicht werden.

Datum ut supra
in fidem
C H Wahlmann
Bürgermeister.

Nachdem
vorstehender Kaufcontract
den persönlich erschienenen
Käufer
Heinrich Abeling und
Verkäufer
Ernst Jahnecke
und Ehefrau
langsam und deutlich vorgelesen, auch Käufer den in dem Contracte benannten Einreden namentlich der Verletzung über die Hälfte und wie sie sonst Namen haben mögen, besonders daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wenn nicht eine besondere vorangegangen sey,

erl

entsagt hatte, ist derselbe mit diesem
Zusatze von beyden Theilen genehmigt
und sodann salvis tamen salvandis er-
betenen Maaßen gerichtlich confirmirt.
So geschehen Rehburg den 11. Februar 1832.
Königlich Großbr. Hannoversches Amt.

A Hauss

Kaufbrief

für

Heinrich Abeling

...

No. 486

aath: — 18 gr 20
aust — 8. 5 f
[illegible] — 2
[illegible] — 2

1 rt Gr 51

Aufsicht — 1
Jah — 2

1 rt Gr

Otto

E. Schmidt

Insinuirt

[illegible] d. 7ten May 1832

E. Schmidt
Gerichtsvogt

Militaria

Dem Heinrich August Philipp Blecker aus Rehburg, welcher laut beigebrachten Taufscheins am 5ten März 1831 geboren ist, wird, behuf seines Eintritts als Soldat bei der Cavallerie bezeugt

1, daß gegen dessen Character und bisheriges Betragen nichts zu erinnern ist

2, daß dessen Vater der Bürger Ludwig Blecker aus Rehburg gerichtlich versprochen hat, ihn mit dem Pferde auf Urlaub anzunehmen, wozu er als Besitzer einer Bürgerstelle im Stande ist, und endlich

3, daß er dermaleinst einiges Vermögen zu erwarten hat.

Rehburg den 23ten Februar 1850

Königlich Hannoversches Amt

KÖNIGL. AMT REHBURG

[illegible]

5 f. 63.

Actum
Amtsgericht Rehburg, d. 23. Decbr.
1852.

Zum Amtsgerichte erschien persönlich der
Organist und Kirchenrechnungsführer Köhler
aus Rehburg benebst der Wittwe Dorothea
Marie Abeling geb. Wittbold aus Rehburg,
von denen die Letztere es anerkannte, daß
sie wegen der von Ludwig Blecker No
160 zu Rehburg aus dem Pfarr-Wittwen-
thums-Vermögen hierselbst angeliehen
erhaltenen in gerichtlichen Obligationen
verbrieften, respective am 25 Febr. 1832,
am 1. Apr. 1842 und 26. Juni 1845 ingros-
sirten Darlehns-Forderungen von
zusammen 227 rth 5 ggr 4 ₰ Courant, nebst
zubehörigen Zinsen und Kosten mit ihrem
gesammten Vermögen als Selbstschuldne-
rin und Bürgin haften wolle, und des-
falls alles ihr dagegen zustehenden

bürglichen und weiblichen Rechtswohlthaten
sich begebe, namentlich dem Vorzugsrechte
des Brautschatzes und Eingebrachten, dem
Vellejanischen Senatus Consulto, nach wel-
chem Frauenzimmer gültig sich nicht ver-
bürgen können, da sie der fraglichen
Pfarrwittwencassenschuld gegenüber von
diesen ihren Zuständigkeiten, die ihr
gerichtsseitig wohl verständigt wor-
den, keinen Gebrauch machen wolle.
Der mitgegenwärtige Kirchenrechnungs-
führer Köhler aus Kekburg acceptirte
alles dies für das Pfarrwittwenfond
bestens unter der Bitte um origina-
lisirte Ausfertigung dieser Ver-
handlung, nachdem die Mitcomparentin
noch bemerklich gemacht, daß durch die
von ihr anerkannte Darlehnsschuld seiner
Zeit für ihre Alimentation besorgt
worden sei, ihr daher persönlich

die Anleihen zu gute gekommen.

Vorgelesen, genehmigt, eigenhändig

Hand + + + Zeichen
der Wittwe Abeling

unterzeichnet.

in fidem

Bünemann Volger
Actuar.

Pro Copia
Volger, Actuar

Justificirt den 28t. December 1852.

Gerberding

Gerichtsvoigt

Da das Capital nebst Zinsen zurückbezahlt ist, willigt der Kirchenvorstand in die Löschung dieser Schuldverschreibung.

Rehburg, den 2 September 1890. Der Kirchenvorstand von Rehburg

A Suer H Lustfeld A Beer, Pastor. H Busse

H Blecker H. Döökel L Lustfeld

Daß obige Erklärung von der Mehrzahl des Kirchenvorstandes unterschrieben ist, bescheinigt

Rehburg, den 25 September 1890.

A Beer, Pastor.

Pr. 9/IX 90 [illegible]

Ich [illegible] die [illegible] [illegible]
Rechnung vom 9. Septbr. 1890
H Blecher

Acten [illegible]

Die [illegible] [illegible] des Hr Blecher
[illegible] [illegible]
[illegible] 9. Septbr 1890
Königl. Amtsgericht I

Herrn
Organisten Köhler
Hierselbst

[illegible] 313.

Taxe 1 M 12 Pf
[illegible] – 2 [illegible]
[illegible] – 2
1 M 16 Pf
pro – 4.
= 1 M 20 Pf

Geb. 24/12

Königliche Ablösungskommission. Stolzenau, 5. Februar 1904.

J. № 9a Abl 2/1902.

In der Reallastenablösungssache von Rehburg habe ich Termin anberaumt

1. zur Verhandlung über die weitere Anmeldung des Kirchenvorstandes zu Rehburg, daß von jeder Bürgerstelle zu Rehburg noch eine jährliche Abgabe von 5 Pfg. an die Küsterei zu Rehburg zu entrichten sei,
2. zur nochmaligen Verhandlung mit denjenigen Verpflichteten, welche bislang der Ablösung widersprochen haben, über ihre Verpflichtung, sich auf dieselbe einlassen zu müssen, auf

Freitag, den 19. Februar 1904
Vormittags 10 1/2 Uhr
im Rathskeller zu Stadt Rehburg.

Zu diesem Termin werden Sie als Vertreter des Kirchenvorstandes desselben unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle Ihres Ausbleibens angenommen werden wird, Sie seien mit den Erklärungen und Beschlüssen der Gegenpartei einverstanden.

Knövenagel
Regierungsassessor.

An
den Kirchenvorsteher Herrn
Heinrich Blecher
zu
Stadt Rehburg

R.

6/2

No 9.

Abtl 2/1902.

Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde

Vereinfachte Zustellung

An

den Kirchenvorsteher Herrn Heinrich Blecher

zu

Stadt Rehburg.

Portopfl. Dienstsache

frei.

Ich Endes unter Schriebener bescheinigen hiedurch, das Ludewig Abeling, das Rest Laudt im Langen Felde, mit drey Reichsthaler Richtig bezahlt hat, welches hiedurch quitiert wird

Rehburger Brunnen

den 7 Jänuar 1811

Johan Friedrich Walsen

3 gr Conventions Müntzen

I MARIGE

Nr. 1. ad Protocoll vom 4. Dec. 1789.

Actum Rehburg den 22ten Martii
1764.

Cord Heinrich Berghöfer Bürger und Einwoh-
ner allhier zu Rehburg, erschiene auf
hiesiger Amts-Stube und brachte daselbsten
gerichtlich vor; Er hätte von denen Vormün-
dern für weyl. Johann Heinrich Buchholtz
zu Mardorf nachgelassenen Kindern
Ludemann Johann Friederich Dietrich und
Albrecht Heinrich Menger, von dieser ihren
Pupillen Geldern 30 rthlr, sage dreyssig
Thaler, baar, richtig und in einer Sum-
ma auch vollwichtigen Pistolen jede
Pistole zu 5 rthlr gerechnet, anleihwei-
se empfangen, in vollgültigen richtig

befunden und in seinen wahren Nutzen ange-
wendt, entsagte daher und hiemit also
wohl bedächtlich und gerichtlich der exception
des nicht erhaltenen oder in seinen scheinbaren
Nutzen verwendten Geldes, er Debitor
wolte diese 30 rthlr jährlich mit 1 rthlr 18 mgr
verzinsen, und zur Sicherheit und Unter-
pfande seine Güter, besonders im Feuerig=
Orte belegen versetzen und hiemit ge-
richtlich verschrieben haben, daß wenn er
die Zinsen jährlich nicht richtig abführen,
oder auch das Capital nach vorher gegan-
gener halbjährigen Lose, so beyden Theilen
zu thun frey stünde, nicht wieder in einer
Summa bezahlen würde, Creditoris Erben
Macht haben solten, obige Pfandstücke
einzunehmen und sich aus denenselben best-
möglichst

möglichst bezahlt zu machen.

Als nun Backhauß Erben Vormünder Sievers und Meyer, mit Ersuchen zu bitten findlich, so wird vorstehende Antwortungen confirmiret und soll über dem wörtlichen Inhalt jedesmahl gehalten und erkant werden.

Actum ut supra.

H G Luderey

Registratum Rehburg den 4ten Dec. 1789.

Laut heutigen Protocolli ist obige Schuld an Ludwig Abeling in Rehburg übergewiesen und der neue Debitor von den Backhausischen Erben acceptiret.

Ri.

Ich habe von Hr

Ebeling die dreyßig rthr

Richtig erhalten

Dec. 1828

Heinrich Bockhaus

Des Hrn. Erben haben für obigen

Obligation 25 mgr. Amts- und

Schreib-Gebühr, auch für gestempelt

Papier bezahlt.

STEMPEL-TAXE 2 GUTE GROSCHEN

No 13.

Geschehen Amt Rotenburg den 1. April 1842.

Vor hiesigem Amte erschienen

1, der Bürger Ludewig Bleckert Haus No 160. aus der Stadt Rotenburg,

2, dessen Ehefrau Dorothee Bleckert geborne Pen-sel daher

3, der Cantor Georg Knoke daher

und bekannte der [illegible] Ludewig Bleckert Haus No 160, von dem Letzteren, Cantor Georg Knoke hieselbst, ein Capital von = 100 Rthl, geschrieben

Einhundert Thaler

und zwar funfzig Thaler davon in Golde den Louisdor zu 5 Rthl gerechnet, die andern funfzig Thaler in Courant, angeliehen auch bereits baar empfangen und zu seinem Nutzen verwandt zu haben.
Er wolle daher über den richtigen Empfang des obigen Capitals Kraft dieses in bester Form Rechtens quittiren und sich zugleich verpflichten, solches, solange es bei ihm stehen werde, jährlich,

und

und vom heutigen Tage an, mit vier vom Hun-
dert in capitalmäßiger Münzsorte zu verzinsen,
auch dasselbe nach einer vorhergegangenen, beiden
Theilen zu aller und jeder Zeit freistehenden
halbjährigen Aufkündigung in gleicher Münzsorte
zurückzuzahlen.

Zur Sicherheit des Gläubigers stelle er demselben
dafür sein gesammtes Vermögen überhaupt
zur öffentlichen gerichtlichen General Hypothek, setze,
zur öffentlichen gerichtlichen Special Hypothek aber
sein in der Stadt Stolberg unter der Haus No 160.
belegene Bürgerstelle mit allem Zubehör an Gebäu-
den, Hofraum, Gerechtsamen namentlich der Ge-
meinde Gerechtigkeit und gemein Antheilen, und
zwar dergestalt, daß der Gläubiger im nicht er-
folgten Zahlungsfalle, wegen Capitals, Zinsen
und etwa verursachten Kosten sich daraus nach
eigener Wahl und Willkühr mit gerichtlicher Hülfe
bezahlt machen könne und möge, gleichwie er
denn zur Bestellung dessen, allen und jeden hier-
hingegen etwa zu statten kommenden Rechts-
wohlthaten und Einreden überhaupt, entsagend.

hat

hat aber der Ausschluß des nicht ausgezahlt er-
haltenen oder in seinen wahren Nutzen
nicht wieder verwendeten Capitals, daß die
Sache anderswohin verschrieben, verabredet,
ferner der Rechtsregel, daß ein allgemeiner
Verzicht nicht gelte, wenn nicht der besondere
vorhergegangen sei, imgleichen dem beneficio
taxationis et dationis in solutum für sich und
seine Erben entsagen, weilen er damit zufrie-
den sein wolle, daß die verhypothecirten Immo-
bilien für das höchste Gebot im dritten Subhasta-
tions Termine zugeschlagen würden.

Des Schuldners mitgegenwärtige Ehefrau
Dorothee Bleckert geborene Brensel, übernahm
für dieses Capital, angelobte Zinsen und etwai-
ge Kosten die Bürgschaft als Selbstschuldnerin
und entsagte nicht nur dem beneficio excussionis,
wonach der Bürge begehren kann, daß erst der
Hauptschuldner ausgeklagt, ehe er angegriffen
werde, sondern auch allen dem weiblichen
Geschlechte zu Gute verordneten Ausflüchten
und Rechtswohlthaten, namentlich dem Sto

Vel

Velleiano, wodurch die Bürgschaft einer Frauens-
person überhaupt für ungültig, und der Autho-
ri quae mulier, wodurch besonders die Bürg-
schaft einer Ehefrau für ihren Ehemann für null
und nichtig erklärt worden, auch dem privilegio do-
tis et illatorum wornach einer Ehefrau in Ansehung
ihres Brautschatzes und ihres Eingebrachten ein
Vorzugsrecht fast vor allen Gläubigern
ihres Ehemannes gebühren soll, nachdem ihr
den Umfang der durch die Intercession zu über-
nehmenden Verpflichtungen, die ihr dagegen zu-
stehenden Rechtswohlthaten und die Wirkung ihrer
Verzichtleistung darauf, nach Vorschrift der Kö-
niglichen Verordnung vom 28 Decbr 1821. §.§. 13 bis
incl 16. vollständig und genau von Gerichtswegen
erklärt worden und versprach die unverbrüch-
liche Haltung dieser Intercession.

Schließlich baten Comparenten um die Amts-
Confirmation und Insinuation der bestellten
General und Special Hypothek.

Vorgelesen, genehmigt und unter.

[illegible]

geschrieben.

Ludwig Bleßer
Dorothea Bleßer
Georg Stucke
in fidem
Ed. Könnemann.

Zu vorstehender Schuld- und Pfand-Verschreibung wird die erbetene Confirmation von Amts wegen, unter Vorbehalt eines jeden dritten Rechts Kraft dieses ertheilt, und ist die darin bestellte Hypothek als eine öffentliche gerichtliche in dem Amtshypothekenbuche Band II. Abtheilung I. fol. 82. gehörig eingetragen worden.

Rehburg den 21ten April 1842.

Königlich Hannoversches Amt.

Lohnemann

Verte

Nachdem mir Unterzeichneten das in
umstehender Obligation de data Amt
Rehburg den 1sten April 1842 von
dem Schuldner Ludwig Blecher Haus
No 160 verbriefte Capital ad 50 rh
in Pistolen und 50 rh Courant, am
heutigen Tage von der hiesigen Pfarr-
wittwenthums-Casse, richtig und baar aus-
bezahlt ist, als cedire ich dieser Casse die
vorerwähnte Obligation mit allen von mir
daran gehabten Rechten, sie mögen Namen
haben, welche sie wollen. Ich entsage da-
gegen allen mir zustehenden Wohlthaten,
namentlich der des nicht ausbezahlt er-
haltenen Capitals, so daß die Pfarr-
wittwenthums Casse gedachte Obligation
nun mehr als ihr wohlerworbenes Eigen-
thum ansehen, und ganz damit nach

ihrem

ihrem Willen schalten und walten, auch dieselbe wieder an Andere cediren kann.

Rehburg d. 28sten May 1844

Georg Knoke
Cantor.

Daß der Cantor Georg Knoke zu Rehburg vorstehende Urkunde nach geschehener Vorlesung in allen Punkten genehmigt und als von ihm ausgestellt und unterschrieben anerkannt hat, wird hiermit amtlich attestirt.

Rehburg den 28. Mai 1844
Königlich hannoversches Amt.

[illegible]

Eingeschrieben Band II. Abschnitt I. № 82. des Hypothekenbuchs

Copie — 6 ggr
Einschr. — 8 .
= 14 ggr [illegible]

Da das Capital nebst Zinsen zurückgezahlt ist, willigt der Kirchenvorstand in die Löschung dieser Schuldverschreibung.

Rehburg, den 2. September 1890. Der Kirchenvorstand von Rehburg.

A. Beer, Pastor. H. Busse A. Saer H. Lustfeld H. Blecher H. Döötzel L. Lustfeld

Daß vorstehende Erklärung von der Mehrzahl des Kirchenvorstandes unterschrieben ist, bescheinigt

Atten ke.

Rehburg, den 2. September 1890. [Siegel: SIEGEL DER KIRCHE ZU REHBURG] A Beer, Pastor.

G. 1 9/9 90.

Ich beantrage die bewilligte Löschung.
Rehburg d. 9. Septbr 1890.
H. Blecher

Die eigenhändige Unterschrift des H. Blecher wird beglaubigt.
Stolzenau 9. Septbr 1890.
Königliches Amtsgericht I.

Die vorstehend verbrieften 50 rh Gold u. 50 rh Courant in Worten fünfzig Thaler Gold und fünfzig Thaler Courant sind im Grundbuche von St. Rehburg Band XII. Artikel 49 Abtheilung III No. 1 gelöscht.
Stolzenau, den 10. September 1890.
Königliches Amtsgericht I.
Kraut Edmeier

[Siegel: KÖNIGL. PREUSS. AMTSGERICHT STOLZENAU]

No 406.

Schuldverschreibung

für

den Cantor Knoke

zu

Rehburg

debitor

pro obligat	1 Rt
Bestät. u. Eintr.	12 gr
Ausschreib	8.
copie	4.
Stempel	4.
	= 2 Rt 4 gr

Sluyter

Ich Endesunterschriebener urkunde und bekenne hiermit von dem ~~Heinrich Stakke~~ zu Hagenburg ~~zehn Thaler in Courant~~ von der Johanne Stakke daselbst aber Zwanzig Thaler in Courant gegen jährlich zu entrichtende vier Procent Zinsen und einer beiden Theilen freistehende halbjährliche Kündigung geliehen und baar ausbezahlt erhalten zu haben, quittire über den Empfang und verschreibe den Verleihern zur Sicherheit mein gesammtes Vermögen zur Hypothek.

So geschehen Rehburg den 17 Februar 1839.

Ludewig Bleicher

Daß ich die Zehn Thaler von Ludewig Bleicher richtig erhalten habe

Heinrich Stakke in Rehburg

Daß Ludewig Bleicher die 20 Thaler der Chatrinchen Stakken gezahlet hat wird hiermit Attestirt Als Zeuge Heinrich Stakke den 26 Februarer 1848 Als Handzeichen

† † †

~~No 35~~

~~n. 61~~

No 14.

Geschehen Amt Rehburg, den 26ten Juny 1845.

Vor hiesigem Amte erschienen

1, der Bürger Ludwig Bleicher No 160 zu Rehburg

2, dessen Ehefrau Dorothee Bleicher geborne Frensel daher.

3, der Cantor Köhler von hier als Rechnungsführer der Pfarrwittwenthums Casse zu Rehburg.

und bekannte der Ehemann Ludwig Bleicher aus der Pfarrwittwenthums Casse zu Rehburg außer den früher erhaltenen Capitalien, unterm heutigen Tage ein Capital von 70 rth schreibe

Siebenzig Thaler Courant

angeliehen, auch bereits baar empfangen und zu seinem Nutzen verwandt zu haben. Er wolle daher über den richtigen Empfang des obigen Capitals Kraft dieses in bester Form Rechtens quitiren und sich zugleich verpflichten, solches, so lange es bei ihm stehen werde, und zwar vom heutigen Tage an, alljährlich mit 4 vom Hundert

zu

in capitalemäßiger Münzsorte, zu verzinsen; auch das Capital und falls die Zinsenzahlung 4 Wochen nach der Fälligkeit zurückbleiben sollte, dann im Processwege zum Besten der Gläubigerin ein-zuklagen wollen, auch das Capital nach einer vorhergegangenen beiderseits zu aller und jeder Zeit freistehenden halbjährigen Aufkündigung in em-pfangener Münzsorte zurückzuzahlen.
Zur Sicherheit der Gläubigerin wollen er derselben dafür sein gesammtes Vermögen überhaupt, zur öffentli-chen, gerichtlichen General-Hypothek setzen, zur öffentlichen gerichtlichen Special-Hypothek aber seine in hiesiger Stadt unter No 160 belegene Bürger-stelle, nebst Zubehör, Wohnhaus, Stallung, Scheune und Hofraum, Gemeinde-Gerechtig-keit, Kaufstheile, ferner einen Gar-ten, auf dem Westerfelde einen Gar-ten nach der Ottmühle, einen Garten auf dem Mühlenkamp, einen Garten nach dem Kirchhofe, einen Garten unterhalb

Kleinen

kleinen Kinder einen Garten auf dem
Geiseberge das dazu gehörend, zwei Stücke
Land auf der Düsselburg unter der bereits
4 Stück vor dem Walde, ein Stück im
langen Felde, ein Stück vor dem Heinitz-
berge, fünf Stück hinter dem Heinitzber-
ge, ein Stück auf dem Langhorn, 2 Stück
auf dem Schürenbusch, drei Stück über
dem Damme, zwei Kaufstheile, eine
Wiese im kleinen Bruche, eine Wiese
auf dem Hufschlage, eine Wiese im Ge-
gebaute, und zwar dergestallt, daß
die Gläubigerin im nicht erfolgten
Zahlungsfalle wegen Capital, Zinsen
und deren verursachten Kosten sich
daraus, nach ihrem Wohl und Will-
kühr, mit gerichtlicher Hülfe, bezahlt
machen können und; gleich wie dem
zur Nachhaltung dessen, allem und je-
dem der hiergegen etwa zu Statten
kommenden Rechtswohlthaten und
Einreden überhaupt, insonderheit
aber der Ausflucht des nicht ausbe-
zahlt erhaltenen oder in seinen wahren

Nutzen

Nützen nicht wieder angewandt Anlagi-
tals, daß die Sache anders als vorhin
beschrieben, verabredet, ferner der
Rechtsregel, daß ein allgemeiner Ver-
zicht nicht gelte, wenn nicht der besondere
vorhergegangen sei, ingleichen dem
beneficio taxationis et dationis in solu-
tum für sich und seine Erben entsagen,
vielmehr damit zufrieden sein wollen,
daß die verhypothecirten Immobilien
für das höchste Gebot im dritten Subha-
stations-Termine zugeschlagen würden.

Des Schuldners mitgegenwärtige
Ehefrau Dorothee geb. Trenkel übernehme
für dieses Capital, angelobte Zinsen
und etwaige Kosten die Bürgschaft
als Selbstschuldnerin, und entsagte
nicht nur dem beneficio excussionis, ver-
möge dessen der Bürge begehren kann, daß
erst der Hauptschuldner ausgeklagt,
ehe er angegriffen werde, sondern
auch allen dem weiblichen Geschlechte
zu Gute verordneten Ausflüchten
und Rechtswohlthaten, namentlich
dem Senatus Consulto Vellejano,

wodurch

wodurch die Bürgschaft einer Frau-
ensperson überhaupt für ungültig,
und der Authentica si qua mulier,
wodurch besonders die Bürgschaft einer
Ehefrau für ihren Ehemann für null
und nichtig erklärt worden, ingleichen
privilegio dotis et illatorum, wonach
einer Ehefrau in Ansehung ihres
Brautschatzes und ihres Eingebrachten
ein Vorzugs-Recht, selbst vor allen
Gläubigern ihres Ehemannes, gebüh-
ren soll, nachdem ihr der Umfang
der durch diese Intercession zu über-
nehmenden Verpflichtungen, die
ihr dagegen zustehenden Rechtswohl-
thaten, und die Wirkung ihrer Ver-
zichtleistung darauf, nach Vorschrift
der Königlichen Verordnung vom
28te December 1821. §§. 13 bis incl.
16, vollständig und genau ge-
richtlich erklärt worden,
und wornach auch die immer beachtliche
Haltung dieser Intercession.

Schließlich bitten Comparenten um
die Amts-Confirmation und um

Ihr.

Ingrossation der bestellten Hypothek.
Vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet
Ludwig Blecker.
Dorothee Blecker.

Actum ut supra
in fidem
E. v. Kronemann.

Zu vorstehender Schuld- und Pfand-
Verschreibung wird die erbetene
Confirmation von Amtswegen, un-
ter Vorbehalt eines jeden dritten Rechts
Kraft dieses ertheilt, und ist die da-
rin bestellte General- und Special-
Hypothek, alsbald öffentlich gerichtlich,
in dem Hypothekenbuche Band II
Abtheilung I Fol. 160 gehörig eingetragen
worden.
Rehburg den 26ten Juny 1845.
Königlich Hannoversches Amt.

Erkannt
Insinuirt den ten Juni 1845.

Die vorstehend verbrieften 70 rh Courant in Worten: siebenzig Thaler Courant sind im Grundbuche von Stadt Rehburg Band XV. Artikel 69. Abth. III. No. 2. gelöscht.

Stolzenau, den 10. September 1890.

Königliches Amtsgericht I.

Kraut [illegible]

KÖN: PREUSS: AMTSGERICHT STOLZENAU

No. 163

Schuldverschreibung

für den

Cantor Köhler als

Rechnungsführer

der Pfarren Alterthums-

Casse zu

Rehburg.

pro obl.	16 ggr
" Beglaubigte	8 "
" Casse	8 "
" Vrgl	4 "
" copia	4 "
Sa.	1 rthl 16 ggr
pro insin.	" 4 "
	1 rthl 20 ggr

Insinuirt den 16t Februar 1845.

Schaaf.

Stempel confirmirt.
[illegible]

Für die Vormundschaft

Inventarium

von

dem gesammten Vermögen des verstorbenen Bürgers Heinrich August Ludwig Blecker Nro 160 zu Rehburg.

Aufgenommen Rehburg den 26ten Januar 1854 in Gegenwart der Vormünder Hr. Grote, Hr. Frensel, und der Wittwe d. Abeling, der Wittwe d. Blecker und des Hr. Blecker

von

dem Bürgermeister

C. Dökel

Bei Inventirung der außbenannten Güter hat sich folgendes vorgefunden, nämlich:

I. An unbeweglichen Gütern.

1. Ein Wohnhaus No 160 in Rehburg mit allen bürgerlichen Rechten

A. Ackerland

2. Ein Stück Land auf dem Haidblatt.
3. Zwei Stück dito in der Stolzenauer breite
4. Drei Stück dito im Langenfelde.
5. Vier Stück in der Breite
6. Vier Stück am Walle
7. Vier Stück am Sinnitzberge,
8. Ein Stück daselbst.
9. Ein Stück im Hüttensahle,
10. Drei Stück übern Damme,
11. Ein Stück im Gehrensmoore

B. Gärten.

12. Ein Garten in der Dotwinde.
13. Ein dito im Westernfelde.
14. Ein dito vor den Gassen,
15. Ein dito im Matjenkampe,
16. Ein dito in der kleinen Rinde.
17. Ein dto nach dem Giesenberge

C. Wiesen.

18. Eine Wiese nach den Stücken
19. Eine dito hinterm Walle,
20. Eine dito nach der Liebenhorst.

I. Ferner an unbeweglichen Gütern.

21. Einen Wiesentheil im Bruche
22. Einen Wiesentheil auf der Heidhorst
23. Eine Wiese im Maarbruche.

II. An vorräthigen baaren Gelde.

Nichts.

III. An Kostbarkeiten und Silbergeräthe

Nichts.

IV. An Vieh.

a, An Pferden. Nichts.

b. An Hornvieh.

1. Eine Kuh — 7 Jahr alt
2. Drei Rinder von 2 bis 4 Jahren.
3. Ein Kalb von 1 Jahr.

c. An Schafen

1. Vier Mutterschafe
2. Ein Hammel

d. An Schweinen.

Nichts

e. An Ziegen

Nichts.

f. An Federvieh.

Vier Hühner und ein Hahn

V. An vorräthigen Naturalien.

A. An ausgedroschenen Früchten

a. Zehn Simten Rocken.
b. Drei dito Buchweizen.
c. Ein dito Vizbohnen
d. Einen halben Hbt. Erbsen

B. An ungedroschenen Früchten
Drei Stiege Rocken.

C. An Stroh.
Zwei Stiege Stroh.

D. An Heu.
Fünfzig Centner.

E. An Mist.
Sechs Fuder

F. An Holz und Torf.
Nicht mehr als Haushalte nöthig ist.

G. An Obst, sowohl frischen als getrockneten
Nichts.

H. An Speck, Würsten, Butter, Eier und sonstigen Naturalien.
a. ein Schwein von circa 100 lb ist geschlachtet, welches im Haushalte nöthig ist.
b. Fünf Sack Kartoffell dsgl.

VI. An allerhand Ackergeschirr und zur Viehzucht gehörigen Geräthschaften.

1. Ein vollständiger Ackerwagen mit Lang-baum Schwengel und Zubehör:
2. Ein Pflug,
3. Eine Wagenkette,
4. Vier Kuhketten,
5. Zwei Kuhkrippen,
6. Zwei Sensen,
7. Zwei hölzerne Harken,
8. Eine eiserne dito,
9. Zwei Dreschflegel,
10. Ein Heidbeil,
11. Eine Heuforke,
12. Zwei Mistforken,
13. Eine Schneidelade,
14. Eine Schiebkarre,
15. Ein Torfspaten,
16. Zwei Schüppen,
17. Zwei Hacken,
18. Eine Dunghacke,
19. Ein Haarzeug,

XII. An sonstigem Hausgeräthe.

1. Ein Eßtisch,
2. Ein anderer Tisch,
3. Sechs Stühle,
4. Ein Milchbort,
5. Ein kleiner Eßschrank
6. Eine lange Sitzbank,
7. Eine Ruhebank,
8. Ein kleiner Spiegel,
9. Eine Wanduhr,
10. Zwei Kartoffelkörbe,
11. Zwei Handkörbe,
12. Eine Scheere,
13. Ein Spitzglas,
14. Zwei gläserne Flaschen,
15. Eine Laterne,
16. Eine Lampe,
17. Zwei Tubben,
18. Ein Backtrog,
19. Eine Leiter,
20. Eine Axt,
21. Eine Stallleiter,
22. Eine Bodenleiter,
23. Fünf Bütten,
24. Ein Waschfaß
25. Ein Hackebrett,
26. Eine Feuerzange,
27. Eine Lade,

XII. Ferner an sonstigen Hausgeräthe.

28. Zwei Koffer,
29. Ein Kleiderschrank,
30. Zwei Spinnräder,
31. Ein Haspel,
32. Eine Metze,
33. Ein Sieb,
34. Ein Buchweizengestell,
35. Eine Handsäge,
36. Zwei Bettstellen,

XIII. An ausstehenden Forderungen.

Die etwa noch ausstehenden Forderungen sind noch unbekannt und werden demnächst durch etwaige Gegenforderungen zu berichtigt werden.

9

XIV. An Schulden welche aus vorstehenden Vermögen zu bezahlen sind.

	Courant		
	Rℓ	ßl	₰
1. An das Pfarrwittwenhaus hieselbst	220	"	"
2. An Dannenbergs Dittmer in	250	"	"
3. An A. Goldschmidt hieselbst	150	"	"
4. An rückständigen Zinsen	20	"	–
Summa	640	"	"

Dem August Christian Ludwig Blecker bezeuge ich hiedurch, daß derselbe einen sittlich guten Lebenswandel führt, sich auch zur Kirche und dem h. Abendmahle hält.

Rehburg d. 27. October 1858

Von Pfarramts wegen

Pastor [illegible]

Register № 407.

Kaufcontract

Geschehen Stolzenau in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Notars am vierzehnten December Eintausend Achthundert und Sechzig.

Vor mir, dem Königlich Hannoverschen Notar, Friedrich Wilhelm Kleinschmidt zu Stolzenau in Beziehung auf dessen Person, so viel mir auch meine Erkundigung bekannt geworden ist, ebensowenig die in den §§ 27–30 der Notariats-Ordnung für das Königreich Hannover vom Achtzehnten September Eintausend Achthundert Drei und Fünfzig bezeichneten Mängel statt finden, als in Beziehung auf die Person der von mir zugezogenen Zeugen

Gerichtsdiener Freytag und
Amtsdiener Wiegrefe, beide von hier

erschienen in meinem Geschäftszimmer

1, der Bürgermeister Döckel aus Rehburg als angeblicher Bevollmächtigter des nach Amerika übergesiedelten Friedrich Borcherding aus Haidhausen bei Landesbergen
2, der Bürger Heinrich Blecher № 160 aus Rehburg.

Dieselben erklärten, folgenden Kaufcontract mit einander verabredet und abgeschlossen zu haben.

1.

Der Borcherdingsche Bevollmächtigte, Bürgermeister Döckel verkauft dem Bürger Heinrich Blecher, zwei Borcherdingsche Stück Ackerland, welche in derselbe ge-

nannten Dusselburger Breite
bei Hachfeld's Lande belegen sind, und mit allen
darauf ruhenden Staats-, Gemeinde- und Verbands-
lasten für die Summe von 30 rt. geschrieben
Dreißig Thaler Courant

2.

Der Käufer hat die Kaufobjekte bereits angetre-
ten und erkennt der Verkäufer zugleich an, daß
er das Kaufgeld bereits ausbezahlt erhalten habe.

3.

Das Kaufobject ist in seiner jetzigen Beschaffen-
heit verkauft, ohne daß der Verkäufer für etwaige
Mängel oder eine bestimmte Größe einsteht; doch
haftet der Verkäufer für die Hypothekenfreiheit
der Grundstücke und leistet dem Käufer gegen
etwaige Realansprüche dritter Personen an dersel-
ben Gewähr.

4.

Die Kosten dieses Contracts trägt der Käufer.

5.

Contrahenten entsagen allen gegen diesen Con-
tract zu erhebenden Einreden und Ausflüchten,
insbesondere der Einrede der Verletzung über
die Hälfte, so wie der Rechtsregel, daß ein allge-
meiner Verzicht unverbindlich sei, wenn nicht ein
besonderer vorangegangen.

Hiernach ist den Partheien dieses Protocoll
in Gegenwart der Zeugen vorgelesen und nach

allseitiger Genehmigung derselben sowohl von den ersteren als den letzteren wie nachsteht

gez. C. Dökel. H. Blecher.

gez. Freytag als Zeuge. Wiegehe, als Zeuge

eigenhändig unterschrieben und damit diese Handlung geschlossen.

Geschehen wie oben

in fidem

gez. Friedrich Wilhelm Kleinschmidt,
Königlich hannoverscher Notar.

Protocoll	15 gr.
Stempel	— 5
copia	— 2. 5
Zeugengebühr	— 2. 5
wegen H. B. Gewalt	2. 5
Beglaubigung	2. 5
Stempel	— 4
Zustellung	— 7. 5
	1 rt. 11 gr 5 pf.
	dett.

Vorstehende, den unter No 707 des Registers eingetragenen Originalprotocollen gleichlautende Urkunde wird für den Bürger Heinrich Blecher No 160 in Rehburg ausgefertigt.

Stolzenau am 16ten December 1860.

Friedrich Wilhelm Kleinschmidt
Königlich Hannoverscher Notar.

Der hier gen. Mühlenbesitzer Dettmer wanderte nach Amerika aus - er besaß die Windmühle auf dem „Karlsberge." Zu.

Zwischen

~~dem~~ der Ehefrau des Mühlenbesitzers Dettmer Henriette geb: Michel in Rehburg als Verkäuferin

und

dem dem Bürger Heinrich Blecker No 160 in Rehburg als Käufer,

ist nachfolgender Contract wohl überlegt beredet und abgeschlossen worden.

§ 1.

Verkäuferin Ehefrau Dettmer hat an den Käufer Heinrich Blecker ihre, vor dem Heitthore belegene halbe Scheune, welche mit Käufers Scheune sich unter einem Dache befindet, ganz in dem Zustande worin sie dieselbe von den Christian Backschen Eheleuten angekauft hat, wieder verkauft.

§ 2.

Käufer zahlt für das im vorstehenden § benannte Kaufobject ~~dem~~ der Verkäuferin die bedungene Kaufsumme von 47 Thlr. — Gr. Courant geschrieben Sieben und Vierzig Thaler Courant, welche vom Käufer sogleich baar ausgezahlt sind und quitirt Verkäuferin ~~fällig bei Meidung sofortiger Zwangsvollstreckung~~ und dessen richtigen Empfang

§ 3.

Das Kaufobject tritt der Käufer sogleich an, hat sich aber mit dem Pächter abzufinden.

~~es bleibt jedoch de Verkäufer bis zur völlig beschafften Zahlung des bedungenen Kaufgeldes das Eigenthumsrecht reservirt.~~

§ 4.

Das Kaufobject wird in der jetzigen Beschaffenheit verkauft, ohne, daß Verkäuferin für etwaige Mängel, oder eine bestimmte Größe einstehet, wohl aber haftet dieselbe für das Eigenthum und die Hypothekenfreiheit des selben ~~unter der Verpflichtung, vor Fälligkeit der Kaufgelder den etwa erforderlichen regiminellen Alienations-Consens zu erwirken und de Käufer nachzuweisen.~~

§ 5.

Alle mit dem Kaufobjecte verbundenen Lasten und Abgaben gehen auf den Käufer über und zwar von heute an

§ 6.

Die sämmtlichen Kosten dieses Kaufcontracts trägt Käufer

§ 7.

Auf Grund dieser Urkunde und Bescheinigung des gezahlten Kaufgeldes soll die Grundsteuer-Umschreibung ꝛc. zu effectuiren sein, ohne Gegenwart der Verkäuferin

§ 8.

Contrahenten entsagen allen ihnen wider diesen Contract etwa zustehenden Einreden, insbesondere der Einrede, daß ein allgemeiner Verzicht nicht gelte, wenn ein besonderer nicht vorangegangen, daß anders beredet, als beschrieben worden,

der List, Ueberredung, Verletzung über oder unter die Hälfte des Werths und wie sonst die Einreden erdacht oder benannt werden könnten oder mögten, wohlbedächtiglich.

Dessen zur Urkunde ist dieser Contract von beiden Theilen eigenhändig unterzeichnet, ~~auch zugleich von Verkäufer wegen der in diesem Contracte begriffenen Dotalzuständigkeiten der obenbenannten Mitcontrahentin gerichtliche Bestätigung erbeten, in dem hierunter ihr Interesse gefördert werde, Aequivalente preiswürdig bedungen und genügend sicher gestellt sein, wie dies nach dem Gesetze vom 30. Juli 1840 erforderlich~~.

So geschehen zu Rehburg den 2 April 1861

H. Blecher   Henriette Dollmann

Geschehen

Amtsgericht S t o l z e n a u, den ten

Gegenwärtig:

Amtsrichter

Actuar

Es erschienen persönlich:

1) als Verkäufer

2) als Käufer

von denen der deutlich verlesene Inhalt der übergebenen vorstehenden Urkunde

als zutreffend anerkannt wurde, unter der Bitte um Ausfertigung für den Käufer

Register 801

Kaufcontract.

Geschehen Stolzenau in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Notars am zwanzigsten April Eintausend Achthundert Ein und Sechszig.

Vor mir dem Königlich Hannoverschen Notar, Friedrich Wilhelm Kleinschmidt zu Stolzenau, in Beziehung auf dessen Person, so viel mir durch meine Erkundigung bekannt geworden ist, ebensowenig die in den §§ 27-30 der Notariats-Ordnung für das Königreich Hannover vom Achtzehnten September Eintausend Achthundert Drei und Fünfzig bezeichneten Mängel Statt finden, als in Beziehung auf die Person der von mir zugezogenen Zeugen

Bürgermeister Döckel und

Bürger August Krüger, beide aus Rehburg

erschienen in meinem Geschäftszimmer

1, die Ehefrau des Mühlenbesitzers Dettmer, Henriette, geborene Michel aus Rehburg

2, der Bürger Heinrich Blecher No 160 daher.

Dieselben erklärten, folgenden Kaufcontract mit einander verabredet und abgeschlossen zu haben.

1.

Die Ehefrau Dettmer verkauft dem Heinrich Blecher ihre, vor dem Stadtthore belegene halbe Scheuer, welche mit des Käufers Scheuer unter einem Dache sich befindet ganz in dem Zustande, wie sie dieselbe von den Christian Buckschen Eheleuten angekauft hat.

2.

Die Kaufsumme beträgt 47 rh.,
geschrieben
<u>Sieben und Vierzig Thaler Courant</u>
und ist der Verkäuferin, wie diese damit anerkennt
bereits bezahlt, so wie auch das Kaufobject dem Käufer
bereits übergeben ist.

3.

Das Kaufobject wird in seiner jetzigen Beschaffenheit mit den etwa darauf ruhenden Lasten verkauft, ohne daß Verkäuferin für etwaige Mängel einsteht; wohl aber haftet dieselbe für das Eigenthum, resp. die Hypothekenfreiheit desselben.

4.

Die Kosten dieses Contracts trägt der Käufer.

5.

Contrahenten entsagen allen, gegen diesen Contract zu erhebenden Einreden, insbesondere der Einrede der Verletzung über die Hälfte, so wie der Rechtsregel, daß ein allgemeiner Verzicht nicht binde, wenn nicht ein besonderer vorangegangen.

Vorgelesen und in allen Stücken genehmigt, ist dieses Protokoll hiernach sowohl von den Contrahenten, als den Zeugen, wie nachsteht

gez. Henriette Dettmer. H. Lücker
gez. C. Dökel, als Zeuge. A. Krüger, als Zeuge

eigenhändig unterschrieben und damit diese Handlung geschlossen.

Geschehen wie oben
in fidem
gez. Friedrich Wilhelm Kleinschmidt,
Königlich Hannoverscher Notar.

Protokoll	15 gr.
Stempel	5
copia	2. 5
cop. f. d. Gericht	2. 5
Stempel	4
Beglaubigung	2. 5
Zustellung an das Gericht	7. 5
	1 rh. 9 gr.

[illegible], den unter No 801

Dem Registerbuch eingetragenen Original-
protocolle gleichlautende Urkunde wird für
den Bürger Heinrich Blecher No 160 in
Rehburg ausgefertigt.

Stolzenau am 3ten Maj 1861.

Friedrich Wilhelm Kleinschmi[dt]
Königlich Hannoverscher Nota[r]

2t Infanterie-Regiment

6t Compagnie

Der Infanterist Blecker II
ist in Gemäßheit der Bedingung der Capitulation vom 29t Juni 1866 auf unbestimmte Zeit ohne Sold beurlaubt, mit der Verpflichtung nicht gegen Seine Majestät den Könige von Preußen zu dienen.

Celle, den 3 Juli 1866.

Krome
Hptm. u. Chef.

Vorgezeigt Rehburg den 5 July 1866
Döhel. Bürgermeister

Vorgezeigt bei der Königl. Landgendarmerie Station Loccum, den 8t Julius 1866.
Müller X
Wachtmeister

6517

2ten Infanterie Regiment

Inhaber dieses, der Infanterist August Christian Ludewig Blech…

geboren zu Rehburg, Amts Stolzenau hat in obigem Regimente treu und redlich und im Felde brav

gedient, ist jedoch nunmehr auf seinen Wunsch aus dem Königlich-Hannoverschen Militairdienste entlassen und mit diesem Abschiede versehen worden.

Celle, den 1ten Januar 1867.

v. Engelbrechten
Oberstlt. & Regmts. Commdr.

Gestellungs-Ordre.

Der Infanterist Christian Blecker

zu Rehburg Amt Stolzenau erhält hiemit den Befehl,

den Marsch nach Nienburg anzutreten und sich daselbst am 19ten August

1867. Vor mittags 8 Uhr [illegible] Einziehung zur Übung

bei unterzeichnetem Commando zu melden, von welchem er weitere Befehle zu gewärtigen hat.

Im Falle ungehorsamen Ausbleibens steht ihm die Strafe nach der Strenge der Gesetze bevor.

Nienburg, den 24ten Juli 1867.

Königliches Bezirks-Commando.

[illegible]

Notiz.

3 Meilen und darunter sind unentgeltlich zurückzulegen, von da ab tritt Meilengeld von 1¼ Gr. für Gemeine und 1¾ Gr. für Unterofficiere pro Meile ein. Jede angefangene Meile wird für voll gerechnet. Das Meilengeld wird beim Ortsvorstand erhoben; geschieht dies nicht, so geht der Anspruch darauf verloren.

B. Fol. 2313 № 4626



Ich Endesunterzeichneter Lehrer August Blecher

in Lavelsloh

bescheinige hierdurch, daß ich heute aus der **Sparcasse** zu **Rehburg** ein Darlehn von

240 Mark — Pf. geschrieben

Zweihundert vierzig Mark

erhalten habe, und verspreche, dasselbe von heute angerechnet mit fünf Procent jährlich zu verzinsen und am 30 September 1883 wieder zurück zu zahlen.

Zur Sicherheit für Capital, Zinsen und etwaige Kosten, einschließlich der zum Zweck der etwaigen Kündigung und Eintragung veranlaßten Kosten, welche ich zu zahlen übernehme, setze ich dem Vorstande der Sparcasse zu **Rehburg** mein gesammtes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zur Hypothek, indem ich ausdrücklich erkläre, daß der Vorstand oder der Ausschuß der Sparcasse die gerichtliche Eintragung der Hypothek zu fordern berechtigt sein soll.

Ich, der mitunterschriebene Bürger Heinrich Blecher № 73 in Rehburg verbürge mich für obiges Darlehn nebst Zinsen und Kosten als Selbstschuldner, entsage den Einreden der Vorausklagung und Theilung, setze auch mein ganzes Vermögen zur Hypothek und soll der Vorstand der Sparcasse oder der Ausschuß desselben berechtigt sein, die gerichtliche Eintragung der Hypothek zu fordern.

So geschehen **Rehburg**, den 30 März 1883.

A Blecher.
H Blecher

durch den Bürger Heinrich Blecker senior
No 73 Rehburg ist
Vorstehendes Capital = 240 Mark
sowie 5% Zinsen bis 6 Novbr 1885 . . . 31 „ 31 Pf

Summa 271 M 31 Pf

wörtl. Zweihundert ein und siebzig Mark Einunddreißig Pf
sind heute der hiesigen Sparcasse
zurückgezahlt, solches bescheinigt

Rehburg, 6 November 1885

Blecker Rechnungsführer
H Lustfeld Gegenbuchführer

Geschehen zu Bad Rehburg im Amte Stolzenau
den 29. Juni 1868

Auf den Antrag des Pastors Frank zu Rehburg ist heute der von ihm zum Zehntvormünder ernannte Bürger H. Blecher aus Rehburg, nachdem ihm die Zehntordnung vom 1. Juli 1709 nebst den Erläuterungen vom 7. Decbr. 1742 und 1782 zum Durchlesen zugestellt worden, als solcher mit folgendem Eide belegt:

Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden

daß

ich als Zehntvormünder die Zehntverordnungen getreulich befolgen und dabei niemand übernehmen oder übersehen will – und zwar Alles ohne Rücksicht auf Freundschaft oder Feindschaft, auf eigenen Nutzen oder Schaden.

So wahr mir
Gott helfe und sein heilig Wort

Vorgelesen genehmigt.

Geschehen wie oben
in fidem.
gez. Ludendorf.

Abschrift für den Bürger Blecher
Amt Stolzenau den 2. Juli 1868.

Ludendorf

No 52.



Schuld- und Pfand-, auch Bürgschafts- und Pfand-Verschreibung.

Geschehen Amts-Gericht Stolzenau, Abtheilung I, am 22ten März 1873.

Vor hiesigem Königlichen Amtsgerichte erschien

der Bürger Heinrich Blecher No 73 zu Rehburg

und trug — vor:

Zur Abbezahlung älterer Schulden

habe er von der kirchlichen Cassen zu Rehburg, der kirchlichen Armenkasse und der Pfarrwittwenthumscasse

die Summe von 250 ℛ Court:

schreibe: Zweihundert und fünfzig Thaler Courant, und zwar aus der kirchlichen Armenkasse unter dem 21. Februar 1869 – 150 ℛ Courant und aus der Pfarrwittwenthumscasse unter dem 2. Februar 1872 – 100 ℛ Courant"

baar und in einer ungetrennten Summe angeliehen und ausgezahlt erhalten.

Wie er nun über den richtigen Empfang gedachter Summe von insgesammt „Zwei hundert und fünfzig Thaler Courant"

in

in bester Form Rechtens damit quittire , als verspreche er , benanntes Capital nach einer beiden Theilen freistehenden — halb — jährigen Kündigung in empfangener Münzsorte zurückzuzahlen, bis dahin aber mit — vier — vom Hundert — jährlich und zwar von heute an — in ganzjährigen Raten zu verzinsen, wobei bemerkt wurde, daß die Zinsen zu Michaelis jeden Jahres gezahlt werden sollen.

Zur Sicherheit wegen Capitals, Zinsen, Schäden und Kosten, setze er als öffentliche gerichtliche Hypothek hierdurch ein, sein gesammtes Vermögen, insbesondere aber

2 Stück Land auf dem Heidblacke, 2 Himptsaat groß, bei Bening belegen,

5 Stück Land in der Düsselburger Breite, 8 Himptsaat groß, bei Harkfeld belegen,

4 Stück Land auf dem Pivitsmoore, 4 Himptsaat groß, bei Volkeiwien belegen,

1 Stück Land auf dem Langen Felde, 2 Himptsaat groß, bei August Blecher belegen,

1 Garten im Heineken Pfuhle, 2 Himptsaat groß, bei Vogt belegen,

1 Wiese auf der Heidhorst, bei Dökel belegen,

1 Wiese auf den Heidthorsschen Buken, bei Meswarb belegen.

Glei-

Gleichergestalt erschien *die Ehefrau des Bürgers Heinrich Blecher, Sophie, geb. Nülle aus Rehburg*

und erklärte, als selbstschuldnerische Bürg*in* für gedachtes Capital, Zinsen und Kosten haften zu wollen, setzte auch zu mehrerer Sicherheit de*r* Gläubiger*in* *ihr* gesammtes Vermögen, ~~insbesondere aber~~

zum öffentlichen gerichtlichen Pfande ein, unter Verzichtleistung auf das beneficium excussionis, nach welchem ein Bürge erst dann zu haften schuldig sei, wenn sich ausweise, daß der Gläubiger von dem Schuldner vergebens seine Befriedigung zu erhalten gesucht habe.

Schließlich verzichten d*er* Schuldner und d*ie* Bürg*in* auf alle nur ersinnlichen Einreden und bitten um Eintragung der Hypothek

~~Gläubiger~~

~~acceptirte Vorstehendes bestens.~~

Vorgelesen und genehmigt.

Zur Beglaubigung

Meiners - Lutz

K. PREUSS. AMTSGERICHT STOLZENAU

Die

Die nach vorstehender Urkunde bestellt*en* Hypothek*en* sind in das Hypothekenbuch des Amtsgerichts Stolzenau und zwar für d*en* Hauptschuldner Hypothekenbezirk *V*, Abtheilung *I*, Band *I*, pag. *145*, Fol. *73*, der Gemeinde *Nord Rehburg*, laufende №. *1*, für d*ie* Bürg*in* Hypothekenbezirk *V*, Abtheilung *II*, Band *1*, pag. *76*, Fol. *76*, der Gemeinde *Nord Rehburg*, laufende №. *1*, eingetragen, die Schuld-Urkunde aber ist zur Hypotheken-Acte Bezirk *V*, Littra *B*, №. *38/40*, gelegt.

Stolzenau, den *24*ten *März* 187*3*.

Königlich Preußisches Amtsgericht.

Abtheilung *I*.

Meiners

Dem Schuldner zugestellt

[illegible] 17 April 1877

Beschaffenheit [illegible]

Rehburg, den 2. Januar 1893.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß das vorstehende Capital am heutigen Tage nebst Zinsen zurückgezahlt ist. Die Löschung der vorstehenden Schuldverschreibung wird damit bewilligt.
Der Kirchenvorstand von Rehburg

A Beer, Pastor. H Lustfeld W. Döhkel
L Lustfeld A Seer.

№. *1272.* *[illegible]*

Obligation	*1* ₰	*15* Sgr	— ₰
Einschreibung	— „	10 „	— „
Eintragung	— „	*25* „	— „
Copialien	— „	*5* „	— „
Stempel *Obligation*	— „	*15* „	— „
[illegible] Gebühren-Note . . .	„	„	„
Summa . .	*3* ₰	*25* Sgr	— ₰

[illegible] — 5 4

4 4 20.

Daß vorstehende Bescheinigung von der Mehrzahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes einschließlich des Vorsitzenden unterschrieben ist, wird hierdurch beglaubigt.

Rehburg, den 11. Januar 1893.

A Beer, Pastor.

Die vorstehend verbrieften 750 Mark in Worten: <u>Siebenhundert und fünfzig Mark</u> sind im Grundbuche von Stadt Rehburg Band III Art. 743 und Band XII Art. 69 Abth. III No. 3 gelöscht am 26. März 1893.

Stolzenau den 26. März 1893.

Königliches Amtsgericht I.

KÖN: PREUSS: AMTSGERICHT

Liesmann. [illegible]

Von Herrn Bartels an Waaren erhalten

Weihnacht 1877. für 1 Th 10 gr
dito 1½ ℔ Zucker – 7 = 5 ₰

für 1 Th Weizenmehl
desgleichen für 10 gr O-Mehl
gleich bezahlt

1878. April 2 Heringe bekommen zu – 6 gr
dito ½ ℔ Kaffee – – 6 = 5 ₰

20 April bekommen 11 ℔ O Mehl – 15 =
dito Weizenmehl 8 ℔ – 15 =
1 ℔ Zucker – 5 =
für Lichten – 1 =
für Hefe – 3 =
½ ℔ Kaffee – 6 = 5
½ ℔ Graupen – 1 = 3
1 ℔ Weizenmehl – 2 =

Mai 24 – Roggen-Brod für – 10 =

Summe 3 Th 28 gr 8 ₰.

DREI MARK
No 1/5. 78 Stolzenau
STEMPELMARKE

EINE HALBE MARK
No 74 1/5. 78 Stolzenau
STEMPELMARKE

Kaufcontract

Zwischen der Ehefrau des Bürgers Fritz Dralle No 186 Louise geb. Behning zu Rehburg einerseits und dem Bürger Heinrich Blecher zu Rehburg andererseits ist nachfolgender Kaufcontract wohlbedächtig verabredet und beschlossen

1.

Die Ehefrau Dralle verkauft an Blecher ein von Ihrem weiland Vater ererbtes Stück Ackerland im Haarbusche zwischen des Käufers und Bürger Heinrich Gallmeiers Lande belegen No 14 des Kartenblatts, der Parcelle No 240. 23 Ar 88 □Meter groß, zum unbeschränkten Eigenthum

2.

Käufer zahlt für das obige ad 1. verzeichnete Kaufobject die bedungene Kaufsumme von Dreihundert Reichsmark an den Ehemann der Verkäuferin und setzt letzterer hier zwischen Wilhelm Döckel und August Vogt Lande belegenes Stück Land im Haarbusche No 16 des Kartenblatts der Parzelle No 111. 29 Ar 11 □meter groß an die

Stelle

Stelle das verkaufte Grundstück zum
freien unumschränkten Eigenthum der
Verkäuferin.

3.

Das Kaufobjekt wird hypothekenfrei
verkauft, überhaupt für Ansprüche drit-
ter Personen völlige Gewähr geleistet

4.

Für eine bestimmte Größe und Güte
wird weiter nicht eingestanden.

5

Die Zahlung des Kaufgeldes wird auf
Michaelis 1878 festgesetzt und erfolgt
nach völliger Zahlung, die Übergabe des
Grundstückes ohne weitere Überweisung.

6.

Alle auf dem Grundstücke ruhenden
Lasten und Abgaben gehen vom Tage
der Übergabe an den Käufer über.

7.

Die Kosten der gerichtlichen Bestä-
tigung dieses Contracts trägt Käufer

8.

Alle ordentlichen Einreden werden
hiermit von beiden Theilen aufs

bündigste

bündigste entsagt und zum Zeichen des Einverständnisses Eigenhändig unterschrieben

So geschehen Rehburg den 1. März 1878

Louise Dralle

H Blecher.
Fritz Dralle

Geschehen Amtsgericht Stolzenau Abtheilung I.
am 1t Mai 1878.

Gegenwärtig:
Amtsrichter Meiners.

Erschienen:

1, als Verkäuferin die Ehefrau des Bürgers Fritz Dralle aus Stadt Rehburg, in Assistenz ihres genannten Ehemannes,

2, als Käufer der Bürger Heinrich Blecher No 73. daher,

überreichten vorstehenden Kaufcontract d.d. Rehburg 1t März 1878. zur gerichtlichen Verlautbarung, genehmigten nach geschehener Verlesung dessen Inhalt in allen Theilen und erkannten

an,

an, ihr zum Zeichen ihres Einverständnisses eigenhändig unterschrieben zu haben, beantragten auch, den herzoglichen, Dotalgrundstücke der Ver- Käuferin betreffenden Contract, gerichtlich zu genehmigen, mit dem Bemerken, daß das von dem Ehemanne derselben an Stelle des verkauften Grundstücks zu Dotalgut gemachte, einen gleichen Werth habe.

"Ver-" übergeschrieben. Beglaubigt: [illegible] Actuar.

Vorgelesen, genehmigt

wird der Contract gerichtlich genehmigt.

Beglaubigt:

(gez:) Meiners.

pro copia:

[illegible],
Gerichtsschreiber des Kgl. Amtsgerichts Stolzenau.

Vorstehendes Protocoll wird dem darin erwähnten Contracte in beweisender Form angeschlossen und für den Käufer Blecher hiermit ausgefertigt, mit dem Bemerken, daß die verkaufte Fläche nach Ausweis der Grundacte richtiger wohl Karte 14. Parzelle 420. zu bezeichnen sein wird.

Dies Protocoll ist nebst beglaubigter Abschrift des Contracts zum Gerichtshandelsbuch-Jahrgang 1878 – gelegt.

Stolzenau, den 1. Mai 1878.
Königliches Amtsgericht I.
[illegible]

Dem Bürger Heinrich Blecher No 73. in Stadt Rehburg – zuzustellen.

I. B. No 174.
Ausfertigung 1 M. – d.
cop. — .25
" g. Conto: – .25
2 Bild — .50
Stempel: Conto: 3 . –
" Port. 1 . 50
6 M. 50 ₰

No 1504 D.R. bez. = 7 M. [illegible]



Kaufcontract

Zwischen dem Rademacher Ernst Kiel und dessen Ehefrau Sophie geb. Buck No 51 zu Winzlar als Verkäufer einerseits, und dem Bürger Heinrich Blecher No 73 zu Rehburg als Käufer andererseits, ist nachfolgender Kaufcontract verabredet und beschlossen.

§1.

Verkäufer Ernst Kiel und Ehefrau verkaufen an Heinrich Blecher einen der Ehefrau gehörenden, von ihrem weiland Vater ererbten Garten in der Rehburger Feldmark belegen, nach den sogenannten Mutzenkampe zwischen des Käufers und Bürger Christian Buck sowie auch zwischen des Ackerbauers Carl Grimmels Garten belegen. Kartenblatt 27 Parcelle 69/5 Ar 56 □ Meter groß, zum unbeschränkten Eigenthum.

§2.

Käufer zahlt Johanni 1879 für das obige ad 1 verzeichnete Kaufobject den Verkäufern die bedungene Summe von Einhundertfunfzig Mark.

§ 3.

Das Kaufobject wird hypothekenfrei verkauft, überhaupt für Ansprüche dritter Personen völlige Gewähr geleistet.

§ 4.

Besitz und Nutzung des Verkaufobjects gehen von heute an auf den Käufer über.

§ 5.

Käufer übernimmt sämmtliche auf dem Verkaufsobjecte ruhenden Abgaben und Lasten, insoweit solche von heute an fällig werden.

§ 6.

Die Kosten der gerichtlichen Bestätigung dieses Contracts trägt Käufer.

§ 7.

Alle erdenklichen Einreden werden hiermit von beiden Theilen aufs bündigste entsagt und zum Zeichen des Einverständnisses ist Eigenhändig unterschrieben.

So geschehen Rehburg, 22 November 1878.

Ernst Kiel
Sophie Kiel.
H. Blecker.

Obige Kaufsumme von Einhundert und fünfzig Mark heute baar und richtig empfangen zu haben bescheinigen hiermit
Winzlar den 18 Juni 1879

Ernst Kiel.
Sophie Kiel.

als Zeuge W. Buck

Geschehen Amtsgericht Stolzenau, Abtheilung II, den 23. Novbr. 1878.

Praes:
Amtsrichter Meiners.
Referendar Isenbart.

Erschienen:

1, als Verkäufer der Rademacher Ernst Kiel und dessen Ehefrau Sophie geb. Buck N. 51. aus Winzlar,
2. als Käufer:
a., der Bürger Heinrich Blecher N. 73. aus Rehburg,
b., der Bürger Diedrich Schumacher N. 126 zu Rehburg,

überreichen beiliegenden Contract vom 22. November d. J. zu gerichtlicher Verlautbarung, genehmigen denselben nach geschehener Vorlesung und erkennen an, denselben eigenhändig unterschrieben zu haben.

Vorgelesen, genehmigt.
Beglaubigt.
gez: Meiners. Isenbart.

pro copia:
Wink,
Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts Stolzenau

Vorstehendes Protocoll wird einem jeden der darin erwähnten Contracte, von welchem beglaubigte Abschrift zum Contractenbuche – Jahrgang 1878 – genommen ist, in beweisender Form nachgeheftet und für jeden Käufer hiermit ausgefertigt.

Stolzenau, den 25. Novbr. 1878

Königliches Amtsgericht I

Meinders

I. B. No 568.

Beurkundung	67 ₰
copl.	25.
" zum Contractbuche	25.
2 vidim:	50.
Stempel	1 M. 50.
	3 M. 17 ₰
ly.	50.

No 4260 d. R. = 3 M. 67 ₰ eingetragen

Rathmann,
Gerichtsvogt

Dem
Ziegler Heinrich Blecher
No 73 aus Rehburg
zuzustellen

№ 126 der Vorstellungsliste I. des Aushebungs-Bezirkes Nienburg pro 1881.

784

Ersatz-Reserve-Schein I.

Der Haussohn Heinrich Christian Jost Blecher

geboren am 26 ten October 1859 zu Rehburg Kreis Nienburg, Landdrostei Hannover, Bundesstaat Preußen,

wird hiermit wegen zeitiger Untauglichkeit

der **Ersatz-Reserve erster Klasse** als Train (: Pferdewärter :) überwiesen

und steht bis zum Zeitpunkt seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

1. Inhaber tritt mit der Aushändigung dieses Scheines in die Kontrole der 2. Landwehr-Kompagnie des Landwehr-Bezirks-Kommandos Nienburg

Er ist verpflichtet, sich innerhalb 8 Tage nach erfolgter Aushändigung dieses Scheines bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel in Nienburg anzumelden.

2. Jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks hat er dem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tage anzuzeigen. Bei Verlegung des Aufenthalts in einen andern Landwehr-Kompagnie-Bezirk muß er sich vor dem Verziehen beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden.
Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

3. Wer ins Ausland verzieht, bleibt in der Kontrole derjenigen Landwehr-Kompagnie, welche bei der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve die Kontrole zu übernehmen hatte.

4. Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Schein dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse «Militaria» zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reichs portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

5. Die Meldung wird auf diesem Schein vermerkt. Ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen und wird dann eine besondere Bescheinigung hierüber ertheilt. Nur wenn die Meldung auf diesem Schein notirt oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

6. Inhaber kann ungehindert verreisen, hat jedoch geeignete Vorkehrung zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordre jeder Zeit zugehen kann.

7. Vor Antritt einer Wanderschaft ist dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erstatten. Während der Wanderschaft finden weitere Meldungen nicht statt. Tritt der Ersatz-Reservist jedoch in feste Arbeit an einem Ort, so hat er sich beim Landwehr-Bezirks-Feldwebel dieses Orts, und wenn der Ort außerhalb Deutschlands liegt, bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu melden, in dessen Kontrole er bei seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve trat.

8. Wer sich der Kontrole entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft. Außerdem kann derselbe unter Verlängerung seiner Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse in den nächst jüngeren Jahrgang versetzt werden. Dauert die Kontrol-Entziehung zwei Jahre und darüber, so wird er entsprechend weiter zurückversetzt, jedoch niemals über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus.

9. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die im Auslande befindlichen Ersatz-Reservisten erster Klasse unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist dem Bezirks-Feldwebel sofort zu melden.

10. Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatz-Truppentheilen müssen die Ersatz-Reservisten erster Klasse der Einberufung **sofort** Folge leisten. Für den Fall der Zuwiderhandlung werden sie nach dem Militär-Strafgesetz bestraft.

11. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatz-Geschäfts bei dem Vorstande des Ortes oder der Gemeinde anzubringen.

12. In friedlichen Zeiten bedürfen die Ersatz-Reservisten erster Klasse keiner militärischen Erlaubniß zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirks-Feldwebel Anzeige zu machen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

13. Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrole entzieht, am 1. Oktober 1886 zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse über und hat sich im Laufe des genannten Monats bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf diesen Schein die Ueberführung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse bescheinigen zu lassen. So lange diese Bescheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

14. Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrole. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.

15. Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört die Pflicht zum Diensteintritt für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.

16. Ersatz-Reservisten, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind von den Ersatz-Reservisten erster Klasse durch den Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, von den Ersatz-Reservisten zweiter Klasse an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.

17. Mit dem vollendeten 31. Lebensjahre erfolgt der Uebertritt zum Landsturm, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.

18. Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.
Wer denselben verliert, hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pfennig zu vergüten.

Nienburg den 28 ten Juni 1881.

Königliche **Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der 38 ten Infanterie-Brigade.**

Der Militair-Vorsitzende. **Der Civil-Vorsitzende.**

OBER-ERSATZ-COMMISSION I. BEZ. D. 38. INFANT. BRIGADE

[illegible] Kruchen

Inhaber ist zur Ersatz-Reserve **zweiter** Klasse übergeführt am 1 ten October 1886

Landwehr-Bezirks-Kommando.

KGL. PR. 1. HANNOV. LANDW. REG. № 74 2. BATAILLON NIENBURG

23

M. 3.

Klindworth's Verlag, Hannover.

Schriftlich angemeldet für
Stadt Rehburg
Nienburg, 13. September 1881
Fritsch
Bezirks-Feldwebel

General- und Special-Vollmacht.

Ich der Unterzeichnete Friedrich Meier

gebürtig aus Rehburg, Amt Stolzenau a/ Weser, Provinz Hannover

gegenwärtig wohnhaft in Syracuse im Staate New York ertheile

hierdurch dem Herrn Heinrich Blecher, Weißmeister in Rehburg

Vollmacht mich in allen meinen Angelegenheiten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen vor Privatpersonen sowohl als vor öffentlichen Behörden und Gerichten zu vertreten, für mich als Kläger oder Verklagter aufzutreten, Eide für mich zu beantragen, zu leisten oder zu erlassen, Mobilien und Immobilien, überhaupt Gegenstände aller Art zu veräußern und die Beträge einzuziehen, Hypotheken zu erneuern, zu verlängern, zu kündigen, zu löschen oder zu übertragen, Vergleiche abzuschließen, überhaupt alles dasjenige anzuordnen und zu thun, was das Interesse der abwesenden Partei erfordert und die Gerichtsbehörden von den Vertretern derselben zu verlangen berechtigt sind; insbesondere bevollmächtige ich meinen obgenannten Mandatar, die in der Sparkasse zu Rehburg für Friedrich Meier jetzt in Amerika gemachten Einlagen laut Sparkassenbuch No 1841 im Betrage von 239 54/100 Mark Kapital nebst Zinsen einzuziehen und für mich zu quittieren, sowie die mir zustehenden Geschäfte zu erledigen und alle auf diese Weise eingehenden Gelder an mich mittelst Wechsel, **zahlbar in Gold**, zu übermitteln, sowie die gegenwärtige Vollmacht in ihrem ganzen Umfange und Inhalte auf einen Andern oder Andere zu übertragen, und verpflichte mich alle von meinem Bevollmächtigen gethanen Schritte als von mir selbst gethan ohne Weigerung anzuerkennen und ihn für seine Bemühungen und Auslagen in meinem Interesse vollständig schadlos zu halten

Auf mein Recht als Bürger und Unterthan der Provinz Hannover sowie auf das Gemeinde-Bürgerrecht in Rehburg verzichte ich hiermit

So geschehen und mit meiner eigenhändigen Namensunterschrift versehen in Syracuse im Staate New York am 8. October Ein tausend acht hundert 83

Unterzeichnet in Gegenwart von
A. von Landberg

Friedrich Meier

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

Staat New York

Onondaga **County.** Vor mir, dem Unterzeichneten, A. von Landberg einem öffentlichen Notar, wohnhaft in Syracuse in der Grafschaft Onondaga und dem Staate New York erschien heute am 8. Tage des Monats October im Jahr Ein tausend acht hundert 83 der mir als dispositionsfähig persönlich bekannte Friedrich Meier

welcher in meinem Beisein die vorstehende Vollmacht unterzeichnete und vor mir anerkannte, daß dieselbe für die darin genannte Zwecke freiwillig unterzeichnet und ausgefertigt sei.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Amtssiegel am 8ten October 1883

A. von Landberg
Notary Public

A. VON LANDBERG NOTARY PUBLIC

No. 5994 Gesehen im Kaiserlich Deutschen General Consulate zu New York zur Beglaubigung umstehender Unterschrift des öffentlichen Notars zu Syracuse, N. Y. Herrn A. von Landberg

New York, den 9. October 1883

Der Kaiserliche General Consul.

I. A.

[signature]

Vice„ Konsul.

KAISERLICH DEUTSCHES GENERAL-CONSULAT IN NEW YORK

Gnb. M 757
($ 1.50

Bekanntmachung

Auf freiwilligen Antrag des Bevollmächtigten Herrn Blecker, sollen am Donnerstag Abend den 1ten November die sämmtlichen Grundstücke des Fr Meyer in [illegible] [illegible] öffentlich meistbietend verkauft werden.
Kaufliebhaber wollen sich Donnerstag Abend 7 Uhr im Rathskeller einfinden.

Rehburg den 31 Octobr 1883
der Bürgermeister
[illegible]

Haus im Haus
Getragen. Für diese Bekanntmachung habe ich
1 Mark Richtig ausbezahlt Erhalten

Rehburg den 18 November 1883
H. Block

Königl. Amts gericht Stolzenau

Gerichtsschreiberei-Abtheilung I.

C. B. 63

Kostenrechnung

in Sachen betr. den Uebergabe- und Ehevertrag vom 28. März 1884.

Gerichtsgebühren	5 M. – ₰
Schreibgebühren	1 „ 20 „
Stempel	4 „ 50 „
	Sa. 10 M. 70 ₰

Die vorstehend berechnete Kostenschuld von 10 M. 70 ₰ ist binnen einer Woche nach Empfang dieser Rechnung an das Steueramt Stolzenau mit Angabe der №. 441 B zu entrichten oder frankirt einzusenden.

Andernfalls tritt ohne weitere Mahnung die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren ein.

Stolzenau, den 31ten März 1884

Jacobi Gerichtsschreiber.

Der Kostenbetrag von 10 M. 70 ₰ ist heute an die unterzeichnete Amtsstelle richtig gezahlt worden.

Stolzenau, den 5ten April 1884

[illegible]ches Steuer-Amt.

Burke

.. Rev.-Form. Celle №. I[illegible]

Kostenrechnung (§ 11) abgek[illegible]

P. S. T.

An

den Bürgerschaft Herrn
Heinrich Blecher
No 73
in
Stadt Rehburg

frei!
Amtsvogtei
Stolzenau

REHBU[illegible]
7. 81

Gr. Acta 597 – St. Rehb.

Auf Verfügung des Königlichen Amtsgerichts hierselbst vom 3ten April 1884 werden Sie hierdurch benachrichtigt, daß auf dem Grundbuchblatte der dem Hausbesitzer jetzt Bürger Heinrich Blecher gehörigen zu Stadt Rehburg unter Haus No. 73 belegenen Bürgerstelle

(Grundbuch von Stadt Rehburg

Band XII ~~Blatt~~ fol. 361) heute folgendes eingetragen ist:

1. Karte 14 Parzelle 252, Bruchwiesen, Wiese, 14,70 a gr.
2. " " " 273, " " " 20,04 " "
3. " 23 " 95, Im Kl. Bruche, " , 41,16 " "
4. " 26 " 82, Stadt Rehburg, Hofraum mit Wohnhaus, 1,96 a
5. " " " 83, daselbst, Hausgarten, 66 qm.
6. " 27 " 71, Mittelgewann, Acker, 16,61 a gr.
7. " 31 " 32, Am Kiebitzberge, " , 37,38 "
8. " " " 33, daselbst Weide. 38,59 a
9. " 32 " 20, das lange Feld, Acker, 30,50 a
10. " " " 64, diesseits Bürger Breite, Acker, 70,76 a gr.
11. " " " 67, daselbst, Acker, 42,61 a.
12. " 34 " 53, Meerbruchswiesen, Wiese 33,98 a
13. " 14 " 421, Hopfenbruch, Acker, 24,41 ar.

14

A. G. Celle No. Ic. 168.
Benachrichtigung der Betheiligten.

14. Antheil an Artikel 521 zu 1/3.

15. " " " 522. " 1/6.

16. Karte 14 Parzelle 420, Hopfenberg, Acker, 23,88 ar

17. " 27 " 69, Mittelgewann, ", 5,56 ar

18. " 31. " 34. Am Kibitzberge, " 45,91 ar

19. " 35 " 51. Mauerbachswiesen, Wiese, 55, 41 a.

20. " 32 " 58, Dusselberger Breite, Acker, 40, 31 ar.

Früherer Eigenthümer: Bürger Heinrich Blecher No 73 in B. Rehburg.

Stolzenau, 28. Maerz 1884.

Gerichtsschreiberei königl. Amtsgerichts I

[illegible]



K. D. S.

An



den Bürger Heinrich Blecher No. 73

in

Stadt Rehburg

frei!

Amtsgern. i. Stolzenau







Fol. 235.

Bielefeld, den 1. Juli 1876.

RECHNUNGS-AUSZUG für Herrn Lehrer Bleicher Rehberg

von **TH. MANN & Cie.**

				Soll		Haben	
75. Decb.	28.	An 1 Pianino (: [illegible]) netto	Mk.	555,	—		
		" 1 Kiste T. M. & Cie 1129.	"	15,	—		
76. Jan.	5.	Per Cassa	"			150,	—
"	8.	" do.	"			150,	—
Juli	1.	An Zinsen bis 1/7. 76.	"	7,	50		
		Per Saldo	"			307,	50.
			Mk.	607,	50	607,	50.
76 Juli	1.	An Vortrag	Mk.	307,	50.		

Freundl. Gruß.

[illegible]

STEMPELMARKE PREUSSEN 9 MARK 1/ 22/2. 77 Stolzenau

ZWEI THALER 1/ 22/2 77 Stolzenau

EINE MARK STEMPELMARKE 1/ 22/2 77 Stolzenau

EINE MARK STEMPELMARKE 1/ 22/2 77 Stolzenau

Zwischen

dem Bürger Christian Vogt No 109 in Rehburg

als Verkäufer.

und

dem Zimmergesellen Christian Blecher in Rehburg als Käufer

ist nachfolgender Contract wol überlegt beredet und abgeschlossen worden.

§ 1.

Verkäufer Christian Vogt hat an den Käufer Christian Blecher sein, an der Wallstraße in Rehburg befindliches Wohnhaus No 109. den dahinter befindlichen Stall den Hofraum und allem was im Hause Band, Niet und Nagelfest ist, sowie die Aufsteigge Bodentreppe, Brettern Schleiden auf den Boden und übern Kammern und Viehställen alles ohne Ausnahme, sowie den von der Köneken Concursmasse gekauften Garten, zwischen Wilhelm Meßwarbs Garten und Schneider Bohnhorst Hause belegen, mit der Befriedigung Obstbäumen und allem was er sich jetzt befindet

und Meßwarb-

Käufer

§ 2.

Käufer zahlt für die im §1. benannten Kauf-
objecte dem Verkäufer die Summe
von 1530 Mk.
geschrieben Eintausendfünfhundertdreizig
Mark. und zwar Zwölfhundert Mark.
sind Verkäufer sogleich ausbezahlt —
worüber derselbe hierdurch über
den richtigen Empfang quittirt.
Sodann den Rest von Dreihundertdreizig
Mark. den 15 April 1877. noch aus
zubezahlen sind von Käufer.

§ 3.

Käufer tritt die Kaufobjecte am 1 April 1877.
an, zugleich auch vom Tage an die Abgaben

§ 4.

Verkäufer haftet für Eigenthum und
~~und~~ Hypothekenfreiheit derselben.

So geschehen Rehburg den 12 Februar 1877.

Christian Voigt.

Christian [illegible]

Geschehen Amtsgericht Stolzenau
am 17. Februar 1877.

Gegenwärtig:
Amtsrichter Meiners.
Referendar Mükry.

Erschienen
1, als Verkäufer
der Bürger Christian Voigt No 109 in Rehburg und
2, als Käufer
der Zimmergesell Christian Blecher in Rehburg
überreichten vorstehenden Kaufcontract de dato Rehburg den 12. Februar 1877 zur gerichtlichen Verlautbarung und genehmigten den Inhalt nach geschehener wörtlicher Verlesung in allen Punkten, bekannten sich auch zu dessen eigenhändiger Namensunterschrift und fügten noch hinzu, daß unter dem im §. 1 des Contracts erwähnten Hofraum der Hofraum zwischen Stall und Wohnhaus gemeint sei, daß ferner auch dem Käufer bekannt sei, daß dem Bürger Fritz Mahlmann in Rehburg eine Weggerechtigkeit durch den verkauften

Garten

Parten von denselben in Anspruch genommen werde und daß Käufer nicht, wie im § 3 des Contracts angegeben, die Kaufobjekte am 1. April 1877, sondern erst am 16. April 1877 antrete, und Käufer erst von diesem Tage an die Abgaben des Kaufobjectes zu tragen habe.

Vorgelesen, genehmigt.

Zur Beglaubigung:

(gez.) Meiners. Mühry

pro copia:

[signature]

Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts Stolzenau

Vorstehendes Protocoll wird dem überreichten Originalcontracte angeheftet und in beglaubigter Ausfertigung dem Käufer Zimmergesell Christian Blecker in Rehburg zugestellt.

Stolzenau, den 17. Februar 1877.

Königliches Amtsgericht I.

Meiners

An den Zimmergesell Christian Blecker in Rehburg

Bezahlt erhalten den 15 [illegible] 1877 den Rest von 350 Mark

Rehburg den 5. [illegible] 1877

[signature] Voigt

I B. No 201

Gebühr	6 M.	– Pf
cop.		25
Beglaubigt. Contr.	15.	50
Port.	1.	50
cop. z. Contrb.	–	25
2 vid.	–	50
	24 M.	00 Pf.
		50
	24 M.	50 Pf.

No 383 D. R.

erhalten [illegible]

Post-Einlieferungsschein.

Daß am heutigen Tage

Gegenstand	Postanweisung
Werthangabe	Dreihundert Mark
Gewicht	—
Empfänger	Blecher
Bestimmungsort	Lavelsloh. Diepenau

zur Beförderung mit der Post eingeliefert worden wird bescheinigt.

REHBURG, den 28 März 1887

Post-Annahme.

Dakel

Der Anspruch an die Postverwaltung auf Entschädigung erlischt nach sechs Monaten vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet.

Stempelfrei!

Kauf-Contract.

Geschehen Königliches Amtsgericht Stolzenau

den 12ten Juli 1889
zu Loccum.

Gegenwärtig: Amtsrichter Bracht.

Es erschienen vor Königlichem Amtsgerichte:

1) als Verkäufer a. der Bürger Heinrich Hachfeld auf No. 59.
b. der Bürger Ludwig Meyer No. 157
c. der Bürger Heinrich Buck No. 133.
aus Stadt Rehburg

2) als Käufer der Altentheiler Heinrich Blecher No. und seines Sohnes Bürger Heinrich Blecher No. 73. daselbst, versprechend, daß letzterer diesem Vertrage ausdrücklich beitreten werde

und gaben nachstehenden, unter ihnen verabredeten Kaufcontract zu Protokoll:

§. 1.

Es verkaufen die Ersteren an den Letzteren ihre Antheile an dem unter Artikel 524 der Grundsteuermutterrolle von Stadt Rehburg verzeichneten Grundstücke Karte 27. Parzelle 70. Wietgenkampe, von welchem Heinrich Blecher schon zu 2/6 (nicht zu 1/6, wie im Grundbuch vermerkt ist) Eigenthümer ist, so daß Blecher jetzt alleiniger Eigenthümer des Grundstücks wird.

A. G: Celle No. Ic. 168.
Kauf-Contract.

§. 2.

Mit dem Verkaufsobjecte wird alles verkauft, was als Zubehör desselben anzusehen ist,

Im Uebrigen wird für die angegebene Größe des verkauften Grundbesitzes nicht eingestanden.

§. 3.

Das Kaufgeld ist zu 27 M. (Siebenundzwanzig Mark)

festgesetzt und ~~wird~~ ist bereits gezahlt.

§. 4.

Besitz und Nutzung des Verkaufsobjects geht sofort

auf den Käufer über.

§. 5.

Käufer übernimmt

sämmtliche auf dem Verkaufsobjecte ruhenden Lasten und Abgaben, insoweit solche von heute fällig werden.

Unter den Contrahenten herrscht Einverständniß, daß der Ehefrau Seer Louise geb. Seele in No. 145 die Ueberfahrt am nördlichen Ende über das Grundstück zusteht.

§. 6.

Das Verkaufsobject wird schulden- und hypothekenfrei verkauft

und leisten Verkäufer in dieser Beziehung rechtliche Gewähr.

§. 7.

Die Kosten dieses Contracts trägt Käufer.

§. 8.

Beide Theile verzichten auf alle, ihnen gegen diesen Contract etwa zustehenden Einreden, namentlich auf die der Verletzung über oder unter die Hälfte.

Schließlich baten Comparenten um Ausfertigung dieses Contracts in beweisender Form für den Käufer.

Vorgelesen, genehmigt.

Zur Beglaubigung

gez. Fracht.

~~Vorstehende, dem Originalprotokolle gleichlautende Urkunde wird für den Käufer als Kaufcontract ausgefertigt.~~

Geschehen Loccum, Gerichtstag am 12. Juli 1889.

Es erschien nachträglich der Bürger Heinrich Flecken aus Stadt Rehburg und erklärt:

Ich trete dem vorstehenden Vertrage in allen Stücken bei und beantrage nunmehr die ganze Parzelle 70. des Kartenblatts 27 meiner Stelle zuzuschreiben.

Zur Beglaubigung

Ausgefertigt. gez. Fracht. gez. Wiesecke

Stolzenau den 12. Juli 1889

Königliches Amtsgericht. I

Fracht

~~Aufnahme . . . M. d.~~

~~Copialien . . . " "~~

~~Stempel . . . . " "~~

M. d.

KÖN: PREUSS: AMTSGERICHT STOLZENAU

Ausfertigung

für

Herrn Bürger Heinrich Blecher No. 73.

zu

Stadt-Rehburg.

Grd. A. 597 St. Rehberg

Auf Verfügung des Königlichen Amtsgerichts hierselbst vom 5ten August 1889 werden Sie hierdurch benachrichtigt, das auf dem Grundbuchblatte

der Ihnen

gehörigen in der Feldmark St. Rehberg

belegenen Grundgüter

(Grundbuch von St. Rehberg

Band XII. Artikel 69) heute Folgendes eingetragen ist:

A. Abtheilung I.

Spalte 10.

zu laufender No. 15:

Abgeschrieben und unter heutiger No. 20 unter laufender No. 15a als ganze Parzelle wieder zugeschrieben.

B. daselbst heutige laufende No. 20.

Spalte 1. lfd. No. 15a

" 2. St. Rehberg

" 3. Karte 27. Parzelle 70.

" 4. Metzgerkamp

" 5. Weide

" 6 2 a 18 qm.

" 7 Morgen Reinertrag

No 8

1

Zeile 8. No. 15a Auf Grund Kaufcontracts und Protocolls vom 12 Juli 1889 eingetragen am 5t August 1889.

Stolzenau, den 5t August 1889
Gerichtsschreiberei Königlichen Amtsgerichts I.
Ehrenke

An
den Hausbesitzer jetzt Bürger Hr. Blecher No. 73.
zu
St. Rehburg


STOLZENAU 7/3 89
REHBURG (S
An
Bürger Herrn Heinrich
Blecher No. 73
in
St. Rehburg

Rehburg No. 127.

Auf Verfügung des Königlichen Amtsgerichts hierselbst vom 26ten März 1893 werden Sie hierdurch benachrichtigt, daß auf dem Grundbuchblatte des ~~dem~~ Ihnen gehörigen in der Gemarkung Rehburg belegenen Grundbesitzes

(Grundbuch von Rehburg Band III Art. 743.) heute Folgendes eingetragen ist:

Abtheilung III

Sp. Lösch.

zu No. 3. 7.50 Mark sind gelöscht am 26t März 1893.

Stolzenau den 26t März 1893.

Der Gerichtsschreiber

[illegible]

An

~~Bürger jetzt Altenteiler~~

Heinrich Blecker No. 73

Stadt Rehburg.

A. G. Celle + №. Ic. 147.

Benachrichtigung der Betheiligten, auch bei Grundbüchern nach § 14 der Grundbuch-Ordnung anwendbar.

Rehburg No. 597.

Das Königliche Katasteramt hat die aus der Theilung der vor dem Mühlenthore der Stadt Rehburg belegenen Gemeinheiten Ihnen zugefallenen Grundstücke dem Artikel 743 Ihres Vaters zugeschrieben.

Nach Ihrer Gestiftung sind Ihnen alle Antheile an der Rehburger Gemeinheit übergeben.

Sie werden zur Vernehmung hierüber auf den Gerichtstag in Stadt Rehburg

am 29. September 1893

Vorm. 10 Uhr

geladen.

Ihren Vater wollen Sie dazu ebenfalls sistiren.

Stolzenau den 15. August 1893

Königliches Amtsgericht I.

Seyer

An

Herrn Bürger und Sparkassen-Rendanten Heinrich Bleeker

Stadt Rehburg.



REICHSPOST
10 PF
Heinrich Bleiker
Stadt Rehburg
REHBURG STADT

K. PR. STEMPELVERTHEILER № 585.

3 PREUSSEN 3 STEMPELMARKE 3 DREI MARK 3 MARK 3

50 FÜNFZIG PF. PREUSSEN 50

Oeder nach dem [illegible] angemeldet haben u. auf die Urkunden [illegible] [illegible] habe

Kauf - Kontrakt.

Zwischen:

dem Sparkassen-Rendanten Blecher

und

dem Forstarbeiter Wilhelm Voigt № 45

beide zu Rehburg

ist heute folgender Kauf-Kontrakt abgeschlossen worden.

§.1.

Voigt verkauft an Blecher seine Scheune, die vor dem Heidthore gelegen ist und in baulicher Verbindung mit der Scheune des Bürgers Christian Voigt № 139 steht.

§.2.

Die Scheune wird verkauft mit allem, was darin erd=, wand=, band=, niet- und nagelfest ist, sowie mit sämtlichen Bohlen, Brettern, Latten und sonstigen Gegenständen, mit denen der Boden und die Fächer belegt sind.

§.3.

Der Verkäufer haftet für Hypothekenfreiheit und Ansprüche Dritter.

§.4.

Der Antritt der Scheune geschieht am 1ten April d. Js. Voigt verpflichtet sich bis dahin die Scheune von Futtervorräthen zu räumen.

§.5

§. 5.

Die Kaufsumme ist auf
315 M
in Worten:
Dreihundert und fünfzehn Mark
festgesetzt worden und bereits vom Käufer
bezahlt. Der Verkäufer quittirt hiermit
zugleich über den richtigen Empfang obi-
ger Kaufsumme.

Rehburg, den 12. März 1897.

W. Voigt Blecher.

Abschrift.

Vollmacht.

In der Sache, betreffend die Ablösung sämmtlicher den geistlichen Stellen sowie der Schule zu Rehburg zustehenden Realabgaben ernennen wir hiermit den Kirchenvorsteher Heinrich Blecher zu unserem Vertreter und ertheilen ihm Vollmacht die Interessen der geistlichen Institute zu Stadt Rehburg in jeder Beziehung wahrzunehmen.
Insbesondere soll derselbe ermächtigt sein:

a, Vergleiche aller Art zu schließen,
b, das Ablösungskapital für uns in Empfang zu nehmen und gültig darüber zu quittiren,
c, den Ablösungsrezeß zu vollziehen.

Stadt Rehburg, den 1. September 1903

Der Kirchenvorstand.

(gez.) A. Beer, Pastor. A. Seer H. Dökel
(gez.) H. Lustfeld. Ph. Busse.

Daß vorstehende Vollmacht von der Mehrzahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes zu Stadt Rehburg mit Einschluß des Vorsitzenden eigenhändig unterschrieben worden ist, bescheinigt

Stadt Rehburg, den 1. September 1903

gez. A. Beer
Pastor.

(Siegel)

№ 7880

Von der **Sparkasse der Stadt Rehburg** habe ich, der Bürger Heinrich Blecher junior N 73 Rehburg die Summe von 4200 M. zu Buchstaben Viertausendzweihundert Mk als Darlehn erhalten. Indem ich dieses vertragsmäßig anerkenne, verspreche ich die Schuld am 11 Februar 1906 auf Verlangen der Gläubigerin auch schon eine Woche nach Kündigung seitens der Gläubigerin, nebst 4 1/2 Prozent, im Falle nicht pünktlicher Zahlung aber .... Prozent Jahreszinsen von heute an an der Kasse der Gläubigerin zurückzuzahlen. Auf Verlangen der Gläubigerin muß ich meine Unterschrift öffentlich beglaubigen lassen und an dem gesammten Grundbesitze, welchen ich dann habe, für die Schuld mit allen Nebenforderungen Hypothek bestellen. Wegen aller meiner Verpflichtungen aus dieser Urkunde kann die Gläubigerin entweder bei dem Amtsgerichte ihres Sitzes oder bei dem sonst zuständigen Gerichte Klage erheben. Den Stempel zu dieser Urkunde und zu den erfolgenden Bürgschaftsurkunden, die Kosten der Urschriftsbeglaubigung zu diesen Urkunden und der von mir oder einem Bürgen etwa vorzunehmenden Hypothekbestellung und die Kosten einer etwaigen Kündigung habe ich zu tragen.

Rehburg, den 11 Februar 1905

H Blecher

Für die in vorstehender Urkunde übernommenen Verpflichtungen, insbesondere die darin verbriefte Schuld von 4200 M., in Buchstaben Viertausendzweihundert Mk mit Zinsen und Kosten übernehme ich, die Ehefrau Marie Blecher geb. Döpke N 73 Rehburg die selbstschuldnerische Bürgschaft und zwar, auch wenn mehrere Bürgen gleichzeitig oder nach einander eintreten, auf das Ganze. Auf die Einreden der Theilung, der Vorausklagung und der Klagezession verzichte ich. Alle Zahlungen aus der Bürgschaft sind an der Kasse der Gläubigerin zu leisten. Auf Verlangen der Gläubigerin muß ich meine Unterschrift öffentlich beglaubigen lassen

J. Hoffmann & Co., Nienburg (Weser).

= 7800 M. =

buchstäblich: Siebentausend und achthundert Mark
von dem Bürger H. Blecher No. 73 in Rehburg als
Kaufpreis für das von mir heute gerichtlich auf-
gelassene Grundstück Kartb. 25. Parz. 180 u. 179 mit
dem darauf befindlichen Wohnhaus No. 232 baar
und richtig empfangen zu haben, bescheinigt.

Rehburg, den 11. Februar 1905

Fr. Mencke

Quittung

Daß mir heute von dem Bürger H. Blecker abschläglich 500 M auf den Neubau einer Scheune ausbezahlt sind wird hiermit quittiert.

Fr. Henning
Maurermeister

Heute von Herrn H. Blecker 700 M erhalten
Rehburg, den 4 Mai 1905
Fr. Henning

Den Rest der Bausumme heute mit 200 Mark in Worten Zweihundert. Mark dankend erhalten
Rehburg, 5 Juli 1905
Fr. Henning.

Moordamm

← heute „Schäterbach"

Brücke

Graben

Weg

Weg.

tiefer Graben

Landweg

N

12 | 11 | 10 | 9 | 8 Bläser. | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1

Königliches Amtsgericht. Stolzenau, den 12. Oktober 1909.

I. F. 5
190

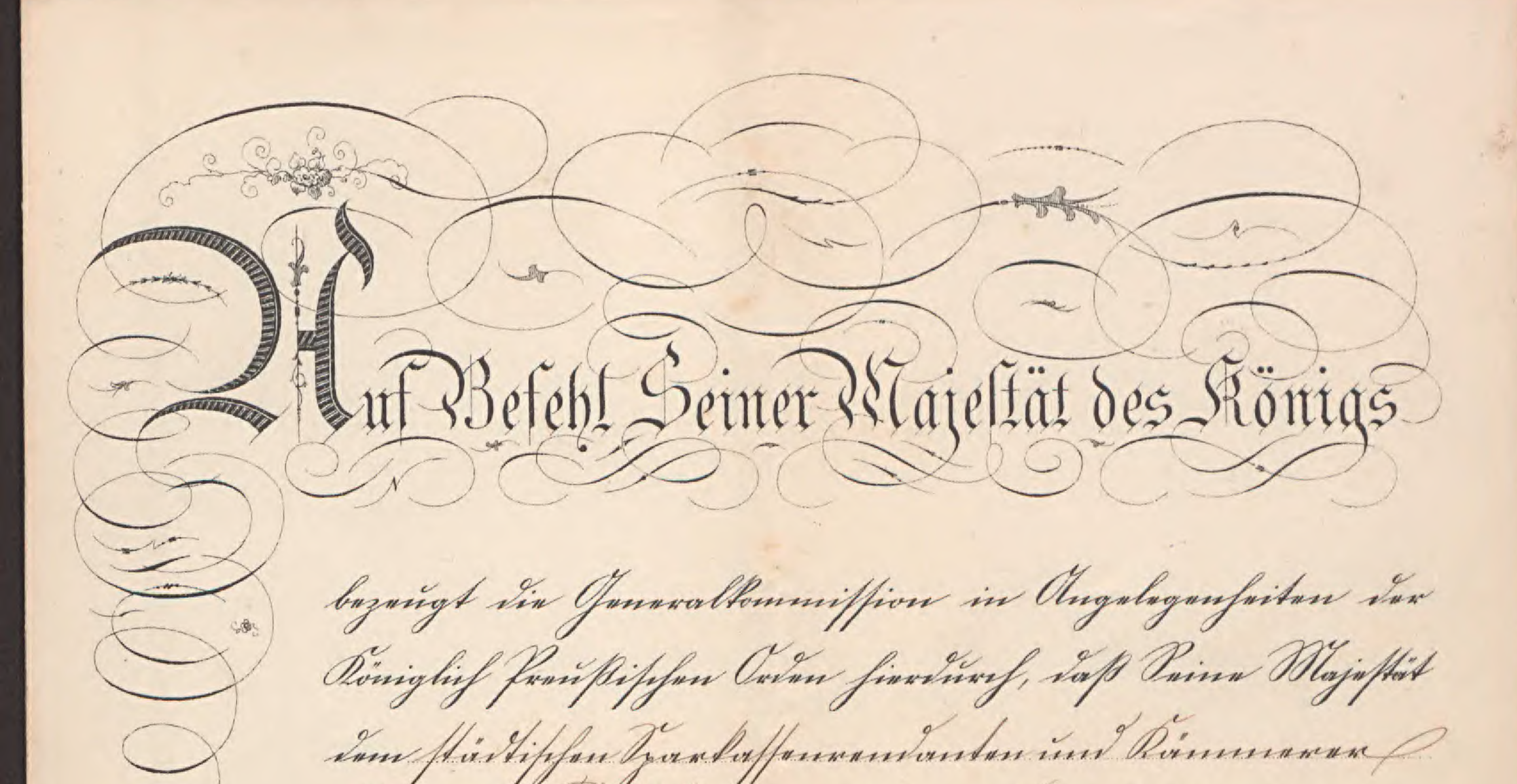
V. Nachdem Sie für die Zeit vom 1. Oktober 1909 bis dahin 1912 zum Schiedsmannsstellvertreter wiedergewählt sind, und Ihre Wahl von dem Präsidium des Königlichen Landgerichts Verden bestätigt worden ist, werden Sie hierdurch im Auftrage des Herrn Landgerichts-Präsidenten gemäß § 5 der Schiedsmanns-Ordnung auf Ihren bereits früher als Schiedsmannsstellvertreter geleisteten Eid hingewiesen. Derselbe lautete dahin, daß Sie bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden geschworen haben die Pflichten eines Schiedsmanns getreulich zu erfüllen, so wahr Ihnen Gott helfe. Dieser Eid bezieht sich auch auf die neue Amtszeit.

Timme

(F

An
den Sparkassen-Rendanten
Herrn Bleiker

St. Rehburg



Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

bezeugt die Generalkommission in Angelegenheiten der Königlich Preußischen Orden hierdurch, daß Seine Majestät dem städtischen Sparkassenrendanten und Kämmerer Heinrich Blecher in Rehburg, Kreis Stolzenau,

das Königlich Preußische Verdienstkreuz in Gold

zu verleihen geruht haben. Zur Beglaubigung ist dieses Zeugnis unter unserer Unterschrift und Siegel ausgefertigt worden.

Berlin, den 2ten Februar 1914.

Generalkommission in Angelegenheiten der Königlich Preußischen Orden.



[illegible]

№ 1808.

Potsdam, den 5. August 1914.

Seine Majestät der Kaiser und König

haben vernommen, daß Sie mit Ihrer Ehefrau nach 60jähriger Ehe am 20sten August d. J. die diamantene Hochzeit feiern werden.

Zu diesem frohen Familienfest lassen Seine Majestät dem Jubelpaare die besten Glückwünsche aussprechen und verleihen Ihnen die beifolgende

Ehejubiläums-Medaille

mit dem Wunsche, daß es Ihnen und Ihrer Gattin durch Gottes Gnade vergönnt sein möge, in treuer Gemeinschaft mit einander sich noch recht lange eines glücklichen und zufriedenen Lebensabends zu erfreuen.

Der Geheime Kabinets-Rath,
Wirkliche Geheime Rath

Valentini.

An

den Sparkassenrendanten a. D.
Herrn Heinr. Blecher
zu Stadt Rehburg.

Der Magistrat
der Stadt Rehburg.

Fernruf No. 1.

J.-No. I. 440

Rehburg (Stadt), den 8. März 1920.
Bez. Hannover.

Herrn

Kämmerer Blecher

hier.

Anläßlich des Hinscheidens Ihres Herrn Vaters sprechen wir, zugleich im Namen der Bürgervorsteher und des Sparkassenvorstandes, Ihnen und Ihrer Familie unsere herzlichste Teilnahme aus. Der Verblichene ist jahrelang Rendant unserer Sparkasse gewesen und hat getreulich und peinlich gewissenhaft seines Amtes gewaltet. Es wird ihm unvergessen bleiben, daß gerade in einer Zeit, wo die Sparkasse in außerordentliche Schwierigkeiten geraten war, er es gewesen ist, der in seltener Pflichttreue auf die vorhandenen Schäden hingewiesen und sie gemeinsam mit dem Sparkassenvorstande, durch jahrelange Mühewaltung allmählich beseitigt hat. Er hat damit zu denen gehört, die den Grund gelegt haben zu dem späteren Aufblühen der Sparkasse. Als Belohnung seiner Pflichttreue, darf es wohl angesehen werden, daß es ihm vergönnt war, seinen Sohn und dann seinen Enkel in der von ihm versehenen früheren Stelle an der emporblühenden Kasse zu sehen.

Sein Andenken wir bei uns in Ehren fortbestehen.

Den anbei erfolgenden Kranz bitten wir am Sarge des Entschlafenen niederzulegen.

[Unterschrift]

Für die hiesige Gemeinde ist im Grundbuche von Rehburg (Stadt) Band 12 Artikel 69 eingetragen:

1. eine Kautionshypothek von ℳ 1.500,--
2. eine Sicherungshypothek " ℳ 1.800,--.

Aus der Haftverbindlichkeit für diese beiden Hypotheken werden entlassen:

1. Kartenblatt 23 Parz. 95
2. " 27 " 302/65
   " 27 " 303/70
   " 27 " 304/71.



Rehburg (Stadt), den 8. Dezember 1925

Der Magistrat

Unterschrift Schmidt

	ha	ar	qm
Klecher Heinrich Nr. 73	—	89	39
Klecher Heinrich Nr. 73 u. Klecher No. 90 —	—	55	22
Klecher Heinrich senior	—	70	37
Döckel Maria Ehefrau Klecher Nr. 73 —	—	25	69
	2	40	67

Gesammte Fläche der Entwässerung

Gemarkung Rasburg [?] 161 ha 77 ar 01 qm.
" Laase [?] 16 " 71 " 39

Gesammtsumme — 178 - 48 40

Bei allen Eingaben ist die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:
St. Rehburg
V. 709.

Auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts werden Sie benachrichtigt, daß die in der Gemarkung St. Rehburg belegenen, bisher im Grundbuche von St. Rehburg Band XV ~~Blatt~~ Art. Nr. 857. – Eigent. Hotelbesitzer Menke, Bad Rehburg

eingetragenen unten angegebenen — Grundstücke — ~~Trennstück~~ — am 20ten Februar 1905 auf dem vorbezeichneten Grundbuchblatte abgeschrieben und auf ~~das~~ Grundbuchblatt von St. Rehburg Band XII Art. 69

übertragen worden sind.

Auf diesem Grundbuchblatt ist Folgendes eingetragen worden:

Verzeichniß der Grundstücke:

a) Spalten 1 bis 10:

Laufende Nummer der Grundstücke.	Bisherige laufende Nummer der Grundstücke.	Gemarkung.	Flurbuch.		Grundsteuermutterrolle.	Gebäudesteuerrolle.	Wirthschaftsart und Lage.	Größe.			Grundsteuerreinertrag.		Gebäudesteuernutzungswerth.
			Kartenblatt (Flur) Nr.	Parzelle Nr.	Art.	Nr.		ha	a	qm	Thlr.	1/100	Mark.
1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.			9.		10.
36	.	St. Rehburg	25	180	.	228	St. Rehburg, Hofr. und Hausgarten		6	72	.	.	150
37	.	"	.	179	.	.	St. Rehburg, Garten	.	6	26	.	37	.

G. S.
No. 19. Bekanntmachung der Abschreibung eines Grundstücks oder Trennstücks an den Erwerber (§ 55 G.B.O.).

b Spalte Bestand und Zuschreibungen.

b) Spalte ~~Bestand~~ und Zuschreibungen:

Zur laufenden Nummer ~~der~~ Grundstücke:

Abtheilung I, Spalten 8

V.36.37. Aufgelassen am 11. Februar 1905 und von Band XV Blat. 854 übertragen am 20. Februar 1905.

Stolzenau, den 20 ten Februar 1905.

[illegible signature]

Gerichtsschreiber Königl. Amtsgerichts.

An

den Bürger
Herrn Heinrich Blecker N. 73

St. Rehburg

Portopfl. Dienstsache!

An
den Bürger
Herrn Heinrich Blecker N: 73

Stadt Rehburg.

Kassenzeichen: B 1402

Stolzenau, den 20 ten Februar 1905

Die nachstehend berechnete Kostenschuld von zusammen 95 M. 00 Pf. ist binnen einer Woche nach dem Empfange dieser Rechnung an die **Gerichtskasse** hierselbst ~~straße Nr.~~ mit **Angabe des obigen Kassenzeichens** zu zahlen, oder mit Angabe dieses Zeichens portofrei (ohne Bestellgebühr) einzusenden.

Andernfalls tritt ohne weitere Mahnung die Beitreibung im Zwangsverfahren ein.

... **uld nicht berechtigt.**

...sse.

Königliche...

Geschäfts...

Gerichtsschreibereiabteilung 1

in der ... ry.

Posteinlieferungsschein

Gegenstand (bei Postanweisungen auch Nr.)	Anw. No. 118
Wertangabe	Fünfundneunzig Mark
Gewicht	—
Empfänger	Königliche Gerichtskasse
Bestimmungsort	Stolzenau

Rehburg (Stadt) den 10 März 1905

Postannahme.

Porto 20 Pf [illegible]

C. 62. II a.

Lfde. Nr.	...	Wert des Gegenstandes. M.	Es sind zu erheben M.	Pf.
1.		4.	5.	
1		7800	16	20
2			.	60
3			.	10
4			.	10
5			78	00
		Sa.	95	00

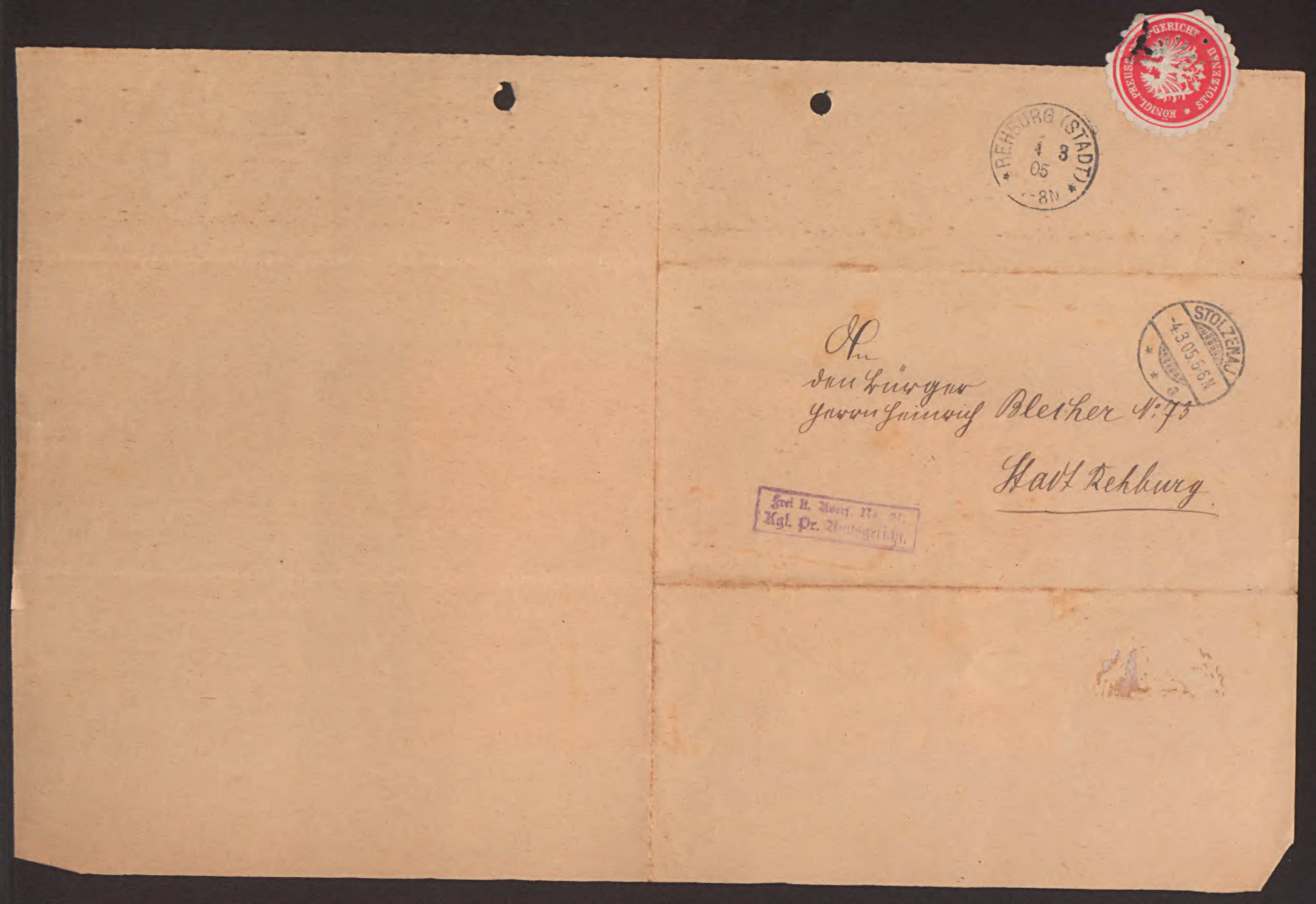
Obige .... M. .... Pf. sind heute gezahlt.

— Einnahmejournal Nr. .... —

........, den .... ten .... 19....

Königliche Gerichtskasse.

Kass.- u. Rev.-Form. Celle Nr. III. 62b.
Kostenrechnung (§§ 17, 25 der Kassenordnung)
Reinschrift. 3. Exemplar.


An
den Bürger
Herrn Heinrich Bleeker No 73

Stadt Rehburg

Frei lt. Avers. No. 21.
Kgl. Pr. Amtsgericht.

REHBURG (STADT) 4 3 05 8N

STOLZENAU -4.3.05.5-6N

Nachtrag

zu dem anliegenden Ehekontrakte vom 27. März 1884.

Ich, der unterzeichnete Heinrich Blecher senior, erkläre, daß ich die im § 4 des vorbenannten Kontraktes vorbehaltene Benutzung und Bewirthschaftung des auf meinen Sohn Heinrich übertragenen Vermögens zwar noch einige Jahre ausgeübt, jedoch die Ausgaben von dem von meinem vorbenannten Sohne verdienten Geldern bestritten habe, insbesondere auch Baukosten, Bezahlung von Schulden und Zinsen. Ich erkläre deshalb, daß das seit 1884 erworbene Vermögen nicht ich, sondern mein Sohn Heinrich erworben hat und zwar zum größten Theile als Rendant der Sparkasse zu Rehburg, als Kämmerer und durch 12 jährige Dienstleistung als Forstunterheber für die Oberförsterei Rehburg. Unter dem erworbenen Vermögen ist insbesondere auch zu verstehen, die seit dieser Zeit erworbenen Grundstücke und auch das Gebäude No 232 in Rehburg.

Ferner erkläre ich, daß die im § 6 an meinen ältesten Sohn August zu zahlenden 600 M dadurch bezahlt sind, daß letzterer a, 300 M in bar, b. für denselben Rechnungen in Höhe von 270 M bezahlt sind und derselbe außerdem eine Milchkuh erhalten hat. Jedoch soll mein Sohn August, obgleich derselbe für die § 6 des mehrfach erwähnten Kontraktes bezeichnete Wiese bereits 600 M wie vorstehend angegeben ist, erhalten hat, dennoch diese Wiese zu seinem Eigenthum erhalten und außerdem

noch

noch 300 M in bar.

Mein Sohn August hat somit vom elterlichen Vermögen etwa 1.500 M und außerdem die Kosten für seine Ausbildung zum Lehrerberufe erhalten und soll derselbe damit vollständig abgefunden sein.

Mein gesammtes Vermögen habe ich bereits seit Jahren an meinen Sohn Heinrich abgetreten und erkläre, falls dessen Erbtheil größer sein soll als der seines Bruders August, daß solches als eine Vergütung für die mir und meiner Ehefrau gewährte und noch ferner zu gewährende Pflege anzusehen ist.

Zum Schluß möchte ich noch bemerken, daß wenn mein Sohn August diesen meinen Willen anfechten sollte, so soll bei einer etwaigen Berechnung meines Vermögens meinem Sohne Heinrich für die Verpflegung seiner Eltern vom 1. Januar 1885 beginnend jährlich 100 M als vorab zuzuweisende Summe berechnet werden.

Ich der unterzeichnete Heinrich Blecher junior, erkläre mich mit den Ausführungen meines Vaters einverstanden und füge hinzu, daß ich verpflichtet sein will den vorbenannten Bestimmungen gemäß zu handeln.

Ich will insbesondere verpflichtet sein:

1, meinen Eltern auf ihren Wunsch eine Stube und eine Kammer in meinem Hause No 232 zu überlassen

2, meinen Eltern in kranken und gesunden Tagen das Erforderliche für ihren Lebensunterhalt zu geben,

3, in Krankheitsfällen Arzt- und Apothekerkosten für dieselben zu bezahlen und

4, wenn meine Eltern solches verlangen sollten, ein

monatliches Taschengeld von 5 M zu zahlen.

Rehburg, den 18. November 1905.

H. Blecker H. Blecker.

Aus dem elterlichen Vermögen wurden mir heute als Anteil von meinem Bruder Heinrich

= Siebenhundert Mark =

(700 M)

bar ausgezahlt. Ich erkläre mich dadurch als abgefunden.

Lavelsloh, den 9. April 1913.

H. Blecker.

Bei allen Eingaben ist die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:
St. Rehburg
W. N. 254

Auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts werden Sie benachrichtigt, daß auf dem Grundbuchblatte der Ihnen gehörenden, in Stadt Rehburg belegenen, im Grundbuche von Stadt Rehburg Band XXIII Blatt Nr. 254

eingetragenen Grundstücke

folgendes eingetragen worden ist:

Abteilung III Spalten 1-4.

Nr.1. Laufende Nr.der Grundst: 1 und 2.

1500 Mark - Fünfzehnhundert Mark - Höchstbetragsicherungs -Hypothek zu Gunsten der Sparkasse der Stadt Rehburg für alle aus der Geschäftsführung des Sparkassenrendanten Heinrich Blecher jun.ihr erwachsenden Ansprüche,eingetragen am 21.September 1914.

Stolzenau, den 21 September 1914.

[Unterschrift]
Gerichtsschreiber Königl. Amtsgerichts.

An

Herrn
Sparkassenrendanten Heinrich Blecher jun.
in
Stadt Rehburg

G. S.
*Nr. 46. Allgemeines Formular für Bekanntmachungen an eine Privatperson als Grundstückseigentümerin (§ 55 G.B.O.).

Bei allen Eingaben ist die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:
St. Rehburg V 597

Auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts werden Sie benachrichtigt, daß auf dem Grundbuchblatte der Ihnen gehörenden, in Stadt Rehburg belegenen, im Grundbuche von Stadt Rehburg

Band XXIII Blatt Nr. 254

eingetragenen Grundstück e

folgendes eingetragen worden ist:

Abteilung II Spalte n 1-3.

Nr.1. Laufende Nr.der Grundst: 1 und 2.

Lebenslängliches Wohnrecht der Eheleute Kämmerer Heinrich Blecher und Marie geb. Dökel in Stadt Rehburg aus dem Übergabe-Vertrag vom 18.eingetragen am 21.September 1914.

Stolzenau, den 21. September 1914

[illegible]

Gerichtsschreiber Königl. Amtsgerichts

An

Herrn Sparkassenrendanten
Heinrich Blecher jun.

in Stadt Rehburg

G. S.
*Nr. 46. Allgemeines Formular für Bekanntmachungen an eine Privatperson als Grundstückseigentümerin (§ 55 G.B.O.).

Bei allen Eingaben ist die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:

St. Rehburg 1597

Auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts werden Sie benachrichtigt, daß

auf dem Grundbuchblatte der Ihnen Söhne Heinrich

gehörenden, in Stadt Rehburg

belegenen, im Grundbuche von Stadt Rehburg

Band XXIII Blatt Nr. 254

---

eingetragenen Grundstück e

---

folgendes eingetragen worden ist:

Abteilung II Spalten 1–3

Nr.1. Laufende Nr.der Grundst: 1 und 2.

Lebenslängliches Wohnrecht der Eheleute Kämmerer Heinrich Blecher und Marie geb. Dökel in Stadt Rehburg aus dem Übergabe-Vertrag vom 18.eingetragen am 21.September 1914.

Stolzenau, den 21. September 1914.

[Unterschrift]

Gerichtsschreiber Königl. Amtsgerichts.

An

G. S.
Nr. 47. Allgemeines Formular für Bekanntmachungen an eine dinglich berechtigte Privatperson (§ 55 G.B.O.).

STAATSANWALT B. D. K. PR. AMTSGERICHT

STOLZENAU
14.10.14. 10-11 V
(WESER)

Frau
Marie Kleiker geb. Dökel
in
Stadt Rehburg N. 232.

Fr. d. A. A.
Kgl. Pr. Amtsgericht.

Bei allen Eingaben ist die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:
St. Rehburg
Bd. 47 69

Auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts werden Sie benachrichtigt, daß die in der Gemarkung St. Rehburg belegenen, bisher im Grundbuche von Stadt Rehburg Band XII Blatt Nr. 69 – Eigentümer: [illegible]

eingetragenen unten angegebenen – Grundstücke – ~~Trennstück~~ – am 21ten September 1914 auf dem vorbezeichneten Grundbuchblatt abgeschrieben und auf das Grundbuchblatt von Stadt Rehburg

Band XXIII Blatt 254

übertragen worden sind.

Auf diesem Grundbuchblatt ist folgendes eingetragen worden:

Verzeichnis der Grundstücke:

a) Spalten 1 bis 10:

Laufende Nummer der Grundstücke	Bisherige laufende Nummer der Grundstücke	Gemarkung	Flurbuch Kartenblatt (Flur) Nr.	Flurbuch Parzelle Nr.	Grundsteuermutterrolle Art.	Gebäudesteuerrolle Nr.	Wirtschaftsart und Lage	Größe ha	Größe a	Größe qm	Grundsteuerreinertrag Tlr.	Grundsteuerreinertrag 1/100	Gebäudesteuernutzungswert Mark
1	2	3	4		5	6	7	8			9		10
1	.	Stadt Rehburg	25	180	.	228	Hofraum und Hausgarten Stadt Rehburg	.	6	72	.	.	150
2		" "	"	179			Garten, Stadt Rehburg		6	26	.	37	.

G. S.
Nr. 19. Bekanntmachung der Abschreibung eines Grundstücks oder Trennstücks an den Erwerber (§ 55 G.B.O.)

b) Spalte Bestand und Zuschreibungen.

b) Spalte Bestand und Zuschreibungen:

Zur laufenden Nummer der Grundstücke: 1. 2.

Von Band 12 Artikel 69 hierher übertragen am 21. September 1914.

Abteilung I, Spalten 1–3.

Eigent.
Sparkassenrendant Heinrich Bleiker jun. in Stadt Rehburg.

Lfd. Nr. 1 und 2 der Grundstücke:
Aufgelassen am 18. und eingetragen am 21. September 1914.

Stolzenau, den 21ten September 1914.

[illegible]

Gerichtsschreiber Königl. Amtsgerichts.

Herrn
Sparkassenrendanten
Heinrich Bleiker jun.
in
Stadt Rehburg

Bei allen Eingaben ist die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer: St. Rehburg Bl. 69

Auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts werden Sie benachrichtigt, daß auf dem Grundbuchblatte des Ihnen gehörenden, in Stadt Rehburg belegenen, im Grundbuche von Stadt Rehburg Band XII ~~Blatt~~ Bl. Nr. 69

eingetragenen Grundstücks

folgendes eingetragen worden ist:

Abteilung III Spalte Löschungen:

Zur laufenden Nummer der Eintragung: 4

1500 Mark gelöscht am 21. September 1914

An

Herrn Kämmerer Heinrich Klecker in Stadt Rehburg

Stolzenau, den 21 ten September 1914

[Unterschrift]

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

G. S. Nr. 42. Bekanntmachung einer Löschung oder Teillöschung an den Grundstückseigentümer (§ 55 G.B.O.).

Stadt Rehburg Art. N. 69.

Uebergabe-Vertrag.

Zwischen dem Kämmerer Heinrich Bleiker (Vater) und dem Sparkassen-Rendanten Heinrich Bleiker (Sohn) ist folgender Vertrag geschlossen:

Der Vater Kämmerer Heinrich Bleiker übergibt seinem Sohn, Sparkassen-Rendant Heinr. Bleiker, das im Grundbuche von Stadt Rehburg Band XII Artikel 69 unter N. 36 und 37 des Grundbuchs eingetragene Hausgrundstück, Gebäudesteuerrolle N. 28 nebst Garten zu seinem Eigentum. Er behält sich und seiner Ehefrau Marie, geb. Dökel das lebenslängliche Wohnrecht in der ersten Etage des Hauses vor.

Die Uebergabe geschieht im Wege verfrühter Erbfolge ohne sonstiges Entgelt. Die Eintragung des Wohnrechts im Grundbuch wird bewilligt und beantragt.

Stadt Rehburg, den 18. September 1914.

gez. Heinrich Bleiker sen.

" Heinrich Bleiker, jun.

Königl.

Königliches Amtsgericht I Stolzenau, Gerichtstag Stadt Rehburg, den 18. September 1914.

Gegenwärtig:
Amtsrichter Meyer
Amtsgerichtssekretär Jacob.

Erschienen
1) der Kämmerer und Bürger Heinrich Bleicher No 232 in Stadt Rehburg,
2) dessen Sohn Sparkassenrendant Heinrich daher.

Die Erschienenen sind dem Richter bekannt.
Die Erschienenen überreichten den anliegenden Vertrag mit der Bitte um Beurkundung.
Der Vertrag wurde den Erschienenen langsam und deutlich vorgelesen, worauf sie erklärten:
Dies ist richtig, wir wiederholen ihn und haben ihn bereits zum Zeichen unseres Einverständnisses unterschrieben.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Der Wert des Wohnrechts beträgt 100 Mark, der Wohnungsberechtigte ist 54 Jahre, seine Ehefrau ist 57 Jahre alt.
Der Wert des Grundstücks beträgt

12000 M

12000 Mark.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. H. Bleicher sen.

" H. Bleicher jun.

Beglaubigt.

gez. Meyer. Jacob.

Die vorstehende Ausfertigung wird dem Zimmerer und Bürger Heinrich Bleicher sen. in Stadt Rehburg N. 232 erteilt.

Stolzenau, den 10. Oktober 1914.

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Bei allen Eingaben ist die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:

St. Rehburg Art. 69

Auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts werden Sie benachrichtigt, daß

die in der Gemarkung Stadt Rehburg

belegenen, im Grundbuche von Stadt Rehburg

Band XII ~~Blatt~~ Art. Nr. 69

bisher auf Ihren

Namen eingetragenen — Grundstücke — ~~Trennstück~~ —

Kartbl. 25 Parz. 180 Hofraum und Hausgarten, Stadt Rehburg,
Größe: 6 ar 72 qm. mit 150 M. Nutzungswert,
Kartbl. 25 Parz. 179, Garten, Stadt Rehburg,
Größe: 6 ar 26 qm.
Reinertrag 0,37 Taler

auf Grund der Auflassung vom 18. September 1914

am 21 ten September 1914 auf dem vorbezeichneten Grundbuchblatt

abgeschrieben und auf das Grundbuchblatt von Stadt Rehburg

Band XXIII Blatt N: 254.

übertragen worden sind.

Als Eigentümer — ist — ~~sind~~ — auf diesem Grundbuchblatt eingetragen worden:

[illegible] Heinrich.

Stolzenau, den 21 ten September 1914

[signature]

Gerichtsschreiber Königl. Amtsgerichts.

An

Herrn
Kämmerer und Bürger
Heinrich Bleiker
in
Stadt Rehburg N. 232

G. S.
Nr. 20. Bekanntmachung der Abschreibung eines Grundstücks oder Trennstücks an den Veräußerer (§ 55 G.B.O.)

Bei allen Eingaben ist die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:
St. Rehburg N. 597

Auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts werden Sie benachrichtigt, daß auf dem Grundbuchblatte der Ehefrau Johann Heinrich gehörenden, in Stadt Rehburg belegenen, im Grundbuche von Stadt Rehburg

Band XXIII Blatt Nr. 254

—

eingetragenen Grundstück n

—

folgendes eingetragen worden ist:

Abteilung II Spalten 1 – 3.

Nr. 1. Laufende Nr. der Grundst: 1 und 2.
Lebenslängliches Wohnrecht der Eheleute Kämmerer Heinrich Blecher und Marie geb. Dökel in Stadt Rehburg aus dem Übergabe-Vertrag vom 18. eingetragen am 21. September 1914.

Stolzenau, den 21. September 1914.

[Unterschrift]

Gerichtsschreiber Königl. Amtsgerichts

An

Herrn Kämmerer und Bürger Heinrich Blecher sen.

in

Stadt Rehburg N. 23.

G. S.
*Nr. 47. Allgemeines Formular für Bekanntmachungen an eine dinglich berechtigte Privatperson (§ 55 G.B.O.).

Stolzenau, den 4 ten März 1915

Postscheckkonto
Hamburg Nr. 9182

Bei Zahlungsleistung mittels Zahlkarte sind an Zahlgebühr bei Beträgen bis zu 24,95 Mark 5 Pf., bei höheren Beträgen 10 Pf. miteinzuzahlen.

Form. 64.

...d berechnete Koste...
...Empfange diese...
...Angabe des Ka...
...ei (ohne Bestell...
...m Zwangsverfah...
...Kostenmarken e...
...fangnahme der ...
...iche Gerichtska...

Posteinlieferungschein.
(Der Vordruck oberhalb des Raumes für den Postvermerk ist vom Einzahler auszufüllen.)

(die Mark in Buchstaben)

Fünfundfünfzig
— Mark — Pf.
zur Gutschrift auf das Konto Nr. 9182
Gerichtskasse Hohmann
bei dem Postscheckamt in Hamburg.
Postvermerk
REHBURG STADT -9.3.15. 2-3N. (Kr. STOLZENAU)
Aufgabe-nummer 155
Postannahme
[illegible]

Königliches Amt gericht Stolzenau
Geschäftsnummer: St. Rehburg Bl. 254

Kostenrechnung

in Grundbuch- Sache betr. Eintragung des Eig...

Lfde. Nr.	Blatt der Akten oder Geschäftsnummer	Gegenstand des Kostenansatzes	Wert des Gegenstandes ℳ	Es sind zu erheben ℳ	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	
1		Gebühr § 34.	1500	6	60
2		" § 59.		4	50
3		Stempel		3	00
			Sa.	14	10
				23	70
				12	70
				5	40
				55	90

Der obige Kostenbetrag ist heute an die unterzeichnete Gerichtskasse gezahlt.

— Einnahmebuch Nr. .... —

.................., den ...ten .... 19...

Königliche Gerichtskasse.

Kass.- u. Rev.-Form. Celle Nr. III. 62b.
Kostenrechnung (§§ 17, 24 der Kassenordnung).
Reinschrift. 3. Exemplar.

Herrn
Forstkassenrendanten
Heinrich Bleicher jun.
in Stadtrehburg.

Stolzenau, den 4 ten [illegible]

Postscheckkonto Hamburg Nr. 9182

Bei Zahlungsleistung mittels Zahlkarte sind an Zahlgebühr bei Beträgen bis zu 24,95 Mark 5 Pf., bei höheren Beträgen 10 Pf. miteinzuzahlen.

Form. 64.

[...]nd berechnete Kostenschuld von zusammen 23 M 70 Pf.
[...] Empfange dieser Rechnung an die Gerichtskasse hier
[...] Angabe des Kassenzeichens 2098 zu zahlen,
[...]rei (ohne Bestellgebühr) einzusenden, andernfalls muß
[...] im Zwangsverfahren erfolgen.
[...] Kostenmarken entrichtet werden.
[...]pfangnahme der Kostenschuld nicht berechtigt.

[...]gliche Gerichtskasse.

[illegible]

Königliches Amtsgericht Stolzenau Gerichtsschreibereiabteilung 1.

Geschäftsnummer: Stadt Rehburg N. 597 / 23

Kostenrechnung

in Ihrer Grundbuch-Sache betr. [illegible]

Lfde. Nr.	Blatt der Akten oder Geschäftsnummer	Gegenstand des Kostenansatzes	Wert des Gegenstandes ℳ	Es sind zu erheben ℳ	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	
1		Gebühr für die [illegible]	12000 +	19	80
2		" " Eintragung der [illegible]	1200	3	90
			Sa.	23	70

Der obige Kostenbetrag ist heute an die unterzeichnete Gerichtskasse gezahlt.

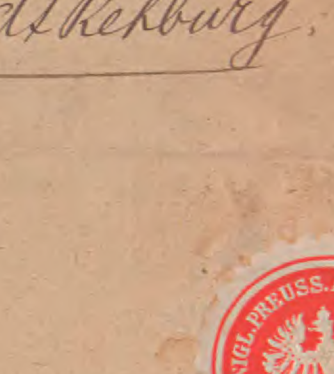
— Einnahmebuch Nr. .... —

............, den ...... ten .... 19....

Königliche Gerichtskasse.

Kass.- u. Rev.-Form. Celle Nr. III. 62b.
Kostenrechnung (§§ 17, 24 der Kassenordnung).
Reinschrift. 3. Exemplar.

Herrn
Sparkassenrendanten
Heinrich Bleeker jun.
in
Stadt Rehburg.



Frei lt. Avers. No. 21.
Kgl. Pr. Amtsgericht



Stolzenau, den 10ten Oktober 19..

...hend berechnete Kostenschuld von zusammen 5 M 40 Pf.
...m Empfange dieser Rechnung an die **Gerichtskasse** hier
...it Angabe des Kassenzeichens 2097 zu zahlen,
...frei (ohne Bestellgebühr) einzusenden, andernfalls muß
... im Zwangsverfahren erfolgen.
...in Kostenmarken entrichtet werden.
...mpfangnahme der Kostenschuld nicht berechtigt.

...gliche Gerichtskasse.

[Unterschrift]

Königliches Amtsgericht Stolzenau — Gerichtsschreibereiabteilung 1.

Geschäftsnummer: St. Rehburg V 597

Kostenrechnung

in Grundbuch-Sache betr. Löschung der 1500 Mk Kautionshypothek für die Sparkasse in St. Rehburg.

Lfde. Nr.	Blatt der Akten oder Geschäftsnummer	Gegenstand des Kostenansatzes	Wert des Gegenstandes M	Es sind zu erheben M	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	
1		Gebühr für die Beurkundung des Antrages			
		auf Löschung § 89	1500	2	90
2		Gebühr für die Löschung § 64		2	50
			Sa.	5	40

Der obige Kostenbetrag ist heute an die unterzeichnete Gerichtskasse gezahlt.

— Einnahmebuch Nr. .... —

.........................., den ......ten .... 19.....

Königliche Gerichtskasse.

Kass.- u. Rev.-Form. Celle Nr. III. 62b.
Kostenrechnung (§§ 17, 24 der Kassenordnung).
Reinschrift. 3. Exemplar.

Herrn

Kämmerer und Bürger Heinrich Becker sen.

in Stadt Rehburg N. 232

STOLZENAU (WESER) 9.3.15 5-6 N

Frei lt. Avers. No. 21.
Kgl. Pr. Amtsgericht

KÖNIGL. PREUSS. AMTS-GERICHT

Stolzenau, den 10 ten Okto[illegible]

Postscheckkonto
Hamburg Nr. 9182

Bei Zahlungsleistung mittels Zahlkarte sind an Zahlgebühr bei Beträgen bis zu 24,95 Mark 5 Pf., bei höheren Beträgen 10 Pf. miteinzuzahlen.

Form. 64.

...nd berechnete Kostenschuld von zusammen 12 M 70 Pf.
... Empfange dieser Rechnung an die Gerichtskasse hier
... **Angabe des Kassenzeichens** 2096 zu zahlen,
...rei **(ohne Bestellgebühr)** einzusenden, andernfalls muß
...im Zwangsverfahren erfolgen.
... **Kostenmarken** entrichtet werden.
...**pfangnahme der Kostenschuld nicht berechtigt.**

...liche Gerichtskasse.

[illegible signature]

Königliches Amtsgericht Stolzenau Gerichtsschreibereiabteilung 1.

Geschäftsnummer: Stadt Rehburg V. 597/23

Kostenrechnung

in Ihrer Grundbuch-Sache betr. Ihre Eintragung als Eigentümer im Grundbuche.

Lfde. Nr.	Blatt der Akten oder Geschäfts-nummer	Gegenstand des Kostenansatzes	Wert des Gegenstandes M	Es sind zu erheben M	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	
1		Gebühr 158[2]	12000	12	50
2		Fortsch. Gebühr		.	20
			Sa.	12	70

Der obige Kostenbetrag ist heute an die unterzeichnete Gerichtskasse gezahlt.

— Einnahmebuch Nr. ________ —

______________, den ____ ten ______________ 19____

Königliche Gerichtskasse.

J.- u. Rev.-Form. Celle Nr. III. 62b.
Kostenrechnung (§§ 17, 24 der Kassenordnung).
Reinschrift. 3. Exemplar.

Herrn
Sparkassenrendanten
Heinrich Bleiker jun.
in
Stadt Rehburg

Reichsschuldenverwaltung.

Postscheckkonto: Berlin 29 100.

A Nr. 211 243.

Bei Eingaben ist die A Nr. und die Kontenbezeichnung anzugeben. Außenadresse für alle Sendungen: Reichsschuldenverwaltung (Schuldbuch).

Konto (5%) I B 107647.



Berlin SW 68, den 28. September 1918.
Oranienstraße 92—94.

An

Frau Ella Blecher
geb. Köstermann,

Rehburg (Stadt)

(Kr. Stolzenau) Mühlentorstr. 232.

Benachrichtigung.

Dies Schriftstück ist keine Verschreibung über die Forderung; eine solche wird nicht ausgestellt.

Die Rechte des Gläubigers beruhen allein auf der Eintragung im Schuldbuch.

Über die Eintragung wird nur diese Benachrichtigung erteilt.

(Auf die früheren Benachrichtigungen wird Bezug genommen).

In dem deutschen Reichsschuldbuch sind heute auf obenbezeichnetem Konto

in **Spalte 1, Betrag der Forderung:**

500 M mit Zinsen seit 1. Juli 1918 zugeschrieben worden.

Insgesamt stehen jetzt eingetragen:

800 M und zwar: 700 M mit Januar-Juli-Zinsen,
100 M mit April-Oktober-Zinsen.

Ferner ist eingetragen worden:

Vordr. R. 410

in

in **Spalte 4**, nach Löschung der Nr. 1:

an Zinsen empfängt:

3. von Post — 700 M: Sparkasse der Stadt Rehburg durch die

zum Januar und Juli je 17 M 50 Pf.

Die übrigen Zinsen werden wie bisher gezahlt, falls nicht inzwischen etwas Anderes beantragt ist.

Die Zinsen von dem heute eingetragenen Kapital werden zum erstenmal am 2. Januar 1919 fällig.

Die Ausreichung von Schuldverschreibungen gegen Löschung der heute eingetragenen Forderung sowie die Übertragung der letzteren auf ein anderes Schuldbuchkonto bedarf bis zum 15. April 1919 der Genehmigung des Reichskanzlers (Reichsschatzamts).

Reichsschuldenverwaltung.



Beglaubigt

Mühling

Buchhalter.

Eg.

Umtausch für unseren Gemüsegarten 1947

Es erschienen:

1. Die ~~Witwe~~ Marie ~~Mahlmann~~ geb. ~~Noßwarb~~ Rehburg Stadt Nr. 199

2. der Landwirt Friedrich Busse Rehburg Stadt Nr. 24

3. der Landwirt Louis Busse Rehburg Stadt Nr. 215

4. der Landwirt August Benninger Rehburg Stadt Nr. 187

5. der Sparkassen-Rendant Heinrich Blecher Rehburg Stadt Nr. 232

Die Erschienenen erklärten:

~~Wir tauschen nachstehende Grundstücke gegen einander aus:~~

1. ~~Witwe Mahlmann~~ gibt ab an Fr. Busse Nr. 24

Kartenblatt	25	Parzelle	162	= 2,78 ar
		"	163	= 6,48 ar
"	24	"	42	= 16,22 ar
				25,48

2. Busse Nr. 24 gibt ab an Blecher Nr. 232

Kartenblitt 25	Parzelle	174	= 1,76 ar
	"	175	= 9,34 ar
	"	176	= 6,01 ar
	"	177	= 3,53 ar
	"	178	= 4,77 ar

3. Busse Nr. 215 gibt ab an ~~Mahlmann~~ Nr. 199

Kartenblatt 24	Parzelle 15	= 22,37 ar

4. Benninger Nr. 187 gibt ab an Louis Busse Nr. 215

Kartenblatt 24	Parzelle 17	= 20,40 ar
" 24	" 153/24	= 0,78 ar
		~~21,18~~

5. Blecher Nr.232 gibt ab an Busse Nr. 24

Kartenblatt 25	Parzelle 160	= 6.47 ar

ferner an Benninger Nr. 187

Kartenblatt 24	Parzelle 18	= 19,48 ar
	" 154/24	= 0,51 ar
		~~26,46~~

Die Unterzeichneten bewilligen und beantragen die Umschreibung im Grundbuch.

Rehburg, 6. August 1927

Sehr verehrter, lieber Herr Völcker!

Dem anliegenden Glückwunsch des Magistrats möchte ich meinen persönlichen allerherzlichsten anschließen!

Haben Sie die Güte, uns heute abend von 8 Uhr ab im Klubzimmer des Ratskellers Ihre Gegenwart zu schenken! Das Kollegium und die Damen möchten mit Ihnen beim Glase Bier den Abend fröhlich begehen.

Mit herzlichem Gruße
Ihr ergebenster
[illegible], Bgm.

Der Magistrat
der Stadt Rehburg

Fernruf Nr. 219.

G.-B. Nr. I. 1356

Zu dortiger J.-Nr. ....

vom ....

betr. ....

Rehburg (Stadt), den 6. AUGUST 1927
(Reg.-Bez. Hannover).

Herrn

Stadtkämmerer Blecher

hier

Sehr verehrter Herr Blecher !

Heute hat die Stadt Rehburg den Vorzug genossen, Sie 30 Jahre lang in der Finanzverwaltung als Kämmerer zu haben. Trotz dieser an sich langen Zeit waren Sie aber vor 30 Jahren, als Sie Kämmerer wurden, in der Verwaltung kein Neuling mehr, denn Sie hätten vordem schon längere Jahre an der Reorganisation der Sparkassenverwaltung mitgearbeitet als Sparkassenrendant.

Wir freuen uns sehr, daß Sie noch heute das Amt des Kämmerers in Frische und Gesundheit mit seltener Pflichttreue und Umsicht verwalten können; wir danken Ihnen dafür und wünschen Ihnen fernerhin Gesundheit und Befriedigung im Amt.

Der Magistrat.

Weßwarth

Der Vorsitzende
des Kreisausschusses
des Kreises
Stolzenau.

4623.

J.-Nr. K.

Stolzenau (Weser), den 12. April 1928.

Auf Ihren Antrag vom 26. v. Mts. erwidere ich, daß das Kulturamt hier den Austausch der Parzellen Nr. 15, 17, 18, $\frac{153}{24}$, $\frac{154}{24}$ pp., 42 Kartenblatt 24 der Gemarkung Stadt Rehburg und der Parzellen Nr. 160, 162, 163, 174 - 178 Kartenblatt 25 derselben Gemarkung zwischen den Beteiligten aus Stadt Rehburg: Most Nr. 199, Busse Nr. 24, Busse Nr. 215, Benninger Nr. 187 und Blecher Nr. 232 zwecks Befreiung von der Grunderwerbsteuer gemäß § 8 Ziffer 7 des Grunderwerbsteuergesetzes als zweckdienlich anerkannt hat, da der Austausch zum Zwecke der Zusammenlegung von Grundstücken erfolgt ist.

Eine Grunderwerbsteuer kommt daher nicht zur Erhebung.

Die für die Grundbucheintragung erforderlichen Grunderwerbsteuerbescheinigungen gemäß § 24 Grunderwerbsteuer-Gesetz werden dem Amtsgericht Stolzenau direkt übersandt.

gez. v. Reck
Beglaubigt.

Kreisausschuß des Kreises Stolzenau a. W.

[Unterschrift]

An

Herrn Sparkassenrendanten Blecher

Stadt Rehburg.

Es erschienen:

1. Die Witwe Marie Mahlmann geb.Meßwarb Rehburg Stadt Nr. 199
2. der Landwirt Friedrich Busse Rehburg Stadt Nr. 24
3. der Landwirt Louis Busse Rehburg Stadt Nr. 215
4. der Landwirt August Benninger Rehburg Stadt Nr. 187
5. der Sparkassen-Rendant Heinrich Blecher Rehburg Stadt Nr. 232

Die Erschienenen erklärten:

Wir tauschen nachstehende Grundstücke gegen einander aus:

1. Witwe Mahlmann gibt ab an Fr. Busse Nr. 24

Kartenblatt	25	Parzelle	162	= 2,78 ar
		"	163	= 6,48 ar
"	24	"	42	= 16,22 ar

2. Busse Nr. 24 gibt ab an Blecher Nr. 232

Kartenbltt 25	Parzelle	174	= 1,76 ar
	"	175	= 9,34 ar
	"	176	= 6,01 ar
	"	177	= 3,53 ar
	"	178	= 4,77 ar

3. Busse Nr. 215 gibt ab an Mahlmann Nr. 199

Kartenblatt 24	Parzelle	15	= 22,37 ar

4. Benninger Nr. 187 gibt ab an Louis Busse Nr. 215

Kartenblatt 24	Parzelle 17	= 20,40 ar
" 24	" 153/24	= 0,78 ar

5. Blecher Nr.232 gibt ab an Busse Nr. 24

Kartenblatt 25	Parzelle 160	= 6.47 ar

ferner an Benninger Nr. 187

Kartenblatt 24	Parzelle 18	= 19,48 ar
	" 154/24	= 0,51 ar

Die Unterzeichneten bewilligen und beantragen die Umschreibung im Grundbuch.

Gemeindebezirk Rehburg Stadt

Kreis Stolzenau

Regierungsbezirk Hannover

Zusammenlegungssache

von

Rehburg

R. № 50

Auszug

aus dem

Abfindungsverzeichniß.

(Vertheilungsregister.)

für Blecker Heinrich № 73

Lit. 3 k

Nach der Urkarte Sektion.	№	Ertragswert pro ha in M.	Anger I. (40) ha a qm	II. ha a qm	III. ha a qm	IV. (20) ha a qm	V. ha a qm	VI. ha a qm	~~VII.~~ zusammen ha a qm
		Vollhaber							
		Hiervon erhalten:							
III	371	Keßburger Moor							
IV	465	Heidhorster Moor				73 65 14 73			73 65 14 73
V	670	Hüttenmoor							
VI	805	Kiebitzmoor							
VIII	976	Buchholzheide							
IX	1121	Beim Schäferhause	59 17 23 66						59 17 23 66
Urkarte IX	1573	Bei den Scheunen	02 55 1 02						02 55 1 02
XIII	1771	Hinter dem Kiebitzberge							
		Summe	61 72 24 68			73 65 14 73			1 35 37 39 41

Heide

VIII. III 24	IX. VI 12	X. VII 6	XI.	XII.	XIII.	XIV.	Zusammen	Ganze Fläche	Bemerkungen.
ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	ha a qm	
								8 28 10	
								1 86 28	
								38 86	
								27 15	
								2 05 58	
								35 84	
								39 13	
								28 17	
33 84							33 84	2 68 69	
8 12							8 12	55 09	
	08 83	2 30 76 ~~32 30~~					2 39 59 ~~42 13~~	2 39 59 ~~42 13~~	
	1 06	13 85 ~~14 00~~					14 91 ~~15 06~~	14 91 ~~15 06~~	
								59 17	
								23 66	
								02 55	Schwemmplatz
								1 02	
01 20							01 20	01 20	Aufschnitt
0 29							0 29	0 29	
35 04	08 83	2 30 76 ~~33 30~~					2 74 63 ~~77 17~~	8 54 77 ~~57 31~~	
8 41	1 06	13 85 ~~14 00~~					23 32 ~~47~~	1 86 13 ~~28~~	Gw.

Nach der Urkarte Sektion.	№	Steuergemeinde Praha in M.	Moor I. ha a qm	II. ha a qm	III. ha a qm	IV. ha a qm	V. ha a qm	VI. ha a qm	VII. ha a qm
						20	16		
		Vollhaber							
		Hat erhalten:							
III	371	Rehburger Moor							
IV	465	Heidhorster Moor					1 31 93		
							21,11		
V	670	Hüttenmoor							
VI	805	Kiebitzmoor				2 34 85			
						46,97			
VIII	976	Buchholzheide							
IX	1121	Beim Schäferhause							
Urkarte IX	1573	Bei den Scheunen							
XIII	1771	Hinter dem Kibitzberge							
		Summe				2 34 85	1 31 93		
						46,97	21,11		

VIII.	IX.	X.	XI.	XII.	XIII.	XIV.	Zusammen ha	Zusammen a	Zusammen qm	Ganze Fläche ha	Ganze Fläche a	Ganze Fläche qm	Bemerkungen.
										8	28	10	
										1	86	28	
											38	86	
											27	15	
							1	31	93	2	05	58	
								21	11		35	84	
											39	13	
											28	17	
							2	34	85	2	68	69	
								46	97		55	09	
										2	~~42~~ 39	~~13~~ 59	
											~~15~~ 14	~~06~~ 91	
											59	17	
											23	66	
											02	55	Schwimmplatz
											1	02	
											07	20	Ausschnitt
											0	29	
							3	66	78	8	~~57~~ 54	~~31~~ 77	
								68	08	1	86	~~28~~ 13	W.

Nach der Urkarte: Sektion.	№	Ertragswert pro ha in M. (red)	Torf I. (ha a qm)	II. (ha a qm)	III. (ha a qm)	IV. (ha a qm)	V. (ha a qm)	VI. (ha a qm)	VII. (ha a qm)
				72 (red)	48 (red)				
		Vollhaben.							
		Hat erhalten:							
III	371	Reßburger Moor		35 38	03 48				
				25,48 (red)	1,67 (red)				
IV	465	Heidhorster Moor							
V	670	Hüttenmoor		39 13					
				28,17 (red)					
VI	805	Kiebitzmoor							
VIII	976	Buchholzheide							
IX	1121	Beim Schäferhause							
Urkarte I IX	1573	Bei den Scheunen							
XIII	1771	Hinter dem Kiebitzberge							
		Summe		71 51	03 48				
				53,65 (red)	1,67 (red)				

VIII. (ha a qm)	IX. (ha a qm)	X. (ha a qm)	XI. (ha a qm)	XII. (ha a qm)	XIII. (ha a qm)	XIV. (ha a qm)	Zusammen (ha a qm)	Ganze Fläche (ha a qm)	Bemerkungen.
								8 28 10	
								1 86 28	
							38 86	38 86	
							27 15	27 15	
								2 05 58	
								35 84	
							39 13	39 13	
							28 17	28 17	
								2 68 69	
								55 09	
								2 ~~42 13~~ 39 59	
								~~15 06~~ 14 91	
								59 17	
								23 66	
								02 55	Schwemmplatz
								1 02	
								07 20	Aufschütt
								0 29	
							77 99	8 ~~57 31~~ 54 77	
							55 32	1 86 ~~28~~ 13	CW.

Form. III 25 b. (§ 164).

Artikel 69. u. Artikel 7 34

Der Pächter Name	Ortsbezeichnung	Gesamtgröße ha	ar	qm	Davon ~~in Kultur~~ Acker ha	ar	qm	~~Ödland~~ Wiesen ha	ar	qm	Ödland ha	ar	qm
Marheben 15.	Bruchwiesen	.	14 20	70. 04.		18	oo.		34	74	.	.	.
	im Moore	. .	18	oo.									
Meyer 147.	zum kl. Bruche	. .	21	–	.	.	.		21	–	.	.	.
Dojike 256	das.	. .	20	06.	.	.	.		20	06	.	.	.
– . .	Kibitzberg	. .	38	59	.	.	.	.	.	.	.	38	59
Ellermann 218	Dieselburg	. .	70 40	76 31	1	11	07	.	.	.	.	.	.
Kahle 47.	Moorbergstrich	.	25	69	.	.	.		25	69	.	.	.
Brunsshon 221	Ziegelbruch	. .	24	41	.	24	41	.	.	.	.	.	.
Meyer 159.	"	. .	23	88	.	23	88	.	.	.	.	.	.
~~Meyer~~ 273.	Kibitzberg	. .	25.	–	.	25.	–	.	.	.	.	.	.
–	daselbst.	. .	22	11	.	.	.	.	.	.	.	22	11.
–	daselbst	. .	36	58	.	.	.	.	.	.	.	36	58
Seeer 275.	Kragelkamp	. .	42	.	.	42	.	.	.	.	.	.	.
das.	Wasserbruch	. .	98	75	.	.	.		98	75	.	.	.
Hachfeld 276.	Zum Moore	. .	26	–	.	26	–	.	.	.	.	.	.
(in eigener Benutzung)	das.	. .	7	10.		7	10	.	.	.	.	.	.
–	Buchholzheide	2	39	59	.	.	.	.	.	.	2	39	59
–	Rehberger Moor	–	38	86	.	.	.	.	.	.	.	38	86
–	Zittenmoor	–	38	38	.	.	.	.	.	.	.	38	38.
Voigt 164.	Kiebitzmoor	2	68	69	.	.	.	.	.	.	2	68	69
das. (Hennig)	Schäferei Gräfenhorst	.	59 6	17 47	.	59 6	17 47.	.	.	.	.	.	.
Grimmel B. Rehbg.	Kiesstadt	. .	10	01	.	10	01	.	.	.	.	.	.
Stolte 4.	Luttacker	.	21	44		21	44	.	.	.	.	.	.
das.	Langefeld	.	15	–		15	–	.	.	.	.	.	.
–	das.		21	20.	–	.	.	.	.	.	.	21	20.
Grimmel 191.	Wattgenkamp	.	11	75		11	75	.	.	.	.	.	.
das.	Hagebruch	.	19	99.		~~19~~	~~99~~		19	99	.	.	.
Krüger 110.	Grotenlohberg		28.	–		28.	–	.	.	.	.	.	.
Grote 101	das.		27	71		27	71.	.	.	.	.	.	.
Dökel 252	Wasserfeld	. .	27	25		27	25	.	.	.	.	.	.
		13	49	32.	4	25.	09.	2	20	23.	7.	04	oo.
	+		59	17.		59	17.		.		.	.	.
		14.	08	49	4	84	26	2.	20	23.	7	04	oo.

An Wittwe Caroline Koster
mann geb. Marquard

Rehburg ... Winzlar

SULINGEN 30 3 84 5-6 N

REHBURG 1 4 84

Königl. Amtsgericht Sulingen

Gerichtsschreiberei-Abtheilung

K. 61

Kostenrechnung

in Sachen betreffend die Vormundschaft für die minderj. Kinder weil. Lehrer Heinrich Friedr. Köstermann zu Kl. Lessen

Nach einem Beschlusse des Vormundschaftsgerichts vom 17. December 1883 sind die Verwaltungskosten von dem Vermögen jedes Mündels nur für jedes Jahr zu registriren, daher noch zu erheben . . . . . 40 ₰.

Die vorstehend berechnete Kostenschuld von — M. 40 ₰ ist binnen einer Woche nach Empfang dieser Rechnung an das Königliche Amtsgericht hier mit Angabe der № 675 B zu entrichten oder frankirt einzusenden. ohne Postbestellgeld

Andernfalls tritt ohne weitere Mahnung die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren ein.

Sulingen, den 26ten März 1884.

[illegible], Gerichtsschreiber.

Der Kostenbetrag von ...... M. ...... ₰ ist heute an die unterzeichnete Amtsstelle richtig gezahlt worden.

.............., den ...ten .... 18...

Königliches .... Amt.

Bei allen Eingaben ist die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:
Stadt Rehburg
Abt. Nr. 69

Auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts werden Sie benachrichtigt, daß auf dem Grundbuchblatte des Ihnen gehörenden, in Stadt Rehburg belegenen, im Grundbuche von Stadt Rehburg Band XII ~~Blatt~~ Abt. Nr. 69

eingetragenen Grundstücke, bezüglich der in Abteilung II unter Nr. 5 zu Gunsten der politischen Gemeinde Stadt Rehburg eingetragenen Rentenschuld von jährlich 5 Mark folgendes eingetragen worden ist:

Abteilung II Spalte Löschungen:

Zur laufenden Nummer der Eintragung: 5.

5 Mark Rente gelöscht am 11. Februar 1916

An

Stolzenau, den 11 ten Februar 1916.

[Signature]

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

G. S.
Nr. 42. Bekanntmachung einer Löschung oder Teillöschung an den Grundstückseigentümer (§ 55 G.B.O.).

Herrn
Bürger und Kämmerer
Heinrich Blecher
in
Stadt Rehburg No. 232

Fr. d. A. 21.
Kgl. Pr. Amtsgericht.

STOLZENAU
16.2.16. 5-6 N
(WESER)

PREUSS. AMTS-GERICHT

KÖN. … STOLZENAU

Bei allen Eingaben ist die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:

Stadt Rehburg
Bl.254

Auf Anordnung des Amtsgerichts werden Sie benachrichtigt, daß

auf dem Grundbuchblatte des Ihnen

gehörenden, in der Gemarkung Stadt Rehburg

belegenen, im Grundbuche von Stadt Rehburg

Band XXVI Blatt Nr. 254

eingetragenen Grundstücke,

folgendes eingetragen worden ist:

Abteilung III Spalten 1-4.

No.2. Auf Grundstück No.1.2.

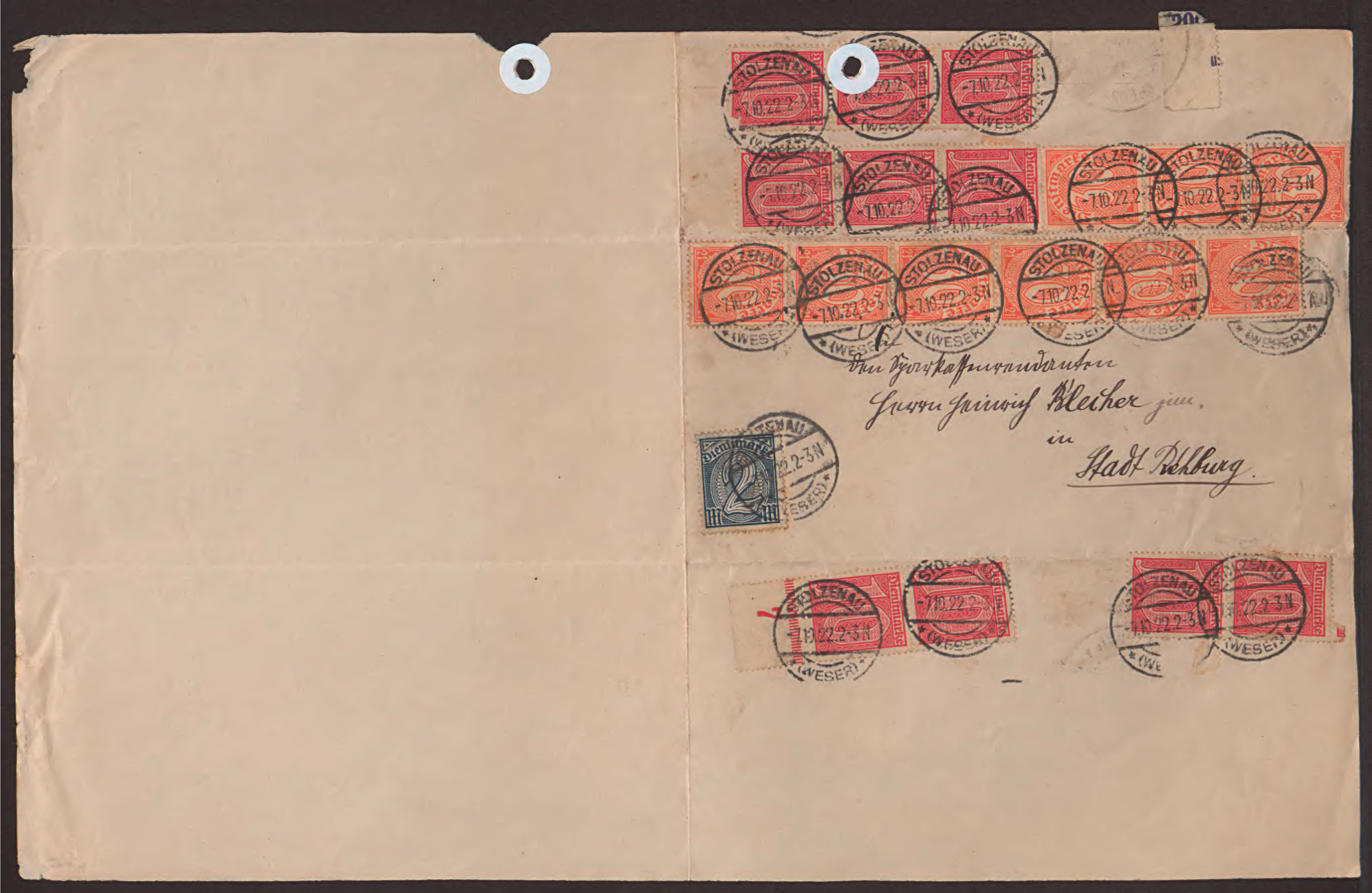
50 000 Mark. Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von fünfzigtausend Mark unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 7.August 1922 für die Sparkasse der Stadt Rehburg zu Rehburg (Stadt) eingetragen am 4. Oktober 1922.

Stolzenau,den 4.Oktober 1922.

Härtker, Kanzleisekretär
als Gerichtsschreiber.

An

G. S.
*Nr. 46. Allgemeines Formular für Bekanntmachungen an eine Privatperson als Grundstückseigentümerin (§ 55 GBO.).


STOLZENAU (WESER) -7.10.22. 2-3 N
Den Sparkassenrendanten
Herrn Heinrich Bleicher jun.
in
Stadt Rehburg.

Die Gerichtskasse Stolzenau, den 8 Oktober 1922

Die nachstehend berechnete Kostenschuld von 240 M 00 Pf. und 500 Pf. Postscheckgebühr [wird] durch Postnachnahme erhoben. Durch die Einlösung wird das Recht der Erinnerung gegen den Kostenansatz nicht berührt.

[illegible signature]

Amtsgericht Gerichtsschreiberei-Abt. 1

Geschäftsnummer: St. Rehburg [illegible] 254/2

Kostenrechnung

in [illegible] Sache

Lfde. Nr.	Gegenstand des Kostenansatzes	Wert des Gegenstandes M	Es sind zu erheben M	Pf.
1	Gebühr §§ 59. 114 [illegible]	50000	195	00
2	Stempel [illegible] 59 [illegible]		10	00
3	Schreibgebühren		35	00
		Sa.	240	00

Name, Wohnort und Wohnung
(Straße und Hausnummer)
des Absenders

Das Amtsgericht
(Gerichtskostenerhebung)

in Stolzenau

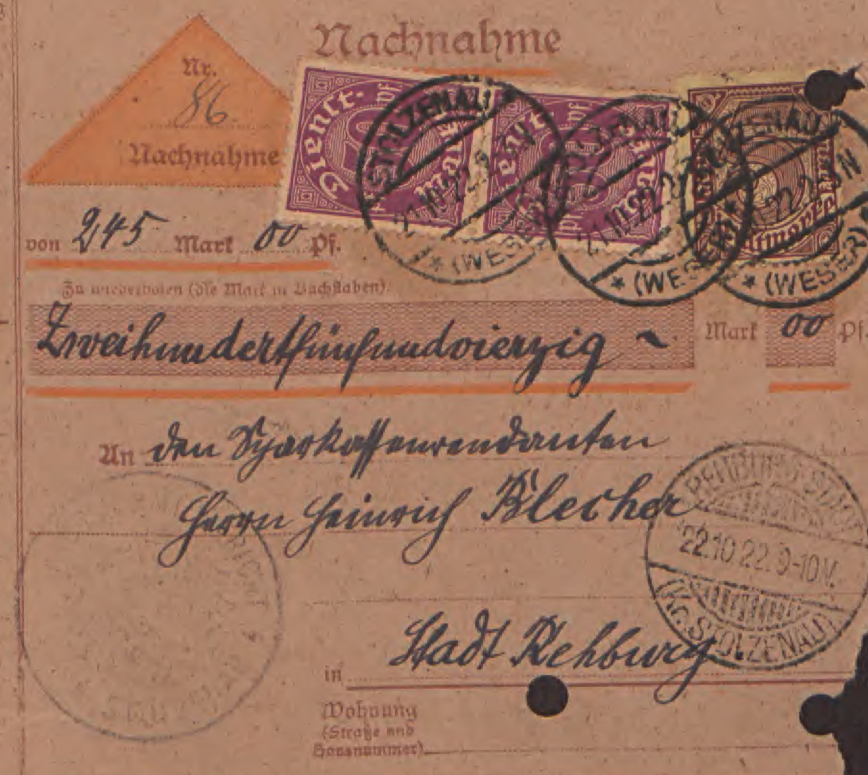
Postvermerk

Nicht angetroffen

Frist verlangt

Nicht eingelöst

Verweigert


Nr. 86

Nachnahme

Nachnahme

von 245 Mark 00 Pf.

Zu wiederholen (die Mark in Buchstaben)

Zweihundertfünfundvierzig – Mark 00 Pf.

An den Sparkassenrendanten

Herrn Heinrich Blecher

in Stadt Rehburg

Wohnung
(Straße und Hausnummer)

Bei allen Eingaben ist die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:
St. Rehburg Bl. 254.

Auf Anordnung des Amtsgerichts werden Sie benachrichtigt, daß auf dem Grundbuchblatte der Ihnen gehörenden, in Stadt Rehburg belegenen, im Grundbuche von Stadt Rehburg Band XXVI Blatt Nr. 254

eingetragenen Grundstücke

folgendes eingetragen worden ist:

Abteilung III Spalten 1 – 4.

Nr. 3. Laufende Nr. der belasteten Grundstücke: 1 u. 2.

1000 Goldmark. Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von eintausend Goldmark unter Bezugnahme auf die Eintragungsgungsbewilligung vom 31. Oktober 1924 für die Sparkasse der Stadt Rehburg zu Rehburg (Stadt) ein getragen am 7. November 1924.

Stolzenau, den 7. November 1924.

Häveker, Kanzl. Sekretär.

als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

An Eigentümer: Witwe Ella Becker geb Kirchmann

An
den Sparkassenrendanten
Herrn Heinrich Blecher
in
Stadt Rehburg.

STOLZENAU

Dienstmarke

Depot-Nr. 164

Quittung.

Von Herrn Rendant Heinrich B l e c h e r

in R e h b u r g (S t a d t) Nr. 232

empfingen wir die Mäntel — und Zinsscheinbogen nebst Erneuerungsscheinen — zu den nachstehend verzeichneten Wertpapieren zum Gesamtnennwerte von

Mark 1400.—,

die wir unter den bekanntgegebenen Bedingungen in Aufbewahrung und Verwaltung nehmen.

Die Zinsen abzüglich der Gebühren werden bestimmungsgemäß — gutgeschrieben auf ~~Konto~~ Sparbuch Nr. 9674 — ohne weiteren Auftrag bei Fälligkeit gezahlt an

Nennwert ℳ	%	Bezeichnung der Wertpapiere nach Gattung, Buchstabe und Nummer	Der 1. Zinsschein ist fällig am
1000.—	5	Deutsche Reichsanleihe.	
		v. 1916: D. 4507011, 5320802 .... 2/500.—	1.7.20.
400.—	5	v. 1915: E. 2538818, v. 1918: E. 11732575 ...... 2/200.—	1.4.20.
		Sparkasse der Stadt Rehburg.	
		Blecher [illegible]	
		[illegible]	
		ℳ 1.700 [illegible]	
		1.000. [illegible] - 5320 [illegible] 2/500	
		13/10.24 [illegible]	

H. S. V. D. 2.
Gödmannsche Buchdruckerei, Hannover.
10 000. 12. 19.

Kassenzeichen: 985 Stolzenau, den 19. April 1928.

Bei Sendungen durch Postanweisung oder mittels Zahlkarte ist vorstehendes Kassenzeichen auf die **Vorderseite** des Abschnitts zu schreiben.

Sie werden ersucht, die nachstehend berechnete Kostenschuld von zusammen 29 RM 00 Rpf binnen einer Woche nach dem Empfange dieser Rechnung an die **Gerichtskasse** hier Weser-straße 8 **mit Angabe des obigen Kassenzeichens** zu zahlen, oder mit Angabe dieses Zeichens **portofrei** einzusenden, andernfalls muß ohne weitere Mahnung die Beitreibung im Zwangsverfahren erfolgen.

Diese Kostenschuld darf **nicht in Kostenmarken** entrichtet werden.

Der Überbringer ist zur Empfangnahme der Kostenschuld nicht berechtigt.

Erinnerung oder Beschwerde gegen den Kostenansatz entbinden nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung des angeforderten Betrages. Die Gerichtskasse kann auf besonderen Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Gerichtskasse.

Amtsgericht Stolzenau

Geschäftsnummer: Stadt Rehburg 26/254.

Kostenrechnung

in der Grundbuch-Sache

Lfde. Nr.	Blatt der Akten oder Geschäftsnummer	Gegenstand des Kostenansatzes	Wert des Gegenstandes RM	Es sind zu erheben RM	Rpf
1	2	3	4	5	
1		Auflassung Art. 185, § 37 GKG.	500	3	
2		" " 23 do	"	3	
3		" " 31 "	"	3	
4		" " 173 "	"	3	
5		" " 69 "	20	2	
6		2 " " " "	130	2	
7		" " 734 "	500	3	
~~8~~		~~Eigentumseintragung zu Nr. 1 bis § 55 GKG~~		30 (36)	
9		Gebühr für Pfandentlassung § 62		2	
~~10~~		~~Fortschreibungsgebühr~~			70
11		Porto			30
				58	--
		Davon haben Sie zu zahlen 1/2 mit		29.	--

Der obige Kostenbetrag ist heute an die unterzeichnete Gerichtskasse gezahlt.

— Einnahmebuch Nr. .... —

........, den .... 19....

Die Gerichtskasse.

Obigen Betrag von RM. 29 haben wir dem Empfänger überwiesen.
Rehburg, den 2. Juli 1928
Sparkasse der Stadt Rehburg

Kass.- u. Rech.-Vordruck Celle Nr. III. 62b.
Kostenrechnung (§§ 17, 24 der Kassenordnung).
Reinschrift. 3. Exemplar.

Gebucht

STOLZENAU (WESER) 29.6.26. 8-9 a

An

den Sparkassenrendanten

Herrn Heinrich Blecher

in

Stadt Rehburg

++++++++++++++++++++

PREUSS. AMTSGERICHT * STOLZENAU *

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:

Stadt Rehburg
I Art. 23

Auf Anordnung des Amtsgerichts werden Sie benachrichtigt, daß die in der Gemarkung Stadt Rehburg belegenen, bisher im Grundbuche von Stadt Rehburg Band I ~~Blatt~~ Art. Nr. 23

eingetragenen unten angegebenen — ~~Grundstück~~ — Trennstücke — am 9ten Mai 1928 auf dem vorbezeichneten Grundbuchblatte abgeschrieben und auf ~~das~~ Grundbuchblatt von

Stadt Rehburg Band XXVI Art. 254

übertragen worden sind.

Auf diesem Grundbuchblatt ist folgendes eingetragen worden:

Verzeichnis der Grundstücke:

a) Spalten 1 bis 10:

Laufende Nummer der Grundstücke	Bisherige laufende Nummer der Grundstücke	Gemarkung	Flurbuch Kartenblatt (Flur) Nr.	Flurbuch Parzelle Nr.	Grundsteuermutterrolle Art.	Gebäudesteuerrolle Nr.	Wirtschaftsart und Lage	Größe ha	Größe a	Größe qm	Grundsteuerreinertrag Tlr.	Grundsteuerreinertrag 1/100	Gebäudesteuernutzungswert Reichsmark
1	2	3	4		5	6	7	8			9		10
3	.	Stadt Rehburg	25	174			Wiese, Speckhorst	.	1	76	.	07	.
4	.	" "	"	175			Acker, "	.	9	34	.	29	.
5	.	" "	"	176			Wiese, "	.	6	01	.	24	.
6	.	" "	"	177			" , "	.	3	53	.	14	.
7	.	" "	"	178			Garten, "	.	4	77	.	28	.

G. S.
Nr. 19. Bekanntmachung der Abschreibung eines Grundstücks oder Trennstücks an den Erwerber (§ 55 GBO.).

b) Spalte Bestand und Zuschreibungen.

b) Spalte Bestand und Zuschreibungen:

Zur laufenden Nummer der Grundstücke: 3 bis 7.

Von Band I Artikel 23 hierher übertragen am 9. Mai 1928.

Abteilung I, Spalten 3.

Lfd. Nr. 3 bis 7: Aufgelassen am 10. März 1928 und eingetragen am 9. Mai 1928.

Stolzenau, den 9. Mai 1928.

Häcker, Justizsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Das Amtsgericht. Stolzenau (Weser), den 13. März 1929.

Es wird gebeten, bei allen schriftlichen Anträgen die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:

Stadt Rehburg Bd.26 Bl. Nr. 254.

Auf dem Grundbuchblatte der in der Gemarkung Stadt Rehburg

belegenen, Ihnen

gehörenden, im Grundbuche von Stadt Rehburg

Band XXVI Blatt Nr. 254

eingetragenen Grundstücke

ist folgendes eingetragen worden:

III. Abteilung, Spalten 1 bis 4.

Nr. 4. Lfd. Nr. der belasteten Grundstücke: 1 bis 7.

6 500.- Goldmark. Sechstausendfünfhundert Goldmark Darlehn, verzinslich mit jährlich 10 eventuell 11 vom Hundert seit 23. November 1928, rückzahlbar im allgemeinen sechs Monate nach Kündigung. Unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 23. November 1928 für die Sparkasse der Stadt Rehburg zu Rehburg (Stadt) eingetragen am 13. März 1929.

Häcker, Justizsekretär,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

G. S.
Nr. 35. Allgemeiner Vordruck für Bekanntmachungen in Grundbuchsachen. I. 13996/27.

An den Sparkassenrendanten

Herrn Heinrich Blecher

Stadt Rehburg Nr. 232.



Kassenzeichen: 150 — Stolzenau (Weser), den [illegible] März 1929.

Bei Sendungen durch Postanweisung oder mittels Zahlkarte ist vorstehendes Kassenzeichen auf die **Vorderseite** des Abschnitts zu schreiben.

Sie werden ersucht, die nachstehend berechnete Kostenschuld von zusammen 47.– RM 55 Rpf binnen einer Woche nach dem Empfange dieser Rechnung an die **Gerichtskasse** hier [illegible] straße Nr. 8 (Konto Nr. 1118 bei der Sparkasse zu Stolzenau) **mit Angabe des obigen Kassenzeichens** zu zahlen, oder mit Angabe dieses Zeichens **portofrei** einzusenden, andernfalls muß ohne weitere Mahnung die Beitreibung im Zwangsverfahren erfolgen.

Diese Kostenschuld darf **nicht in Kostenmarken** entrichtet werden.

Der Überbringer ist zur Empfangnahme der Kostenschuld nicht berechtigt.

Erinnerung oder Beschwerde gegen den Kostenansatz entbinden nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung des angeforderten Betrages. Die Gerichtskasse kann auf besonderen Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Gerichtskasse.

[Unterschrift]

Amtsgericht Stolzenau (Weser)

Geschäftsnummer: Stadt Rehburg 26/254/6

Kostenrechnung

in der Grundbuch Sache

Lfde. Nr.	Blatt der Akten oder Geschäftsnummer	Gegenstand des Kostenansatzes	Wert des Gegenstandes RM	Es sind zu erheben RM	Rpf
1	2	3	4	5	
1		Geb. f. d. Eintrag. d. Hyp. § 56	6500 GM	26.	–
2		" " " Erteil. d. Hypbrf. § 64		5.	20
3		Entwurf zur Schuldurkunde		11.	–
4		Unterschriftsbeglaubigung		5.	20
5		Porto		–.	15
		47 55		47.	55 RM

Obigen Betrag von RM. 47,55 haben wir dem Empfänger heute überwiesen.
Rehburg, den 8.4. 1929
Sparkasse der Stadt Rehburg

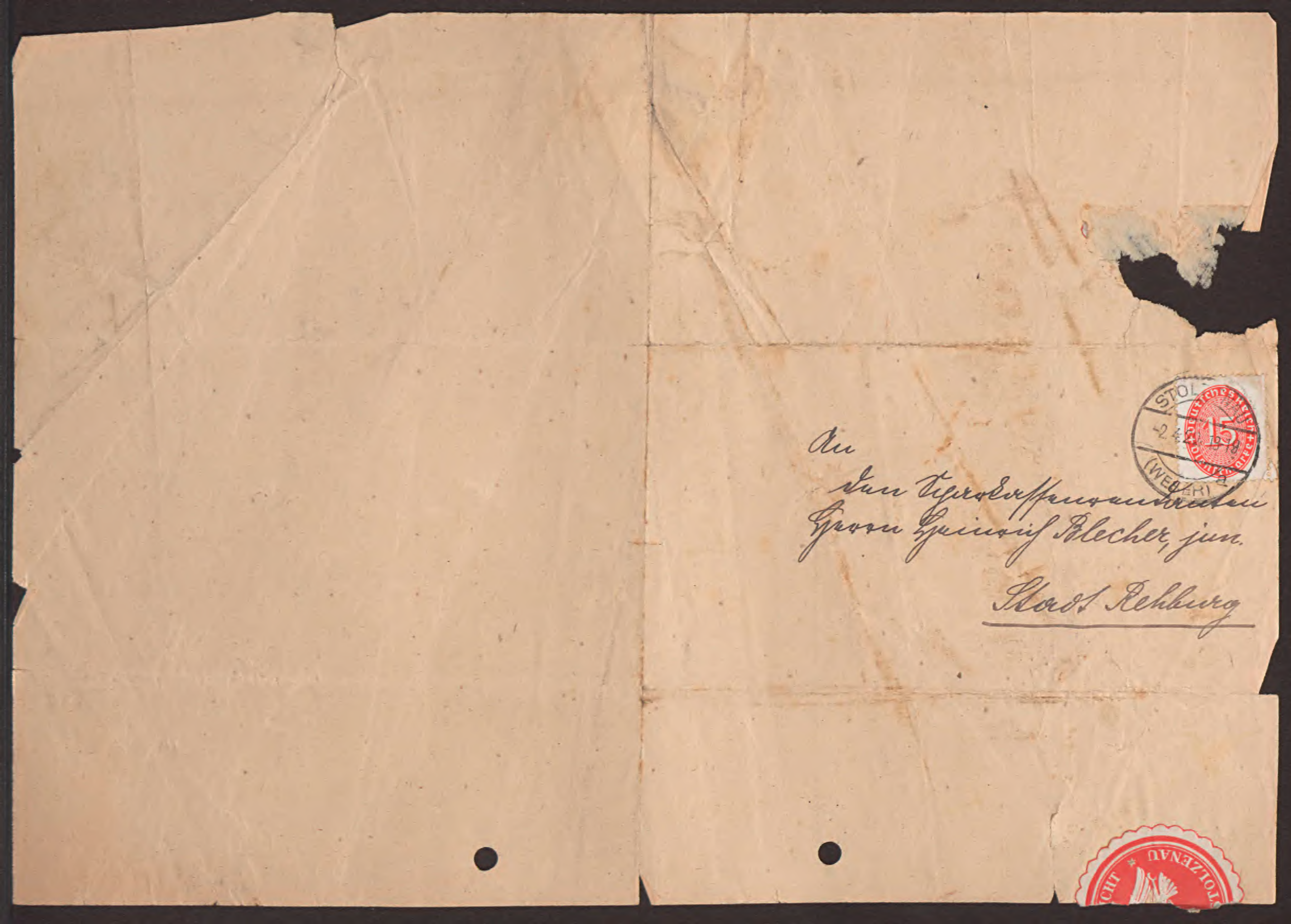
Der obige Kostenbetrag ist heute an die unterzeichnete Gerichtskasse gezahlt.

— Einnahmebuch Nr. .... —

........, den .... 19....

Die Gerichtskasse.

Kass.- u. Rev.-Vordruck Celle Nr. III. 62b.
Kostenrechnung (§§ 17, 24 der Kassenordnung).
Reinschrift. 3. Exemplar.



An
den Schiedsmannsvertreter
Herrn Heinrich Blecher, jun.

Stadt Rehburg

1,50

Dieses Formular ist auszufüllen, zu verstempeln (der Stempel beträgt 1/10 % des anzusammelnden Kautionsbetrages) und **nach der Verstempelung** der Brandkasse einzusenden.

Ble

Verpfändungs=Erklärung.

(Ansammlung des Kautionsbetrages durch jährliche **Ratenzahlungen**).

Zur Sicherheit für alle Forderungen, die der Landschaftlichen Brandkasse Hannover aus meinem Dienstverhältnis oder aus einem sonstigen Grunde gegen mich, den Brandkassen=Kommissär Bleese in Rehburg entstanden sind oder noch entstehen werden, bestelle ich der Brandkasse an meiner Forderung gegen die Sparkasse der Stadt Rehburg (Name der Sparkasse pp.) in Rehburg über die das Sparbuch Nr. 12934 auf den Namen Brandkassen-Kommissar Bleese Rehburg mit einem Guthaben von RM 150.– (Die zuerst geleistete Einzahlung einsetzen). ausgestellt ist und an den durch Zinszuschreibung und Neueinlagen noch entstehenden Forderungen ein Pfandrecht bis zum Betrage von RM 1.500.–, in **Worten**: Eintausendfünfhundert Reichsmark – (Den anzusammelnden **Gesamtbetrag** der Kaution einsetzen).

Das Sparbuch übergebe ich der genannten Sparkasse zu treuen Händen im Auftrage der Brandkasse. Die Brandkasse ist ohne meine Mitwirkung zur Kündigung oder zur Einziehung des verpfändeten Betrages berechtigt, ohne daß es eines Vollstreckungstitels bedarf. Die Brandkasse soll auch berechtigt sein, zu verlangen, daß die Auszahlung an einen von der Brandkasse benannten Dritten erfolgt.

Ich verpflichte mich, der Brandkasse alljährlich bis zum 1. Februar eine Bescheinigung der Sparkasse beizubringen über den nach erfolgter Zinszuschreibung und Einzahlung sich ergebenden Bestand des Sparguthabens, bis dieser den verpfändeten Betrag erreicht hat.

Rehburg, den 28. Mai 1929

Bleese

(Unterschrift des Brandkassen=Kommissärs).

Preußen – Eine Reichsmark – Stempelmarke

Preußen – 1/2 Reichsmark – Stempelmarke

Zollamt Stolzenau

1 M. 50 Pf. in Marken entwertet.
Stolzenau, den 15. 6. 1929
[illegible] Zollamt II.
Carstensen [illegible]

D. 30 b **) (1929)
III. 29. 1000.

Der Magistrat
der Stadt Rehburg.

Fernruf Nr. 219

G.-B. Nr. I. 1950

Rehburg (Stadt), den 26. Oktober 1929
(Reg.-Bez. Hannover).

Herrn

Stadt - Kämmerer B l e c h e r

H i e r

Sehr geehrter Herr Blecher!

Am heutigen Tage begehen Sie im Kreise Ihrer Familie Ihren 70. Geburtstag. Dem weit=aus größten Teil Ihres Lebens haben Sie Sich bemüht, unserer Stadt Ihr Bestes zu geben. Wir möchten uns deshalb heute unter die Gratulanten mischen, Ihnen herzlichst Glück wünschen in dankbarlichster Anerken=nung Ihrer zahlreichen Dienste für unsere Stadt.

Nehmen Sie, sehr geehrter Herr Kämmerer, die beifolgende Gabe als ein kleines Zeichen unserer Verehrung entgegen.

Wir wünschen Ihnen weiterhin von Herzen Gesundheit und Frische.

Der Magistrat

Ufswark Nordmeyer Schmidt

Noch vorhandener Grundbesitz.

	42 ar. – qm.	Tegelkamp
	10 . 01 .	Kreuzstücksfeld
	27 . 25 .	Wasserfeld
	51 . 10 .	Im Moore
	6 . 72 .	Hausgarten
etwa	27 . – .	desgl. vom Busse 24.
	14 . 70 .	Bruchteil
	20 . 04 .	desgl.
	38 . 59 .	Kiebitzberg
	45 . 91 .	dass.
	36 . 58 .	dass.
	1 . 20 .	Ausschnitt dass.
	2,68 . 69 .	Kiebitzmoor.
	5ha 89 ar. 79 qm.	
	48 . 29 .	Zuschbruch } v. Dr.
	51 . 48 .	Giesberg. }
	38, 86 .	Loskochsmoor. }
	= 7, 28, 42 has =	

R. 17. Febr 1930.

Abschrift

Lieber August!

Morgen denke ich mit dem Auktionator Voigt zu sprechen zum Zwecke des Verkaufs der Dir zugedachten Grundstücke:

1, Schützenkamp 59 ar 17 qm.
2, Buchholzheide 2 ha 39 ar 59 qm.
3, Hüttenmoor ~~28 ar 39 qm~~. 39 ar 13 qm.

Hoffentlich bist Du mit dem Verkauf einverstanden. Das Resultat des Verkaufs werde ich Dir mitteilen.

Dir und Alwine viele herzliche Grüße

Dein Vater.

Der Magistrat
der Stadt Rehburg

Fernruf Nr. 219.

G.-B. Nr. I 489/673

Zu dortiger J.-Nr. ....

vom ....

betr. ....

Rehburg (Stadt), den 21. April 1931
(Reg.-Bez. Hannover).

Herrn

Sparkassenrendanten B l e c h e r
a. D.

H i e r

Ihrem Antrage vom 22. v. Mts. gemäß hat der Magistrat als Anstellungsbehörde Ihre Pensionierung zum 1. Mai d. Js. und Ihre Beurlaubung bis dahin beschlossen.

Der Magistrat verbindet mit dieser Mitteilung vorab seinen herzlichsten Dank für die ein Menschenalter hindurch der Stadt durch Sie geleistete Verwaltungsarbeit. Sie, sehr geehrter Herr Blecher, haben mit großer Treue und absoluter Zuverlässigkeit nicht nur ihre dienstlichen Obliegenheiten erfüllt, sondern Sie sind auch in vielen Zweigen des Gemeindelebens mit Eifer und Taktgefühl - vorallem im Feuerwehrdienst - tätig gewesen. Das wird Ihnen unvergessen bleiben.

Ueber Ihr Ruhegehalt muß nach den gesetzlichen Vorschriften die Gemeindevertretung beschließen. Wir werden deren Beschluß in kurzem mitteilen.

[signature]

Rehburg, 24. 6. 31.

Verehrter Herr Blecker!

In Ihrer Pensionsangelegenheit dürften nun wohl Unklarheiten nicht mehr bestehen. An und für sich war die Rechtslage ja infolge der Verordnung von Ämtern etwas undurchsichtig geworden.

Der Magistrat möchte nun der Gemeindevertretung vorschlagen, die Pension wie folgt zu regeln:

„Der Pensionsberechnung wird
„die frühere Gruppe V der R.B.O., nach
„welcher die Regelung seit 1923
„erfolgt ist, zu Grunde gelegt.
„Als Vergleichsgruppe nach der neuen
„Ordnung gilt die jetzige Gruppe VIII

der

„der Besoldungsordnung für die Staats-
„beamten.

„Mit Vollendung des 65. Le-
„bensjahres waren bereits 40 Dienst-
„jahre erreicht, somit die höchste
„Pension mit 80/100.

„Es ergibt sich hiernach:

a) Grundgehalt Gr. VIII, nach Abzug
der 6 % igen Senkung — — 2538,00 RM

b) Wohnungszuschußgeld für
Verheiratete nach Orts-
klasse B nach Abzug von
6 % — — — — 569,64

= 3107,64

d. h. monatl. . . . 258,97 RM
hiervon 80 % . . . 207,18 RM
zu zahlende Pension"

Ehe ich vorstehende Regelung

zum Abschluß ergeben sollte, möchte ich gern Ihre Zustimmung haben, da Sie Mitbeteiligter sind. Wollen Sie mir bitte in den nächsten Tagen Bescheid geben.

Mit besten Grüßen

Ihr

Wehnelt, Dgm.

Stolzenau, den 13. Oktober 1931.

Das Amtsgericht.

Auf dem Grundbuchblatte des -- Ihnen - dem

gehörenden, im Grundbuche von Stadt Rehburg

Band XXVI Blatt Nr. 254

eingetragenen Grundstücken ist die in Abt. II - III -

unter Nr. 1 für Sie, den die Sparkasse der Stadt Rehburg

eingetragene Hypothek - Abfindung - Amortisationsrente

aufgrund des Grundbuch-Bereinigungsgesetzes vom 18. Juli

1930 am 12. August 1931 gelöscht worden.

Den zu der gelöschten Hypothek gehörigen Brief

müssen Sie dem unterzeichneten Grundbuchamt binnen 2

Wochen zwecks Unbrauchbarmachung einreichen.

Auf Anordnung:

Jansen

Justizsekretär.

(Raum für Vermerke des Einzahlenden für seinen eigenen Geschäftsbetrieb)

Einlieferungsschein

— 63 Reichsmark — Rpf
(in Ziffern)

zur Gutschrift auf Spargirokonto Nr.

bei der Nieders. Landesbank zu Hannover

für Herrn Landesbankoberinspektor Glehr

in Hannover

Eingezahlt am: 20. Sept. 193

Sparkasse Rehburg
Zweigstelle der Sparkasse des Kreises Nienburg

(Firmenstempel und Unterschrift der annehmenden Kasse)

Dieser Abschnitt dient als Quittung für den Einzahlenden

Einlieferungsschein

… zu Mitteilungen für den Empfänger zu benutzen)

Jeder, der öfter Zahlungen empfängt oder leistet, sollte sich ein Spargirokonto eröffnen lassen. Er kann dann an jedermann im Deutschen Reiche **schnell und billig bargeldlos zahlen** und erhält auf sein Guthaben außerdem **Zinsen.** Formblätter zu Anträgen erhält er bei jeder Sparkasse, Girokasse, Stadt-, Kreisbank sowie bei den Girozentralen (einschl. Provinzial- u. Landesbank.)

Gallmeyer

Datum	Betrag M	Pf	Datum	Betrag M	Pf	Datum	Betrag M.	Pf	Datum	Betrag M.	Pf.
–	–	–									
25.12	–	04									
26.12	–	18									
1. 1	–	08									

[illegible] Hamm ×

[illegible] Bremen ×

[illegible] Bremen ×

[illegible] Melle ×

[illegible] ×

[illegible] ×

Morgen ~~werde~~ denke ich mit dem Kura-
tor Voigt zu sprechen zum Zwecke
des Verkaufs der dir zugedachten Grund-
stücke: Schäferheide, ~~Buchholzheide:~~
~~rund etwa~~ 59 ar 17 qm,

Buchholzheide 2h 39 ar. 59 qm
und ~~Grenze ...~~ 38 ar 38 qm.
Hüttenmoor

(~~Lage ...~~)

August's Grundstücke. (u. Art. 69.)

Kartbl.	Parz.	
		Schäferkamp 59 ar 17 qm.
"	"	Buchholzheide 2 ha 39 ar 59 qm.
"	"	Hüttenmoor 39 ar 13 qm.

Gebote sind abgegeben:

zu 1. Mark von

~~2.~~ " "

~~3.~~ " "

zu 2 Mark von

zu 3. Mark von

Kassenzeichen: 97   [stamp], den 29. Februar 1932.

Bei Sendungen durch Postanweisung oder mittels Zahlkarte ist vorstehendes Kassenzeichen auf die Vorderseite des Abschnitts zu schreiben.

Sie werden ersucht, die nachstehend berechnete Kostenschuld von zusammen 21. RM 32 Rpf binnen einer Woche nach dem Empfange dieser Rechnung an die Gerichtskasse hier [illegible] straße Nr. 8 mit Angabe des obigen Kassenzeichens zu zahlen, oder mit Angabe dieses Zeichens portofrei einzusenden, andernfalls muß ohne weitere Mahnung die Beitreibung im Zwangsverfahren erfolgen.

Diese Kostenschuld darf nicht in Kostenmarken entrichtet werden.

Der Überbringer ist zur Empfangnahme der Kostenschuld nicht berechtigt.

Erinnerung oder Beschwerde gegen den Kostenansatz entbinden nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung des angeforderten Betrages. Die Gerichtskasse kann auf besonderen Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Gerichtskasse.

[signature]

Amtsgericht [stamp]

Kostenrechnung

in der Grundbuch Sache Stadt Rehburg XII Art. 694 L.)

Lfde. Nr.	Blatt der Akten oder Geschäftsnummer	Gegenstand des Kostenansatzes	Wert des Gegenstandes RM	Es sind zu erheben RM	Rpf
1	2	3	4	5	
1		Geb. § 37 K. G. (Aufl.)	1000.–	4.	–
2		" " " " "	500.–	3.	–
3	-	Geb. § 55 " " (Eintr.)	1000.–	8.	–
4		" " " " "	500.–	6.	–
5		Fortschreibgeb. & Porto		.	32
				21.	32

Obigen Betrag von RM. 21,32 haben wir dem Empfänger heute überwiesen.
Rehburg, den 5. 4. 1932.
Sparkasse der Stadt Rehburg.

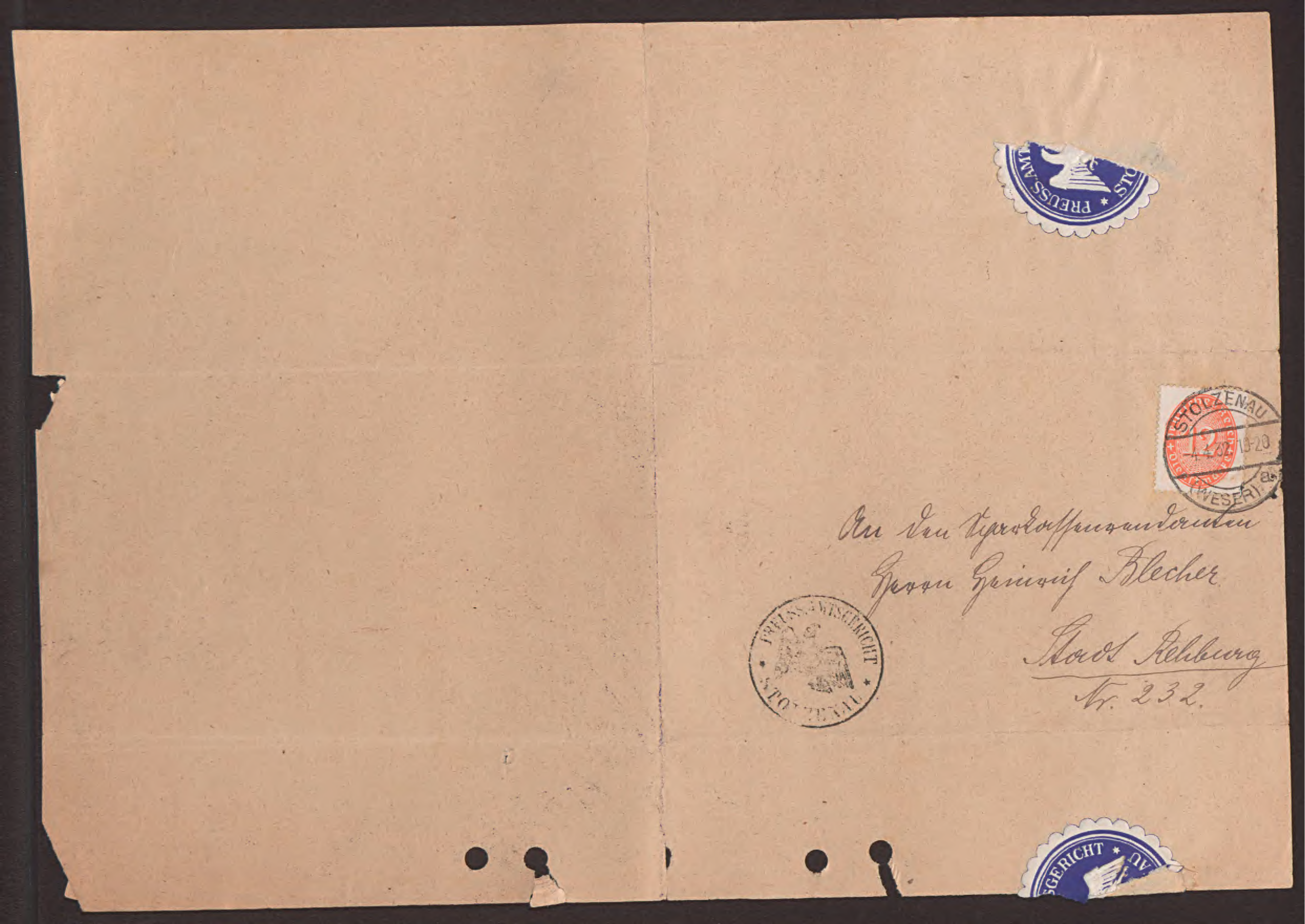
Der obige Kostenbetrag ist heute an die unterzeichnete Gerichtskasse gezahlt.

— Einnahmebuch Nr. .... —

.............................., den .... 19......

Die Gerichtskasse.

Kass.- u. Rev.-Vordruck Celle Nr. III. 62b.
Kostenrechnung (§§ 17, 24 der Kassenordnung).
Reinschrift. 3. Exemplar.



An den [illegible]
Herrn Heinrich Blecher
Stadt Rehburg
Nr. 232.

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:

Stadt Rehburg XII Art. 69/147.

Auf Anordnung des Amtsgerichts werden Sie benachrichtigt, daß die in der Gemarkung Stadt Rehburg belegenen, bisher im Grundbuche von Stadt Rehburg Band XII ~~Blatt~~ Art. Nr. 69

eingetragenen unten angegebenen — ~~Grundstück~~ — Trennstücke — am 1 ten März 1932 auf dem vorbezeichneten Grundbuchblatte abgeschrieben und auf das Grundbuchblatt von Stadt Rehburg Band XXVI Blatt Nr. 254

übertragen worden sind.

Auf diesem Grundbuchblatt ist folgendes eingetragen worden:

Verzeichnis der Grundstücke:

a) Spalten 1 bis 10:

Laufende Nummer der Grundstücke	Bisherige laufende Nummer der Grundstücke	Gemarkung	Flurbuch Kartenblatt (Flur) Nr.	Flurbuch Parzelle Nr.	Grundsteuermutterrolle Art.	Gebäudesteuerrolle Nr.	Wirtschaftsart und Lage	Größe ha	Größe a	Größe qm	Grundsteuerreinertrag Tlr.	Grundsteuerreinertrag 1/100	Gebäudesteuernutzungswert Reichsmark
1	2	3	4		5	6	7	8			9		10
8	.	Stadt Rehburg	14	421	.	.	Acker, Hasebruch	.	24	41	.	76	.
9	.	" "	14	420	.	.	Acker Hasebruch	.	23	88	.	75	.
10	.	" "	39	120	.	.	Weide, Rehburger Moor	.	38	86	.	44	.

87 15

G. S.
Nr. 19. Bekanntmachung der Abschreibung eines Grundstücks oder Trennstücks an den Erwerber (§ 55 GBO.).

b) Spalte Bestand und Zuschreibungen.

b) Spalte Bestand und Zuschreibungen:

Zur laufenden Nummer der Grundstücke: 8, 9, 10.

Von Band XII Artikel 69 hierher übertragen am 1. März 1932.

gez. Kayser. gez. Häseker.

Abteilung I, Spalte 3.

Nr. 8, 9, 10 der Grundstücke:

Aufgelassen am 30. Oktober 1931 und eingetragen am 1. März 1932.

gez. Kayser. gez. Häseker.

Abteilung II, Spalten 1 bis 3.

Nr. 2. Lfd. Nr. der belasteten Grundstücke: 10.

Vorkaufsrecht der politischen Gemeinde Stadt Rehburg für jeden Fall des Verkaufs an Auswärtige gemäß § 14 G des [illegible] von Rehburg Stadt, Kreis Stolzenau 226, nebst Nachtrag I vom 26. Mai 1911 und 13. Dezember 1913, eingetragen am 20. Mai 1915 in Band XII Artikel 69 und mit dem belasteten Grundstück hierher übertragen am 1. März 1932.

gez. Kayser. gez. Häseker.

Stolzenau (Weser), d. 23. März 1932.

Müller Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:

Stadt Rehburg XII Art. 734/4/13.

Auf Anordnung des Amtsgerichts werden Sie benachrichtigt, daß die in der Gemarkung Stadt Rehburg belegenen, bisher im Grundbuche von Stadt Rehburg Band XII ~~Blatt~~ Art. Nr. 734

eingetragenen unten angegebenen — ~~Grundstück~~ — Trennstücke — am 1ten März 1932 auf dem vorbezeichneten Grundbuchblatte abgeschrieben und auf das Grundbuchblatt von

Stadt Rehburg Band XXVI Blatt 254

übertragen worden sind.

Auf diesem Grundbuchblatt ist folgendes eingetragen worden:

Verzeichnis der Grundstücke:

a) Spalten 1 bis 10:

Laufende Nummer der Grundstücke	Bisherige laufende Nummer der Grundstücke	Gemarkung	Flurbuch		Grundsteuermutterrolle Art.	Gebäudesteuerrolle Nr.	Wirtschaftsart und Lage	Größe			Grundsteuerreinertrag		Gebäudesteuernutzungswert Reichsmark
			Kartenblatt (Flur) Nr.	Parzelle Nr.				ha	a	qm	Tlr.	1/100	
1	2	3	4		5	6	7	8			9		10
11	.	Stadt Rehburg	29	97	.	.	Acker, Feld hinter dem Giesenberge	.	51	48	.	60	.
12	.	" "	"	383/210 etc.	.	.	Acker am Loccumer Wege	.	4	23	.	07	.

5571

G. S.

Nr. 19. Bekanntmachung der Abschreibung eines Grundstücks oder Trennstücks an den Erwerber (§ 55 GBO.).

b) Spalte Bestand und Zuschreibungen.

b) Spalte Bestand und Zuschreibungen:

Zur laufenden Nummer der Grundstücke: 11, 12.

Von Band XII Artikel 734 hierher übertragen am 1. März 1932.

gez. Kayser. gez. Häseker.

Abteilung I, Spalte 3.

Nr. 8, 9, 10 der Grundstücke:

Aufgelassen am 30. Oktober 1931 und eingetragen am 1. März 1932.

gez. Kayser. gez. Häseker.

[illegible] (Weser), d. 23. März 1932.

Müller Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

An den Sparkassenrendanten
Herrn Heinrich Blecher,
junior

Stadt Rehburg.

Ar 20. – Garten Wiese

6.72 ar } Land
6.36 ar

55.71 } Länder
87.15

175.94 = 7 Morgen

An den Sparkassenrendanten
Herrn Heinrich Blecher,
junior
Stadt Rehburg

Preuss. Amtsgericht Stolzenau

Stolzenau (Weser)

Preuss. Amtsgericht Stolzenau

Abschrift

Abgeführte Beträge an Friedrich u. dessen Familie.

1) 1/2 des Sparh. Darlehens von 6000 R.M. = 3000 R.M. (Anleihe vom 28. IV. 1920)
2) Nach Rotenburg übersandt . . . 250 " (Geburt der Zwillinge)
3) Anleihe von Heinrich . . . . . . 6500 " (Deckung der Schuld in Loccum
4) Für das Grundstück im kl. Bruche . 3000 " (Verkauft an Häusler 96)
5) " " " Langenfelde . 300 " (" " Stolte 4)
6) " " " Düsselburger Breite 500 " (" " Meyer 147)
7) " " " Mattschen Kamp . . 500 " (" " Grünnel 191)
8) Von Heinrich u. Aug. nach Loccum gesandt 1.000 " (im Monat August 1933)
9) Kreisbrandmeister Vergütung . . . 2400 " (6 Jahre à 400 M.)
10) Konto 46 = 500 M. und aus Mutterbuch = 500 " } . . . 1000 " (am 8.1.1929)
11) Aus Mutterbuch, gesammelt von den Großeltern . . . . 1.200 " (für sämtliche 7. Großkinder)
12) Von Mutters Sterbegeld . . . . 700 " (am 19. III. 1934)

= 20.350 R.M.

Die unter der Hand noch gegebenen Beträge an Friedrich und Hildegard betragen sicherlich noch mehrere Hunderte von Mark.

Der z. Zt. errechnete Wert für Friedrichs Vermögen betrug 7200 R.M. Dieser Wert ist von Friedrichs Eltern unter Zuziehung eines Sachverständigen, des Landwirts und Polizeidieners Fr. Diele N. 27, ermittelt.





An den

Sparkassenrendant Herrn

Heinrich Blecher,

Rehburg Stadt.



Das Amtsgericht.　　　　　　　Stolzenau (Weser), den 3. November 1934.

I. 1884 Nr. 63.

Als gesetzlicher Miterbe der am 26.2.1934 verstorbenen Ehefrau Marie Blecher geb. Dökel aus Stadt Rehburg wird Ihnen mitgeteilt, dass hier ein Ehe-und Erbvertrag der Erblasserin vom 28. März 1884 eröffnet ist. An erbrechtlichen Bestimmungen befindet sich darin u.a. folgendes:

Verlobte setzen unter sich die Regel langst Leib, langst Gut, dergestalt also fest, dass nach vollzogener Trauung einer des andern unstreitiger Erbe sein und bleiben soll, wenn keine Kinder vorhanden sein sollten.

gez. Hormann Gerichtsassessor
als Rechtspfleger.



Beglaubigt!

[Unterschrift]

Justizsekretär.

Das Amtsgericht.

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:

Stadt Rehburg Bd. XXVI Bl. Nr. 254.
zu 8

Stolzenau(Weser), den 24. Juni 1935.

Ihnen, Auf dem Grundbuchblatte der in der Gemarkung Stadt Rehburg belegenen, dem Sparkassenrendanten Heinrich Blecher in Stadt Rehburg

gehörenden, im Grundbuche von Stadt Rehburg
Band XXVI Blatt Nr. 254

eingetragenen Grundstücke bezüglich der in Abteilung III unter Nr. 4 eingetragenen 6500.- Goldmark

ist folgendes eingetragen worden:

III. Abteilung, Spalte Veränderungen.

Zu Nr. 4 = 6500.- Goldmark
hier
4700.- Goldmark.

Der rangletzte Teil in Höhe von viertausendsiebenhundert Goldmark ist Eigentümergrundschuld geworden und mit den Zinsen seit dem 18. Juni 1935 abgetreten an die Sparkasse Rehburg, Zweigstelle der Sparkasse des Kreises Nienburg zu Nienburg zu geänderten Bedingungen. Die Grundschuld ist verzinslich mit 5 vom Hundert jährlich in am Ersten eines Kalendervierteljahres nachträglich fällig werdenden Zinsraten, und fällig nach einer beiden Teilen zustehenden Kündigungsfrist von 6 Monaten. Auf Grund der Bewilligung vom 28. Mai 1935 eingetragen am 18. Juni 1935.

gez. Hormann. gez. Koll.

Auf Anordnung.

Müller

Justizangestellte.

G. S.
Nr. 35. Allgemeiner Vordruck für Bekanntmachungen in Grundbuchsachen. I. 13996/27.



Preuß. Amtsgericht Stolzenau

STOLZENAU (WESER) a 24.6.35. 16-17

An
den Schulkassenrendanten
Herrn Heinrich Blecher
Stadt Rehburg.

Frei durch Ablösung Reich

Geschätzt durch Blecher sen. u. Frau unter Hinzuziehung des Landwirtschafts-Rat[illegible] Diele.

Art. 69.

Blecher, Heinrich.

Lfd. Nr.	Kartenblatt Nr.	Parzelle Nr.	Bezeichnung	Größe ha.	ar.	qm	Reinertrag Thaler	1/100	Wert M	
1.	14	252.	Bruchwiese	.	14	70	.	58	250	H.
2	"	273	das.	.	20	04	.	78	350	H.
3.	23	95	Im kl. Bruche	.	41	06	1	61.	2000	Fr.
4	31	33	Am Kiebitzberge	.	38 ~~37~~	59 ~~58~~	.	20 ~~29~~	zu Lfd. Nr. 34.	–
5	32	20	Das Langefeld	.	30	50	.	24	[illegible]	Fr.
6	"	64	Düsselbg. breite	.	70	76	1	11	900	A.
7	"	67	das.	.	42	61	.	67	350 verkauft an Meyer 147.	A.
8	34	53	Weerbachs Wiesen	.	33	98	1	33	1200 [illegible] verkauft an Brunschön	Fr.
9	14	421	Klabvoort	.	24	41	.	76.	} 1800	Fr.
10	14	420	Haarbruch	.	23	88	.	75		Fr.
11	27	69	Wattgenkamp	.	05	56	.	09	an Schumacher verkauft.	–
12	32	58	Düsselburg-breite	.	40	31	.	63.	300	Fr.
13	31	34	Am Kiebitzberge	.	45	91	.	36.	zu Lfd. Nr. 34	–
14	35	51.	Weerbachswiesen	.	55	44	2	17	[illegible] verkauft an Brunschön	[illegible]
15	29	82.	Am Gipsberg	.	5	20	.	04	– An Schumacher verkauft	
16	27	302/65.	Wattgenkamp	.	5	23	.	08.	} 750	} Fr.
17	"	303/70.	das.	.	1	35	.	01.		
18	"	304/71.	das.	.	10	40	.	16.		
19	31.	227/32.	Am Kiebitzberge	.	36	58	.	28.	zu Lfd. Nr. 34	–
20	25	179	Heerhorst		6	26	.	37	200. } übertragen an Heinrich	H.
21	"	180	Bach. Rehberg (Hs.-Garten)	.	6	72	.	.	[illegible]	–
22	20	294	Unterer Kattacker	.	.	33	.	.	–	–
23	22	25	Im Vogelsang	.	42	00	.	22	1100	H.
24	23	642/493	Im Moor	.	51	10	.	80.	2000	H.
25	24	154/24.	Am Vogelbruche	.	.	51	.	01.	–	H.
26	37	30.	Im Wehrenbruche	.	98	75	1	55	2200	Aug
27	2	66	Heidhorster Moor }	.	73	65	.	24	} Verkauft an die Gemeinde.	–
				1	37	35	.	36.		
28	8	21.	Buchholzheide }		8	83	.	02	} 550 ~~1000~~	} A
				2	30	76	.	22		
29	27	462/188 etc.	bei den Scheunen		2	55	.	.	verkauft an Döbel 155.	

Fortsetzung.

Lfd. No	Kartenblatt No	Parzelle No	Bezeichnung	Grösse ha	ar	qm	Reinertrag Thlr	1/100		
30	31 / 0.?	244 / 0.34.	Am Kibitzberge	.	1	04	.	01.	} zu Lfd. 30 + 31.	H
31	"	245 / 0.32.	das.	.	.	16	.	00		H.
32	39	120	Rehburger-Moor }	.	35	38	.	41	} 300	} Fr.
				.	3	48	.	03		
33	40	37	Hüttenmoor	.	38	38	.	45	600	A.
34	42	12	Kibitzmoor }	.	33	84	.	13	} 2000	H.
				2	34	85	.	76.		
35	45	119	Beim Schäferhause	.	59	17	.	38	1800	A.

Artikel 734.
Dökel, Marie.

Lfd. No	Kartenblatt No	Parzelle No	Bezeichnung	Grösse ha	ar	qm	Reinertrag Thlr	1/100		
1.	17.	116.	Himmelstorferfeld		10	01	.	55.	400	H.
2	20	8	Kattacker	.	21	44	.	67.	600	A.
3	24.	18	Vogelbruch	.	19	48	.	76	500	H.
4	29	97	Am Brokeloherwege }	.	25	74	.	40	} 600	} Fr.
				.	25	74	.	20.		
5	34	56	Meerbachswiesen	.	25	69	2	01	300	A.
6	28	269 / 181.	Gaarner Gärten	.	04	77	.	15	[illegible]	—
7	19	394 / 282.	Westerfeld	.	27	25	2	35	600	H.

K. für Landabgaben [illegible]

4,50 Goldmark: 1.290.000 M

= 5.805.000 M = zu zahlende Landabgaben..

Dazu 13150 M

rund 12000 M

= Q-Mark =

4000 M Zwangsanleihe zeichnen = bei Sparkasse [illegible]

[illegible] für 40000 M. 4 %

+ 160000 M [illegible]

200000 M [illegible] = zahlen [illegible]

8,25 M Goldmark.

Bei [illegible]

123.000 M [illegible]

10.642.000 M Landabgaben

[illegible] = 22.000 M

[illegible] -- 6000000 M Landabgaben

[illegible] 5.805.000 M Landabgaben

200.000 M [illegible]

6.005.000 M

[illegible] .. 10.642.000 M Landabgaben

[illegible] 615.000 [illegible]

11.257.000

6.005000 M
11.257000
17.262.000

123
492
615000

1435
1435
1435
21,285
10642,500

Kassenzeichen: 2288 Stolzenau (Weser), den 12. Februar 1936.

Bei Sendungen durch Postanweisung oder mittels Zahlkarte ist vorstehendes Kassenzeichen auf die **Vorderseite des Abschnitts** zu schreiben.

Sie werden ersucht, die nachstehend berechnete Kostenschuld von zusammen 35. RM 22 Rpf binnen einer Woche nach dem Empfange dieser Rechnung an die **Gerichtskasse** hier Weser straße Nr. 8 **mit Angabe des obigen Kassenzeichens** zu zahlen, oder mit Angabe dieses Zeichens **portofrei** einzusenden, andernfalls muß ohne weitere Mahnung die Beitreibung im Zwangsverfahren erfolgen.

Diese Kostenschuld darf **nicht in Kostenmarken** entrichtet werden.

Der Überbringer ist zur Empfangnahme der Kostenschuld nicht berechtigt.

Erinnerung oder Beschwerde gegen den Kostenansatz entbinden nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung des angeforderten Betrages. Die Gerichtskasse kann auf besonderen Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Gerichtskasse.

[signature]

Amtsgericht Stolzenau (Weser)

Kostenrechnung

in der Grundbuch Sache Stadt Rehburg XII Art. 69/49.)

Lfde. Nr.	Blatt der Akten oder Geschäftsnummer	Gegenstand des Kostenansatzes	Wert des Gegenstandes RM	Es sind zu erheben RM	Rpf
1	2	3	4	5	
1		Geb. f. Beurk. d. Übergabevertrags	2500.–	28.	–
2		" f. Eintr. d. Eigt. § 34, § 55 z. K. G.		7.	–
3		Postschließgeb.		–.	10
4		Porto		–.	12
		Obigen Betrag von RM. 35,22 haben wir dem Empfänger heute überwiesen. Rehburg, den 2. 3. 1936 Sparkasse Rehburg Zweigstelle der Sparkasse des Kreises Nienburg zu Nienburg-Weser [signature] Behrens		=35.	22 RM

Der obige Kostenbetrag ist heute an die unterzeichnete Gerichtskasse gezahlt.

— Einnahmebuch Nr. .... —

.........., den .... 19....

Die Gerichtskasse.

Kass.- u. Rev.-Vordruck Celle Nr. III. 62b.
Kostenrechnung (§§ 17, 24 der Kassenordnung).
Reinschrift. 3. Exemplar.

Frei durch Ablösung Reich

STOLZENAU
29.2.36. 11-12
(WESER) a

An den [illegible]
Herrn Heinrich Blecher
junior
Stadt Rehburg

Nr. 232.

Preuß. Amtsgericht
Stolzenau



Es wird gebeten, bei allen Eingaben die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:

Stadt Rehburg XII Art. 69/49.

Auf Anordnung des Amtsgerichts werden Sie benachrichtigt, daß die in der Gemarkung Stadt Rehburg belegenen, bisher im Grundbuche von Stadt Rehburg Band XII ~~Blatt~~ Art. Nr. 69 – bisher auf den Namen Ihres Vaters eingetragenen unten angegebenen — ~~Grundstück~~ — Trennstücke — am 12. Februar 1936 auf dem vorbezeichneten Grundbuchblatte abgeschrieben und auf das Grundbuchblatt von

Stadt Rehburg Band XXIV Blatt 254

übertragen worden sind.

Auf diesem Grundbuchblatt ist folgendes eingetragen worden:

Verzeichnis der Grundstücke:

a) Spalten 1 bis 10:

Laufende Nummer der Grundstücke	Bisherige laufende Nummer der Grundstücke	Gemarkung	Flurbuch: Kartenblatt (Flur) Nr.	Flurbuch: Parzelle Nr.	Grundsteuermutterrolle Art.	Gebäudesteuerrolle Nr.	Wirtschaftsart und Lage	Größe: ha	Größe: a	Größe: qm	Grundsteuerreinertrag: Tlr.	Grundsteuerreinertrag: 1/100	Gebäudesteuernutzungswert Reichsmark
1	2	3	4	4	5	6	7	8	8	8	9	9	10
13	.	Stadt Rehburg	14	252	.	.	Wiese, Bruchwiesen	.	14	70	.	58	.
14	.	" "	"	273	.	.	" " "	.	20	04	.	78	.
15	.	" "	31	33	.	.	Weide, Am Kiebitzberge	.	38	59	.	20	.
16	.	" "	"	34	.	.	Acker, " "	.	45	91	.	36	.
17	.	" "	22	25	.	.	Weide, Im Ziegelkamp	.	42	00	.	22	.
18	.	" "	23	642/493	.	.	" Im Moor	.	51	10	.	80	.
19	.	" "	31	227/32	.	.	Acker, Am Kiebitzberge	.	36	58	.	28	.
20	.	" "	42	12	.	.	Weide, Kiebitzberge	2	68	69	.	89	.
21	.	" "	8	21	.	.	Weide, Lindhofsanger	2	39	59	.	24	.
22	.	" "	27	462/188 etc.	.	.	Hofraum, Bei den Scheunen	.	2	55	.	.	.
23	.	" "	31	244/0.34	.	.	Acker, Am Kiebitzberge	.	1	04	.	01	.
24	.	" "	"	245/0.32	.	.	" " "	.	.	16	.	.	.

G. S.

Nr. 19. Bekanntmachung der Abschreibung eines Grundstücks oder Trennstücks an den Erwerber (§ 55 GBO.).

b) Spalte Bestand und Zuschreibungen.

b) Spalte Bestand und Zuschreibungen:

Zur laufenden Nummer der Grundstücke: 13 bis 24.

Von Band XII Artikel 69 dieses Grundbuchs hierher übertragen am 12. Februar 1936.

gez. Prenzlow. gez. Müller

Abteilung I, Spalte 3.

Nr. 13 bis 24 der Grundstücke:

Aufgelassen am 31. Januar 1936 und eingetragen am 12. Februar 1936.

gez. Prenzlow. gez. Müller

Stolzenau (Weser), 14. Februar 1936.

Auf Anordnung.

Müller

Justizangestellter

An den Sparkassenrendant

Herrn Heinrich Blecher junior

Stadt Rehburg.

Das Amtsgericht.

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:

Stadt Rehburg Bd. XII Art. Nr. 69.

Stolzenau (Weser), den 14. Februar 1936.

Auf dem Grundbuchblatte der in der Gemarkung Stadt Rehburg belegenen, Ihnen, dem Sparkassenrendanten Heinrich Blecher in Stadt Rehburg Nr. 232

gehörenden, im Grundbuche von Stadt Rehburg Band XII Art. Nr. 69

eingetragenen Grundstücke

ist folgendes eingetragen worden:

II. Abteilung, Spalten 1 bis 3.

Nr. 3. Lfd. Nr. der belasteten Grundstücke: 20, 21.

Vorkaufsrecht der politischen Gemeinde Stadt Rehburg für jeden Fall des Verkaufs an Auswärtige gemäß § 14 G des Rezesses von Rehburg Stadt Kreis Stolzenau 225, nebst Nachtrag I vom 26. Mai 1911 und 13. Dezember 1913, eingetragen am 20. Mai 1915 in Band XII Artikel 69 und mit den belasteten Grundstücken hierher übertragen am 12. Februar 1936.

gez. Prenzlow. gez. Müller.

Auf Anordnung.

Müller

Justizangestellte.

An den Sparkassenrendanten

Herrn Heinrich Blecher junior

Stadt Rehburg Nr. 232.

G. S.
Nr. 35. Allgemeiner Vordruck für Bekanntmachungen in Grundbuchsachen. I. 13996/27.

Der Landrat
des Kreises Nienburg
Ia. Nr. 5218 L.

Nienburg (Weser), den 28. Juli 1937.

Gebrauchsabnahmeschein

Die Gebrauchsabnahme des durch Bauschein Nr. 91 vom 20. April 1936

genehmigten Wohnhaus-Umbau

hat stattgefunden. Hierbei sind keine – ~~folgende~~ – Abweichungen vom Bauschein bezw. von den baupolizeilichen Bestimmungen festgestellt worden:

Der Ingebrauchnahme der Räume stehen Bedenken nicht entgegen.

I. A.
[illegible]

An den Sparkassenrendanten
Herrn Heinrich Blecher
in Stadt Rehburg
Mühlentorstr. Nr. 232

Muster K (Gebrauchsabnahmeschein)

Gleuewinkel Stolzenau

50 Rpf

Urkundensteuer festgesetzt auf — RM 50 Rpf
Hameln, den 29. 9. 1936
Finanzamt Hameln
Im Auftrage

— RM 50 Rpf. Urkundensteuer in Marken entwertet.
Hameln, den 29. Sep. 1936
Finanzamt (Finanzkasse)

Bürgschaftsschein.

Für alle Forderungen und Ansprüche, welche die Sparkasse des Kreises Hameln-Pyrmont in Hameln (nachstehend -Kreissparkasse-genannt)

aus laufender Geschäftsverbindung oder aus irgend einem sonstigen Grunde gegen

den Lehrer Friedrich H ü p e r in Grupenhagen

erworben hat und noch erwerben wird, übernehme ich, der Sparkassenrendant H. Blecher in Stadt Rehburg

hiermit bis zum Betrage von RM. 500.--

buchstäblich: fünfhundert --------------------------- RM

zuzüglich Zinsen und Kosten aller Art die selbst[...] [...]ürgschaft. Ich verzichte auf die Geltendmachung aller mir etwa nach dem Gesetz als Bürge n zustehenden Einreden und auf alle Ansprüche und Vorteile, die mir gegen die Kreissparkasse aus der Aufgabe einer für die obige Forderung bestellten weiteren Sicherheit, aus der Art oder dem Zeitpunkte der Verwertung einer solchen Sicherheit, aus der Stundung der Forderung oder aus einem über die Forderung abgeschlossenen Vergleich entstehen könnten, insbesondere soll die Kreissparkasse nicht verpflichtet sein, sich zunächst an andere Sicherheiten zu halten, bevor sie mich in Anspruch nimmt. Falls ich auf Grund meiner Bürgschaft Zahlungen leiste , sollen die Rechte der Kreissparkasse erst dann auf mich übergehen, wenn dieselbe wegen aller ihrer Ansprüche gegen den Hauptschuldner voll befriedigt worden ist. Bis dahin gelten meine Zahlungen als Sicherheitsleistungen.

S. V. Muster 141.
Spark.-Form.-Verlag Meinders & Elstermann, Osnabrück 20209
Lager (M&E) Nr. 80.

Als Erfüllungsort aller aus diesem Rechtsverhältnis entspringenden Verpflichtungen soll das Geschäftszimmer der Kreissparkasse in Hameln gelten.

Wegen aller Rechtsstreitigkeiten aus dieser Bürgschaft unterwerfe ich mich ~~wir uns~~ der Zuständigkeit des Amtsgerichts in Hameln.

Diese Bürgschaft wird durch einen Wechsel in der Inhaberschaft der Firma des Hauptschuldners sowie durch eine Änderung der Rechtsform dieser Firma nicht berührt.
Im übrigen unterwerfe ich mich für das Bürgschaftsverhältnis allen Bestimmungen ihrer mir bekannten Geschäftsbedingungen.

Stadt Rehburg, den 31. August 1936.

H. [Unterschrift]

~~In meiner unserer Gegenwart unterschrieben.~~

Di[...]ndige Unterschrift des Sparkassenrendanten H[...] wird hiermit beglaubigt.

[...]rg, den 2.Sept. 1936.

Sparkasse Rehburg
Zweigstelle der Sparkasse des Kreises Nienburg
zu Nienburg-Weser
[Unterschrift]

Das Amtsgericht. Stolzenau, den 1. August 1938.

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:

St.Rehburg Bd. 26 Bl. Nr. 254/15

Am 28. Juli 19 38 ist — ~~XXX~~ —

die Witwe Ella Blecher geb.Köstermann in Stadt Rehburg

auf Grund des Erbscheins des Amtsgerichts Stolzenau vom 23.3.1938 -VI 10/38-

als Eigentümerin der in Stadt Rehburg

belegenen, im Grundbuche von Stadt Rehburg

Band 26 Blatt Nr. 254

bisher auf den Namen des Sparkassenrendanten Heinr.Blecher, jun. in Stadt Rehburg

eingetragenen Grundstücke

in das Grundbuch eingetragen worden. —*) ~~Als Inlandsvertreter gemäß §§ 5, 10 des Preußischen Gesetzes über den Verkehr mit Grundstücken vom 10. Februar 1923 (GS. S. 25) ist dabei vermerkt der~~

~~in~~

~~**) Die Eintragung ist auf Grund des § 10 Abs. 1 Ziffer des Preußischen Gesetzes über den Verkehr mit Grundstücken vom 10. Februar 1923 (GS. S. 25) erfolgt.~~

~~Sie erhalten diese Mitteilung gemäß § 10 Abs. 2 des vorbezeichneten Gesetzes.—~~

~~***) Der — Preis — der Kostenberechnung zugrunde gelegte Wert — de Grundstück — nebst Zubehör — beträgt RM Pf. davon~~

~~der Preis des Zubehörs RM Pf.~~

Sie erhalten diese Bekanntmachung — als Erwerber — ~~als Veräußerer~~ —

~~mit Rücksicht auf d in Abteilung Nr. für~~

~~eingetragene~~ .—

Auf obigem Blatte ist ferner folgender Vermerk eingetragen:

II. Abteilung, Spalte 1 - 3:

Lfd. Nr. der Eintragungen: 4

Lfd.Nr.der Grundstücke: 1 bis 17; und 19 bis 26.

Die

*) Nur auszufüllen im Falle des § 10 Abs. 1 Ziff. 3b Pr. Ges. vom 10.2.1923, vgl. Ausf. Vorschr. zu § 10. Allg. Verf. v. 20. 3. 1923 (JMBl. S. 290).

**) Nur bei Mitteilung an die zuständige Behörde gemäß §§ 2, 10 Abs. 2 des Pr. Ges. vom 10. 2. 1923 auszufüllen.

***) Nur bei Mitteilung an dinglich Berechtigte auszufüllen.

G. S.
Nr. 5. Bekanntmachung an Erwerber, Veräußerer und dinglich Berechtigte beim Übergang des Eigentums an sämtlichen Grundstücken eines Grundbuchblatts. Mitteilung an die für die Genehmigung zuständige Behörde (Pr. Ges. vom 10. 2. 1923 — GS. S. 25 — §§ 2, 7, 10, 11).

Die Eigentümerin Ella Blecher geb.Köstermann in Stadt Rehburg ist Vorerbin.Nacherben auf Grund des Erbscheins des Amtsgerichts Stolzenau vom 23.März 1938 sind:

1.) Die Kindergärtnerin Elfriede Blecher in Stadt= Rehburg Nr.232,geboren 27.Mai 1915,
2.) die Studentin Anngreth Blecher in Stadt Rehburg, geboren 28.August 1917,
3.) die Haustochter Elisabeth Blecher in Stadt Rehburg Nr.232, geboren 8.Oktober 1926,

je zu 1/3.

Eingetragen am 28.Juli 1938.

III. Abteilung, Spalte Löschungen:

Zu lfd.Nr.4: 6.500.- Goldmark:

Gelöscht am 28. Juli 1938.

II.Abteilung, Spalte "Löschungen":

Zu lfd.Nr. 1 = Wohnrecht

Gelöscht am 28. Juli 1938.

Auf Anordnung

Wanns

Justizangestellter.

Frau
Witwe Ella Blecher,geb.
Köstermann
in

Stadt Rehburg Nr.232

Katasterverwaltung

Vordruck V 13

Auszug

aus den

Grundsteuerfortschreibungsverhandlungen

1. Dieser Auszug enthält Form- und Bestandsveränderungen der darin bezeichneten Grundstücke, welche noch nicht endgültig in die Katasterbücher übernommen worden sind.
2. Die im neuen Bestande rot eingetragenen oder rot unterstrichenen Namen usw. der Grundstückserwerber sind vorläufige Angaben. Die Fortschreibung der betreffenden Parzellen auf den neuen Eigentümer erfolgt erst, nachdem der Eigentumsübergang durch Eintragung in das Grundbuch stattgefunden hat.*)
3. Der Wohnort der Eigentümer und Erwerber ist nur dann besonders angegeben, wenn der Eigentümer oder Erwerber außerhalb des umstehend genannten Bezirks wohnt.
4. Die im § 51 der Katasteranweisung I bezeichnete Ausschlußfrist von 21 Tagen zur Erhebung von Einwendungen gegen die Eintragungen in das Fortschreibungsprotokoll ist noch nicht abgelaufen.*)
5. Die gegen die Eintragungen erhobenen Einwendungen sind noch nicht erledigt.*)
6. In Spalte 3 wird der Name der betreffenden Gemarkung unter der Zeile eingetragen, wenn er von dem im Kopfe des Vordrucks angegebenen Gemarkungsnamen abweicht.
7. Für die Bezeichnung der Kulturarten gelten folgende Normalzeichen:

A — Ackerland	O — Ödland
G — Garten	U — Unland
Gbf — Gebäudefläche	V — Weide (Viehweide)
H — Holzung	W — Wiese
Hf — Hofraum	Wa — Wasserstück
Hg — Hausgarten	Wg — Weingarten

Zu je einer Nummer im Bestandsverzeichnisse des Grundbuchs sind zweckmäßig zu vereinigen:

1. die Parzellen Nr. ....
2. „ „ „ ....
3. „ „ „ ....
4. „ „ „ ....

Lfd. Nr. des Gebührenbuchs: ....

Gebührenfrei!

.... RM .... Rpf

in Worten: .... RM .... Rpf Gebühren für die Staatskasse vereinnahmt.

.........., den .... 193..

Siegel

~~Preußisches Katasteramt~~

*) Das Nichtzutreffende ist zu streichen.

GA V, zu § 36. (Verfügung vom 9. 10. 13. II 11 531.) Vordruck Nr. 213 d (10. 13.) Titel.

Lager-Nr. 1213 d T. — F. Johannsens Buchdruckerei (Johs. Ibbeken), Schleswig.

Jahrgang 1939.

Vordruck V 13. Auszug aus den

Gemeindebezirk Rehburg Stadt Gemarkung Rehburg Stadt

Alter Bestand

— Grundsteuermutterrolle Artikel — Grundbuch Band, Blatt — Eigentümer

Laufende Nummer des Fortschreibungsprotokolls	Jahrgang des Flurbuchsanhangs bezw. der Flurbuchsabschrift	des Kartenblatts (der Flur)	Nummer der Parzelle / Der Gebäudesteuerrolle (Nr. und Buchstabe)	Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart (Gattung der Gebäude)	Klasse	Flächeninhalt ha | a | qm	Reinertrag der Liegenschaften Taler, 1/100 (Nutzungswert der Gebäude Mark)
1	2		3	4	5	6	7	8
10	- Art.1270 - Grdb.26,254 - Blecher,Heinrich jun. Sparkassenrendant Nr.232							
	1876	25	174	Heerhorst	W		1 76	
			175	daselbst	A		9 34	
			176	daselbst	W		6 01	
			177	daselbst	W		3 53	
			178	daselbst	G		4 77	
							25 41	

Umnumerierung infolge Berichtigung eines Mater. Irrtums in der Darstellung der Katasterkarte ohne Flächenänderung

Kreis Nienburg Katasteramt Nienburg

Nummer des Kartenblatts (der Flur)	der Parzelle (Der Gebäudesteuerrolle Nr. und Buchstabe)	Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart (Gattung der Gebäude)	Klasse	Flächeninhalt ha | a | qm	Reinertrag der Liegenschaften Taler, 1/100 (Nutzungswert der Gebäude Mark)	Hinweis auf Spalte 1	Jahresbetrag der Grundsteuer und sonstige Bemerkungen
9		10	11	12	13	14	15	16
- Art.1270 -Grdb.26,254 - Blecher,Heinrich jun.Sparkassen=rendant Nr.232								
25	439/175	Heerhorst	A		9 34			
			G		4 77			
			W		11 30			
					25 41			

Neuer Bestand — Grundsteuermutterrolle Artikel — Grundbuch Band, Blatt — Eigentümer

Ausgefertigt:

Nienburg, den 14. September 1938.

Preußisches Katasteramt

Im Auftrage:

Schmidt

(Siegel: Katasteramt Nienburg (Weser))

Vor mir, dem unterzeichneten Amtsgerichtsrat Ehlkes Stolzenau erschienen:

1. der Kämmerer i/R. Heinrich Blecher Rehburg Stadt Nr. 232
2. Der Sparkassenrendant Heinrich Blecher daselbst.

Die Erschienenen sind dem Richter bekannt.

1.

Der Erschienene ~~zu 1~~ erklärte:

Ich übergebe meinem Sohn, dem Erschienenen zu 2, nachstehende im Grundbuche von Rehburg Stadt Band XII Artikel 69 verzeichneten Grundstücke:

Kartenblatt	14	Parzelle	252	14,70 a
"	14	"	273	20,04 a
"	31	"	33	38,59 a
"	31	"	34	45,91 a
"	22	"	25	42,-- a
"	23	"	642/493	51,10 a
"	35	"	227/ 32	36,58 a
"	40	"	12	2,68,69 ha
"	8	"	21	2,39,59 ha
"	27	"	462/1888 etc.	2,55 a
"	31	"	244/034	1,04 a
"	32	"	245/032	0,16 a

zu freiem Eigentum.

Die Übergabe geschieht im Wege verfrühter Erbfolge ohne sonstiges Entgelt.

2.

Der Erschienene zu 2 übernimmt die oben genannten Grundstücke mit den darauf ruhenden Lasten vom 1. Februar d.Js. ab.

3.

Die Erschienenen zu 1 und 2 bewilligen und beantragen die Eintragung der Übertragung im Grundbuche. Der Erschienene zu 2 beantragt die Zuschreibung der oben genannten Grundstücke zu seinem bereits bestehenden Grundbuchblatt Nr. 254 Band XXVI

4.

Der Wert des Grundbesitzes beträgt RM.2.500
buchstäblich:Zweitausendfünfhundert Reichsmark

5.

Die Kosten der Beurkundung trägt der Erschienene zu 2.

6.

Belehrung über die Grunderwerbssteuer ist erfolgt.

Vorstehender Übergabevertrag wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folg eigenhändig unterschrieben:

Das Amtsgericht.

, den 19

Geschäftsnummer:

Fernsprecher: 390

Stadt Rehburg Bd. 26 Bl. Nr. 254

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben.

An

Frau Witwe Ella Blecher

in Stadt Rehburg Nr. 232

Die in der Gemarkung Stadt-Rehburg gelegenen

im Grundbuche von Stadt Rehburg Band 26 Blatt Nr. 254

bisher auf Ihren Namen eingetragenen — Grundstücke — ~~Trennstück~~ — Kartenblatt 27

Parzelle Nr. 443/176 u. 445/174

in Größe von ha a 02 qm u. 1 a 97 qm

~~mit ------------- Talern Grundsteuerreinertrag~~

ist — ~~sind~~ — auf Grund der Auflassung vom 2. Januar 1939

am 28. Juni 1939 von dem angegebenen Grundbuchblatt auf

das Grundbuchblatt Band 47 Blatt Nr. 763 des Grundbuchs von

Stadt-Rehburg übertragen worden.

Als Eigentümer ist — ~~sind~~ — auf diesem Grundbuchblatt eingetragen:

Landwirt Wilhelm Häusler, Stadt Rehburg Nr. 204
geb. am 27. Februar 1904

~~Zur Mithaft sind auf das neue Grundbuchblatt folgende Lasten übertragen worden:~~

Auf Anordnung
[signature]
Justizangestellter

G. S.
Nr. 20. Nachricht von der Abschreibung eines Grundstücks oder Trennstücks an den Veräußerer (§ 55 GBO.).

Grundbesitz.

Blecher u. Ehefrau N. 232 Rehburg.

Art. 69 u. 734.

Lfd. No.	Karten-blatt	Parz.	Bezeichnung der Lage	Kultur-art	Klasse	Flächeninhalt ha	ar	qm	Reinertrag M	1/100	
1.	14	252	Bruchwiesen	Wiese	6	-	14	70	-	58	
2	"	273	"	"	6	-	20	04	-	78	
3	23	95	Im kl. Bruche (Stücken)	"	6	-	41	06	1	61	verkauft
4	31	33	Am Kiebitzberge	Weide	7	-	38	59	-	20	
5	32	20	Das Langefeld.	Acker	8	-	30	50	-	24	verkauft
6	"	64	Diepelbürger Breite	"	7	-	70	76	1	11	verkauft
7	"	67	daselbst	"	7	-	42	61	-	67.	verkauft
8	34	53	Meerbachswiesen	Wiese	6	-	33	98	1	33	verkauft
9	14	421	Haarbruch	Acker	6	-	24	41	-	76	
10	"	420	das.	"	6	-	23	88	-	75	
11	32	58	Diepelbürger Breite	Acker	7	-	40	31	-	63	verkauft.
12	31	34	Am Kiebitzberge.	"	8	-	45	91	-	36	
13	35	51	Meerbachswiesen	Wiese	6	-	55	41	2	17	verkauft
14	27	303/70, 304/71	Wattgankamp	Acker	7	-	11	75	-	17.	verkauft X
14a	31.	227/32	Kiebitzberg	"	8	-	36	58	-	28	
15	20	294	Rattacker (Abschnitt)	Weide	7	-	-	33	-	-	verkauft.
16	22	25	Vogelkamp	Acker	7	-	42	00	-	22	
17	23	642/493	Im Moore	"	6	-	51	10	-	80	
18	24	154/24	Hagebruch (Abschnitt)	Wiese	6	-	-	51	-	01.	verkauft
19	37	30	Uhrenbruch	Wiese	6	-	98	75	1	55	verkauft.
20	8	21.	Buchholzheide	Heide	-	2	39	59	-	24	
21	31	244/0.34	Kiebitzberg (Abschnitt)	Acker	8	-	1	04	-	02	
22	"	245/0,32	das. (")	"	8	-	-	16	-	-	
23	39	120	Rehburger-Moor	Weide		-	38	86	-	44	
24	40	37.	Hüttenmoor	"		-	38	38	-	45	
25	42	12.	Kiebitzmoor	"		2	68	69	-	89	
26	45	119	beim Schäferhaus	Acker		-	59	17	-	38	
27	32	303/101etc, 311/101etc	Lange Feld (Abschnitt)	Weide		-	5	70	-	03.	verkauft
28	25	160	Heerhorst	Acker	6.	-	6	47	-	20.	verkauft.

Lfd. Nr.	Karten-blatt	Parz.	Bezeichnung der Parz.	Kultur-art	Klasse	Flächeninhalt ha	ar	qm	Reinertrag M.	1/100	
29	17	116.	Hünstedsfeld	Acker	5	–	10	01	–	55	
30	20	8	Kattacker	"	6	–	21	44	–	67	verkauft
31	24	18	Hagebruch	Wiese	6	–	19	48	–	76.	vertauscht.
32	29	97.	Brokelohsweg	Acker	1/2 7 1/2 8.	–	51	48	–	60	
33	34	56	Warrbachswiesen	Wiese	5	–	25	69	2	01.	verkauft.
34	28	269/181.	Gemeine-Gärten	Acker	6.	–	04	77	–	15	verkauft
35	19	394/282.	Wasserfeld	"	4	–	27	25	2	35	
36	29	383/210 etc	Brokelohsweg (Anschnitt)	"	7	–	4	23	–	07.	

Grundbesitz
für Heinrich

Karten-blatt Nr.	Par-zelle Nr.	Bezeichnung	Grösse ha	ar	qm	Rein-ertrag vf.	1/100
14	252	Bruchwiese		14	70	-	58
"	273.	das.		20	04	-	78
31	34	Am Kiebitzberge . . .		45	91	-	36.
"	227/32	das.		36	58	-	28.
"	244/0.34	das.		1	04	-	01.
"	245/0.32	das.		-	16	-	-
42	12	Kiebitzmoor . . .		33	84	-	13
		das.	2	34	85	-	76
31	33	Am Kiebitzberge . . .		38	59	-	20.
25	179.	Grashoff		6	26	-	37.
2	25	Im Ziegelkamp . .		42	-	-	22.
23	642/493	Im Moor		51	10	-	80
				-	51	-	01.
24	154/24	Am Hagebruche . .		19	48	-	76.
24	18.	das.		10	01	-	55
17	116.	Hünstedtsfeld . . .		27	25	2	35.
19	394/282	Wasserfeld					
		=	5	82	32	8	16

Das Amtsgericht

Aktenz. Stadt Rehburg Bl. 47. Bl. 763

L.Nr. 121
(bei Einzahlung des Betrages anzugeben)

Stolzenau, den 30. Mai 1939.
Weser

An

Herrn [illegible]

in Stadt-Rehburg, H. 232

In Ihrer Grundbuchsache muss die Erledigung Ihres Antrages vom __________ von der Vorwegleistung der umseitig bezeichneten Kosten im Betrage von 6 Rm. 22 Pfg. abhängig gemacht werden.

Erfolgt die Einzahlung dieses Kostenbetrages nicht binnen 4 Wochen nach Zustellung dieser Verfügung unter Angabe des obigen Aktenzeichens, so muss der Antrag zurückgewiesen werden.

gez. [illegible]

Justizinspektor
als Rechtspfleger

Beglaubigt
[illegible]
Justizangestellter

Amtsgericht Stolzenau

überwiesen am 21. Juni 39.

Umdruck 6 -5oo- 19.5.1939

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:
Stadt Rehburg
Bd. 47 Bl. 763

Auf Anordnung des Amtsgerichts werden Sie benachrichtigt, daß

das in Stadt Rehburg

belegene , bisher im Grundbuche von Stadt Rehburg

Band 47 Blatt Nr. 763

eingetragene unten angegebene — Grundstück — ~~Trennstück~~ — am

28. Juni 1939 auf dem vorbezeichneten Grundbuchblatt abgeschrieben und auf das Grundbuchblatt

Stadt Rehburg Band 26 Bl. Nr. 254

übertragen worden. ist

Auf diesem Grundbuchblatt ist folgendes eingetragen worden:

Bestandsverzeichnis:

a) Spalten 1 bis 4:

Laufende Nummer der Grundstücke	Bisherige laufende Nummer der Grundstücke	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte						Größe		
		Gemarkung (Vermessungsbezirk)	Karte		Steuerbücher		Wirtschaftsart und Lage			
		a	b		c	d	e	ha	a	qm
1	2	3						4		
			Kartenblatt	Parzelle	Grundst.-Mutterr.	Gebäudesteuerrolle				
31		Stadt Rehburg	25	446/173			Hofraum, Stadt Rehburg	-	-	40

G. S.
Nr. 19. Bekanntmachung der Abschreibung eines Grundstücks oder Trennstücks an den Erwerber (§ 55 GBO.).

b) Spalte Bestand und Zuschreibungen.

65432

b) Spalte Bestand und Zuschreibungen:

Zur laufenden Nummer der Grundstücke: 31

Von Band 47 Blatt Nr. 763 hierher übertragen am 28. Juni 1939

Abteilung I, Spalten

Eigentümer: Witwe Ella Blecher, geb. Köstermann
Stadt Rehburg Nr. 232

Lfd. Nr. der Grundstücke: 31
Aufgelassen am 2. Januar 1939 und eingetragen am 28. Juni 1939.

Stolzenau, den 28. Juni 1939

[Unterschrift]
Justizangestellter

Frau

Witwe Ella Blecher
geb. Köstermann

Stadt Rehburg Nr. 232

Das Amtsgericht.

Stolzenau, den 28. Juni 1939

Geschäftsnummer:

Fernsprecher: 390

Stadt Rehburg Bd. 26 Bl. Nr. 254

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben.

An

Frl. Anngreth Blecher
Studentin

in Stadt-Rehburg

Die in der Gemarkung St.-Rehburg gelegenen im Grundbuche von Stadt Rehburg Band 26 Blatt Nr. 254

bisher auf den Namen der Witwe Ella Blecher, Stadt Rehburg Nr. 232

eingetragenen Grundstücke — ~~Trennstück~~ — Kartenblatt 27 — Parzelle Nr. 443

in Größe von ha a o2 qm u. 1a 97 qm

~~mit -------- Talern Grundsteuerreinertrag~~

~~ist~~ — sind — auf Grund der Auflassung vom 2. Januar 1939

am 28. Juni 1939 von dem angegebenen Grundbuchblatt auf das Grundbuchblatt Band 47 Blatt Nr. 763 des Grundbuchs von Stadt-Rehburg übertragen worden.

Als Eigentümer ist — ~~sind~~ — auf diesem Grundbuchblatt eingetragen:

Landwirt Wilhelm Häusler, Stadt-Rehburg Nr. 204
geb. am 27. Februar 1904

Auf Anordnung
[Unterschrift]
Justizangestellter

G. S.
Nr. 21. Nachricht von der Abschreibung eines Grundstücks oder Trennstücks an den dinglich Berechtigten (§ 55 GBO.).

Das Amtsgericht.

Stolzenau, den 28. Juni 1939

Geschäftsnummer:

Fernsprecher: 390

Stadt Rehburg Bd. 26 Bl. Nr. 254

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben.

An

Frl. Elfriede Blecher
Kindergärtnerin

in Stadt-Rehburg Nr. 232

Die in der Gemarkung St.-Rehburg gelegenen im Grundbuche von Stadt Rehburg Band 26 Blatt Nr. 254 bisher auf den Namen der Witwe Ella Blecher, Stadt Rehburg Nr. 232

eingetragenen Grundstücke — ~~Trennstück~~ — Kartenblatt 27 — Parzelle Nr. 443 in Größe von ha a 02qm u. 1a 97 qm

~~mit ------- Talern Grundsteuerreinertrag~~

~~ist~~ — sind — auf Grund der Auflassung vom 2. Januar 1939

am 28. Juni 1939 von dem angegebenen Grundbuchblatt auf das Grundbuchblatt Band 47 Blatt Nr. 763 des Grundbuchs von Stadt-Rehburg übertragen worden.

Als Eigentümer ist — ~~sind~~ — auf diesem Grundbuchblatt eingetragen:

Landwirt Wilhelm Häusler, Stadt-Rehburg Nr. 204
geb. am 27. Februar 1904

Auf Anordnung
Wanner
Justizangestellter

G. S.
Nr. 21. Nachricht von der Abschreibung eines Grundstücks oder Trennstücks an den dinglich Berechtigten (§ 55 GBO.).

Gerichtskasse Verden (Aller), den 4. August 1939

Postscheck-Kto. Hamburg 9198

(Angabe der Konten)

Fernsprecher: 254

Kassenstunden von 8 bis 13 Uhr.

Die Namen und Unterschriftsproben der bei Quittungen zur Unterschriftserteilung berechtigten Beamten sind im Kassenraum angeschlagen.

Kassenzeichen:
III 2177

Es wird gebeten, dieses Kassenzeichen bei Einsendung oder Überweisung anzugeben.

Sie werden ersucht, die umstehend berechnete Kostenschuld von

5 RM 00 Rpf

binnen einer Woche auf eines der oben bezeichneten Konten der Gerichtskasse postgebührenfrei einzuzahlen oder zu überweisen (Kassenzeichen angeben!).

Die Zahlung kann auch unter Vorlage dieser Rechnung im Geschäftszimmer der Gerichtskasse Johanniswall ~~Straße~~ 8 geleistet werden.

Der Betrag darf **nicht in Gerichtskostenmarken** entrichtet werden.

Der Überbringer dieser Rechnung ist zum Empfang des Geldes nicht berechtigt.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die zwangsweise Einziehung ohne weitere Mahnung zulässig.

Durch die Zahlung wird die Erinnerung oder Beschwerde gegen den Kostenansatz nicht ausgeschlossen. Erinnerung oder Beschwerde entbinden aber nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung des angeforderten Betrags.

[illegible signature]

Quittung.

...... RM ...... Rpf — i. B.: ...... RM ...... Rpf —

erhalten. EGSt. A Nr. ......

......, den ...... 19......

Gerichtskasse

Dienststempel

Kost. Nr. 3. Reinschrift der Kostenrechnung (§ 26 Abs. 5 KostVf.)

Amts gericht Stolzenau (Weser)

— ~~Staatsanwaltschaft~~ —

Geschäftsnummer: [illegible] XXVI 2 54

Kostenrechnung

in der Grundbuch- Sache [illegible]

Lfde. Nr.	Gegenstand des Kostenansatzes und Hinweis auf die angewandte Vorschrift	Wert des Gegenstandes RM	Es sind zu zahlen RM	Rpf
1	2	3	4	
1.	Gebühr § 29 K.O.	1000.–	8.	00
2.	[illegible]		3.	00
3.	Gebühr § 39 K.O.	2860.–	4.	00
4.	" " " "	6500.–	6.	50
5.	" " " "	100.–	2.	00
6.	Gebühr § 57[2] K.O.	2860.–	8.	00
7.	Hälfte d. Gebühr		0.	10
8.	Gebühr § 59 K.O.	1000.–	4.	00
9.	Gebühr § 62 K.O.	100.–	2.	00
10.	" " " "	1800.–	6.	00
11.	" " " "	4700.–	11.	00
12.	Schreibgebühren § 66 u.a.O.		0.	50
13.	Rechnungsstelle		0.	12
			55	22
	erhoben:		50	22
		bl.	5.	00

Lfde. Nr.	Gegenstand des Kostenansatzes und Hinweis auf die angewandte Vorschrift	Wert des Gegenstandes RM	Es sind zu zahlen RM	Rpf
1	2	3	4	
	Die Nacherhebung des nebenstehenden Betrages erfolgt auf Grund der Beanstandung des Bezirksrevisors beim Landgericht in Verden.			
	~~[illegible]~~ eingezahlt durch Zahlkart. am 10. 8. 39.			

VERDEN (ALLER)
-7.8.39-19

Gerichtskasse

An

Herrn
[illegible]

Frei durch Ablösung Reich

in [illegible]
[illegible]





Amtsgericht

3078 Stolzenau, den 14.10.1966
Weserstraße 8
Fernruf 390

Bitte bei allen Schreiben angeben:
Geschäfts-Nr.

IV 33/26

Amtsgericht, 3078 Stolzenau/Weser, Weserstraße 8

Frau
Ella Blecher
geb. Köstermann

3056 Stadt Rehburg
Weidendamm 232

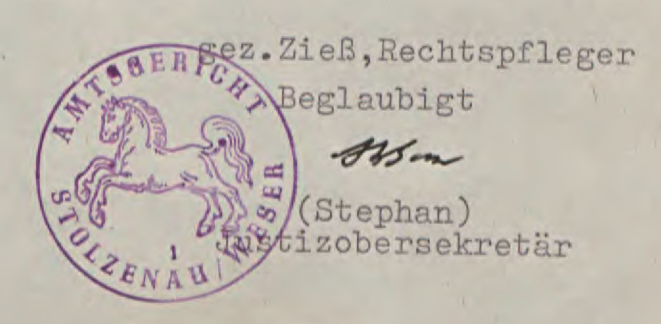
Betr.: Testament der Eheleute Blecher.

Der Kämmerer Heinrich Blecher ist am 8.8. 1937 verstorben.
Es wird gebeten, die Anschriften der gesetzlichen Erben (Kinder, Kinder von verstorbenen Kindern, oder falls kinderlos verstorben; Eltern, Geschwister und Kinder von verstorbenen Geschwistern hierher mitzuteilen, den Hinterlegungsschein und die Sterbeurkunde einzureichen sowie den Nachlaßwert anzugeben.

Ein Vordruck zur Angabe des Nachlaßwertes ist beigefügt.

gez. Zieß, Rechtspfleger

Beglaubigt



(Stephan)
Justizobersekretär

D 2 (3.62)
StG. W.

Geschäfts-Nr. IV 33/26

Betrifft: Nachlaßsache Blecher

I. Nachlaßmasse

1. Grundstücke

   a) Lage und Nutzungsart

   b) Grundbuchliche Bezeichnung:

   Grundbuch von Bd. Bl.

   c) Letzter Einheitswert vom ______ .... ______ DM

2. Falls der Erblasser Inhaber oder Teilhaber einer Firma war:
   a) Name und Anschrift der Firma:

   Eintragung im Handelsregister?

   b) Beteiligungsverhältnis:

   c) Letzte Bilanz am:

   d) Wert (Verkaufswert) – des Unternehmens – der Teilhaberschaft – .... ______ DM

3. Gegenstände des persönlichen Gebrauchs (Bekleidung, Wäsche) .... ______ DM

4. Kunstgegenstände, Schmucksachen, Gold- und Silbersachen .... ______ DM

5. Haus- und Küchengeräte, Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände .... ______ DM

6. Guthaben bei Banken, Sparkassen und Postscheckamt, Bargeld .... ______ DM

7. Wertpapiere (Kurswert am – Todestage – Tage der Eröffnung der Verfügung von Todes wegen –) .... ______ DM

8. Hypotheken und sonstige Forderungen .... ______ DM

9. Lebensversicherungen, Sterbegelder und andere Versicherungen, soweit die auszuzahlenden Beträge in den Nachlaß fallen .... ______ DM

10. Sonstiger Nachlaß (nähere Bezeichnung): ______ DM

zusammen ______ DM

II. Verbindlichkeiten

1. Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden .... ____________ DM

2. Sonstige Verbindlichkeiten, auch Steuerrückstände, soweit diese vor dem Erbfall bestanden haben .... ____________ DM

3. Abgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz

   a) Hypothekengewinnabgabe .... ____________ DM

   b) Kreditgewinnabgabe .... ____________ DM

   c) Vermögensabgabe

   Vierteljahresbetrag .... ____________ DM

   Rückstände .... ____________ DM

4. Beerdigungskosten .... ____________ DM

5. Vermächtnisse, Pflichtteilsrechte und Auflagen .... ____________ DM

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben versichere ich. Ich bin damit einverstanden, daß die Erbschaftsteuerakten herangezogen werden.

____________________ (Ort und Tag)

____________________ (Unterschrift)

Nicht ausfüllen!

Zusammenstellung

I. Nachlaßmasse .... ____________ DM

II. Verbindlichkeiten .... ____________ DM

III. Kapitalisierte Vermögensabgabe zuzüglich Rückstände .... ____________ DM

} ____________ DM

Wert des reinen Nachlasses: ____________ DM

offenbar Zweitschrift
3. 33/36

Rehburg, d. 20. 10. 1966.

An das Amtsgericht Stolzenau,
zu Händen des Rechtspflegers Herrn Ziegs!

G. Nr. 33/36.

Auf Ihre Anfrage vom 14.10 1966, teile ich Ihnen mit, daß ich Ihnen nach 30 Jahren keine Urkunden und Adressen liefern kann. Ich selbst bin 75 Jahre alt und erinnere mich sehr genau an das Testament, das meine Schwiegereltern machten, weil meine Schwiegermutter sehr krank war. Es muß 1926 gewesen sein, gemacht würde es in unserm Hause in der Veranda, im Beisein eines Vertreters von Herrn Justizrat Rohlfing aus Neustadt, ich meine, er hieß [illegible] oder so ähnlich. Das Testament war nach meiner Meinung nicht nötig gewesen, denn bald darauf würde von den Söhnen des Erblassers Geld gebraucht durch besondere Umstände, ich glaube Wohnung) und durch die Inflation war wohl kein Geld vorhanden und so würde von dem Erbteil schon zu Lebzeiten der Schwiegereltern und mit deren Genehmigung Land verkauft. Dann übergab der Schwiegervater die anderen Erbteile auch an seine Söhne und da würde noch mancher Stück Land verkauft und vertauscht. Die Gerichtssachen hat für uns später immer Herr Rechtsanwalt Dr. Heuvemann in Stolzenau gemacht und Sie werden gewiß im Grundbuch auch nachsehen können, wie es geschehen ist. So war beim Tode des Schwiegervaters das Testament gar nicht mehr zu vererben, weil bei Lebzeiten des Schwiegervaters schon alles auf die Erben über gegangen war.

Mein Mann würde gleich nach dem Tode des Vaters sehr krank und starb noch im Jahre 34. Nachlaßwert war bei den Schwiegereltern nicht da, sie waren sehr einfach und der Schwiegervater hatte nur eine kleine Pension, die eben für die Lebensbedürfnisse der Schwiegereltern reichte. Sie lebten bis zu ihrem Tode oben bei uns im Hause. Ich hätte nun gern die beiden Testamente hier, ich dachte, sie wären lange vernichtet, wie doch mal in der Zeitung stand. Wenn Sie veranlassen könnten, daß die beiden Dokumente mir zugeschickt würden, wäre ich Ihnen dankbar. Ich hoffe, ich habe Sie überzeugen können, aber sie können meinem Schwager Bankrat i.R. Blecher, 3101 Räderloh üb. Celle ja noch schreiben, er ist eigentlich auch Direkterbe.

Frau E. Blecher,
3056 Rehburg
Mühlenstr. 232

An das Amtsgericht Holzminden!

Geschäftsnummer
IV 33/26.

Heute bekam ich ein Schreiben von Ihnen, in dem Sie allerlei von mir wissen wollen, was ich selber nicht mehr weiß. Nach 30 Jahren ist es wohl nicht üblich, noch eine Sterbeurkunde, [illegible] und Hinterlegungsschein zu fordern. Da mein Mann bald nach meines Schwiegervaters Tod schwer krank wurde und noch im Jahre 37 starb, so können Sie sich denken, wie mir alles durcheinander ging. Das Testament der Schwiegereltern muß schon 1926 gemacht sein, ich erinnere mich noch genau. Vorher haben durch besondere Umstände die beiden Brüder meines Mannes ihre ererbten Ländereien schon zu Lebzeiten der Eltern verkauft, so daß nur das Erbteil meines Mannes noch vorhanden war.
Mein Schwiegervater hat dann meinem Manne [illegible] seine
Mein Schwiegervater hatte nur eine kleine Pension, von der die Schwiegereltern ihre bescheidenen Bedürfnisse aber bestreiten konnten, gewohnt haben sie bei uns oben im Hause bis zu ihrem Tode. Gebrauchsgegenstände oder Schmuck, Silbersachen, Wäsche, Wertpapiere oder Möbel von Wert waren nicht vorhanden. Dieses kann ich, wenn es nötig sein sollte, beeiden. Die Adressen von dem einen Bruder meines Mannes und dessen Kindern kann ich Ihnen leider nicht angeben, ich habe schon länger keine Verbindung damit. Meinem anderen Schwager Landwirt i. R. [illegible], 3101 [illegible] über Celle werde ich selber gleich schreiben. Gern wüßte ich, weshalb die alten Testamente

nicht vernichtet worden sind, wie doch in der Zeitung mal mitgeteilt würde. Ob ich persönlich auch Nachricht derwegen bekommen habe=könnte sein=ich weiß es aber nicht mehr. Ich habe dann meines Mannes Erbteil wieder geerbt und habe es auch schon an die Kinder weiter verschenkt. nachdem 49 die Abwertung kam, brauchten die Kinder Geld zur Ausbildung und für Wohnung. Alle unsere Verkäufe und Gerichtssachen hat Herr Rechtsanwalt Dr. Heinemann in Holzminden für uns gemacht. Weiter kann ich Ihnen leider nichts mitteilen, aber mein Mann hätte doch wohl sein Erbteil nicht weiter erwerben können, wenn nicht alles in Ordnung gewesen wäre.

An das Amtsgericht Holzminden
z. Hd. des Rechtspflegers Herrn Fiß!

G. Nr. 33/36.

Auf Ihre Anfrage teile ich Ihnen mit, daß ich Ihnen nach 30 Jahren keine Urkunden und Adressen mehr geben kann. Ich selbst bin 75 Jahre alt und erinnere mich sehr genau an das Testament, das meine Schwiegereltern machten, weil meine Schwiegermutter sehr krank war. Es ist wohl 1926 gewesen. Das Testament war eigentlich nicht nötig und ist ein altes Testament in Kraft getreten. durch besondere Umstände gebrauchte ein Schwager Geld, ich glaube, für eine Wohnung und schon mußte Land von dem Erbteil zu Lebzeiten der Schwiegereltern mit deren Genehmigung verkauft. dann übergab der Schwiegervater die andern Erbteile auch an seine Söhne und da war manches nach der Inflation nötig und würde für Land gekauft.

So kam es, daß beim Tode des Schwiegervaters, der als Letzter von den Eheleuten starb, daß Testament gar nicht mehr da war, sondern die Töchter schon länger dem Besitz ihres Erbteils ~~schon länger~~ waren. Mein Schwager in Rodenberg wäre eigentlich der Direkterbe und Sie können ihm schreiben und ihn fragen. [illegible] i. D. Deister, 5101 [illegible] Sie können sich ja in dem Grundbuch die Verkäufe ansehen, die beweisen ja, wie es war. Mein Mann wurde bald nach dem Tode vom Schwiegervater sehr krank und starb noch im Jahre 37. Das Testament muß auch noch da liegen. Ich hätte gern gesehen, daß die beiden verfälschten Dokumente vernichtet wären, wie es mal in der Zeitung stand. Vielleicht sind Sie nun so freundlich, wenn Sie sich von der Richtigkeit meiner Aussagen überzeugt haben und schicken mir die beiden Testamente zu, damit sie nun endlich mal vernichtet werden können. Ich wäre Ihnen dankbar.

Frau E. Bleyer,
3056 Rehburg,
Mühlentorstr. 232

Wohlstand war nicht da bei den Schwiegereltern. Sie waren einfach und der Schwiegervater hatte nur eine kleine Pension, die eben für die beiden reichte. Sie lebten bis zu ihrem Tode ~~bei~~ uns oben im Hause.

2.ᵗ Infanterie-Regiment

2.ᵗ Bataillon

6.ᵗ Compagnie

Abrechnungs-Buch

für

den Infanteristen Blecher II

Einstellungsjahr 1862

№ 289 der Stammrolle.

Lfde No. d. Comp. Abr. Buchs.	Gut.	Courant Rthl	gr.	pf
	An kleinen Montirungsstücken:			
	2 Hemden, 2 Paar Socken, 1 Paar Schuhe, 1 Lagermütze, 2 Paar tuchene Gamaschen, 2 Halsbinden, 3 Bürsten, 1 Knopfholz, 1 Kamm, 1 Paar Hosenträger, 1 Paar wollene Handschuhe, 1 Oelfläschchen, 1 Paar Schuhbeutel, 1 Frühstücksbeutel, 1 Wichsdose, 1 Hosenschnalle.			
	An Ueberschuß auf den Tarif-Preis der kleinen Montirungsstücke.			
	Für 2 im Besitz gehabte Hemden	2	.	.
	" 1 " " gehabtes Paar Socken	.	10	.
	" 1 " " " " Schuhe	1	20	.
	" 1 Paar Schuhe zur großen Montirung	1	20	.
61	Vom 23. bis 30. April 1862 Löhnung	.	16	.
	Summa	6	6	.
	ab die Schuld	2	6	.
	Bleibt Ende April 1862 gut	4	.	.

van Darling

[illegible]

Schuld.

	Courant. Thlr	gr.	Pf
Den 26. April 1862 erhalten			
a. an gelieferten Stücken:			
8 Hemden, 1 Paar Socken, 1 Paar Schuhe, 1 Lagermütze 2 Paar tuchene Gamaschen, 2 Halsbinden, 3 Bürsten, 1 Knopfholz, 1 Kamm 1 Paar Hosenträger 1 Paar wollene Handschuhe, 1 Ölfläschchen, 1 Paar Schuhbeutel, 1 Putzstückbeutel, 1 Wichsbüchse, 1 Hosenschnalle.			
b. an vergüteten in Lepitz gehabten Stücken:			
2 Hemden, 1 Pr. Socken, 1 Pr. Schuh			
an Haeling Dr Lh			
Für 1 Paar erhaltene Schuhe	1	20	
" 1 Knopfbürste	.	1	3
" 1 Aufsatzbürste	.	.	9
" 1 Schwamm	.	.	5
Am 10ten ... baar			
" 20 ... "			
" Am 30. April baar	.	13	3
Summa	2	6	.

Lfde. Nr. d. Comp. Nr. Buchs.	Gut.	Courant ℛ	gr	₰
	Ende April 1862 gut	4	.	.
57	Für Mai 1862 Löhnung	2	2	.
	" 9 Tage Fleischgeld	.	13	5
	~~Tornister~~			
	Zulage für Selbstbeköstigung auf 9 Tage	.	9	.
	Summa	6	24	5
	davon die Schuld	2	24	5
	Bleibt Ende Mai 1862 gut	4	.	.
	[illegible]			
57	Für Juni 1862 Löhnung	2		
	" 27 Tage Fleischgeld	1	10	5
	~~Tornister~~			
	Zulage für Selbstbeköstigung auf 19 Tage	.	19	.
	Ersatz auf Brandverlust	3	.	.
	Summa	10	29	5
	davon die Schuld	6	29	5
	Bleibt Ende Juni 1862 gut	4	.	.

Hanke
[illegible]

Schuld.		Courant ℞	gr.	₰
Am 10ten Mai	baar	.	10	.
" 20sten "	"	.	10	.
" "	"			
" 31sten "	"	2	4	5
	Summa	2	24	5
Am 10ten Juni	baar	.	10	.
" 20sten "	"	.	10	.
Für 1 Kopfbürste		.	1	3
" 1 Aufsatzbürste		.	.	9
" 1 Schwamm		.	.	5
Am 30. Juni baar		6	6	8
	Summa	6	29	5

Lfde Nr. d. Comp. Abr. Buchs.	Gut.	Courant Thl	gr	pf
56	Leib Juni 1862 gut	4	.	.
	für Juli 1862 Löhnung	2	2	.
	Kleidergeld	2	2	.
	~~Service~~			
	Außerordentliche Menage Zulage auf 87 Tage à 4 pf	.	3	2
	Summa	8	7	2
	davon die Schuld	4	7	2
	Bleibt Leib Juli 1862 gut	4	.	.
	[illegible] [illegible]			
56	für August 1862 Löhnung	2	2	.
	Kleidergeld	2	2	.
	~~Service~~			
	Quartierentschädigung	4	8	.
	Summa	12	12	.
	davon die Schuld	8	12	.
	Bleibt Leib August 1862 gut	4	.	.
	von Harling [illegible]			

Schuld.		Courant rt	gr.	d
Am 10ten Juli	baar	.	10	.
" 20sten "	"	.	10	.
" "	.			
" 31sten	.	3	17	2
	Summa	4	7	2
Am 10ten August	baar	.	10	.
" 20sten "	"	.	10	.
" 31 " "	"	7	22	.
	Summa	8	12	.

Lfde. No d. Comp. Nr. Buchs	**Gut.**	Courant ℛ	gr	₰
	Ende August 1862 gut ...	4	.	.
141	Für September 1862 Löhnung ...	2	.	.
	" 22 Tage Kleidergeld ...	1	14	.
	~~Service~~ ...			
	Summa	7	14	.
	davon die Schuld	3	14	.
	Bleibt Ende September 1862 gut	4	.	.
	von [illegible] [illegible]			
141	Für October 1862 Löhnung ...	2	2	.
	" 25 Tage Kleidergeld ...	1	20	.
	~~Service~~ ...			
	" 1 Lohnmarke ...	.	3	.
	Summa	7	27	.
	davon die Schuld ...	3	27	.
	Bleibt Ende October 1862 gut	4	.	.

Hanke
Feldwebel

Schuld.	Courant ℛ︎	gr.	₰
Am 10ten September baar	.	10	.
„ 20sten „ „	2	14	.
„ 30 „ „ „	.	20	.
Summa	3	14	.
Am 10ten October baar	.	10	.
„ 20sten „ „	.	10	.
„ 31 „ „ „	3	7	.
Summa	3	27	.

Lfde. Nr. d. Comp. Abr. Buchs.	Gut.	Courant Rthl	gr	₰
	Rest der October 1862 gut	4	.	.
25.	Für Novbr. 1862 Löhnung	2	.	.
	Kleidergeld	2	.	.
	Service	.	.	.
	Summa	8	.	.
	davon die Schuld	4	.	.
	Bleibt Rest der Novbr. 1862 gut	4	.	.
	[illegible] Zeuge			
25.	Für Decbr. 1862 Löhnung	2	2	.
"	20 Tage Kleidergeld	1	10	.
	Service	.	.	.
	Summa	7	12	.
	davon die Schuld	1	.	.
	Bleibt Rest der Decbr. 1862 gut	6	12	.

Niemann
Pr. Lt.

Schuld.

	Courant rf	gr.	₰
Am 10ten November baar	.	10	.
" 20sten " "	.	10	.
" 30 " " "	3	10	.
Summa	4	.	.

	Courant rf	gr.	₰
Am 10ten December baar	.	10	.
" 20sten " "	.	10	.
Für 2 [illegible] à 5 Gr.	.	10	.
Summa	1	.	.

Lfde. No. d. Comp. Nr. Buchs.	Gut.	Courant Thlr	gr	pf
25.	Aus d. Decbr 1862 gut	6	12	.
	für Janr. 1863 Löhnung	2	2	.
	" 28 Tage Fleischgeld	1	26	.
	Servis	.	.	.
	Summa	10	10	.
	davon die Schuld	6	10	.
	Bleibt aus d. Janr. 1863 gut	4	.	.
	Neumann Sergeant.			
25.	für Febr. 1863 Löhnung	1	26	.
	Fleischgeld	1	26	.
	Servis	.	.	.
	" 1 Lohnwäsche	.	5	.
	Summa	7	27	.
	davon die Schuld	3	27	.
	Bleibt aus d. Febr. 1863 gut	4	.	.
	Körnig			

Schuld.	Courant ℛ	gr.	₰
Am 10ten Januar . . baar	2	22	.
„ 20sten . . . . „	.	10	.
„ „ . . . . „	.		
„ 31. „ „	3	8	.
Summa	6	10	.
Am 10ten Februar . . baar	.	10	.
„ 20sten . . . . „ . . . . „	.	10	.
„ 28. „ „	3	7	.
Summa	3	27	.

Lfde. Nr. d. Comp. Abr. Buchs.	Gut.	Courant Rthl	gr	₰
	Ende Februar 1863 gut	4	.	.
25.	für März 1863 Löhnung	2	2	.
	Kleidergeld	2	2	.
	Service	.	.	.
	Summa	8	4	.
	davon die Schuld	4	4	.
	Bleibt Ende März 1863 gut	4	.	.
	Köring			
	[illegible]			
	für April 1863 Löhnung	2	.	.
23.	Kleidergeld	2	.	.
	Service	.	.	.
	Summa	8	.	.
	davon die Schuld	4	.	.
	Bleibt Ende April 1863 gut	4	.	.
	[illegible]			

Schuld.	Courant ℛ	gr.	₰
Am 10ten März . . . . baar	.	10	.
„ 20sten „ . . . . „	.	10	.
„ „ . . . . „			
„ 31. „ „	3	14	.
Summa	4	4	.
Am 10ten April . . . . baar	.	10	.
„ 20sten „ . . . . „	.	10	.
„ 30. „ „	3	10	.
Summa	4	.	.

Lfde. Nr. d. Comp. Nr. Buchs.	Gut.	Courant Thlr	gr	pf
23.	Ende April 1863 gut	4	.	.
	Löhnung	2	2	.
	Fleischgeld	2	2	.
	Service	.	.	.
	Summa	8	4	.
	davon die Schuld	4	4	.
	Bleibt Ende Mai 1863 gut	4	.	.
	[illegible] Pr. Lt			
23.	Für Juni 1863 Löhnung	2	.	.
	Fleischgeld	2	.	.
	Service	.	.	.
	" 1 [illegible]	.	5	.
	Summa	8	5	.
	davon die Schuld	4	5	.
	Bleibt Ende Juni 1863 gut	4	.	.
	Niemann Pr. Lt			

Schuld.	Courant Thlr	gr.	pf.
Am 10ten Mai ... baar	.	10	.
" 20sten ... " ... "	.	10	,
" " ... "			
" 31. " "	3	14	.
Summa	4	4	.
Am 10ten Juni ... baar	.	10	.
" 20sten ... " ... "	.	10	.
" 30. " "	3	15	.
Summa	4	5	.

Lfde. Nr. d. Comp. Abr. Buchs.	Gut.	Courant. ₰	gr.	₰
	Ende Juni 1863 gut	4	.	.
23.	Für Juli 1863 Löhnung	2	2	.
	Fleischgeld	2	2	.
	Service	.	.	.
	Summa	8	4	.
	davon die Schuld	4	4	.
	Bleibt Ende Juli 1863 gut	4	.	.
23	Für August 1863 Löhnung	2	2	.
	Fleischgeld	2	2	.
	Service	.	.	.
	" 1 [illegible]	.	5	.
	Summa	8	9	.
	davon die Schuld	4	9	.
	Bleibt Ende August 1863 gut	4	.	.

Kövacz
Haupt

Schuld.

	Courant rℓ	gr.	ℓ
Am 10ten Juli … baar	.	10	.
" 20sten … "	.	10	.
" … "			
" 31sten " "	3	14	.
Summa	4	4	.
Am 10ten August baar	.	10	.
" 20sten " … "	.	10	.
" 31sten " "	3	19	.
Summa	4	9	.

Lfd. No. Comp. Abr. Belchs.	**Gut.**	Courant. Thl	gr.	pf
	Ende August 1863 gut ...	4	.	.
102	Für Septbr 1863 Löhnung ...	2	.	.
	„ 14 Tage Fleischgeld ...	.	28	.
	Servis ...			
	Summa	6	28	.
	davon die Schuld	2	28	.
	Bleibt Ende Septbr 1863 gut	4	.	.
	Beurlaubt vom [illegible]			
	1. Octbr 1863 bis 9. Mai 1866		[illegible]	
	Vom 10.–31. Mai 1866 Löhnung ...	1	14	-
116.	Fleischgeld ...	.	.	.
	Servis ...	.	.	.
	Schießgeld für 1/2 [illegible]	.	1	3
	Summa	5	15	3
	davon die Schuld	1	15	3
	Bleibt Ende Mai 1866 gut	4	-	-

Schuld.	Courant ℛ	gr.	₰
Am 10ten Septbr. baar	.	10	.
" 15ten " "	2	.	.
" " " "			
" 30 " "	.	28	.
Summa	2	28	.

	Courant ℛ	gr.	₰
Am 10ten baar			
" 20ten Mai "	.	10	.
" 31 " "	1	5	3
Summa	1	15	3.

Liste Nr. Comp. Abr. Bericht.	Gut.	Courant. ℛ	gr.	₰
	Ende Mai 1866 gut	4	.	.
	Vom 1. Juni bis 4. Juli Löhnung	2	8	.
	Fleischgeld	.	.	.
	Servis	.	.	.
	Feldzulage	.	10	.
	Schuhgeld	.	2	5
	Summa	6	20	5
	davon die Schuld	6	20	5
	Bleibt am 4. Juli 1866 gut	.	.	.
	[illegible]			
	Löhnung			
	Fleischgeld			
	Servis			
	Summa			
	davon die Schuld			
	Bleibt ... gut			

Schuld.	Courant ℛ	gr.	₰
Am 10ten Juni ... baar	.	10	.
" 20sten " ... "	.	15	.
" 28 " ... "	5	.	.
" 4 " Juli "	.	25	5
Summa	6	20	5
Am 10ten ... baar			
" 20sten ... "			
Summa			

Blatt Nr. d. Comp. u. Gr. Buchs	Gut.	Courant. rℓ	gr.	₰
	gut			
	Löhnung			
	Fleischgeld			
	Servis			
	Summa			
	davon die Schuld			
	Bleibt . . . . . . gut			
	Löhnung			
	Fleischgeld			
	Servis			
	Summa			
	davon die Schuld			
	Bleibt . . . . . . gut			

Schuld.

	Courant Thl. / gr. / Pf
Am 10ten .... baar	
" 20sten .... "	
" " .... "	
Summa	
Am 10ten .... baar	
" 20sten .... "	
Summa	

Lfde Nr. d. Comp.-Abr. Buchs.	Gut.	Courant. rℓ	gr.	₰
	gut			
	Löhnung			
	Fleischgeld			
	Servicen			
	Summa			
	davon die Schuld			
	bleibt ... gut			
	Löhnung			
	Fleischgeld			
	Servicen			
	Summa			
	davon die Schuld			
	bleibt ... gut			

Schuld.	Courant. rtl	gr.	₰
Am 10ten .... baar			
„ 20sten .... „			
„ „ .... „			
Summa			
Am 10ten .... baar			
„ 20sten .... „			
Summa			

I. Schl. Mtl. Comp. Abr. Bilanz	Gut.	Courant rℓ	gr.	₰
	gut			
	Lösung			
	Fleischgeld			
	Vernica			
	Summa			
	davon die Schuld			
	Bleibt gut			
	Lösung			
	Fleischgeld			
	Vernica			
	Summa			
	davon die Schuld			
	Bleibt gut			

Schuld.	Courant Thlr	gr.	pf
Am 10ten . . . . baar			
„ 20sten . . . . „			
„ „ . . . . „			
Summa			
Am 10ten . . . . baar			
„ 20sten . . . . „			
Summa.			

Ver-
der dem Compagnie-Commandanten

Datum		Gold	Courant		
			rthl	gr.	pf

zeichniß
zur Aufbewahrung übergebenen Gelder.

Datum		Gold	Courant Rt	gr.	pf

An großen Montirungsstücken.	An kleinen Montirungsstücken.
1 Waffenrock	2 Hemden
1 Aermelweste	2 Paar Socken
3 tuchene Hosen	1 " Schuhe
1 Paar Schuhe	1 Lagermütze
1 complet. Käppi	2 Paar tuchene Handsch[uhe]
	2 Halsbinden
	3 Bürsten
	1 Knopfholz
	1 Kamm
	1 Paar Hosenträger
	1 " wollene Handsch[uhe]
	1 Oelfläschchen
	1 Paar Schuhbeutel
	1 Frühstückbeutel
	1 Wichsdose
	1 Hosenschnalle.

Infanterist Blechner II Prämien Schießen der 1ten Schießklasse		Gewehr No 6.
den 16 Juli 1863	den	den
10 Patr. auf 200 Schr.	Patr. auf Schr.	Patr. auf Schr.

a b c d e f g h i k l m

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11

11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1

Ringe	Fehlsch.	Ringe	Fehlsch.	Ringe	Fehlsch.
31.	—				



Herrn

Blecher sen.

~~3056 Rehburg - Stadt~~

~~Sparkasse~~

Crainhagen d. 3. 4. 75
bei Obenkirchen

Sehr geehrter Herr Blecher

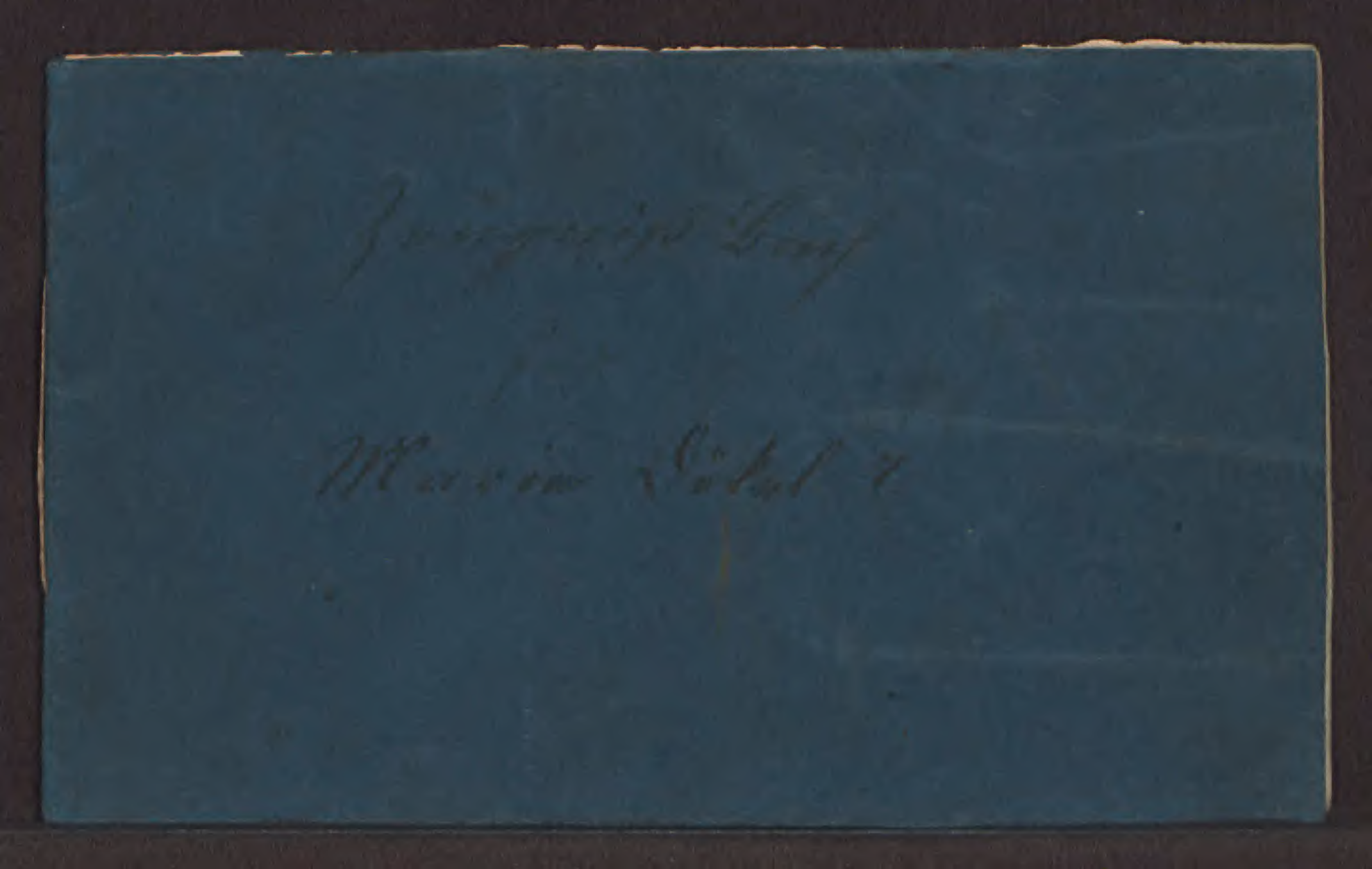
Ich komme zurück auf unsere
Begegnung an d. Tage vor Ostern
auf das Gespräch [illegible] mit Ihnen
übergebenen Fabrik von der Firma Niemandorf mit
der Bitte [illegible] einen [illegible] zu eröffnen
Die [illegible] sind nun [illegible] u. das

Geschäftsleben kann wieder aufgenommen werden
[illegible] Sie bitte keinen Anstoß an meiner schlechten Schrift
nehmen [illegible] mein Alter sind 85 Jahre
ich bin schon 2 Jahre hier im Altersheim [illegible] bei Obernkirchen
ich [illegible] alte Bekanntschaft
Also bitte Herr Blecher [illegible] Nachricht [illegible] bitte

Ich bedanke mir für [illegible]
[illegible] mir mitzuteilen

Herzlichen Gruß
Jos. Steinhage

Abs. Jos. Steinhage, Krainhagen Nr. 185
„Haus Waldesruh"



№.	Schulbesuch	Fleiß	Betragen	Bemerkungen
43	gut	gut	gut	
		Ostern 62.		

Prediger: Walther

Lehrer: Kruse

Empfänger: Düsel

No.	Schulbesuch	Fleiß	Betragen	Bemerkungen
35	gut	gut	gut	
		Michaeli 62.		

Prediger: Schultze

Lehrer: Krause

Empfänger: Döbel

No.	Schulbesuch	Fleiß	Betragen	Bemerkungen
25	Gut	recht gut	Gut	
		Ostern	63	

Prediger: Graeve.

Lehrer: Kruse

Empfänger: Dückel

No.	Schulbesuch	Fleiß	Betragen	Bemerkungen
19	Gut	Gut Michaeli 63	Gut	

Prediger:

Lehrer: Kruse

Empfänger: Dückel

No.	Schulbesuch	Fleiß	Betragen	Bemerkungen
14	Recht gut	Gut	Gut	
		Ostern 64		

Prediger: C. Frank.

Lehrer: Krause

Empfänger: Dörfel

No.	Schulbesuch	Fleiß	Betragen	Bemerkungen
10	Recht gut	Recht gut	Gut	
		Weihnacht 64		

Prediger: Franz.

Lehrer: Kruse

Empfänger: Dübel

No.	Schulbesuch	Fleiß	Betragen	Bemerkungen
7	Gut	Recht gut	Gut	
		Ostern	65	

Prediger: (Frank).

Lehrer: Kruse

Empfänger: Dückel

No.	Schulbesuch	Fleiß	Betragen	Bemerkungen
2	Recht gut	Sehr gut	Recht gut	
		Ostern 66.		

Prediger: Brock.

Lehrer: Kruse

Empfänger: Döckel

No.	Schulbesuch	Fleiß	Betragen	Bemerkungen
1	Recht gut	Sehr gut	Recht gut	
	Michaeli 66			

Prediger: Franck.

Lehrer: Kruse

Empfänger: J. Dörkel

No.	Schulbesuch	Fleiß	Betragen	Bemerkungen
30.	Sehr gut.	Sehr gut.		Gelobt.

Ostern 1867.

Prediger: Brandt.

Lehrer: [illegible]

Empfänger: [illegible]

No.	Schulbesuch	Fleiß	Betragen	Bemerkungen
19.	Sehr gut.	Sehr Gut.	Sehr gut.	Gelobt wegen Fleißes und guten Betragens, auch wegen unausgesetzten Schulbesuchs.

Ostern 1868.

Prediger: Brank.

Lehrer: H W Schmädeke.

Empfänger: F. Döbbel

No.	Schulbesuch	Fleiß	Betragen	Bemerkungen
10.	vorzüglich	sehr gut	recht gut	Marie ist zu loben
		Mich. 1868.		
	vorzüglich	sehr gut		
		Ostern 1869		

Prediger: Frank. Frank.

Lehrer: Schultz. Schultz.

Empfänger: Döckel Döckel

No 2.

Sehr gut die Schule besucht.

Fleiß und Betragen sehr gut.

Ostern 1870.

Brandt Schulz.

Eisernes Sparkassenbuch v. Ella Blecher
Ww. Rehburg-Stadt - Adolf Hitler Str. 232.

Sparbuch

Nr. 13820

der

Sparkasse der Stadt Rehburg

zu

Rehburg (Stadt)

(Mündelsicher)

Kassenstunden täglich 8 bis 12 Uhr

[illegible]

Joh. Heinr. [illegible] (Schulmeister) [illegible]

[illegible] 13 [illegible]

[illegible]

dt. 1755 mit 13 [illegible] 9 d

dt. 1756 [illegible] mit 13 [illegible] 9 d

[illegible] d. 13. dec 1756 [illegible]

---

dt. 1757 [illegible] mit 13 gr 9 d

[illegible] dt. 1758 mit 13 gr 9 d [illegible]

---

dt. 17[illegible] [illegible]

dt. 1760 mit 13 mgl 9 d [illegible] Kuhlmann [illegible]

dt. 1761 mit 13 mgl 9 d Kuhlmann [illegible]

dt. 1762 mit 13 m [illegible]

dt. 1763 mit 13 m [illegible]

dt. 1764 mit 13 [illegible]

---

dt. 1765 mit 13 [illegible]

[illegible] 1766 mit 13 [illegible]

[illegible] 1766 [illegible]

Aufs Jahr 1767. sind bezahlt 13 gl 3 d
Joh. Aug. Schlegel
Aufs Jahr 1768. sind bezahlt 13 gl 3 d
Joh. Aug. Schlegel.
Aufs Jahr 1769. sind bezahlt 13 gl 3 d
Joh. Aug. Schlegel.
Aufs Jahr 1770. und
Aufs Jahr 1771. sind jedesmal bezahlt
13 gl 3 d Joh. Aug. Schlegel
Aufs Jahr 1772 und
Aufs Jahr 1773. sind jedesmal bezahlt
13 gl 3 d Joh. Aug. Schlegel
Aufs Jahr 1774 bezahlt 13 gl 3 d
Joh. Aug. Schlegel
Aufs Jahr 1775 bezahlt 13 gl 3 d
Joh. Aug. Schlegel
Aufs Jahr 1776 bezahlt 13 gl 3 d
G. Schliemelmann
Aufs Jahr 1777 bezahlt 13 gl 3 d
G. Schliemelman

das ½ Jahr 1778 bezahlt — 13 fl. 30

P. Schlieckelmann

das ½ Jahr 1779 bezahlt — 13 fl. 30

P. Schlieckelmann.

das ½ Jahr 1780 bezahlt — 13 fl. 30

P. Schlieckelmann.

das ½ Jahr 1781. bezahlt — 13 fl. 30

P. Schlieckelmann

das ½ Jahr 1782 bezahlt — 13 fl. 30

P. Schlieckelmann

Micht. 1783 — — 13 fl. 30

P. Schlieckelmann

Michi 1784 — — 13 fl. 30

P. Schlieckelmann

aufs Jahr 1785 sind 13 ß: 3 Schilling zins bezahlt. J. H. Ritscher.

aufs Jahr 1787 sind 13 ß: 3 ß bezahlt

J. H. Ritscher.

auf's Jahr 1788 bezahlt 13 gg: 3 d.

C. Fr. Küster.

auf's Jahr 1789 bezahlt 13 gg 3 d.

C. Fr. Küster.

auf's Jahr 1790 bezahlt 13 gg 3 d.

C. Fr. Küster

aufs Jahr 1791 sind 13 ß: 3 d

bezahlt: J. H. Ritscher

[illegible] Jahr 1792 [illegible] 13 gl. 3 d

bezahlt. Ott Rutscher

Für die Jahre 1793. 1794. 1795
1796 und 1797. ist dieser Wein-
kaufzins à 13 gl. 3 d entrichtet.
[illegible] Mahlich.

Von Michael 1803 bis
Mich. 1805 incl. ist der
Weinkaufzins mit 13 gr
3 Pf mir richtig entrichtet.

Rehburg L Baldenius
30 Dec 1805

für 1. [illegible] 13 gr 3 d

[illegible]

13 gl 3 ₰ Cassenmünze – bezahlt für das Jahr
J. Klauenstein. 1816.

13 gl. 3 ₰. Cass. M. bezahlt bis 1823.
Mehlis.

13 gl. 3 ₰. Cass. M. bezahlt bis Michaelis 1826.
Mehlis.

13 gl. 3 ₰. Cass. M. bezahlt Michaelis 1827.
Mehlis

Ao 1828.
Mehlis

13 gl 3 ₰ Cassen=Geld pro 1829
J. Leupold.

13 gl 3 ₰ Cassen=Geld pro 1830.
J Leupold

13 gl 3 ₰ Cassengeld pro 1831.
J Leupold

13 gl 3 ₰ Cassengeld pro 1832. J Leupold

13 gr 3 d Schoss-zins für 1833.

Knapold.

13 gr 3 d Schosszins für 1834

Zahlen 13 gr 3 d bezahlt bis 1836. inclus.

Mich 1837 bezahlt 12 gl Knapold

Mathmann [illegible]

[illegible] Michaelis 1838 u 1839

[illegible]

Mich 1840 bezahlt 13 gr 3 d

[illegible]

Heinrich Mädeben

Mich 1841 bezahlt 12 gl

[illegible]

Heinrich Mädeben

[illegible] für das Jahr 1840 3 [illegible]
1841 – 3 [illegible]

6 [illegible]

K. [illegible]

[illegible] für das J. 1842 [illegible]
3 [illegible]

K. [illegible]

Auch 1842 bezahlt ~~[illegible]~~
[illegible]
Heinrich Wadeban

Auch 1845 bezahlt ~~[illegible]~~
[illegible]
Heinrich Madeban

Auch 1846 bezahlt 13 [illegible]
[illegible]
H. Madeban

Mich 1847 bezahlt 13 fl 3 kr
[illegible]
[illegible]

M[illegible] 1848 bezahlt
13 fl 3 kr [illegible]
[illegible]

M[illegible] 1850 bezahlt 13 fl 3 kr
[illegible]
[illegible]



Wh. & K. Breyer STADTHAGEN

Grossmutter Köstermann, geb. Marquardt

Photographisches Atelier
von
Sch & K. Breyer

STADTHAGEN

am Bahnhof.

Die Platte bleibt für Nachbestellungen und zu Vergrösserungen aufbewahrt.

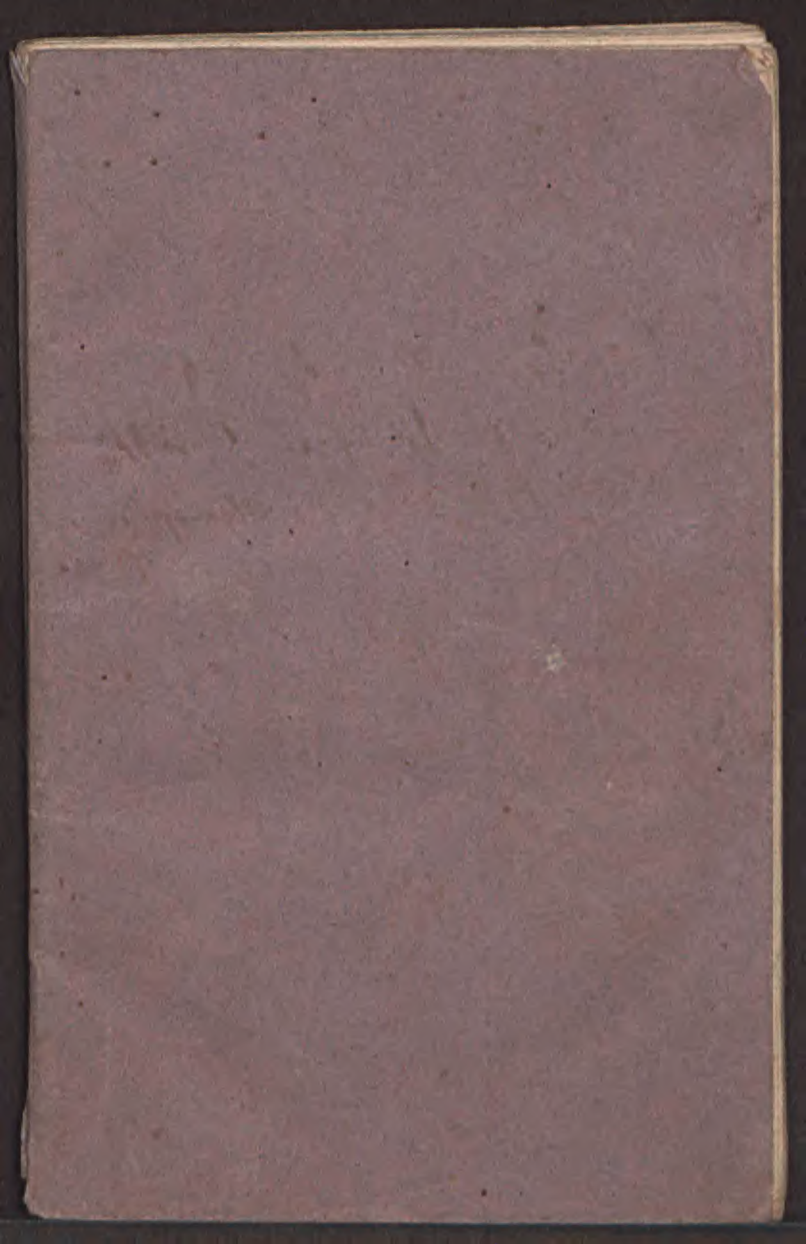


Hch. & K. Breyer STADTHAGEN

Großvater Köstermann
Lehrer i. Lessen
b. Sulingen

Photographisches Atelier
von
Sch. & K. Breyer
STADTHAGEN
am Bahnhof.

Die Platte bleibt für Nachbestellungen und zu Vergrößerungen aufbewahrt.



Wahlspruch

Der Herr ist mit mir,
darum fürchte ich mich nicht;
was können mir Menschen
tun.

Andenken

an den

heiligen Tag der Confirmation.

13. April 1858

Herausgegeben

vom

christlichen Verein im nördlichen Deutschland.

[illegible]

Selig sind, die Gottes Wort hören und bewahren! Wer beharret bis ans Ende, der wird selig. Darum sei getreu bis an den Tod, so will ich dir die Krone des ewigen Lebens geben.

Achtunddreißigster Abdruck.

1853.

Verlegt durch den christlichen Verein und zu haben in der Niederlage seiner Schriften bei August Klöppel in Eisleben, wie auch bei Barth und Schulze in Leipzig.

Der christliche Verein im nördlichen Deutschland.

Der Zweck dieses Vereins ist, durch Verbreitung größerer Erbauungsschriften christliches Leben im Volke zu erwecken und zu unterhalten. In jedem Jahre giebt er deren zwei heraus, welche den Mitgliedern unentgeltlich zugesandt werden. Mitglied des Vereins ist jeder, der einen bestimmten Beitrag von Einem Thaler jährlich entrichtet. Anmeldungen zum Beitritt und Anfragen in Betreff des Vereins sind zu richten an den Geschäftsführer desselben, Superint. Westermeier in Biere bei Magdeburg, unter der innerhalb der preußischen Staaten portofreien Rubrik: „Angelegenheiten des christlichen Vereins." Unter derselben Aufschrift sind bei dem genannten Geschäftsführer auch nachfolgende Schriften zu bestellen, welche in der Niederlage der Schriften des christlichen Vereins zu Eisl[illegible] Pappe gebunden, [illegible] beistehenden Preisen vorräthig sind:

	thl.	sgr.	pf.
Hauspostille. 5 Bde.	1	—	—
Epistelpredigten. 3 Bde.	—	20	—
Kirchengeschichte. 7 Bde.	2	—	—
Offenbarungen Gottes in Geschichten des A. T.	—	12	—
Leben Jesu. 3 Bde.	—	12	—
Die heilige Passion.	—	6	—
Weckstimmen in bibl. Betrachtungen auf alle Tage. 3 Bde.	—	12	6
Andenken an den heiligen Tag der Confirmation	—	1	—
Lehrkatechismus	—	3	—
Lernkatechismus	—	2	—
Evangelisches Kirchengesangbuch	—	10	—
Krankenbuch	—	3	—
Die Pforte ist weit	—	4	—
Die Pforte ist eng	—	6	—
Vesperglocke	—	5	—
Gebetbuch	—	6	—
Beicht- und Communionbüchlein	—	2	6
Biblische Andachten. 2 Bde.	—	6	—
Die Frage: Was fehlt mir noch?	—	3	—
Christliche Unterhaltungen	—	5	—
Bethanien	—	1	6
Der Prophet Jeremia	—	7	6
Geschichte der französischen Revolution	—	5	—
Des Glaubens Trost	—	5	—
Der Friedensbote	—	4	—
Neuer christlicher Kinderfreund	—	7	6
Christlicher Unterricht vom lieben Kreuz	—	5	—
Trostbüchlein	—	3	—
Geschichte der deutschen Freiheitskriege	—	8	—
Weisungen zur Wahrheit in Gedichten	—	2	6
Missionsbüchlein. 1r Bd.	—	1	6
Geistlicher Rathgeber für Kranke und Sterbende	—	3	—
Deutscher Volksspiegel. 1r Bd.	—	5	—
— — 2r Bd.	—	5	—

Bemerkung. Werden oben genannte Bücher durch die Buchhandlung bezogen, so tritt ein um $33^1/_3$ % erhöheter Ladenpreis ein. Eben so erhöhen Portoauslagen, wo sie nöthig werden, in unbestimmter Weise den Preis.

I.

Herzliche Anrede an die Kinder bei ihrer Confirmation.

Geliebte, mir über alles theure Kinder! Er ist da, der feierliche Tag, der Tag von unaussprechlicher Wichtigkeit, wo ihr euern Taufbund erneuern und euch ganz eurem einzigen Heiland und Seligmacher zum heiligen und ewigen Eigenthum übergeben sollt. In eurem ganzen bisherigen Leben habt ihr solchen Tag nicht gehabt; in eurem ganzen künftigen Leben wird euch ein solcher Tag nicht wiederkehren! — Ihr lieben, lieben Kinder! wenn ich euch so ansehe, so weint mir das Herz! Ich weiß ja, wie verderbt der Mensch von Natur und durch böse Gewohnheit ist; ich kenne größtentheils auch eure Schwachheiten und Gebrechen. Mit tiefem — tiefem Seelenjammer gedenk' ich daran, wie dieser sich wird von bösen Buben wieder hinweglocken lassen ins Verderben; wie jener in Sündengreuel des Fleisches sich stürzen; wie mancher höchstens ehrbar und anständig vor Menschen, nicht aber heilig vor Gott leben wird! Ihr alle seid auch von mir berufen und dringend aufgefordert, euch durch Gott, Sein Wort und Seinen Geist zu heiligen und seligen Menschen bilden zu lassen; aber wie wenige werden diesem Rufe bis ans Ende folgen und auserwählt erfunden werden! Ach! meine Lieben! Jetzt meint ihr es gewiß gut und eure Rührung ist aufrichtig und kommt von

Herzen, eure Vorsätze sind ehrlich gemeint. Aber das ist wahrlich noch nicht genug! Fest muß das Herz werden durch Gottes Gnade, jeder Verführung immer standhaft zu widerstehen. Ob jemand auch kämpfe, wird er doch nicht gekrönt: er kämpfe denn recht. Nur, wer getreu ist bis in den Tod, dem — nur dem wird Jesus Christus die Krone des ewigen Lebens geben! Ach! wie mancher vor euch hat ebenfalls an dieser Stätte die heißesten Thränen geweint, die heiligsten Entschließungen gefaßt, und ist doch abtrünnig und bundbrüchig und meineidig geworden und hat sich doch von der Weltlust, von Fleischeslust und Verführung bethören und überwältigen lassen! Werdet auch ihr zu diesen Unglücklichen euch künftig gesellen? Werdet auch ihr den Fluch des gebrochenen Eidschwurs auf euch laden? Nicht alle, das hoff' ich getrost! Aber doch einige?? Barmherziger treuer Gott, und ich kann nicht einen einzigen missen! Jesu, du guter Hirte, bewahre du sie doch alle, laß sie dir doch nicht wieder aus den Händen reißen! Suche doch stets, o Jesu Christ, die Seele, die verirret ist, bis du sie hast gefunden! Heiliger Geist, gründe doch jetzt dein Werk recht fest in diesen jungen Herzen! Ach! du heilige, du hochgelobte Dreieinigkeit, erbarme dich über diese Kinder! — Ihr Lieben, Gott wird mein Gebet erhören. Es ist Ihm unmöglich, Er kann euch nicht lassen, wenn ihr euch nicht selbst gewaltsam von Ihm losreißt.

1 Joh. 2, 1 — 6. „Meine Kindlein, solches schreib' ich euch, auf daß ihr nicht sündiget." Was der liebende Johannes den Seinen schrieb, das hab' ich euch gelehrt: wie Gott die Liebe sei, und wie wir deswegen Ihn wieder lieben sollen; wie Gott ein Licht ist, und keine Finsterniß in Ihm, und wie auch

wir im Licht, d. h. in einem heiligen Leben wandeln müssen, wenn wir in seliger Gemeinschaft mit ihm stehen und bleiben wollen. Muth und Vertrauen hab' ich euch eingeflößt zu Gott, daß Er euch, die ihr nicht halb, nein ganz verderbt, schwach, unbeständig und gebrechlich seid, durch seinen allmächtigen Geist doch ganz gewiß zu jeder christlichen Vollkommenheit nach und nach verhelfen werde. Was ich aus Gottes Worte euch gelehrt, das ist meine innigste Ueberzeugung, ich selbst und Unzählige haben dies als seligmachende Wahrheit an ihrem Herzen erfahren. Ihr wißt nun auch den Weg zum innern Frieden, zur Seligkeit in diesem und jenem Leben; selig seid ihr aber erst dann, wenn ihr diesen Weg wirklich betretet und fortwandelt. Entschließt euch fest dazu noch heute — heute! Jetzt in diesem Augenblicke! Von Seinem Himmel herab sieht Gott auch euch, der Vater Jesu Christi, und Er selbst euer Heiland. Vor seinem Angesicht, vor dem Angesicht der Engel und aller hier Versammelten, sollt ihr öffentlich bekennen euren Glauben und feierlich geloben, demselben treu und gemäß zu denken, zu reden und zu handeln, euer ganzes Leben hindurch! Von heut' an entsagt ihr allen bisherigen Sünden auf ewig, ihr versprecht: Was gescheh'n ist, soll nun hinfort nicht mehr von mir geschehen! Ich erkenne meine Pflicht: einen andern Weg zu gehen; was Gott liebt, das will ich lieben, und was Ihn, soll mich betrüben. Weg, ihr Sünden, weg von mir! Jesu will ich mich verschreiben. Jesu, Jesu, ich will Dir treu mein ganzes Leben bleiben! Giebst Du schon so viel auf Erden; was wird erst im Himmel werden! —

So wollt ihr denn wirklich bei Christo bleiben? Bei seiner göttlichen alleinseligmachenden Wahrheit?

Wehe euch, wenn ihr nicht haltet, was ihr gelobt! Die Seufzer, die Gebete, die Thränen eurer Lehrer, eurer Eltern, dieser ganzen Gemeine; eure eigenen Gebete, Thränen, Vorsätze, Gelübde; diese Kirche, dieser Altar, dieses Bild des Gekreuzigten — dies alles würde gegen euch auftreten und euch verklagen am Tage des Weltgerichts, wenn ihr muthwillig auf die breite Lasterbahn zurückkehren wolltet. — Wie viele Seufzer — wie viele Gebete steigen besonders heute für euch zum Thron der ewigen Liebe empor! Soll denn das alles vergeblich sein? Nein, Vater im Himmel, Du wirst uns erhören, wirst diesen Kindern alles Heil verleihen, wenn sie es nur annehmen wollen, und auch dazu wirst Du ihre Herzen lenken! O ewige Liebe, schon jetzt gieb Dich ihnen zu erkennen als herzbeseligend! schon jetzt laß sie schmecken, sehen und genießen, wie freundlich Du bist gegen alle, die Dir sich ganz zum Opfer hingeben! — Kinder, liebe Kinder, wie selig könnt ihr von heut' an werden, wenn ihr eure Versprechungen haltet! Heil euch, wenn ihr es von ganzem Herzen aufrichtig meint! Dann wird es euch ja ganz gewiß gelingen, selig zu werden in Zeit und Ewigkeit. Aber weh' euch, ewig wehe, wenn ihr zur Welt und ihren Lüsten zurückkehrt, oder wohl gar erst recht zu ihr euch hinwendet. Ihr habt dann kein Opfer mehr für eure Sünden, sondern ein schreckliches Erwarten des Feuereifers, welcher die Widerwärtigen verzehren wird. Bann und Fluch über euch, wenn ihr durch euer Jawort uns betrügen wollt! Irret euch nicht! Gott läßt sich nicht spotten; Gott läßt sich nicht betrügen, und schrecklich ist's, in die Hände des lebendigen Gottes zu fallen. Ihr wollt des Segens nicht? so wird er auch fern von euch blei-

ben. Ihr wollt den Fluch haben — der wird euch werden! Euer Gewissen wird euch sagen, daß ich nicht schuld bin, wenn ihr ewig verloren geht; ich bin rein und will rein sein von euer aller Blut und Verderben. Wohlan! verlaßt den Weg des Heils, den Weg der Tugend! Versucht es mit der Sünde! Ihr werdet ja sehen, wie es thut, von seinem Gott zu weichen! Ihr werdet, ja ihr sollt keine Ruhe haben! Euer Gewissen soll so lange schreien, Gottes Zorn und Fluch soll euch bei eurem wüsten, wilden Leben so lange verfolgen, und in eüre Herzen so lange hineindonnern und blitzen, bis ihr endlich still steht, erschreckt und zurückbebt vor dem Abgrund des ewigen Seelenverderbens, an dessen Rande ihr sinnlos umhertaumelt, bis ihr nach Jesu ruft, daß Er euch zurückführe auf die Steige des Friedens. Ach! Kinder, Kinder, erspart euch doch dieses Elend. Verderbt, entehrt, verscherzt und schändet doch eure holde und herrliche Jugend nicht durch Sünden und Ausschweifungen! Betrügt euch doch nicht um die schönsten Jahre des Lebens durch schändliche Lustbarkeiten, durch Gottesvergessenheit und Lastergreuel! Was ihr auch Böses bisher gethan haben mögt: es kann und wird euch vergeben werden, wenn ihr wollt! Zum ersten Male wird man deswegen eurem Munde darreichen den Leib und das Blut eures gekreuzigten Mittlers und Versöhners! Wer aber unwürdig isset und trinket, der isset und trinket sich selbst das Gericht. Wenn ihr hingegen wirklich mit Jesu euch verbindet, dann werdet ihr selig sein, dann werdet ihr es in Zeit und Ewigkeit gut haben. Ich kann euch aber diese Seligkeit nicht verschaffen, ihr selbst müßt sie euch nehmen im Gebet! Auf euren Knieen, in tiefster Einsamkeit, müßt ihr sie euch erbitten und

erflehen! Könnt' ich euch in den Himmel hinein tragen, wie gern wollt' ich es thun; ihr selbst aber müßt euch aufmachen, wie der verlorene Sohn, und zum Vater gehen; ihr selbst müßt, wie Maria Magdalena, zu den Füßen Jesu euch niederwerfen, und mit Thränen euer inbrünstiges Verlangen nach Seiner Gnade, nach Seinem Frieden an den Tag legen! Thut es! thut es! um Gottes willen, um eurer selbst willen, thut es! — Ihr seid gewarnt, ihr seid ermuntert. Den Segen hab' ich euch vorgelegt und den Fluch! Nun wählet! wählet den Segen, wählet den Frieden, Heil, Leben und Seligkeit! Verbindet, verlobt euch mit Gott; freut euch stets in Ihm! Fürchtet Gott! Liebt Gott! Vertrauet Gott! Kinder, das wird, das kann euch nie gereuen! —

Du aber, Gebete erhörender Bundesgott, vernimm auch mein Schreien! Du hast diese Kinder auf meine Seele gelegt! Ihr Blut willst Du fordern von mir! Ich habe einem jeden gesagt, was nöthig ist, Dir wohlzugefallen! Hier geb' ich diese Seelen Dir zurück! Bewahre, bewahre Du selbst sie, Du treuer Hüter der Menschenkinder, auf daß kein einziges ewig verloren geht! Schenke mir die hohe Seligkeit, einst vor dem Throne Deiner Herrlichkeit sagen zu können: Hier bin ich, und hier sind die Kinder, welche Du mir anvertraut hast! Ihrer keines ist verloren: Hier hast Du sie alle wieder, damit Du sie ewig beseligen mögest. Amen, um Jesu Christi willen, Amen! Amen!

II.

Völlige Uebergabe des ganzen Herzens an Gott.

Mel.: Nun danket alle Gott ꝛc.

1. Göttliche Stimme.

Gieb mir, mein Sohn, dein Herz, und laß dir meine Wege
Gefallen, wären's auch die steilsten Felsenstege!
Gieb mir, mein Sohn, dein Herz, in Lieb und Willigkeit,
Gehorsam, Kindessinn! Mir sei es ganz geweiht!

1. Der Mensch.

Ich gebe Dir mein Herz! — Es ist ja Deine Gabe!
Du willst es ja von mir, weil ich nichts Beßres habe.
Verfinstert und verderbt geb' ich es Dir zurück,
Ich raubt' ihm all' sein Licht, Kraft, Muth und Freud' und Glück.

2. Göttliche Stimme.

Gieb mir, mein Sohn, dein Herz! Ich selbst will es erleuchten.
Was Weise dieser Welt nie ohne mich erreichten,
Die durch sich selbst ja nie die Wahrheit recht erkannt —
Dir geb' ich's: Wahrheit, Licht, dir Weisheit, dir Verstand.

2. Der Mensch.

Nimm, Vater, nimm mein Herz! Es irrt in Finsternissen,
Wankt unstät, zweifelt stets, ach! kann nichts Sichres wissen,
Erkennt nicht Dich, nicht sich, Dein Wort nicht noch die Pflicht;
Drum nimm es hin! O gieb ihm Licht von Deinem Licht.

3. Göttliche Stimme.

Gieb mir, mein Sohn, dein Herz! Muth, Kraft und neues Leben
Will ich durch meinen Geist zur Herzensbeßrung geben.
Die Lieb' erfüll' es ganz! Zorn, Weltlust, Selbstsucht, Haß
Tilg' ich hinweg; ich wirk' in dir ohn' Unterlaß.

3. Der Mensch.

Nimm hin, nimm hin dies Herz! Dich hat es lieben wollen,
Und nie gekonnt! Drum sind viel Thränen schon gequollen! —
Erfülle Du es ganz mit Deiner Himmelskraft,
Dann siegt es und wird frei von Sünd' und Leidenschaft.

4. Göttliche Stimme.

Gieb mir, mein Sohn, dein Herz! Ich selbst will es erquicken,
Will's trösten, will's erfreu'n, beseligen, entzücken,

Du armes Menschenherz, ich sah', wie oft du rangst
Mit Sorg' und Erdennoth, mit Sündenschmerz und Angst!

4. Der Mensch.

Nimm hin mein Herz, nimm's hin, mit allen seinen Schmerzen!
Dir übergeb' ich's ganz, es ruh' an Deinem Herzen!
Für Dich schufst Du es einst; unruhig quält es sich,
Bis Ruh' und Trost und Heil es findet, Gott, durch Dich.

5. Göttliche Stimme.

So nehm' ich denn dein Herz! Du sollst es wieder haben
Viel weiser, heiliger, erfüllt mit meinen Gaben:
Ich will stets wohlthun dir, wenn du stets mehr mich liebst,
Das Herz zurück nicht nimmst, das du jetzt freudig giebst.

5. Der Mensch.

Dir bleib' ich treu, mein Gott, Du ew'ge Lieb' und Treue!
Hilf, daß ich Dir nur leb', in Dir mich stets erfreue,
Ach! leb' und wohn' in mir, dreiein'ger Bundesgott,
Dann bin ich selig hier, noch sel'ger nach dem Tod.

III.

Urkunde

meines feierlichst erneuerten Bundes mit meinem Könige und Seligmacher Jesu Christo. Beim ersten Genusse des heil. Abendmahls.

Mein anbetungswürdigster König und Heiland, Herr Jesu! Du hast Dich heute, an meinem Abendmahlstage, unendlich weit zu mir herabgelassen und mir Dich selbst sacramentlich, d. i. unter Brot und Wein, wahrhaft zu genießen gegeben. Dadurch hast Du mir die außerordentliche Gnade erwiesen, daß Du Dich mit mir vertrautest in Gerechtigkeit und Gericht, in Gnade und Barmherzigkeit, ja daß Du Dich mit mir verlobtest, ob ich gleich nur mit schwachem Glauben zu Dir kam. Nun, Du liebevoller Jesu, ich erkenne recht lebendig Deine innige Liebe, Deine überschwengliche Gnade und Güte gegen mich, Deinen armen Jünger, und mein Herz ist dadurch tief gerührt und beschämt. Ich weiß Dir nicht würdig genug dafür zu danken. Deine Barmherzigkeit, o Herr, und besonders Deine mir heut' erzeigte Wohlthat ist ewig unaussprechlich. Was soll ich sagen? Ach wäre jeder Puls ein Dank und jeder Odem ein Gesang!

Ich kann nichts thun, als mich Dir völlig darbringen zum Opfer, das da lebendig, heilig und Gott wohlgefällig sei. Was ich schon längst in der heil. Taufe gethan, was ich gethan, da ich an heiliger Stätte mein

Taufgelübde erneuerte, das thue ich heute, an meinem großen Versöhnungstage, aufs allerfeierlichste wieder und mit dem ernstlichsten, aufrichtigsten Sinn. So wahr ich heute Deinen allerheiligsten Leib und Dein theuerstes Blut der Versöhnung empfangen habe, so wahr schwöre ich Dir hiermit und betheuere es feierlich, wie ich es bis an meinen Tod wiederholen werde: Dein bin ich, gekreuzigter Sohn Gottes, mit Dir will ich's halten, Du König der Ehren, mein Lebenlang. Nein, niemals — niemals will ich Dich aus meiner Seele lassen. Dich will ich stets, so wie Du mich, mit Liebesarmen fassen. Du sollst sein meines Herzens Licht! und wenn mein Herz vergeht und bricht, sollst Du mein Herr noch bleiben. Ich will mich Dir, mein höchster Ruhm, hiermit zu Deinem Eigenthum in Ewigkeit verschreiben. Ja, ich schreibe mich Dir zu eigen mit dieser meiner eigenen Hand, ich schreibe es zu meiner beständigen Erinnerung und zu einem Zeugniß vor Dir. Ich, Dein begnadigtes, durch Dein Blut gereinigtes Kind*)

Ich

will Dir, meinem angebornen Herrn und Erlöser, von heute an bin in den Augenblick des Todes getreu und unterthan sein, an Deinen Namen, an Dein Evangelium allein glauben, und allein auf Deinen blutigen Kreuzestod meine Hoffnung gründen. Ich will mich auch niemals schämen, jedem zu sagen: Ich bin ein Eigenthum des Herrn, des Jesu von Nazareth, ich

---

*) Den leer gelaßnen Raum möge jeder Besitzer dieses Buches, dem es eben so, wie dem Verfasser dieser Urkunde um's Herz ist, durch seinen Vor- und Zunamen ausfüllen.

lebe nicht mehr mir selbst, ich sterbe nicht mir selbst mehr. Lebe ich, und sollt es noch hundert Jahre sein, so lebe ich dem Herrn. Sterbe ich, es sei bald oder erst spät, so sterbe ich dem Herrn, meinem Könige, meinem liebenswürdigen und inniggeliebten Jesu. Darum, ich lebe oder sterbe, so will ich dieses Herrn sein. Amen!

Ich entsage hiermit der Welt und dem, was in der Welt ist, jeder Fleischeslust, wie sehr andere sie auch entschuldigen und mich dazu locken mögen! jeder Augenlust, und was dieselbe befördern kann, und allem hoffärtigen stolzen Wesen. Ich entsage meinem ärgsten Feinde, der Sünde, dem Teufel und allen seinen Werken. Ich will ihn täglich bestreiten und ihn mit Jesu Blut und Kraft überwinden. Ich will desto sorgfältiger über mich wachen, je listiger und heimlicher er zu meinem Verderben arbeitet. Ich entsage meinem alten, inwendigen Menschen und seinen verkehrten Trieben ganz und gar. Je mehr mich dieser innerliche Feind quält, und je unabläßiger ich mit ihm zu kämpfen habe, desto mehr will ich fliehen zu Jesu und durch die Kraft seines Todes auch ihn in mir tödten und kreuzigen sammt allen bösen Lüsten und Begierden. Ich will mich von meinem Jesu um so williger ganz umändern lassen, je tiefer das sündliche Verderben in meinem Herzen steckt. Er soll mich schmelzen und läutern wie Gold und Silber. Ich will mich von seinem Geist bearbeiten, strafen und züchtigen lassen.

Hingegen gebe ich mich meinem Jesu, als meinem rechtmäßigen Herrn, der mich so theuer erkauft hat, ganz hin zu seinem lebendigen Opfer, zu seinem

immerwährenden Dienst, zu seiner Regierung und Führung. Ihn will ich hören in Seinem Worte. Jede Gelegenheit will ich ergreifen, sein süßes Evangelium zu hören, zu lesen, zu betrachten, und mich daraus zu unterrichten. Ich will das für meine höchste Ehre und Weisheit halten, daß ich Jesum recht kenne und wisse.

Mein Heiland, wenn sich andere an Deinem Kreuz ärgern, so mache es mir desto wichtiger, da Du an demselben ein Fluch für mich geworden. Lehre mich das Geheimniß Deines Kreuzes von Tage zu Tage tiefer einsehen. Wie gern will ich hinfort in Deine Schule gehen und von Dir lernen, wie ich Dich soll besser erkennen, wie ich an Dich glauben, Dir dienen, Dir nachfolgen, Dir treu, Dir lieb werden soll. Untreue und Unglauben ist mein Elend, von welchem Du nur allein helfen kannst.

Dich will ich überall suchen, und wo Du nicht bist, da will ich auch nicht sein. Wenn ich schlafen gehe, will ich Dich suchen und in Deinem Schooße einschlafen. Wenn ich erwache, will ich sogleich an Dich, Du ewige Sonne der Gerechtigkeit, gedenken und nach Deinem Lichte mich sehnen. Wenn ich arbeite, will ich Dich bitten, daß Du mich segnest; wenn ich esse, will ich Dein gedenken; wenn ich in Gesellschaft bin, will ich mich an Deine Gegenwart erinnern und von Dir sprechen; wenn ich einsam bin, will ich mit Dir reden, überall und immer will ich bleiben in Dir.

Wahrlich, Du sollst mir, mein Seelenretter, Alles, Alles, Alles sein. Gesetzt auch, daß ich mich eine Zeitlang ohne Dich freuen könnte, daß mir Deine selige Bekanntschaft und der Umgang mit Dir, äußerliche Noth, Spott oder Verfolgung von Feinden zu-

zöge: dennoch bleib' ich stets bei Dir, dennoch achte ich Ergötzlichkeiten, Wohlleben, Ehre oder Gewogenheit anderer, Bequemlichkeiten und Freuden, die Dir zuwider sind, für nichts! Denn, o Jesu! Du hältst mich doch bei meiner rechten Hand, Du leitest mich nach Deinem Rath, und nimmst mich (wer vermag dies außer Dir?) und nimmst mich endlich mit Ehren an. Du allein kannst mir endlich in der Todesstunde beistehen, wovor Ungläubige so heftig zurückbeben: Du hilfst mir auch allein vom Tode zum Leben, von der Erde zum Himmel, von meinem Elende zur ewigen und allerseligsten Herrlichkeit. Und darum sollst Du, Herr, mein Alles im Leben und Sterben sein. Darum frage ich nichts nach Himmel und Erde 2c. Ja, das ist meine Freude, daß ich mich zu Gott halte 2c. Hilf mir wachen, daß ich Dich nie, mein Eins und Alles verliere, hilf mir überwinden, Dir immer ähnlicher werden, Dir getreu sein bis in den Tod! — Mit Dir laß mich meine Geschäfte, große und kleine, geistliche und irdische, anfangen, fortsetzen und beschließen. Bleib' ich an Dir, dem Weinstock, so hab' ich Kraft genug.

Man soll mir's an der Stirn lesen können, wem ich angehöre, zu wem ich mich halte, wen ich frei vor der ganzen Welt bekenne. Innerlich und äußerlich will ich Dich verehren, preisen und Dir dienen. Täglich sollst Du mir nothwendiger, theurer und herrlicher werden. Ohne Dich ist mir die Welt ein Vorhof der Hölle.

Ich will Jesum lieben aufs stärkste, aufs innigste, aufs beständigste; denn (o wie rührt, wie treibt mich das an!) Er hat mich zuerst geliebt, ehe ich noch an Ihn dachte. Da ich noch sein Feind war,

hat Er mich an Seilen der Liebe geleitet, und endlich hat Er mich mitten aus den bösen Kindern der Welt heraus- und hervorgezogen, sich meiner zur Besinnung gekommenen Seele geoffenbaret und mich wiedergeboren zu einem freudigen Vertrauen auf des Vaters Gnade, zu einem heiligen Sinn und Wandel in dieser Welt, und zu der lebendigen Hoffnung des ewigen Lebens. O tausend — tausendmal sei Dir, liebster Jesu, Dank dafür! — Darum, o mein Leben, mein Heil, meine Seligkeit, möcht' ich Dir alles so gerne zu Gefallen thun. Erhalte mich doch in dieser innigen Hinneigung zu Dir, Jahr aus Jahr ein, Tag für Tag, einen Augenblick, wie den andern! So oft ich einen Sonntag erlebe, will ich Dir ein Lob- und Dankfest feiern, so oft will ich alles liegen und stehen lassen den ganzen Tag und mich mit Dir unterreden, von Dir sprechen, singen und lesen, Dich selbst in Deinem Tempel hören und mich den ganzen Feiertag allein in Dir ergötzen und erfreuen. An Deinem heiligen Tage soll meine Seele keine Viertelstunde müßig sein, sondern sich mit Dir, mit Deinem Worte und Evangelium, mit Deinen Jüngern und ihren Schriften, mit Deinem Dienst und Deiner Anbetung unablässig beschäftigen. Der Sonntag soll mir unglücklich und entheiligt heißen, den ich ohne Dich und Deine Segnungen zurückgelegt. Hilf, daß ich auch diesen ernstlichen Vorsatz immer vollkommener ausführe. —

Dir ähnlich will ich der Freund aller Menschen werden, sie mögen mir geneigt sein oder nicht. Ich will sie alle thätig lieben. Deine Liebe und Dein Wort 1 Cor. 13. soll mein Spiegel sein und mein Vorbild. Hinweg denn mit Neid, Stolz, Geiz, Lieblosigkeit, Groll, Empfindlichkeit, wildem auffahrendem Wesen

gegen meinen Mitbruder! Nie will ich schnell und hart den Nächsten richten und übel von ihm reden. Ich will die Wunderlichen, die Schwachen, Ungeduldigen, Zornigen tragen, ich will lernen, wie Du am Kreuz gethan, für meine Feinde beten. Ich will Allen allerlei werden. Niemanden verachten, die Armen nicht abweisen, sondern sie für Deine und meine Brüder halten.

Für alle Menschen, besonders für Deine Christen und Deine Diener, will ich gern und oftmals beten. Ja ich will mich überall zu der Gemeinschaft der Gläubigen halten und mich nie von ihnen absondern. Ich will täglich demüthiger, kleiner und reiner, treuer, wachsamer, seliger werden, Dir ähnlicher und gleichgesinnter! Stets trachten zuerst nach Deinem Reich und dabei gewissenhaft in meinem Beruf sein. Ich will mich freuen, aber nur in Dir; ich will sorgen, aber am ersten für mein Herz; ich will in der Welt leben, aber nicht mit derselben. Dich und mich selbst will ich erforschen und alle Eigenliebe verbannen. Erkennen will ich meine Sünde, an Dich glauben, Dein mich trösten, Dir leben, Dir sterben, Dir ewig dienen — Amen!

IV.

Der Christ.

---

1. Nur derjenige ist ein Christ, der mit dem heiligen Geiste gesalbt ist! d. i. der in der wahren Bekehrung den heiligen Geist erlangt, dessen Belehrungen, Ermahnungen und Trieben in und nach dem Worte Gottes folgt, und seine Tröstungen genießt.
2. Ein solcher Christ zu sein, das ist der höchste Adel, die höchste Würde, welche für einen Menschen auf Erden und im Himmel möglich ist.
3. Alles, was von Gott gesagt werden kann, der ganze unendliche Schatz seiner Allgenugsamkeit, ist das ewige Theil eines Christen, das ihm zum unendlichen Genuß bestimmt ist.
4. Ist es nicht ein unaussprechlicher Schade, daß so wenige unter den Menschen Christen werden?
5. Dann, wann der Tod die irdischen Vergnügungen zu rauben drohet; dann, wann die fürchterliche Ewigkeit sich in der Nähe zeigt, dann wünscht mancher, der in gesunden Tagen die Aufforderungen zu einer wahren Bekehrung ausgeschlagen, oft zu spät, daß er auch ein Christ sein möchte.
6. Ich wünschte nicht zu sein, spricht der Christ, wenn ich kein Christ wäre. Nichts, weder im Himmel noch auf Erden, kann meine erstaunend großen Begierden befriedigen, als die Vorrechte der Christen.
7. Du, der du meinst, daß wahre Christen in steter Traurigkeit leben, versuch' es doch einmal, welch' ein vergnügtes und seliges Leben die Christen führen.

8. Gesetzt, du könntest in dem Leben eines Christen keine Vorzüge vor andern Menschen erblicken, so tritt an sein Sterbebette, da wirst du Vorzüge finden, die Kronen und Scepter unendlich übertreffen.

Schau hin, armes Weltkind! Da liegt der Christ. Sein Körper ist entkräftet. Tod und Ewigkeit sind ihm nahe. Schau hin, wie ihm dabei zu Muthe ist. Er lächelt vor Freuden. Sein unsterblicher Geist zeigt sich in mehr als jugendlicher Munterkeit. — Du kennst den Tod nicht anders als den ewigen Grenzstein aller deiner Freuden. Und ach! in welchem bangen Tone redest du von dem Tode! Aber komm und höre, was der Christ sagt, der in die Ewigkeit übergeht:

„Ich befinde mich sehr wohl, und habe mich niemals besser befunden. Gott sei gelobt! ich bin nun bald zu Hause; noch einen kurzen Weg, so bin ich in dem Hause meines Vaters.“

(Dies sagte Dr. Taylor, der im Jahre 1555 um der Wahrheit willen verbrannt wurde, da man ihn zum Richtplatze führte.)

Ein anderer Christ bezeugte seine Freudigkeit im Tode auf folgende Art:

„O daß ich euch zeigen könnte, was ich jetzt fühle! O daß ich nur den tausendsten Theil der Süßigkeit aussprechen könnte, die ich jetzt in Christo finde! Ihr würdet euch überzeugen, es sei der Mühe werth, die Frömmigkeit zum Hauptgeschäfte zu machen. O meine theuersten Freunde! wir bedenken sehr wenig, was Christus uns auf dem Todtbette ist. Ich wollte um eine Welt, ja um Millionen Welten jetzt nicht ohne Christum sein. Tod! thue dein Aergstes. Du hast deine Schrek-

ken verloren. Der Tod ist nichts. Ich kann so leicht sterben, als mein Auge zuthun, als mein Haupt wenden und schlafen. Mich verlanget bei Christo zu sein, mich verlanget zu sterben! Kommt, helft mir Denjenigen preisen, der so große Wunder für meine Seele gethan! Kommt, helft mir Seinen Namen erheben. Alles ist zu wenig. Kommt, helft mir alle, ihr herrlichen Engel, die ihr so geübt seid in dem himmlischen Werke seines Lobes. Ich will so lange loben, als es mein Odem zuläßt, und wenn ich keinen mehr habe, so will ich noch besser loben."

Nun, was deucht dich, armes Weltkind! von dieser Gemüthsfassung des Christen bei Annäherung des Todes? — Hier erblickst du keine ängstliche Geberden, hier hört der Arzt kein kummervolles Fragen, ob denn keine Hoffnung vorhanden, hier siehest du keine stumpfe Gefühllosigkeit; — sondern du siehest hier die Freuden jener Welt aus sterbenden Augen strahlen, hörst ein sehnsuchtsvolles Verlangen nach baldiger Auflösung mit triumphirender Stimme aussprechen, siehest einen von Gottes Geist gewirkten Heldenmuth, der über Tod, Grab und Verwesung spottet. Denke daher nicht weiter, daß Christen die traurigsten Leute sind. Sie genießen dann die größte Freude, wenn du, verlassen von allen deinen irdischen Freuden, in trostlose Traurigkeit versinkest.

9. Ein großer Vortheil zum seligen Sterben ist es, wenn man in gesunden Tagen seinen Sterbetag fein oft recht festlich feiert. Dazu gehört nun aber unendlich mehr, als ein flüchtiges Andenken an den Tod. Eine stets wachsende Erkenntniß seines von Natur unseligen Zustandes, ein fortdauerndes gläu-

biges Ergreifen der Reichthümer der ewigen Gnade Gottes in Christo, ein immer zunehmendes Bestreben, sich von aller Befleckung des Fleisches und des Geistes zu reinigen, und ein hoffnungsvolles und unverrücktes Hinschauen auf das himmlische Kleinod, das sind einige nothwendige Stücke, welche dazu erfordert werden.

10. Der Christ lebt so im Glauben, als hätte er nie etwas Gutes gethan, befleißigt sich aber auch so der Heiligung, als wenn er die Seligkeit dadurch erwerben müßte. O welche göttliche Weisheit und Kraft wird hierzu erfordert! Wie nöthig ist da der Seufzer: „Hilf, daß ich wandeln mag, als wenn durch frommes Leben ich könnt' erwerben hier die Schätze jener Welt! Doch wollest Du dabei mir solchen Glauben geben, der mein Verdienst für nichts und Dich für Alles hält."

11. Der Christ hat ein eben so großes Verlangen nach Jesu Heiligungsgaben, als nach der Vergebung der Sünden. Doch setzt er in die Vergebung der Sünden seinen einzigen Trost und die einzige Hoffnung seiner Seligkeit.

12. Diejenigen Christen, welche mit Ernst der Heiligung nachjagen, und in allem dem Herrn zu gefallen suchen, erkennen am wenigsten Gutes an sich. Woher kommt das? Je weiter man in der Heiligung kommt, desto mehr lernt man seine Unheiligkeit einsehen. Solchen Christen gefällt nichts so sehr, als die vollkommene Heiligkeit ihres Heilandes. — Dagegen hangen gesetzliche Christen heimlich an ihrer eigenen Heiligkeit. Sie müssen aber auch mehrmals in Zeiten der Anfechtung eine schmerzliche Blöße fühlen.

13. O! welchen großen Nutzen hat der Christ davon, wenn er sich gewöhnt, die Rechtfertigung aus Gnaden, um Jesu willen, täglich aufs angelegentlichste zu suchen, und sich davon recht göttlich versichern zu lassen.

Darin besteht der rechte Hauptvortheil, wenn man immer mehr nach Jesu Bilde will gebildet werden.

14. Einige meinen, der Fleiß in der Heiligung werde geschwächt, wenn man sich so viel mit der Rechtfertigung beschäftige. Allein, man suche nur in rechter Ordnung die Rechtfertigung und die damit verbundene Vergebung aller Sünden zu erfahren, und wiederholt zu erfahren; so wird man finden, daß alsdann die Heiligung aus der rechten Quelle fließe. Und niemand wird mehr Lust und Kraft zur wahren Heiligung bei sich spüren, als derjenige, der göttlich versichert ist, daß ihm allein seine Sünden um Jesu willen vergeben sind.

15. Ja, sagt man, es kommt doch alles auf die Rechtschaffenheit des Herzens und die Heiligung an. — Ist wahr. Aber ohne die Vergebung der Sünden und ohne die erlangte Versicherung davon, wirst du nicht weit in der Heiligung kommen. Und ohne den Genuß der ewigen Liebe Gottes in Christo wirst du dein verkehrtes Herz nie zur Rechtschaffenheit gebracht sehen.

16. Der Gott, der mir seinen Sohn gegeben, und mich durch die Wirkung seiner mächtigen Kraft zum Glauben an diesen Sohn der Liebe gebracht; der wird mir mit dieser seiner allergrößten Gabe gewiß auch alles Andere schenken, dessen ich benöthigt bin. — Diesen Schluß kann niemand nütz-

lich anwenden, als der Christ. Und er bringt ihm das lieblichste Licht in die dickste Finsterniß.

17. Als ein Christ zu sterben, dazu möchten noch wohl viele Lust haben, aber nicht als ein Christ zu leben. — Nun, armes Weltkind! Wie viele Vergnügungen hast du jetzt, darüber du dich auf deinem Sterbebette noch freuen kannst? Ach! werden da nicht alle deine jetzigen Freuden in Traurigkeit verwandelt werden? Und siehe! welcher Unterschied zwischen dir und dem Christen! Diesem werden die größten Leiden, die er in seinem Leben empfunden, Quellen der reinsten Freuden werden.

18. Es geschieht wohl, daß, wenn Weltmenschen krank werden, sie alsdann den Christen, den sie bei gesunden Tagen nicht ohne Unwillen ansehen konnten, selbst bitten, daß er für sie beten möge. Ist das nicht ein Beweis, daß Weltmenschen mehr Gutes an den Christen erkennen, als ihnen der Neid erlaubt zu sagen?

19. Man frage einen Weltmenschen, warum er so feindselig gegen die Christen sei; so wird man die verwirrte Antwort hören: darum, daß sie besser sein wollen, als ich. — Nun, du armer Mensch! warum willst du denn nicht auch besser werden, als du bist? Entweder bessere dich, oder du wirst stündlich reifer zur Hölle.

20. Weltmenschen wundern sich immer, daß Christen so viel aus der Einsamkeit machen. O daß sie wüßten, wie nöthig einem Christen die Zubereitung auf die Ewigkeit ist. — Schau hin, o Mensch dieser Welt! welche Beschäftigung hat dort einer deiner Brüder auf dem Sterbebette! Siehe! wie ängstlich eilend, und vielleicht auf ewig zu spät, er sich

nun, da Tod, Grab und Ewigkeit ihn fürchterlich umringen, zu der erstaunlich wichtigen Reise bereiten will. — Wenn du nun künftig einen Christen in der Einsamkeit weißt, so denke, daß er die Zubereitungen zur Ewigkeit, welche du und deine Brüder aus Thorheit bis zum Aufbruch versparen, bei gesunden Tagen und mit gehöriger Ueberlegung macht.

V.

Das Christenthum, als die Religion der Liebe, in kurzen Sätzen.

Alles, was die christliche Religion uns lehrt, läßt sich in die beiden Sätze zusammenfassen. I. Gott ist die Liebe; Er hat uns zuerst geliebt. II. Laßt uns daher Ihn wieder lieben!

I. Gott ist die Liebe. 1) Aus Liebe hat Gott den Himmel mit seinen Sternen und die Erde mit allem, was darauf ist, geschaffen, und bis hierher erhalten; auch uns Menschen, wiewohl wir längst verdient hätten, vertilgt zu werden. 2) Die Liebe Gottes bestimmt alle unsre Schicksale; auch Leiden sollen zu unserm Heil uns dienen. 3) Aus Liebe hat Gott von Ewigkeit her beschlossen, das tief gefallene Menschengeschlecht von den Strafen und der Herrschaft der Sünde durch Seinen Eingebornen zu erretten. Moses und die Propheten, durch welche Gott überhaupt sich des geistlichen Elends der Menschen herzlich annahm, weissagten von seiner zukünftigen Erscheinung auf Erden. Liebe trieb den Sohn

Gottes vom Himmel zu Erde. Seine Lehre — Sein Leben — Sein Tod für uns Sünder; alles war Liebe. Seine Auferstehung, Seine Himmelfahrt, die Ausgießung des heiligen Geistes, sind Beweise der göttlichen Liebe. 5) Diese Liebe hat dafür gesorgt, daß auch wir durch die heilige Taufe in die christliche Kirche und in den Bund der ewigen Erbarmung aufgenommen, späterhin über Gott, als die Liebe, und Seinen allein zu unserer wahren Glückseligkeit abzweckenden Willen belehrt wurden. 6) Diese barmherzige Liebe läßt uns besonders durch die Diener des Evangeliums, die Geistlichen: a) Vergebung der Sünden um Christi willen, und b) Besserungskraft durch den heiligen Geist, anbieten. 7) Wer nun erkennt, daß er dies beides zu seiner Seligkeit bedürfe, und mit kindlichem Vertrauen aufrichtig Gott um beides: Vergebung und Besserungskraft, bittet, der wird ganz gewiß gerettet und schon auf Erden ein seliger Mensch. 8) Wer überhaupt wirklich zu Gott umkehrt, die Sünde Ihm bekennt, nicht eher ruht, bis er weiß, Gott habe auch ihn zu Seinem geliebten Kinde wieder an- und aufgenommen, wer mit Gott den Bund des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung aufrichtet, und Gott getreu bleibt: dem giebt Gott Friede, Freude und täglich neue Kraft zur Tugend, an dem verherrlicht sich Gott als Vater, Sohn und heiliger Geist. Dies ist der selige Zustand des Erweckten, Bekehrten und Wiedergebornen auf Erden.

II. Laßt uns Gott wieder lieben! Sonst wären wir die undankbarsten und fühllosesten Geschöpfe. 1) Wenn wir Gott wirklich lieben, so werden wir alle Seine Gebote gern erfüllen. 2) Besonders werden wir Ihn selbst kindlich scheuen und verehren;

Ihm vertrauen und zufrieden mit Seinen Führungen sein; gern an Ihn denken und mit Ihm reden im Gebet; Ihn loben, preisen und Ihm danken; oft über Seine Wege nachdenken, und darüber mit andern sprechen. — 3) Wenn wir Gott lieben, so werden wir auch, Ihm ähnlich, alle Menschen, selbst die Feinde, lieben. Vorzüglich wird diese Liebe sich thätig erweisen gegen unsere ganze Familie, gegen Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister, Verwandte, Gesinde, Hausgenossen, Mitbürger eines Orts, einer Provinz, eines Staats ꝛc. 4) Vornehmlich werden wir nichts Böses oder Falsches von andern denken oder reden, für die Gesundheit, das Leben, das Eigenthum, die Ehre und das ganze irdische Glück anderer so sorgen, wie für das eigene. 5) Ganz vorzüglich aber wird uns ihr Seelenheil am Herzen liegen. Nie werden wir sie zur Sünde, als dem größten Uebel, verführen, vielmehr durch Wort und Beispiel zu jeder christlichen Tugend ermuntern. — 6) Wenn wir Gott und Menschen lieben, so lieben wir auch uns selbst, d. h. wir werden, weil Gott es will, und weil wir andern dadurch nützen können, für unsere äußere Wohlfahrt und für unser inneres Heil gewissenhaft sorgen. Außerdem werden wir im irdischen Beruf so geschickt als möglich zu werden streben; immer zulernen; unsere Gesundheit nicht durch Leichtsinn, Ausschweifungen, Ueberarbeiten zerrütten; unser Vermögen und Eigenthum nicht verschwenden; die Achtung der Guten und die Ehre vor Gott und Menschen nicht durch schändliche Dinge verscherzen ꝛc. 7) Vorzüglich werden wir aber auf das Heil unserer Seele bedacht sein, und alles anwenden, um immer weiser und verständiger, freier von Sünden und tugendhafter, innerlich ruhiger und fröhli-

cher zu werden, besonders das Wort Gottes fleißig lesen, hören, betrachten, sowohl allein, als mit andern; uns hüten vor Umgang mit schlechten und gottlosen Menschen, dagegen die Gesellschaft der Frommen eifrig suchen; von Gott selbst uns Weisheit und alle geistlichen Güter erbitten; durch das heilige Abendmahl uns stärken zu allen Pflichten, kurz alle Mittel gebrauchen, die uns im Guten weiter bringen, und jede Minute gewissenhaft benutzen zu unserm äußerlichen und innerlichen Glück. Ich weiß ja, daß Gott uns dazu, so oft wir Ihn bitten, Seinen allmächtigen Beistand erbarmend verleihen werde.

III. Wer so an Gott, als die Liebe glaubt, und gleichfalls Liebe übt, der ist 1) schon auf Erden ein glückseliger Mensch — äußerlich und innerlich; er ist auch im Leiden, ja selbst im Tode getrost. 2) Aber nach dem Tode wird er erst ganz selig. Er kommt zu Gott in den Himmel, schaut Vater, Sohn und heiligen Geist, d. h. erkennt Ihn ganz, den dreieinigen Gott, wie Er ist; erkennt auch vollkommener die Endzwecke bei allen seinen Schicksalen im Leben auf Erden; lebt in Gemeinschaft mit Gott, mit den höhern Geistern, den Engeln, so wie mit allen selig vollendeten Menschen. So wächst er ewig und unaufhörlich in Erkenntniß der Wahrheit, in Erleuchtung, Heiligkeit, Seligkeit. — 3) Wer aber nicht glaubt und liebt, der wird ewig verdammt, von Gott verworfen, eben weil Gott die Liebe ist, hingebannt zu allen bösen Geistern und ewig verlornen Menschen, immer verfinsterter im Geist, schlechter und unseliger. Wonach sich ein jeder zu achten.

VI.

Weg zur wahren Glückseligkeit.

Nicht wahr? Du möchtest doch auch wohl gern so ruhig, heiter, zufrieden und glücklich sein, als möglich? Nun dazu gehören besonders zwei Stücke. 1) Vergebung aller deiner Sünden und 2) der Beistand Gottes, von Sünden immer freier zu werden. Wenn du dies beides hast, so bist du ganz gewiß in deiner Seele fröhlich und vergnügt. Wie du beides erlangst? Du mußt Gott darum bitten in Deiner stillen Kammer oder auf einsamem Felde, in einem Walde oder wo du sonst allein sein kannst mit deinem Gott — da wirf dich nieder auf deine Kniee und bete, bete zu deinem barmherzigen Vater und Heiland aus den Tiefen deines Herzens. Sprich etwa: Ewiger Gott, Du Heiliger und Gerechter, der Du alles siehest und alles hörest und alles weißt, Du Herzenskündiger: Du weißt auch, besser als ich selbst, wie oft ich im Innern, mit bösen Gedanken, Begierden, Vorsätzen, wie oft ich mit leichtsinnigen zürnenden Worten — wohl gar mit unzüchtigen Scherzreden und Liedern, wie oft ich in Werken und Handlungen gesündigt habe, sowohl gegen Dich, als auch gegen andere und am meisten gegen mich selbst! Ach ich kenne nicht einmal alle meine Sünden! Denn wer kann merken, wie oft er fehle? Vergieb mir doch alle meine Thorheiten und Sünden, vergieb mir auch die verborgenen Fehler! Vergieb mir um Jesu Christi willen, der ja für die Sünden der ganzen

Welt sein Blut vergossen hat! Dies Blut Deines Sohnes macht uns ja rein von allen Sünden. Du hast ja selbst gesagt in Deinem Worte: Wenn deine Sünden blutroth wären, so sollen sie doch schneeweiß werden; gesagt hast Du: Ich will eure Sünden in die Tiefe des Meeres werfen. Nun, barmherziger gnädiger Gott, Vater, Sohn und heiliger Geist, auf diese Verheißung berufe ich mich. Erfülle sie auch an mir, Du Wahrhaftiger! Mache es doch mit mir in meinem Herzen ganz gewiß, daß Du mich zu Deinem Kinde wieder an- und aufgenommen habest! Sprich doch auch zu mir: Sei getrost, mein Sohn, dein Glaube hat dir geholfen. Ach wenn ich Dich nicht zum Freunde habe, so hilft mir ja die Freundschaft der ganzen Welt nichts! Meine Sünden scheiden Dich und mich von einander — die Sünde ist eine Feindschaft wider Dich! Ich zittere, ich erschrecke, wenn ich mir denke, daß Du Deine Hand erhebst, mich zu züchtigen, daß Du mir einst zurufen werdest, Du gerechter Richter: Gehe hin von mir, du Verfluchter, in das ewige Feuer, das bereitet ist dem Teufel und seinen Engeln. Wenn Du willst Sünde zurechnen: wer will bestehen? Darum werfe ich sie hin auf das Lamm Gottes, welches der Welt Sünde trägt, der da gekommen ist in die Welt, die Sünder selig zu machen. Du willst ja nicht, daß irgend jemand verloren geht, sondern daß er sich bekehre und lebe; Du willst, daß allen Menschen geholfen werde: so hilf denn auch mir, wie Du verheißen hast. Reinige mich von allen meinen Sünden im Blute Jesu Christi; Schaffe denn auch durch Deinen heil. Geist ein reines Herz in mir, und stehe mir mächtig bei mit Deiner Kraft; wenn ich alle meine Sünden aus meinem Innersten auszurotten strebe.

Gieb mir den Glauben, der sich auf das Verdienst Deines gekreuzigten Sohnes verläßt; den Glauben, der mich gewiß macht und immer gewisser, Du habest mir alle meine schwere Sündenschuld erlassen; den Glauben, der muthig ankämpft gegen alle Sünden; den Glauben, der die Welt und alle Lust der Welt, Augenlust, Fleischeslust und hoffärtiges Leben überwindet; den Glauben, der nie verzweifelt, sondern freudig hofft, auch die schwersten Sünden doch zuletzt noch zu besiegen; gieb mir mit Einem Worte den Glauben, der mich Dir wohlgefällig, d. i. heilig und selig macht! Erhöre mich um Deiner vielfältigen Verheißungen in Deinem Worte und um Deiner unendlichen Liebe willen durch Jesum Christum. Amen! Amen!

Wenn du so mit aufrichtiger Seele, im festen Glauben zu der ewigen Liebe und Erbarmung im Himmel betest: meinest du nicht, daß du Erhörung finden werdest! Ich sage dir, dein Gott und Heiland wird dich erhören in einer Kürze. Je mehr du deine Sünden erkennst, fühlst, hassest und verabscheuest, je aufrichtiger du wünschest und strebst, davon erlöst zu werden, je tiefer du dich vor Gott, dem Heiligen, dem Gerechten, dem Allwissenden, demüthigst, desto mehr wird Gott dir Gnade geben, desto eher wird Er dich erhören, desto gewisser wirst du deiner Begnadigung und Seligkeit werden, so daß du selig mit Paulus, der sich für den vornehmsten Sünder erklärt, triumphirend ausrufen kannst: Wer will mich verdammen? Christus ist hier, welcher gestorben ist (auch für mich! — Ja auch für mich!), ja vielmehr, welcher auch auferstanden ist, welcher ist zur Rechten Gottes und vertritt uns und bittet für uns. Jener fromme Woltersdorf war dieser Begnadigung so gewiß, daß er in einem Liede sagt:

So wahr Gottes Sonne am Himmel noch prangt,
So wahr hab' ich Sünder Vergebung erlangt.

Dies ist der Weg zur Seelenruhe, zum Frieden mit Gott, zu wahrer Glückseligkeit. Einen andern Weg weiß ich nicht. Ich habe viele tausend Bücher gelesen, aber einen bessern Weg hab' ich nirgends beschrieben gefunden. Ich habe die Glückseligkeit auf alle mögliche Weise mir zu verschaffen gestrebt; aber alles andere, was ich versucht, war vergebens. Nicht Geld und Gut, nicht Gesundheit und Ehre, nicht Gelehrsamkeit und Wissenschaft, nicht Kunst und Geschicklichkeit, noch weniger Wollust, Trunkenheit, oder sonst sinnliche und sündliche Freudengenüsse können den unsterblichen Geist befriedigen und selig machen; das kann allein, ich wiederhole es: 1) die Gewißheit, daß Gott uns um des Gekreuzigten willen alle unsere Sünden vergeben habe; und 2) die feste Zuversicht, daß Er uns durch Seinen heil. Geist immer mehr auch von der Herrschaft der Sünden erlösen werde. Wer durch Christum sich befreien läßt 1) von den ewigen S t r a f e n der Sünde, 2) von der schändlichen K n e c h t s c h a f t der Sünde, der ist ganz gewiß schon auf Erden ein seliger Mensch. Unzählige haben dies schon erfahren; auch ich — Gott sei ewig Dank dafür. Und Hunderte, denen ich diesen Rath gegeben, haben dieselbe Seligkeit gefühlt und genossen, und mir mit Freudenthränen gedankt, ja sie wollen mir noch in der Ewigkeit danken. O lieber Leser, wer du auch seist, jung oder alt, vornehm oder geringe, gelehrt oder ungelehrt, folge auch du mir, so wirst du es bald inne werden, und erfahren, daß ich dir den einzig richtigen Weg zur wahren Glückseligkeit gewiesen habe. Gott, der Barmherzige, öffne dein Herz für diese und für alle folgenden

Belehrungen, und mache dich heute noch willig, meinen durch unzählige Erfahrungen schon erprobten Rath genau und beständig zu befolgen. O wie selig würdest du dann schon heut werden, und täglich mehr! Deine Herzensfreude würde, wie eine aufkeimende Saat im Frühlinge, täglich wachsen und täglich herrlicher gedeihen. Der Herzenskündiger weiß, wie sehr ich dir diese Glückseligkeit wünsche und gönne. Die Engel im Himmel würden sich über dich und mit dir freuen, so wie alle redliche Christen!

VII.

Fluch über meine Sünden.

Mel. Werde munter, mein Gemüthe rc.

Der du allen Heil gewannest,
  Jesu, schenk' auch mir Dein Heil!
Der Du niemand von Dir bannest,
  Laß an Dir mich haben Theil!
Zu Dir komm ich! — Ach wohin
Sollt' ich Sünder anders fliehn?
Hilf, den ich zum Helfer wähle,
Daß ich mich nicht länger quäle.

Ich verfluche meine Sünden,
  Ich verfluche meinen Wahn:
Mit der Welt, der tollen, blinden,
  Mitzugehn die breite Bahn,

Die uns stürzt in Höllenqual!
Fluch, wenn mit der größern Zahl
Ich noch ferner taumeln gehe,
Auf mich lad' ein ewig Wehe.

Ich verfluche Fleischeslüste,
Wollust, Trunk und Ueppigkeit;
Denn das macht das Herz zur Wüste,
Tödtet wahre Frömmigkeit.
Ich verfluche Völlerei,
Schand' und Scherz bei Schwelgerei,
Wilden Tanz und Lustbarkeiten,
Die einst ew'ges Weh bereiten.

Ich verfluche schändlich Singen,
Jedes unkeusch=böse Wort!
Meine Zunge will ich zwingen,
Aus dem Herzen tilg' ichs fort!
Treibst du mit der Sünd' erst Scherz,
Uebst du bald sie auch, und Schmerz —
Ew'gen Tod wird sie gebären,
Alle Ruh' in dir zerstören.

Ich verfluche ängstlich Trachten
Nach der Erde nicht'gem Tand;
Denn die Seele muß verschmachten,
Von dem Himmel weggebannt.
Meine Sorg' ist Heiligung,
Sie nur giebt Befriedigung.
Wenn ich mich in Gott ergötze,
Brauch' ich keine Erdenschätze.

— Fluch, was mich zur Sünde locket,
Und zur Erde niederzieht.
Fluch, was mir das Herz verstocket,
Was einst im Gewissen glüht!
Fluch dem schwächsten Sündentrieb!
Hab ich Gott von Herzen lieb,
Werden auch Gedankensünden
Sich im Herzen nicht entzünden.

Ja, mein Gott, ich will auf Erden
Heilig leben, keusch und rein!
Deine Wohnung will ich werden,
Nimm mich — nimm mich völlig ein!
Alle Kraft sei, alle Zeit,
Jeder Blutstropf, Dir geweiht!
Hilf mein Herz auf Dich stets lenken;
Heil'ge Selbst Dir all mein Denken!

VIII.

Gute Lehren in Gleichnissen.

1. Ein reicher Herr gab einem Armen ein schönes Stück Acker zum Eigenthum. Man hätte denken sollen, der Arme hätte sich darüber gefreut, hätte den Acker bearbeitet, besäet und bepflanzt — aber nein. Er ließ den Acker ganz unbestellt. Was darauf wuchs, kann jeder sich denken: Unkraut, nichts als Unkraut! Als man ihn wegen seiner Gleichgültigkeit und Trägheit tadelte, ging er hin und streuete noch obenein Samen zu mehr Unkraut

darauf, so daß das ganze Feld damit bedeckt war. — Du fragst, was dies Gleichniß bedeute? Du bist gemeint, leichtsinniger Jüngling! Du hast von deinem Schöpfer auch ein schönes Ackerfeld zur Bearbeitung bekommen, nämlich: deine Seele. Aber sorgst du genug für sie? Nein! Du vergissest, was du in der Schule gelernt; du liesest nicht in guten christlichen Schriften; dein Gebet ist kalt; du gehst nicht oft genug zur Kirche, du hörst nicht mit gespannter Aufmerksamkeit zu, denkst über das Gehörte oder Gelesene nicht nach — kurz: du vernachlässigst deine unsterbliche Seele fast ganz. Ja du streuest Samen des Unkrauts hinein; ich will sagen: liesest schändliche Bücher, du lernst und singst schändliche Lieder, die von Trunk und Wollust handeln, oder merkst dir sonst leichtfertige nichtswürdige Dinge.

2. Nimm gute Lehren und Ermahnungen dankbar auf, gesetzt auch, daß sie dir bitter scheinen. Sonst gleichst du einem Kranken, der sich seine bösen Eiterbeulen nicht aufstechen lassen will, weil dies Schmerzen verursacht, oder die Arzeneien eines geschickten Arztes verschmäht, weil sie bitter schmecken. Er wird zuletzt an der anfangs heilbaren Krankheit dahin sterben. Wer sich nicht rathen läßt, dem ist auch nicht zu helfen; und wer nicht hören will, der muß fühlen.

3. Ich habe dir die Seligkeit, die der wahre Christ schon auf Erden genießt, oft angepriesen. Christus vergleicht sie mit einem fröhlichen Hochzeitsmahl. Wenn du von dieser Seligkeit noch nichts weißt, so steht es freilich noch schlimm in deiner Seele aus. Versuch es aber doch, dir diese Seligkeit zu ver-

schaffen. Gesetzt, es priese dir jemand ein Gericht Essen an, das du in deinem Leben noch nicht genossen, würdest du nicht sprechen: Ich will es doch kosten? Und wenn es auch dir wohlschmeckt, so wirst du dir ein solches Gericht oft zu verschaffen suchen. Eben so ists mit der Glückseligkeit eines Christen! Versuch es doch nur einmal, knie nieder vor Gott und sprich: O treuer Vater und Heiland! ich möchte gar gern auch so fröhlich und vergnügt werden und weiß nicht, wie ichs mache. Vergieb mir doch meine Sünden! Gedenke doch nicht der Sünden meiner Jugend, gedenke aber mein nach Deiner großen Barmherzigkeit. Mache doch meine Seele stark und fest, daß sie die guten Vorsätze auch wirklich ausführe, die sie gefaßt hat; reiße mich los von allen Banden der Sünde! Wenn du so und auf ähnliche Weise betest, so wirst du bald den seligen Frieden Gottes in dir genießen! Versuch es doch nur! Ein Versuch kann ja nicht schaden!

4. Liebe zu Gott erfülle, durchglühe, reinige und heilige dein ganzes Herz: Wie das Herz ist — so sind auch deine Worte und Werke. Wie der Baum, so die Früchte. Wie die Quelle, so das Wasser, das herausfließt — gut oder schlecht, rein oder unrein! — Die Heiligung deines Herzens sei und bleibe daher dein vorzüglichstes Augenmerk!

5. Schwindsüchtige hoffen am meisten wieder gesund zu werden, und sterben doch am ersten und gewissesten. So werden diejenigen sich am wenigsten bessern, die sich für so schlecht nicht halten, als sie sind, die wohl meinen, daß es mit ihnen nicht die mindeste Gefahr habe.

6. Willst du selig werden? Du sprichst: Ei freilich! wer wollte das nicht? Ich erwiedere: du lügst! du gleichst einem Menschen im fremden Lande, der versichert, er wolle in seine Heimath zurück und der doch immer sitzen bleibt, wo er ist, vielleicht gar nicht einmal nach dem rechten Wege dahin fragt, wohl gar sich immer weiter von der Heimath entfernt. Verstehst du mich? willst du noch selig werden? Warum bist du es nicht schon? Wo Vergebung der Sünden ist, da ist auch Leben und Seligkeit. Fühlest du denn etwas von diesem Leben, dieser Seligkeit in deinem Herzen? Wenn das nicht, so hat es auch mit der Vergebung deiner Sünden noch nicht seine Richtigkeit. Warum hast du sie denn noch nie ernstlich dir erbeten?
7. Wer täglich besser wird, freier von Sünden und tugendhafter, der ist unendlich vergnügter, wie einer, der seine Schulden abtragen und Capitalien sammeln kann.
8. Du bist gerettet, wenn du glauben, d. h., wenn du Gott täglich mit fester Zuversicht anrufen kannst, um die geistlichen Güter, um Besserungskraft — um den heil. Geist. Gebet ist die Himmelsleiter — der Schöpfeimer, unsre Seele zu stärken und zu laben.

IX.

Erfahrungen.

1. Tausend und aber Tausende haben es, wenn sie zum Nachdenken gekommen sind, wenigstens auf ihrem Sterbelager bereut, daß sie in Unzucht und Tanz und Spiel und Trunkenheit die schönste Zeit ihres Lebens zu ihrem Verderben angewendet. Ist es aber auch wohl gedenkbar, daß auch nur ein einziger wahrer Christ es jemals bereut haben könnte, fromm, keusch und züchtig gelebt zu haben? Nun wohl! So lebe, wie du, wenn du stirbst, wünschen wirst, gelebt zu haben!
2. Ich habe Jünglinge sprechen gehört, wenn sie sich rechtschaffen zu Gott hingewendet und mit Ihm den Bund des Gehorsams aufgerichtet hatten, wie sie über ihre frühern unnütz hingebrachten Jugendjahre seufzeten. Ach! warum haben wir nicht früher ein so christliches und wahrhaft vergnügtes Leben, wie jetzt, geführt! Ach! unsere frühere Lebenszeit müssen wir als verloren betrachten! Wie haben wir doch nur so gedankenlos in den Tag hineinleben können! Nun, Gott sei gedankt, daß es wenigstens jetzt anders ist! Sonst gingen wir wohl des Sonntags in die Kirche — aber wir verstanden nichts von der Predigt — und gingen gewöhnlich eben so leer heraus, wie wir hineingekommen, und sprachen dann wohl: wo gehen wir denn nun hin? Und nun eilten wir ins Wirthshaus, auf den Tanz-

boden, vertranken, verspielten, vertanzten unser Geld. Des Montags hatten wir dann einen Schmerz und Dumpfheit im Kopf, und Reue im Herzen. — Wie leben wir jetzt viel vergnügter, wie ist Gottes Wort uns jetzt so köstlich und süß, wie geht uns die Zeit so schnell hin, indem wir's fleißiger hören und noch fleißiger zu Hause lesen &c.

3. Siehe jenen jungen Mann auf seinem Schmerzenslager, wie bleich ist er, wie hohläugig, wie matt und kraftlos! Er hat die Schwindsucht. Woher? Er war doch in seiner frühern Jugend so gesund, so kraftvoll! Ei nun, er sagte: man muß das Leben genießen! Und nun tanzte er, trank, ging die Wege der Wollust und stürmte, wie ein Unsinniger, auf seine Gesundheit los. Was hat er nun von seinem sogenannten Genuß des Lebens? Ein elendes Dasein, ein reuegequältes Herz, ein frühes Grab — und was jenseits ihn erwartet, das mag ich nicht einmal denken, geschweige sagen. Er ist in Gottes Augen nicht besser, als ein Selbstmörder. Wie blühte nicht des Jünglings Jugend! Doch er verließ den Weg der Tugend und seine Kräfte sind zerstört. Verwesung schändet sein Gesichte und predigt schrecklich die Geschichte der Wollust, die den Leib (und auch die Seele) verheert. —

4. Komm in dieses Haus, junges Mädchen. Was erblickst du? Hier sitzt eine Mutter, sie weint bitterlich und stößt Verwünschungen gegen ihre Tochter aus, die in einem Winkel sitzt und sich am liebsten wol ganz vor aller Welt und auch vor ihren Eltern verbergen möchte. Dort sitzt der Vater: Höre! wie er seufzet, wie er stöhnt über diese Tochter! Warum denn? Sie ist — zu Falle gekommen!

Jetzt steht der Vater auf und tritt hin vor die zitternde Tochter: Du ungerathenes schändliches Kind. Kannst du uns solche Schande machen? Haben denn alle unsere Ermahnungen so gar nichts geholfen rc. — Gott! wie unglücklich ist diese ganze Familie durch einen einzigen Fehltritt geworden! Das Mädchen vermiethete sich bald nach ihrer Confirmation. Eine Zeit lang hielt sie sich gut und ordentlich; denn ihre Eltern hatten sie an eine christliche Herrschaft vermiethet. Nach und nach dachte sie: Es ist zu still in diesem Hause! du mußt doch auch zuweilen auf den Tanzboden gehen, sonst wirst du ausgehöhnt und verspottet! Ein leichtsinniger schändlicher Bube ließ ihr keine Ruhe, bis sie einmal heimlich mitging. Nun war kein Auskommen mit ihr. Die Herrschaft kündigte ihr auf und sie war herzlich damit zufrieden. Sie vermiethete sich bei einer andern Herrschaft, wo es lustiger herging, und wo sie mehr Freiheit hatte. Der Krug geht so lange zu Wasser, bis er bricht, und wer auf's Eis geht, kann leicht fallen und Zeitlebens ein Krüppel bleiben. So dies Mädchen: in einer schwachen Stunde fiel sie tief, kam schwanger zu ihren Eltern und lebte von dieser Zeit an in den traurigsten Umständen. Erzittre vor dem ersten Schritte. — Mit ihm sind auch die andern Tritte zu einem nahen Fall gethan!

5. Ich habe viele junge Leute gekannt, männlichen und weiblichen Geschlechts, welche alles, was sie verdienten, auch wieder darauf gehen ließen und nicht eher ruheten, bis es verschwelgt und verschwendet war. Nachher hatten sie nichts, wenn sie eine eigne Wirthschaft anfangen wollten und fingen ihr ehe=

liches Leben wohl gar mit Schulden an, kamen vielleicht nie aus den Schulden heraus, kümmerten sich, sorgten und brachten es nie weit, geriethen wohl gar, besonders wenn viele Kinder kamen oder Unglücksfälle sie trafen, durch eigne Schuld in die bitterste Armuth — ja an den Bettelstab. Frage doch die meisten Armen! Wenn sie aufrichtig wären und recht nachdächten, so würden sie antworten: Wir haben es leider! nicht anders haben wollen! So viel hängt von der frühern Jugend ab: Daher ermahne ich euch dringend und ernstlich: Junges Blut, spar' dein Gut, im Alter Armuth wehe thut! Du sollst drum kein Geizhals werden. Aber eben so wenig ein Verschwender. Mittelstraße die beste Straße! Die Mittelstraße zwischen Geiz und Verschwendung ist aber frühe, weise Sparsamkeit.

6. Ein junger Mensch verschwendete sein Vermögen durch Ausschweifungen. Keine Warnung half. Er selbst kam zuweilen zur Besinnung und dachte: Was soll daraus werden? Umsonst! Er hatte sich einmal zu sehr eingelassen mit schlechten Menschen, war mit seinen sündlichen Gesellschaften so verstrickt, ja so sehr an sündliche Freuden gewöhnt, daß er nicht wegbleiben konnte, daß er, wie ein Schlachtschaf, zum augenscheinlichen Verderben sich hinschleppen ließ. Zuletzt wurde er Soldat. Der junge Mensch wollte sein liederliches Leben fortsetzen. Da es ihm an Geld gebrach, so bestahl er die Bürger und selbst seine Cameraden. Nicht lange trieb er dieses Laster, so wurde es entdeckt. Da er sich durch seine Hurerei eine scheußliche, ekelhafte Krankheit zugezogen, so wurde er in ein Lazareth gebracht. Hier sah' ich ihn. Gott, welch' ein

bleiches Gesicht, wie eingefallen die Wangen, wie trübe und hohl seine Augen, wie unrein und keuchend seine Stimme, wie schmierig und widerlich sein ganzes Gesicht, ja sein ganzes Wesen und Betragen! Er bat mich, bei seinen Offizieren ein gutes Wort für ihn einzulegen, er sei zur Festungsstrafe verurtheilt. Ich erwiederte: er solle nur Gott erst bitten, daß er von den ewigen Strafen der Sünde um Christi willen erlöst würde, denn wenn er nicht Buße thäte und sich änderte, so würde er nach seinem Tode mit ewigen Ketten der Finsterniß gebunden. Nachher erfuhr ich, daß er wirklich auf die Festung gekommen. Gott erbarme sich über diesen höchst unglücklichen Menschen.

X.

Was soll ich denn aus diesen Beispielen lernen?

---

1. Siehe dich selbst um unter den Menschen, wie sie es treiben und achte darauf, wie es ihnen nachher geht. Wie man's treibt, so geht's.
2. Werde durch andrer Schaden klug, ehe du es durch deinen eignen werden mußt!
3. Nicht auf einmal wurden diese Menschen so böse und unglücklich, sondern nach und nach! Daher wache über dich. Erzittre vor dem ersten Schritte 2c.
4. Es ist mit der Verschlechterung des Menschen wie mit einem, der von einem Berge herabläuft. An-

fangs ist es eine herrliche rasche Bewegung! Nachher wird er athemlos, will stille stehen und kann nicht, ein Abgrund, ein tiefer Strom befindet sich am Fuß des Berges, er will nicht hineinstürzen; aber unaufhaltsam wird er fortgetrieben, bis er in demselben seinen schmählichen Untergang findet.

5. Leichtsinnige Jugend, wenn du zu schlechten Ergötzlichkeiten dich hindrängst, so gehst du auf Glatteis, du wirst fallen, du wirst deine gesunden Glieder verderben! Wer sich in Gefahr begiebt, der kommt darin um.

XI.

Heilsamer Rath für junge Leute.

---

1. Ich habe schon mehreren, die schreiben konnten, angerathen, sich ein Buch zu machen, und in demselben aufzuschreiben, was sie aus der Predigt behalten, oder was sie sonst Gutes gehört und gelesen, vorzüglich diejenigen Stellen der heil. Schrift, welche für ihr Alter, für ihre Umstände paßten und für ihre Seele die nöthigsten wären. Viele, die diesen Rath befolgten, haben es mir gedankt und großen Nutzen davon gehabt.

2. Ueberhaupt entsteht die Frage: wie soll ich die Zeit, die mir von meinen irdischen Berufsgeschäften übrig ist, aufs angenehmste hinbringen, d. h. eigentlich: aufs nützlichste für meine Seele anwenden? Wahre Christen wissen von keinem Zeitvertreib, oder richtiger: Zeitverderb, so wie sie nichts von Langer-

weile wissen. Denke selbst darüber nach! Dies nur sei dein fester Entschluß: Ich will für meine Seele sorgen, so viel ich irgend vermag, und keine einzige Stunde, besonders nicht des Sonntags, ungenützt vorübergehen lassen. Folgendes etwa kannst du thun: du verschaffst dir christliche Schriften, die du von deinem Prediger und Seelsorger oder von andern frommen Menschen dir borgen, oder auch oft sehr wohlfeil kaufen kannst. Du liesest besonders in Bibel und Gesangbuch, vorzüglich die Stellen, die dir am nöthigsten sind, du wiederholst auch oft, was du aus dem Catechismus gelernt hast. Der Catechismus ist ein kurzer Auszug aus der Bibel; wer ihn recht versteht und — befolgt, der wird selig. Du gehest so oft in die Kirche, als du nur irgend kannst. Du suchst rechtschaffene wahre Christen auf, von welchem Alter sie sein mögen; bittest sie um ihre Liebe und Freundschaft, um die Erlaubniß, mit ihnen umgehen zu dürfen: du wolltest gern auch durch ihre Belehrung und Ermunterungen so gut, so fromm, so ruhig, heiter und fröhlich werden, wie sie 2c. Gehe auch hinaus in den schönen Tempel der Natur und bete den Schöpfer der ganzen Welt hier an, denke nach über nützliche Dinge, fasse gute Vorsätze für die Zukunft 2c. Oder schreibe zu Hause dir auf, was dir heilsam scheint. Denke umher, ob du nicht einen Bekannten hast, der auf sündlichen Wegen wandelt. Ueberlege, wie du ihn durch kluge Vorstellungen und liebevoll herzliche Bitten vom Wege des Verderbens zurückführst und seine Seele rettest, ja dir einen dankbaren gleichgesinnten Freund gewinnest. Oder du kennst einen Unglücklichen, Bekümmerten, Kranken, besuche ihn, bringe ihm irgend einen tröstlichen Spruch aus der Bibel, oder ein tröst-

liches Lied aus dem Gesangbuche lies ihm vor. Zeige ihm, wie Gott auch dies Leiden über ihn verhängt habe, und wie es ihm zu seinem Besten gereichen werde 2c. Am wenigsten vergiß, in die Einsamkeit zu gehen, dein ganzes Herz und Leben redlich vor Gott dem Allwissenden, dem Herzenskündiger, nach Seinen heiligen Worten und Geboten zu prüfen, Entschließungen zu fassen zu dem größten Ernst und Eifer in deiner Herzensheiligung und Lebensbesserung: falle auf deine Knie, bitte Ihn, daß Er dir alle Nachlässigkeiten und Vergehungen um Christi, des Gekreuzigten willen, verzeihe; gelobe Ihm neue Treue und neuen Gehorsam, und bitte Ihn selbst um Seinen heiligen Geist, um Kraft und Standhaftigkeit und festen Sinn, dieses Gelübde auch immer vollkommner zu halten. — Wenn du dies alles und mehr thust; o wie schnell, wie angenehm wird dir dann die Zeit verstreichen, wie fröhlich wird dein Herz sein, wie wirst du mit Vergnügen sprechen: Gottlob, auch dieser Tag, auch diese Stunde ist nicht vergebens mir vorübergegangen, ich habe sie zu meinem Seelenheil angewendet, ich habe für die Ewigkeit gelebt! Dies — dies heißt wahrhaft das Leben genießen. So wird uns die Zeit — diese kurze Gnadenzeit — schnell genug vorüberfliehn!

XII.

Einige beherzigenswerthe Erzählungen.

1. Ein armer Vater bekümmerte sich sehr bei einer großen Theuerung und dachte: wie willst du doch mit den Deinigen durchkommen? Er sahe endlich im Traume drei Engel. Der Erste kniete und betete: Ich hebe meine Augen auf zu dem Herrn, meine Hülfe kommt von Ihm, der Himmel und Erde gemacht hat. Der Andre grub Wurzeln aus der Erde und sagte dabei: im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brot essen. Der Dritte las die ausgegrabenen Wurzeln zusammen und sprach: Sammelt die übrigen Brocken, auf daß nichts umkomme. Dieser Traum gab dem Bekümmerten zu verstehen, daß er nur glaubensvoll beten, fleißig arbeiten und das Seine zu Rathe halten solle. Gott würde dann ihn und die Seinen wohl erhalten. Auch ihr, jungen Leute, müßt es schon so machen, wenn ihr ohne Angst und Kummer durch die Welt kommen wollt.

2. Als der vortreffliche Spener, der als Probst in Berlin starb, noch in Frankfurt am Main Prediger war, kam ein Baron von Helmont zu ihm und sagte von Speners Catechismus: Im Kopf hab' ich das alles, was darin steht: aber wie bringen wir den Kopf ins Herz? Das wiederholte er drei Mal, und es war Spenern selbst so wichtig, daß er

es nie hat vergessen können. Ach ja! Wir wissen recht gut, was uns fehlt, was wir zu thun und zu lassen haben; allein das Ausüben! das wirkliche Vollbringen! da gebrichts! das ist so leicht nicht.

3. Der selige Abt Steinmetz zu Kloster Berge bei Magdeburg wurde gefragt: ob denn das Tanzen Sünde sei? Er antwortete blos: Bekehret euch rechtschaffen zu Gott, so werdet ihr nicht mehr so fragen. — Lavater sagt: Was den Gedanken an Gott dir verdunkelt, das achte für Sünde. Nun frage ich dich: Kannst du auf dem Tanzboden und vollends beim Tanzen selbst ungestört an Gott denken? Möchtest du überdies wohl vom Tanzsaal plötzlich aus der Welt abgerufen und vor deinen Richter gestellt werden?

4. Ein Glasergeselle, evangelischer Religion in einer katholischen Reichsstadt, ward um seine Seligkeit sehr bekümmert. Von seiner Unruhe frei und seiner Begnadigung bei Gott gewiß zu werden, versuchte er allerlei, aber fruchtlos. Endlich glaubte er in einer katholischen Kirche und bei einem katholischen Priester den Weg der Seligkeit zu erfahren. Und wo gewisser, dachte er, als in Rom, der Wiege des Christenthums? Er entschließt sich demnach sogleich nach Rom zu reisen. Hier wandte er sich bald an einen ihm genannten Beichtvater eines Cardinals und entdeckte ihm den Zweck seiner Herreise, seine Unruhe und seine Sehnsucht. Statt aller ausführlichern Antwort erwiederte ihm der Beichtvater blos: Mein Sohn, gehe in dein Vaterland zurück, lies Johann Arndts wahres Christenthum: lies es mit Fleiß und Gebet. Deine Sehnsucht

wird durch Gottes Gnade gestillt werden. — Er thats und seine Sehnsucht ward gestillt.

5. Bei der Confirmation der Kinder pflegte ein rechtschaffener Geistlicher seinen Kindern Folgendes zuzurufen:

Kinder, Hab' und Gut verloren, etwas verloren;
Ehre verloren, noch mehr verloren;
Aber Christum verloren, alles verloren.

Auf viele Kinder hat dies einen tiefen, heilsamen Eindruck gemacht. Man könnte auch so sagen:

Kinder, Hab' und Gut gewonnen, etwas gewonnen;
Ehre gewonnen, noch mehr gewonnen;
Aber Christum gewonnen, alles gewonnen!

XIII.

Wichtige Sprüche der Weisheit, zur ernstlichen und häufigen Erwägung.

Wer des Augenblicks nicht achtet, wird Tage wegwerfen. — Zanke nicht, auch wenn du Recht hast. — Halte dich zu gut für die Sünde und ehre dich selbst zu sehr, als daß du dich durch irgend eine Ausschweifung jemals unter das Thier herabwürdigen solltest. — Ein Sünder und ein Narr gleichen sich wie Nacht und Finsterniß. — Wer mit Vorsatz auch nur ein wenig betrügen kann, wird bald sehr betrügen. — Wen der Neid plagt, der trägt einen schlimmen Feind in seiner Brust. — Hüte dich vor Versprechen, wie vor Verbrechen, wenn du nicht sicher bist, daß du sie halten kannst und willst. — Ein bitteres Wort wird im Zorne schnell ausgesprochen, wie eine Kugel aus der Pistole schnell abgeschossen wird: wenn es nicht tödtet, so bleibt doch immer die überlästige — unausschneidbare Kugel im Fleisch — das bittere Wort im Herzen des andern! — Ehre Vater und Mutter mit der That, mit Worten und mit Geduld, so lange sie leben, wenn sie auch noch so alt würden, wenn du auch noch so alt würdest! — Die Narren haben ihr Herz im Munde, aber die Weisen haben ihren Mund im Herzen. — Denke dir deinen ärgsten Feind im Himmel, damit du ihm verzeihest. — Die Vollkommenheit des Menschen besteht nicht darin, daß er keine Fehler habe, sondern daß er keine mehr

haben wolle. — Je schlimmer du von andern denkst, desto schlimmer bist du selbst. Wer sich selbst für weise hält, den halten Gott und Menschen für Thoren. — Ein junger, wohlgesitteter Mensch ist wie feines Gold, das überall gilt. Das verdorbene Kind ist gleich einer Kupfermünze, die nur in einer kleinen Provinz einen sehr geringen Werth hat. — Man muß böse Menschen nicht fürchten, sondern fliehen. — Willst du den Tod nicht fürchten, so denke oft an ihn. — Es ist ein groß Uebel, kein Uebel ertragen zu können. — Verzeihe jedem andern eher, als dir. — Es giebt durchaus keinen größern Sieg, als den Sieg über die Reize der Wollust. — Wer nicht wohl zu sterben wußte, der wußte auch nicht wohl zu leben. — Der Mensch soll essen, um zu leben: nicht leben, um zu essen. — Es giebt für uns nur Ein Unglück: uns selbst etwas vorzuwerfen haben. — Wem seine Zeit lang wird, der ist einem Menschen gleich, der nur drei Groschen im Vermögen hat, und auf Mittel denkt, sie unter die Leute zu bringen. — Hüte dich vor Zorn: denn er erniedrigt dich; vor Wuth: denn sie macht dich verächtlich. — Wer ein ewig seliges Leben hofft, dem ist alles Vergängliche zu klein! — Der ist böse, der sich gern zum Bösen gesellt. — Wer sich selbst beherrscht, kann alles beherrschen. — Allen und niemandem gefallen ist gleich schlimm. — Wie kann jemand ein Mann heißen, wenn er keine Geduld hat? — Ein Ei im Frieden ist besser, als eine Henne im Krieg. — Wie ausgespeietes Blut das Zeichen einer faulen Lunge ist, so sind unzüchtige Reden der Auswurf eines unreinen — Herzens und eines schändlichen Gemüths.

Der Schuldige hat bisweilen das Glück, nie die Gewißheit, verborgen zu bleiben. — Der ist unweise, der heut' etwas thut, was ihn morgen gereuen kann. — Wer nichts wünscht, ist Gott ähnlich. — Wer ein gutes Herz haßt, der hat ein böses Herz und wer einen Frommen verspottet, der ist gottlos. — Sein, nicht Scheinen! — Siehe oft in dich selbst hinein, so wirst du besser erfahren, wer und was du bist. — Es ist lächerlich, wenn du deine eigenen Fehler duldest, die du doch ablegen kannst und des Andern Fehler nicht duldest, die du nicht zu verhindern vermagst. — Der ist Gott am ähnlichsten, der allen nützlich sein und keinem schaden will. Kein Geringerer soll dich fürchten! kein Höherer verachten! — Halt' es für eine der ersten Tugenden, die Zunge zu bezähmen. — Man liebt die Ehre; man fürchtet die Schande, und dennoch widersteht man dem Laster nicht! Das heißt sich mitten in einem Morast wälzen, da man sich vor Besudelung fürchtet. — Wer Tugend hat, der hat alles. Der Lasterhafte hat nicht einmal sich selbst; denn er ist der leibeigene Sclav seiner Sünde. — Was ist seltener, als ein Mensch, der sein eigener strenger Beurtheiler, Zeuge wider sich, Ankläger und scharfer Richter sei, d. h. der seine Fehler erkennt, sich vor den Richterstuhl seines Gewissens citirt, sich selbst verklagt, seine Strafbarkeit gesteht, der Strafe sich unterzieht und Buße thut? Doch, was ist nothwendiger, unentbehrlicher? — Wer Recht thut, ist an jedem Orte sicher. — Es ist keiner frei, der seiner Begierden nicht mächtig ist. — Die Kranken haben es ungern, wenn ihnen der Arzt keinen Rath giebt; sie nehmen es auf, als achte er sie schon verloren. Warum hat man denn für den Geistlichen

und für jeden ächten Christen nicht auch so viel Achtung, daß man sich, wenn er uns keine Lehren noch Erinnerungen mehr giebt, die Gedanken macht: er sehe uns für Leute an, die nimmermehr klug werden können? Wer dagegen dich noch ermahnt, der hat noch Hoffnung von dir. — Der Weise zieht mehr Vortheil von seinen Feinden, als der Thor von seinen Freunden. — Wo Zorn, Trunkenheit, Wollust und andere Leidenschaften die Schwelle betreten, da verabschiedet sich die Vernunft. — Erkenntniß seiner Unvollkommenheit ist der erste Schritt zur Vollkommenheit. — Stelle dir vor, als ob alle Menschen einst alle deine Sünden sehen würden. — Heller Verstand! Fester Wille des Besten! — Der Tugend Lohn ist Tugend; der Sünde Lohn ist Sünde. — Wer nichts hinzu thut, der verliert. — Glaube nichts gethan zu haben, wenn noch etwas übrig ist zu thun. — Der ist der Muthigste, der bereit ist, das Furchtbarste zu leiden. — Wer sich bezwingt, ist stärker, als wer das Stärkste bezwungen. — Gerechte Sache darf immer Hülfe vom Himmel erwarten. — Spiel, Wollust, Trunkenheit und Schwelgerei zwingen die Armuth, in ein Haus einzukehren. Der Müßiggang erwartet und empfängt sie vor der Thür; Verschwendung und Eitelkeit verjagen die Familie zuletzt in ein Hospital. Was hat der zu fürchten, der auf den Tod hoffen darf? — Die Seele verräth sich durch den äußerlichen Anzug. — Hefte nicht, o Freund, dein Herz an die Herberge dieser Pilgrimschaft! Kein Weiser baut ein Haus auf der Reise. — Alles, was du thust, thue mit Ueberlegung und bedenke das Ende.

XIV.

Christliche Vorsätze (wöchentlich wenigstens einmal durchzulesen).

1. Ich will es nie vergessen, sondern immer daran denken, daß alle meine noch so guten Vorsätze vergeblich sind, und gewiß nicht gehalten werden, wenn Jesus mir nicht Seines heiligen Geistes gnädigen Beistand dazu giebt und alle Tage erneuert. Ohne Ihn kann ich ja nichts thun. Ach, was sind wir ohne Jesum? Wie könnte ich Gutes thun, da ich böse bin? Wie könnte ich gute Früchte tragen, da ich ein fauler Baum bin? 2. So vergeblich nun alle menschliche Vorsätze an und für sich selbst sind, so will ich doch auf der andern Seite auch bedenken: wenn es nur gewiß ist, daß wir uns selbst gar nichts Gutes zutrauen, sondern lauter Böses von unserm verderbten Herzen befürchten; wenn es nur gewiß ist, daß wir alles von Ihm erwarten; wenn wir nur von ganzem Herzen so denken: ich werde gar keinen guten Vorsatz halten, wenn Jesus nicht Sich über mich erbarmt, und was ich halten werde, das werde ich blos durch Seine Gnade halten; ich sage: wenn dies gewiß in meinem Herzen und keine bloße Redensart ist, so darf ich mich auch fest darauf verlassen und brauche nicht im geringsten daran zu zweifeln, daß Er die nöthige Gnade und Kraft täglich darreichen werde. 3. Ich will dich nicht verlassen, Ich will dich nicht versäumen, spricht der Herr. Es fehlt nie an Ihm, sondern allezeit an mir. Er will und

wird mir Gnade geben, meine Vorsätze zu halten. Darauf will ich mich verlassen, aber ja nicht auf mich selbst. 4. Ich will immer auf mich acht geben und darauf merken, was in meinem Innern vorgehe. Das nennt die heilige Schrift: Wachen. Auf zweierlei will ich immer merken: a) auf das geringste Böse, das sich in mir regt, auf den geringsten Gedanken, der mich auf etwas Sündliches führen könnte, den schwächsten Funken des Bösen will ich durch Gottes Gnade sogleich in der Geburt ersticken, damit keine Flamme daraus entstehe. Denn aus dem Herzen kommen arge Gedanken, aus den Gedanken entsteht böse Lust, aus der Lust böse That, aus der That der Tod. Da verliere ich mein geistliches Leben. b) Ich will Achtung geben auf das geringste Gute, das sich in meinem Herzen regt. Bin ich Gottes Kind, so wohnt sein heil. Geist in mir, bin ich auch noch kein Kind Gottes, so muß ich doch auf alles Gute in mir merken. Wir sind ja nicht tüchtig etwas Gutes von uns selbst zu denken, sondern daß wir tüchtig sind, ist von Gott. O die Augenblicke sind unschätzbar, wenn wir gute Gedanken, gute Empfindungen haben; wenden wir sie treulich an, so kommen sie immer öfter wieder; wenden wir sie nicht recht an, oder bemerken sie gar nicht, so kommen sie immer seltner wieder. Denn wer da hat, dem wird gegeben 2c. Was du thun willst, das thue denn bald! Fühlest du einen Trieb zum Gebet: ja gleich gebetet! Treibt dich etwas zum Nachdenken über eine Wahrheit: ja gleich nachgedacht! Wirst du vor etwas gewarnt, dich ja gleich gehütet! Fühlst du Vorwürfe über etwas, ja gleich dich gebeugt vor dem Gnadenthron! Fühlst du einen Trieb zu guten Werken: ja gleich gethan!

5. Ich will nie vergessen, daß Jesus mein allertreuster Freund, daß Er Gott und die Liebe selbst ist, daß Er mich bis in den Tod geliebt hat, daß ich schon unzählige Beweise Seiner Liebe und Gnade empfangen habe, und gewiß noch mehrere empfangen werde, daß Er meine Seligkeit ernstlich will und mir alles Gute gönnt. 6. Darum will ich das Zutrauen zu Ihm nie verlieren. Seine Augen sehen nach dem Glauben; ohne Glauben ist's unmöglich, Ihm zu gefallen. Werfet euer Vertrauen nicht weg, welches eine große Belohnung hat! Wenn du glauben könntest! Alle Dinge sind möglich dem, der da glaubet. 7. Ich will bedenken, daß das Gebet, welches ich zu Ihm emporsende, in der Hauptsache ganz gewiß erhört werde. Hauptinhalt meines Gebets ist ja: mache mich selig, o mein Herr Jesu Christ! Schaffe du in mir ein reines Herz! Mache mich glückselig in Zeit und Ewigkeit! Bilde mich nach Dir! Bringe mich in immer nähere Gemeinschaft mit Dir! Wenn dies Gebet erhört wird, so bin ich der glücklichste Mensch von der Welt; denn was begehr' ich mehr? Und das Gebet wird darum erhört, weil es von Ihm selbst gewirkt ist; denn ich kann aus eignen Kräften nicht so beten. Es ist auch gewiß nach Seinem Willen gebetet und so wir etwas bitten nach Seinem Willen, so hört Er uns, Er will aber, daß allen Menschen geholfen werde; Er ist ausdrücklich dazu in die Welt gekommen, selig zu machen, was verloren ist. 8. Ich will daran denken, daß, wie der Apostel sagt, Gott uns zur Gemeinschaft seines Sohnes berufen habe. Ich will also aus dem Umgange mit meinem Schöpfer und Erlöser meine Hauptsache machen; wo ich gehe und stehe, zu Ihm beten, fleißig mit Ihm mich unterhalten,

Ihm alles klagen; alles was ich nöthig habe, von Ihm mir erbitten, Ihm für alles Gute danken, und überhaupt gern und oft mit Ihm, als meinem besten Freund mich beschäftigen. 9. Ich will auf die empfangene Gnade und Besserungskraft mir nichts einbilden, nie denken, daß ich sie nicht wieder verlieren könne, vielmehr der größten Sünden mich fähig halten, wenn Seine Gnade von mir wiche, meinen seligen Zustand nicht meinem guten Verhalten, sondern seiner unendlichen Barmherzigkeit zuschreiben, und recht klein, demüthig und geringe bleiben; denn Gott widersteht den Hoffärtigen; aber den Demüthigen giebt er Gnade. Wer sich selbst erniedrigt, der soll erhöhet werden. Er wohnt bei denen, die zerschlagenen Herzens sind. 10. Ich will, wenn Gott mir viel Gnade verliehen, immer wachsamer, vorsichtiger, behutsamer werden, damit ich den Schatz, welcher mir anvertraut ist, nicht wieder verliere; ich will bedenken, daß von dem, welcher viel empfangen, auch viel gefordert werde. 11. Ich will die Gnade, wenn sie mir in reichem Maße zu Theil wird, dazu anwenden, mich ganz und auf ewig mit Jesu Christo zu verbinden und immer weiter in seiner seligen Erkenntniß zu kommen. 12. Ich will das Loben und Danken nicht vergessen; denn wenn man Dank opfert, so ist dies der Weg, da einem das Heil Gottes gezeigt wird. 13. Ich will alle meine Sorgen auf Ihn werfen; denn Er sorgt für mich. Ich will daher alle ängstlichen Besorgnisse verbannen und mich Ihm ganz überlassen. Wissen wir doch, daß denen, die Gott lieben, alle Dinge zum Besten dienen, soll uns doch alles zufallen, wenn wir am ersten nach dem Reiche Gottes und nach Seiner Gerechtigkeit trachten. Und auch das Reich Got-

tes muß uns bleiben, denn Er hat gesagt: Meine Schafe wird mir niemand aus meiner Hand reißen. 14. Alles, was mich von Jesu und seiner seligen Gemeinschaft entfernt, will ich fliehen, hätte es auch den besten Schein; und alles, was mich näher zu Jesu bringt, z. B. der Umgang mit redlichen Christen, soll mir willkommen sein. 15. Ich will mit Jesu einen ewigen Bund machen, und mit Ihm gegen mich selbst, d. i. gegen meine Begierden und Lüste, Eins werden. 16. Ich will es mir oft sagen, daß alles von Gottes Gnade sei, daher zufrieden mit allem bleiben, wie es mir im Innern und Aeußern auch gehe. 17. Wenn ich mich lau und träge zum Guten, zum Gebet fühle, so soll das mich nicht von Jesu abhalten, sondern vielmehr zu Ihm hintreiben; denn wer soll mir sonst helfen? 18. Wenn ich gar nicht beten kann, so will ich seufzen und im Herzen schreien. Moses redete kein Wort und Gott sprach: Was schreiest du? Das Verlangen des Elenden, das bloße Verlangen bleibt nie unerhört. 19. An der Erhörung meines Gebets will ich niemals zweifeln; Zeit und Art der Erhörung aber dem Allerweisesten überlassen. 20. Immer will ich Herz und Augen auf Jesum heften, nichts soll in der Gemeinschaft mit Ihm mich stören. 21. Wenn ich es irgendwo versehen habe, so will ich gleich zu Jesu eilen, Ihm alles bekennen und mir glaubensvoll das Wort zueignen, welches eigentlich für Gottes wahre Kinder gehört: „Und ob jemand sündiget, so haben wir einen Fürsprecher bei dem Vater, Jesum Christum, den Gerechten, und Derselbe ist die Versöhnung für unsre Sünden; das Blut Jesu Christi, des Sohnes Gottes, macht uns rein. So wir unsere Sünden bekennen, so ist Er treu und gerecht, daß er uns die Sünde vergiebt, und

reinigt uns von aller Untugend.“ 22. Ich will mich vor der übeln Laune, vor unnöthigem Kummer und Verdruß hüten; denn alles dies stört den Frieden Gottes im Herzen. 23. Ich will fleißig etwas lesen, das von erfahrnen Christen geschrieben, und außer der heil. Schrift besonders die Bücher, von welchen ich schon oft Segen gehabt. 24. Ich will über meine Zunge wachen und mich nicht durch Plaudern zerstreuen, noch durch unnütze Worte versündigen; alle Gelegenheiten zur Sünde vermeiden, mich hüten vor Augenlust, Fleischeslust, hoffärtigem Wesen, vor Zorn, Haß, Zank, Argwohn, Behauptung meines Rechts und Eigensinn rc. 25. Ich will stets bedenken, daß ich nicht besser sei, als andere, daß die armen Menschen, die Gott nicht kennen, unter die Sünde verkauft und ohnedem gestraft genug sind, daß sie sich bald ändern können und daß sie alle erlöset sind. 26. Jedem Liebe zu erweisen — dies sei mein Ziel, mein Streben! Gern mittheilen, wo ich kann, und Gutes thun, so viel Gott mir Kraft und Gelegenheit schenkt. 27. Ich will meinem Nächsten vergeben, sonst vergiebt mir Gott auch nicht (ein schreckliches Wort!) und sonst spotte ich Gottes in der 5ten Bitte. 28. Jeden Morgen beim Erwachen will ich mich Jesu von neuem zum Opfer und Eigenthum übergeben und den Bund mit Ihm erneuern. Der Tag ist verloren, den man ohne Jesum zubringt. 29. Ich will den Tag über fleißig in meinem Beruf sein, er bestehe, worin er wolle; wenn er nur nicht an sich sündlich ist. Müßiggang ist aller Laster Anfang. 30. Ich will mäßig im Essen und Trinken sein und alles in Danksagung genießen. 31. Jeden Abend will ich Rechnung halten mit Gott, mich prüfen, wie ich mit Ihm stehe. 32. Ich will den öf-

fentlichen Gottesdienst fleißig und im Sinne Jesu abwarten. 33. Ich will für meine Gesundheit sorgen, doch nichts übertreiben, und alle Ausschweifungen fliehen, wie die Pest. 34. Ehe ich ein Vergnügen wähle, will ich fragen: würde Jesus an meiner Stelle es auch genießen? Kann ich von diesem Vergnügen weg vor meinen Richter droben abgerufen werden? 35. Alles will ich heiligen durch das Gebet ohne Unterlaß, Einsamkeit und Gesellschaft, Arbeit und Ruhe und Erholung. Verbannt sei alles, wobei ich mein Herz nicht zu Gott erheben kann! 36. Ich will alles prüfen. 37. Den bösen Schein meiden. 38. Auch andere durch Wort und Beispiel zu Jesu führen und für sie beten. 39. Bedenken, daß durch Treue es immer herrlicher mit mir werde, so wie durch Untreue immer schlimmer. 40. Ich will immer hoffen; Hoffnung läßt nicht zu Schanden werden. 41. Ich will fleißig an die erste Zeit meiner Bekehrung denken und überhaupt nie vergessen, was für Barmherzigkeit Gott an mir gethan! —

Uebrigens ist an die Haltung dieser Vorsätze nicht zu denken, wenn man noch nicht Gnade, Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit bei Jesu gesucht und gefunden. Vor allem muß man daher Ihn suchen und von Herzen Seinen Namen anrufen, damit man selig werde und in Gemeinschaft mit Ihm komme, alsdann erst lassen sich dergleichen Vorsätze fassen und — ausführen.

XV.

Verderbliche Vorurtheile der Jugend.

1. „Ich bin noch jung, ich muß das Leben genießen. Im Alter — da will ich fromm werden." Wie? Du nennst: das Leben genießen, was Empörung wider Gott ist? Kannst du etwas Schändlicheres von dir sagen? Also dein Vergnügen, dein Lebensgenuß ist: freveln wider Gott, und seine Gebote mit Füßen treten. Und das sagst du, der du dich einen Christen nennest, also ein Jünger dessen heißen willst, der von sich selber sagte: Meine Speise ist die, daß ich thue den Willen deß, der mich gesandt hat? Unbesonnener, der du so sprichst! merke hier, wie schrecklich du verdorben bist, da du solch eine Vorstellung vom Lebensgenusse dir machen kannst. — Du sprichst vom Alter, als wäre es so gewiß, daß du alt werden würdest. Hast du etwa einen Schutzbrief gegen den Tod, vor denen allen, die in der Blüthe der Jahre starben? Bist du sicher, du werdest nur den morgenden Tag erleben? — doch du willst es wagen — das unvernünftigste Wagstück, das sich denken läßt. Wohlan! so gehe hin! Werde alt in Sünden. Aber mit deinem Vorsatze fromm zu werden, möchte es wohl gehen, wie es damit bei Vielen gegangen ist. Die Jahre hatten nur ihr Sündenmaß gehäuft, und als ergraute Sünder fand sie der Tod und rückte sie aus der Gnadenzeit. Bedenke, daß zum Frommwerden, oder zur Bekeh-

rung, mehr als menschliche Kräfte gehören. Es liegt, sagt die Schrift, nicht an Jemandes Wollen oder Laufen, sondern allein an Gottes Erbarmen. Jetzt findest du Gottes Erbarmen zu deiner Bekehrung bereit. Verschmähest du es; so magst du's haben, wenn es dir nicht wieder geboten wird. Darum, Heute, da du des HErrn Stimme hörest, verstocke dein Herz nicht. Du willst das Leben genießen? Wohlan! das sollst du auch, und eben darum sagt dir dein Gott: „die mich frühe suchen, finden mich." Suche den Herrn gleich jetzt, du wirst Ihn finden und mit Ihm die wahre Freude, den höchsten seligsten Lebensgenuß. Siehe jenen frommen Jüngling, jene fromme Jungfrau an! Wie glänzen ihre Augen so hell und klar! wie blühen ihre Wangen so schön! wie kräftig entwickelt sich ihr ganzer Körper, der nicht durch Ausschweifungen geschwächt und zerrüttet ist! Frage sie, ob sie nicht froh sind — wahrlich froher als jene, die durch sogenannten Lebensgenuß sich Reue, Unruhe und mannichfaches Elend bereiten, ja das Glück ihres ganzen Lebens in wüster Jugendlust zerstören. O welch ein lieblicher Anblick ist dagegen ein frommer Jüngling und eine fromme Jungfrau! wie lieblich strahlt aus ihren Augen der Friede Gottes. Und ein so seliger Mensch zu werden, wolltest du nur Einen Tag, nur Eine Stunde verschieben?

> Heut lebst du, heut bekehre dich,
> So macht Gott heut noch selig dich!
> Wer heut schon redlich sich bekehrt,
> Dem wird schon heut groß Heil gewährt.

2. Nenne Wollust und Hurerei nicht Liebe. Wer Unzucht treibt, der liebt nicht! — Er liebt Gott

nicht; denn er übertritt seine Gebote. Er liebt den nicht, mit dem er Schande treibt; denn er achtet ihn nicht und mißbraucht ihn, um seine viehischen Lüste zu befriedigen. Er liebt auch sich selbst nicht, sonst würde er nicht durch thierische Begierden an Leib und Seele, in Zeit und Ewigkeit sich zu einem elenden, nichtswürdigen und verdammten Sündensclaven erniedrigen. Vielmehr verachtet er Gott, haßt den, den er zu lieben vorgiebt und wüthet gegen sich selbst.

3. „Man lebt einmal in der Welt; wo Andere, Vornehmere, durchzukommen denken bei Gott, da denk' ich es doch auch!" — Wie thöricht und sinnlos! Folge Gott, deiner Vernunft und deinem Gewissen, so wirst du nicht ferner so närrisch sprechen. Freilich wo ein Schaf hingeht, da folgt die ganze Heerde, und wenn es in einen Morast, und wenn es in den Abgrund ginge.

4. Man beruft sich auch auf sündlich lebende Prediger, um sein eignes Sündenleben damit zu entschuldigen. Allein es giebt noch mehr rechtschaffene Prediger und Seelsorger: warum folgt man denen nicht? Wenn ein Prediger gottlos lebt, so wird er eben so gewiß verdammt, wie ihr! Christus spricht von Menschen, die selbst große Thaten in seinem Namen gethan, und die er gleichwohl einst am Tage des Gerichts verstoßen werde, mit den Worten: „Ich habe euch noch nie erkannt, weichet alle von mir, ihr Uebelthäter."

5. „Ich bin nicht der erste und werde auch nicht der letzte sein." — Elender Trost; du bist nicht der erste Verdammte, wirst auch nicht der letzte sein. Aber doch verdammt. Ist das nicht schrecklich genug?

6. „Einmal ist nicht immer." — Einmal reichst du dem Teufel den Finger hin, siehe! so hat er dich schon bei der Hand gefaßt.

XVI.

Guter Rath an einen Jüngling.

---

1. „Geliebter Verwandte, ich vermuthe, daß du hier und dort glücklich sein willst. Da giebt es nun tausend Schwierigkeiten, die mit diesem Zweck verbunden sind. Einige derselben siehst du vielleicht vorher: aber an sehr viele hast du wohl nie denken können. Traue daher, selbst in den Dingen dieser Welt, deinem eigenen Verstande nicht so sehr, daß du den Rath eines verständigen und treuen Freundes verachten solltest; noch weniger wage die wichtigeren Angelegenheiten deiner Seele und deinen ewigen Vortheil in der künftigen Welt auf das bloße Licht der Natur und auf die Aussprüche deiner eigenen Vernunft, da das Wort Gottes und der Rath des Himmels in deinen Händen sind. Eitel in der That und gedankenlos sind jene Kinder des Stolzes, die mitten in einem christlichen Lande Heiden werden wollen; die nach der bloßen Naturreligion und nach ihrer eigenen Einsicht leben, da sie doch in den höheren Vortheilen des Christenthums und in den Segnungen der göttlichen Offenbarung und Gnade erzogen worden sind.
2. Wie auch immer deine Umstände in dieser Welt sein mögen, halte immer die Bibel für deinen besten Schatz, und welches auch immer dein Ge-

werde hier sei, betrachte stets die Religion als dein bestes Geschäft. Deine Bibel enthält ewiges Leben und alle Reichthümer der höhern Welt in sich; und die Religion ist der einzige Weg, zum Besitze derselben zu gelangen.

3. Um deinem Betragen gegen Gott die gehörige Richtung zu geben, beschäftige dich besonders mit dem Buch der Psalmen; David war ein Mann von aufrichtiger und hoher Andacht. Um dich unter den Menschen gehörig zu betragen, mache dich mit dem ganzen Buche der Sprüchwörter bekannt; Salomo war ein Mann von großer Erfahrung und Weisheit. Und um dein Verhalten in Hinsicht auf Gott und Menschen zu ordnen, lies die Evangelien und Episteln; du wirst in denselben die besten Regeln und die besten Beispiele, und so sie finden, wie sie unmittelbar für das christliche Leben passen.

4. Als Mensch beobachte eine strenge Mäßigkeit und Nüchternheit durch weise Beherrschung deiner Begierden und Leidenschaften; als Nebenmensch strebe, durch einen verständigen und gütevollen Sinn und durch ein eben solches Betragen, danach, daß alle um dich her deine Freunde sein mögen, und gewähre den Armen einen ansehnlichen Antheil an allen deinen Vortheilen; als Geschäftsmann habe immer den goldnen Spruch unsers Erlösers vor Augen: Was ihr wollt, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch.

5. So lange du die Vorschriften der Bibel zur beständigen Regel deiner Pflicht machst, kannst du dich mit Zuversicht auf die Verheißungen der Bibel verlassen; sie sollen dir eine kräftige Aufmunterung sein. Jeder göttliche Beistand und

jede göttliche Belohnung wird dir in demselben zugesichert. Der Geist des Lichtes wird denen, die um denselben bitten, zum Führer versprochen. Der Himmel und die Herrlichkeit wird den Treuen und Gehorsamen als ein Gnadenlohn verheißen.

6. Jede Angelegenheit des Lebens fange mit Gott an, frage Ihn in allem, was dich betrifft, um Rath; betrachte Ihn als den Urheber alles deines Glücks und aller deiner Hoffnung, als deinen besten Freund und dein ewiges Theil. In dieser Hinsicht richte auf Ihn deine Gedanken, mit einem stets erneuerten Vertrauen zu Ihm, mit einem täglichen Hingeben deiner selbst an Ihn, bis du fühlst, daß du Ihn gänzlich liebst, daß du Ihm mit aufrichtigem Vergnügen dienst, und daß du keinen Tag in der Welt ohne Gott leben kannst.

7. Du weißt, daß du ein Mensch, ein hülfsbedürftiges Geschöpf und ein Sünder bist; und du bekennst dich für einen Christen, für einen Jünger Jesu Christi; aber glaube nicht eher, daß du Christum oder dich selbst gehörig kennst, als bis du fühlst, daß du Seiner täglich bedarfst zur Gerechtigkeit und Stärke, zur Vergebung und Heiligung. Er sei immer der Führer, mit dem du vor den großen Gott trittst, obgleich dieser Gott auf einem Thron der Gnade sitzt. Denke an Seine eigenen Worte (Joh. 14, 6.): Niemand kommt zum Vater, denn durch mich.

Diejenigen, die ihr Vertrauen auf den Sohn Gottes gesetzt haben, fangen an, Frieden in ihrem Gewissen zu empfinden; sie können hoffen, daß Gott ihnen versöhnt ist durch das Blut Christi; daß für ihre Ungerechtigkeiten genug gethan, und daß zwi=

schen Gott und ihnen Friede gestiftet ist. Dieses findet sich nur in der Lehre von Christo, und beweiset ihre Göttlichkeit; denn keine Religion hat es sich je anmaßen können, einen solchen Grund der Vergebung und des Friedens zu legen, wie ihn die Religion des Sohnes Gottes legt; denn Er hat sich selbst zur Versöhnung gemacht; Jesus, der Gerechte, ist unser Versöhner geworden, dadurch, daß er ein Opfer geworden ist. (Röm. 3, 25.): „Ihn hat Gott zu einem Gnadenstuhl gesetzt, durch den Glauben in Seinem Blute, damit Er die Gerechtigkeit, die vor Ihm gilt, darbiete, in dem daß Er die Sünde vergiebt, welche bis anhero geblieben war unter göttlicher Geduld, auf daß Er allein gerecht sei und gerecht mache den, der da ist des Glaubens an Jesu." (Röm. 5, 1.): „Nun wir denn sind gerecht worden durch den Glauben, so haben wir Frieden mit Gott." „Siehe, das ist Gottes Lamm, welches der Welt Sünde trägt."

8. Aus dem Gebet mache dir ein Vergnügen, und kein Tagewerk; dann wirst du es weder vergessen noch unterlassen. Wenn du je in einer betenden Familie gelebt hast, so müsse es nie deine Schuld sein, wenn du nicht immer in einer solchen lebst. Den Tag, die Stunde, die Minute halte für verloren, die du, verleitet durch irgend einen weltlichen Vorwand, dem öffentlichen Gottesdienst in der Kirche, der bestimmten und stets abgewarteten Andacht in deinem Gemach, oder irgend einem nöthigen Dienste Gottes und der Gottseligkeit entziehen wolltest. Hüte dich, daß nicht, statt des Heils, Unheil deinem Geschäft widerfahre. Hätte Gott nicht von sieben Tagen einen sich vorbehalten, so

fürchte ich, die Religion würde sich aus der Welt verloren haben, und jeden Tag in der Woche, der keine Morgenandacht hat, kann ein Fluch treffen.

Wisse, daß es einen Umgang mit Gott im Gebete giebt, und daß dieser Umgang das Leben und das Vergnügen einer gottesfürchtigen Seele ist. Ohne denselben sind wir keine Christen: und wer Ihn am meisten sucht, ist der beste Nachfolger Christi; denn unser Herr verwendete viel Zeit auf den Umgang mit Seinem himmlischen Vater. Er ist ein Balsam, der die wüthendsten Schmerzen der Seele lindert, wenn das verwundete Gewissen zu dem Gnadenthron kommt, und dort Vergebung und Frieden findet. Er ist das Stärkungsmittel, welches unsere Natur belebt und erhöht, wenn der Geist, gebeugt von Kummer, und dem Verschmachten nahe, zu dem allmächtigen Arzt kommt, und geheilt und erquickt wird. Der Gnadenstuhl im Himmel ist unsere sicherste und angenehmste Zuflucht in jeder Stunde der Angst und Dunkelheit auf Erden; er ist unsere tägliche Stütze und Hülfe, so lange wir durch eine Welt voll Versuchungen und Mühseligkeiten auf dem Wege nach dem gelobten Lande wallen. „Das ist meine Freude, daß ich mich zu Gott halte" (Ps. 73, 28.).

9. Siehe zu, daß du eben so wohl wachest und arbeitest, als betest. Fleiß und frommes Vertrauen sollen, eins wie das andere, von jedem Christen geübt werden. Jener weise Mann lehrt uns, daß die Hand des Fleißigen und der Segen des Herrn sich vereinigen, um uns reich zu machen (Sprüchw. 10, 4. 22.), reich an Schätzen des Leibes und der Seele, der Zeit und der Ewigkeit.

Es ist zwar deine Pflicht, beim Gefühl deiner eigenen Schwäche, täglich gegen die Sünde zu beten; aber wenn du die Sünde wirklich vermeiden willst, so mußt du auch die Versuchung und jede gefährliche Gelegenheit vermeiden. Stelle eine zwiefache Wache aus, so oft du einen Feind in der Nähe spürst oder vermuthest. Die Welt von außen und das Herz von innen können so sehr schmeicheln und betrügen, daß wir auf beide ein sehr wachsames Auge haben müssen, damit wir nicht von beiden in die Schlingen des Verderbens gelockt werden.

10. Ehre, Vortheil und Vergnügen sind zuweilen die Dreieinigkeit der Welt genannt worden. Sie sind ihre drei vorzüglichsten Götzen; jeder derselben ist stark genug, um eine Seele von Gott abzuziehen, und sie für immer zu Grunde zu richten. Hüte dich also vor denselben und vor ihren schlauen Lokkungen, wenn du unschuldig und glücklich sein willst.

Gedenke, daß die Ehre, welche von Gott kommt, und der Beifall des Himmels und deines Gewissens unendlich schätzbarer sind, als alle Achtung und aller Beifall der Menschen. Die Furcht, deshalb verlacht zu werden, daß du sorgfältig auf dem Wege zum Himmel wandelst, müsse dich nicht bewegen, auch nur mit einem Schritt von demselben zu weichen; sehr dürftig ist die Gottesfurcht, die nicht einen Spott vertragen kann.

Verkaufe deine Hoffnung auf himmlische Schätze oder irgend etwas, das zu deinem ewigen Vortheil gehört, für keinen der Vortheile des gegenwärtigen Lebens. *Was hülfe es einem Menschen, wenn er die ganze Welt gewönne, und nähme Schaden an seiner Seele?*

Gedenke auch der Worte des Weisen: „Wer gern in Wollust lebt, wird mangeln; und wer Wein und Oel liebt," das heißt: wer gern schmauset und zecht, und sinnlichen Genüssen nachhängt, „wird nicht reich." Der Apostel Paulus hält es für ein Kennzeichen eines höchst ausgearteten Zeitalters, wenn die Menschen dahin kommen, „daß sie die Wollust mehr lieben, als Gott." Und der Apostel Petrus warnt die Christen seiner Zeit vor „fleischlichen Lüsten, welche wider die Seele streiten."

11. Erhalte dein Gewissen immer weich und empfindlich; wenn nur Eine Sünde in diesen zarten Theil der Seele eindringt, und ruhig in derselben wohnt: so ist der Weg für tausend Ungerechtigkeiten gebahnt. Laß dich in keiner Bedenklichkeit, in keinem Zweifel, in keiner Versuchung bewegen, dein Gewissen durch irgend einen Grund zu beunruhigen, mit dem du dich am jüngsten Tage, vor dem großen Richter der Welt, nicht wirst hinreichend verantworten oder vertheidigen können.

12. Behalte immer den Gedanken in deinem Gemüth, daß die Welt, in welcher du lebst, eine Welt voll Eitelkeit und Bekümmerniß ist. Die Liebkosungen und Versprechungen der Welt sind nichtig und betrüglich; mache dich daher gefaßt, in deinen Hoffnungen oft getäuscht zu werden. Viele ihrer Ereignisse verursachen Leiden und Unruhen. Bei jedem erschütternden Sturm von außen fasse deine Seele in Geduld, und erhalte sie ruhig und heiter von innen. Wolken und Stürme finden sich nur am untern Himmel, der obere Himmel ist heiter und glänzend. Laß dein Herz und deine Hoffnung

oft in jenen heitern Gegenden schweben, lebe als ein Fremdling auf der Erde, aber als ein Bürger des Himmels, wenn du deine Seele in Ruhe erhalten willst.

Lebe so, daß du dir den Tod oft nahe denkst, und deinen Blick und deine Hoffnung auf die ewigen Dinge richtest. Der Tod und das Gericht, der Himmel und die Hölle sind so erhabene und bedeutungsvolle Dinge, daß sie, wenn wir sie gebührend betrachten, die Dinge dieses Lebens in unsern Augen so klein und unbedeutend machen werden, daß sie kaum unserer Hoffnungen und Besorgnisse, unserer Begierden oder Abneigungen, unserer Bekümmernisse oder Freuden würdig sind. Solch ein steter Hinblick auf die unendlichen und ewigen Dinge, solch eine stete Erwartung derselben, wird nach und nach die Macht der sichtbaren und zeitlichen Dinge auflösen, und ihnen das Vermögen rauben, wilde und unordentliche Leidenschaften in uns zu erregen. Wohl der Seele, die einen starken und lebendigen Glauben an die unsichtbare Welt, an künftige Schrecknisse und an künftige Herrlichkeiten hat; er wird die unordentlichen Triebe des Fleisches und der Sinne, der Begierde und der Leidenschaft heilen; er wird den Geist auf den Flügeln frommer Liebe zu den Lustsitzen des Paradieses emporheben, und die Seele zu den Geschäften und Freuden der Seligen stimmen.

13. Da wir alle mannichfaltig fehlen, und da kein Tag vergeht, der vollkommen frei von Sünden wäre: so müsse Buße zu Gott und der Glaube an unsern Herrn Jesum Christum dein tägliches

Geschäft sein. Eine oftmalige Erneuerung jener Uebungen, die den Menschen zuerst zum Christen machen, werden ein beständiger Beweis von deinem aufrichtigen Christenthum sein, und dir Frieden geben im Leben und Hoffnung im Tode.

14. Trage immer in deinem Herzen ein solches Gefühl von der Ungewißheit jedes Dinges in diesem Leben, und des Lebens selbst, daß du keine Sache auf morgen verschiebest, die du heute noch wohl thun könntest. Wer gern auf den folgenden Tag verschiebt, ist häufig in Gefahr, in jeder Angelegenheit, die ihn betrifft, überrascht und übereilt zu werden. Die Zeit ist gekommen, und er ist nicht bereitet. Laß, so weit es möglich ist, die Angelegenheiten deiner Seele und deiner Religion, deines Hauses und deines Gewerbes, in solcher Ordnung sein, daß der Tod, wenn er schnell kommt, nicht eine Veranlassung zu einem beunruhigenden Aufruhr in deinem Gemüthe sei, und daß du der Angst einer bittern Reue in deiner letzten Stunde entgehen mögest. Lebe wohl!

Druck von Fr. Klöppel in Eisleben.

4. 42

Ludwig Blecher No. 160

hat bezahlt an das Pfarrwittwenkasse hieselbst pro Michaelis 1844.

1. für ein Capital ad 50 Rt Courant — 2 Rt 1 gg 4 d
2. " " " " 50 Courant
   für 124 Tage — " 16 " 4 "
3. für ein Capital ad 50 Rt Gold —
   für 124 Tage — " 17 8

Summa 3 Rt 11 gg 4 d

dazu Kosten — " 14 "

Summa 4 Rt 1 gg 4 d
Courant

welches bescheinigt
Rehburg den 24 Mai
1844.

S. Köhler.

pro Michaeli 1845.

1. für 50 Rthl. Einnahme Mgr. 2 Rthl. 1 gr. 4 pf.
2. ~~50 Rthl. Courant~~
 105 Rthl. 20 gr. Courant 4 " 5 " 7 "
3. für 70 Rthl. Courant
 für 95 Tage — " 17 " 6 "

Summa 7 Rthl. — gr. 5 pf.

pro Mich. 1846.

1. für 50 Rthl. Einnahme Mgr. 2 Rthl. 1 gr. 4 pf.
2. 105 Rthl. 20 gr. Courant 4 " 5 " 7 "
3. für 70 Rthl. Courant 2 " 19 " 3 "

Summa 9 Rthl. 2 gr. 2 pf.

Summa pro 1845 und 1846
 16 Rthl. 2 gr. 7 pf.
Darauf bezahlt 8 Rthl. — " —
 bleibt Rest ~~8 Rthl. 2 gr. 7 pf.~~

Rehburg den 8 Febr. 1847. J. Köhler

pro 1847

1. für 50 ℛ [illegible] — 2 ℛ 1 gr 4 ₰
2 " 105 " 20 " " — 4 " 5 " 7 "
3 " 70 " — 2 " 19 " 2

Summa 9 ℛ 2 gr 1

dazu Rest pro 1846 — 8 " 2 " 7

17 ℛ 4 gr 9 ₰

darauf erhalten 10 " 5 " 6 "

bleibt Rest ~~6 ℛ 23 gr 3 ₰~~

Rehburg den 9ten Novbr 1847 J. Köhler.

Der Rest ad 6 ℛ 23 ggr. 3 ₰ ist mir bezahlt worden

Rehburg den 11ten April 1848 J. Köhler

pro 1848 bezahlt mit 9 ℛ 2 gr. 1 ₰ Courant

Rehburg den 23ten August 1849 J. Köhler

pro 1849 bezahlt mit

9 rt 2 ggr 1 d Courant

welches bescheinigt

Rotenburg 7/4.50. H. Köhler

pro Mich. 1850 mit

9 rt 2 ggr 1 d. Courant bezahlt

welches bescheinigt

Rotenburg d. 13/11 50. H. Köhler

pro Mich. 1851 mit

9 rt 2 gr. 1 d bezahlt

welches bescheinigt

Rotenburg d. 10. Octbr. 1852. H. Köhler

pro Mich 1852 mit

8 rt 22 sg 9 d

bezahlt [illegible]
Rest pro Mich 1852 bezahlt
Rebberg 6t Juli J. Kohlen
1853.

pro Mich 1853 mit

9 rt 2 sg 10 d bezahlt

J. Kohlen
Rebberg d. 20 Jan. 1854

pro Mich 1854 mit

9 rt 2 sg 10 d bezahlt.

Rebberg d. 6/2 54 J. Kohlen

pro. Mich. 1855 bezahlt
mit 9 ß 2 ßß 1 d.
Kiebitz d 29 May 56

L Kracke

pro Mich. 1856 Zinsen bezahlt
mit 9 ß 2 ßß 1 d
Kiebitz d 19 März 1857

L Kracke

pro Mich. 1857. bezahlt
mit 9 ß. 2 ßß 1 d
Kiebitz d 21 März. 1858.

L Kracke

pro Mich. 1858 bezahlt mit
9 ß 2 ßß 1 d
Kiebitz d 12 Mai 1859 L Kracke

pro Mich. 1859. bezahlt mit
9 rt 2 ggr 1 ₰
L. Kracke.

pro Mich. 1860 bezahlt mit
9 rt 2 ggr 7 ₰.

Rehburg d. 4ten März 1861

Kracke

Desgleichen pro Mich. 1861
bezahlt mit 9 rt 2 gr 7 ₰.
Rehburg, den 9ten April 1862.
H. Riedler.

Desgleichen pro Michaelis
1862 bezahlt mit 9 rt 2 ggr 7 ₰
Rehburg, den 10 März 1863.
H. Riedler.

Desgleichen für eine Grabstelle
à 5 rt.
F.

Auf Michaelis 1863 erhalten
7 rt 20 gr abschläglich.
Rehburg, den 25 April 1864.
H. Fiedler.
Den Rest bezahlt am 28 Mai bez.
H. Fiedler.
Auf Michaelis 1864 erhalten
mit 9 rt. 2 gg 7 ₰.
Rehburg, am 3 März 1864
H. Fiedler.
Auf Michaelis 1865 erhalten
mit 9 rt 2 gg 7 ₰.
Rehburg, am 16 October 1865.
H. Fiedler.
Auf Michaelis 1866 erhalten.
Rehburg, 1867. H. Fiedler
Auf Michaelis 1867 erhalten (9 Rt 2 g 7 ₰)
Rehb. den 16 Juni 68 Prank.

Auf Michaelis 1868
an Zinsen erhalten

9 rthl 2 sgr 10 pf.

Rehburg, d. 17. Jan. 1869.

Schulz.

An Zinsen pro Michaelis
1869 erhalten

9 rthl 2 sgr 10 pf.

Rehburg, den 1 Dec. 1869.

Schulz.

An Zinsen pro Michaelis
1870 erhalten

9 rthl 2 sgr 10 pf

Rehburg, den 16. Jan. 1871.

Schulz.

An Zinsen pro Mich. 1871
9 rth 2 sgr 10 pf

Rehburg, den 26. Febr. 1872.

Schulz.

An Zinsen pro Mich. 1872
sind zu zahlen
17 rth 20 sgr 10 pf.
Hierauf erhalten 17 rth.

Rehburg, den 5. Nov. 1872.

Schulz.

Blecher schuldet mir
persönlich an Zinsen für
150 rth aus dem [illegible]
[illegible] bis Mich. 71.
7 rth —//

Rehburg, den 5. Nov. 1872.

Schulz.

Die Zinsen pro Mich. 1873
abschläglich

„ 10 rℓ Courant "

empfangen.

Rehburg, den 26. Febr. 1874.

Schulz.

Die Zinsen pro Mich. 1873
die Restsumme mit

9 rℓ 1 Sgr 8 ₰

empfangen.

Die Zinsen pro Mich.
1874

6 rℓ

empfangen.

Rehburg, den 28 Jan. 1875

Schulz.

An Zinsen pro Mich. 1874
ferner empfangen

8 rt 2 sgr 2 ₰

Rehberg, 20. Febr. 1875.

Schwarz.

Schulgeld vom Clausen erhalten
Orgelgeld

1. Von Ostern 1844 bis 45 — 1 rt 24 ß 8 ₰
2. Orgelgeld pro Mich 44 — 9 . 2.

Summa 1 rt 11 ß 10 ₰

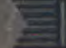
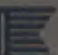
erhalten

den 23 Juni 1845

J. Köhler

Eiſernes Sparkaſſenbuch

Sparkasse des Kreises Nienburg
zu Nienburg-Weser

 Öffentliche mündelſichere Sparkaſſe 

Nr. 499 Ella B l e c h e r , Ww., Rehburg-Stadt, Adolf-Hitler-Str.232

(Vor- und Zuname — Beruf — Wohnort — Wohnung)

Zeile	Unterschriften	Buchungs-Nr.	Datum	Rückzahlung RM	Rückzahlung Rpf	Einzahlung RM	Einzahlung Rpf	Guthaben RM	Guthaben Rpf	Guthaben in Buchstaben: Tausend oder Maschinenzeichen	Test	Hundert / Konto-Nr.
3	[illegible]		31.12.			130	--	130	--			
4	[illegible]		1942	Zinsen		1	76	131	76			
5	[illegible]		31.12.			156	--	287	76			
6	[illegible] Breitenbach		1943	Zinsen		6	78	294	54			
7	[illegible]		31.12.			156	-	450	54			
8	[illegible]		1944	Zinsen		12	12	462	66			[illegible]
9	[illegible]		[illegible] 3			39	-	501	66			
10			[illegible] 26 1945			39	-	540	66			[illegible]
11												
12												
13												
14												
15												
16												
17												
18												
19												
20												
21												
22												
23												
24												
25												
26												

Allgemeine Bestimmungen für den Eisernen Sparverkehr

I. Eiserne Sparkonten

1. Das Eiserne Sparkonto wird von dem Kreditinstitut nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Verwaltungsvorschriften und den allgemeinen Geschäftsbedingungen geführt.
2. Das Kreditinstitut gibt dem Eisernen Sparer auf Verlangen Auskunft darüber, welche Sparbeträge in den einzelnen Kalendervierteljahren für ihn abgeführt worden sind.
3. Das Kreditinstitut stellt dem Eisernen Sparer ein Eisernes Sparbuch aus. Die im Laufe des Kalenderjahres eingegangenen Eisernen Sparbeträge werden jährlich in das Sparbuch eingetragen. Bei Rückzahlungen und anderen Verfügungen ist das Sparbuch vorzulegen. Das Kreditinstitut ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Vorlegenden zu prüfen. Das Sparbuch ist sorgfältig aufzubewahren; sein Verlust ist dem Kreditinstitut sofort anzuzeigen. Bei Abhebung des gesamten Eisernen Sparguthabens verbleibt das Sparbuch bei dem Kreditinstitut.
4. Beträge, die auf Eiserne Sparkonten eingezahlt werden, sind von Reichssteuern und von Beiträgen zur Sozialversicherung befreit. Die Steuerbefreiung bezieht sich auch auf Zinsen für Eiserne Sparguthaben.

II. Verzinsung Eiserner Sparguthaben

1. Die Eisernen Sparguthaben werden mit dem Höchstzinssatz verzinst, der vom Reichsaufsichtsamt für das Kreditwesen für Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von zwölf Monaten für verbindlich erklärt ist.
2. Die Zinsen werden nach einem vom Reichsaufsichtsamt für das Kreditwesen bestimmten Verfahren jeweils für den Schluß des Kalenderjahres berechnet. Sie werden dem Eisernen Sparkonto gutgeschrieben und mit dem gleichen Zinssatz verzinst wie das Eiserne Sparguthaben.
3. Die für den Schluß eines Kalenderjahres gutgeschriebenen Zinsen können innerhalb von vier Monaten nach Schluß des Kalenderjahres abgehoben werden.

III. Verfügungen über Eiserne Sparguthaben

1. Die Eisernen Sparguthaben sind nach Beendigung des Krieges mit zwölfmonatiger Frist kündbar; nach Fälligkeit des Guthabens kann das Eiserne Sparbuch bei jedem Kreditinstitut zum Einzug eingereicht werden. Der Eiserne Sparer kann in dringenden Notfällen beantragen, daß ihm das Eiserne Sparguthaben ganz oder teilweise vorzeitig zurückgezahlt wird. Über den Antrag, der beim Arbeitgeber einzureichen ist, entscheidet das Betriebsfinanzamt; über Anträge von Angehörigen der Behörden und der Wehrmacht entscheidet die vorgesetzte Dienststelle.
2. Die Eisernen Sparguthaben sind nicht übertragbar, aber vererblich. An einem Eisernen Sparguthaben können Pfandrechte nicht begründet, Zurückbehaltungsrechte nicht ausgeübt werden. Diese Verfügungsbeschränkungen enden in dem Zeitpunkt, von dem ab das Eiserne Sparguthaben kündbar ist.

1.05.42 525